

FORSCHUNGEN ZUR THÜRINGISCH- .: SÄCHSISCHEN GESCHICHTE

Herausgegeben von dem mit der Universität
Halle-Wittenberg verbundenen
Thüringisch - Sächsischen Geschichtsverein.

4. Heft:

Dr. Friedrich Israël,

**Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine
.: Geschichte und seine Bestände. .:**

**Nebst den Regesten der Urkunden des Allerheiligenstiftes
und den Fundationsurkunden der Universität Wittenberg.**

HALLE a. d. S. 1913.

Gebauer-Schwetschke Druckerei und Verlag m. b. H.

Das Wittenberger Universitäts- archiv, seine Geschichte und ∴ seine Bestände ∴

Nebst den Regesten der Urkunden des
Allerheiligenstiftes und den Fundations-
urkunden der Universität Wittenberg.

Von **Dr. Friedrich Israël**,
Assistent am Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Mit einer Tafel.

HALLE a. d. S. 1913.
Gebauer-Schwetschke Druckerei und Verlag m. b. H.

Dem Königlichen Kurator der Vereinigten
Friedrichs - Universität Halle - Wittenberg
Herrn

Geheimen Oberregierungsrat
Gottfried Meyer
ehrerbietigst gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der mir im Jahre 1911 von dem Herrn Generaldirektor der Staatsarchive, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Koser, übertragenen Neuordnung des Wittenberger Universitätsarchivs und soll in erster Linie dazu bestimmt sein, eine Vorstellung von dessen reichem Inhalt zu geben. Diesem Zwecke dient vor allem auch die Beifügung von Anhang I und II. Sie erfolgte auf Anregung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Heldmann in Halle a. d. S., dem ich für das große Interesse, das er der Sache entgegengebracht hat, und für manchen wertvollen Rat-schlag aufrichtig dankbar bin. Insbesondere soll Anhang I, der vielleicht auf den ersten Blick nichts mit der Geschichte der Wittenberger Hochschule zu tun hat, auf einen Urkundenbestand des alten Universitätsarchivs hinweisen, der fast der Vergessenheit anheimgefallen war.

Bei den in Anhang II abgedruckten Urkunden habe ich von der Wiedergabe der bekannten orthographischen Eigentümlichkeiten der Kanzleien des Reformationszeitalters, der beliebten Häufung von lautlich ganz bedeutungslosen Konsonanten, abgesehen. Auch wurden i und j, u, v und w durchweg ihrem Lautwerte entsprechend verwandt. — Ob die Datierung der päpstlichen Privilegien des Jahres 1503 mit dem Pontifikatsjahr oder nicht vielmehr mit dem calculus Florentinus zu erklären sein wird, ist mir nachträglich doch zweifelhaft geworden.

Schließlich ist es mir noch eine angenehme Pflicht, dem Thüringisch-Sächsischen Geschichtsverein und besonders dem Kurator der Universität Halle-Wittenberg, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Meyer, an dieser Stelle den wärmsten Dank auszusprechen für die Bereitstellung der zur Drucklegung erforderlichen Mittel.

Magdeburg, Weihnachten 1912.

F. J.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Vorbemerkungen zur Geschichte und Verwaltung der Universität	2—4
II. Entstehung und Geschichte des Universitätsarchivs; die Katastrophe von 1813 und ihre unmittelbaren Folgen	4—9
III. Die Neuordnung des Archivs durch Erhard und Beyer und die Verhandlungen über seine Aufteilung	10—15
IV. Die Überführung des größten Teils des Wittenberger Universitätsarchivs an die Universität Halle und seine weiteren Schicksale bis zur Gegenwart	15—19
V. Über die Bestände des Universitätsarchivs	19—23
Anhang I: Regesten der im Wittenberger Universitätsarchiv befindlichen Originalurkunden des Allerheiligenstiftes	24—95
Anhang II: Die wichtigsten Urkunden über die Stiftung und Ausstattung der Universität Wittenberg	96—139
Anhang III: Schema der in den Jahren 1911 und 1912 hergestellten Neuordnung des Wittenberger Universitätsarchivs	140—141
Register	142—160
Berichtigungen	160



Jeder, der sich mit den Anfängen jener gewaltigen Geistesbewegung befaßt, aus welcher der Protestantismus hervorgegangen ist, wird dabei der Universität Wittenberg zu gedenken haben; ihr kommt also eine große, ja eine zeitweilig übertragende Bedeutung in der deutschen Geistesgeschichte zu. An ihr wirkten Luther und Melancthon, wirkten weiter Theologen wie Martin Chemnitz, Hutter, Calov, Quenstedt, Stollberg und Janus. Und wenn auch im ausgehenden 16. und dann im 17. Jahrhundert die Universität die Hochburg des orthodoxen Luthertums geworden und in starrem Dogmatismus verknöchert war, an Bedeutung fehlte es ihr nicht; sie nahm an allen theologischen Streitigkeiten der Zeit lebhaftesten Anteil, sie wurde gar oft um ihr Gutachten in kirchlichen Angelegenheiten angegangen. Daß man weniger davon weiß als von den ersten Jahrzehnten der Universität, liegt daran, daß der Geist der Zeit ein anderer geworden war: der 30jährige Krieg, die Raubkriege Ludwigs XIV. und die Türkenkriege des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, die Rivalität zwischen Österreich und Preußen im 18. Jahrhundert interessierten die Zeitgenossen mehr als theologische Streitfragen. — Doch auch auf andern Wissensgebieten verdanken wir der Universität Wittenberg manches: es seien hier nur genannt die Juristen Henning Göde, Leiser und Wernher, die Mediziner Alberti und Schneider, Vater und Böhmer, endlich Zierden der philosophischen Fakultät wie Strauch, Schurzfleisch und Schröckh, der Physiker Chladni, die hervorragenden Lehrer der Naturgeschichte Bose und Titius. — Da läßt es sich denn wohl rechtfertigen, wenn im Folgenden dem Wittenberger Universitätsarchiv, in dem wir naturgemäß die Hauptquelle für die Geschichte der Hochschule zu sehen haben, eine nähere Betrachtung gewidmet wird; auch hat es einen gewissen Reiz, sich einmal an einem konkreten Falle zu vergegenwärtigen, was für Schicksale ein Archiv haben kann.

Bevor ich jedoch näher hierauf eingehe, wird es zweckmäßig sein, einige Bemerkungen zur Geschichte der Universität und ihres Verwaltungsorganismus zu machen; das ist für die Behandlung des eigentlichen Gegenstandes insofern von Wert, als wir daraus eine Vorstellung von dem Material zu gewinnen vermögen, das wir in dem Universitätsarchiv erwarten dürfen¹⁾.

¹⁾ Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf die Werke von J. C. A. Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg, Teil I bis III, Meißen 1801 bis 1802 (bis zum Jahre 1733 reichend), und von A. M. Meyner,

I. Vorbemerkungen zur Geschichte und Verwaltung der Universität.

Kurfürst Friedrich der Weise gründete 1502 die Universität Wittenberg und verleibte ihr fünf Jahre später die Schloßkirche samt dem damit verbundenen Kollegiatstift zu Allerheiligen ein. Das war sehr wichtig, denn das Stift besaß eine große Anzahl von Gütern und sonstigen Einnahmequellen in der Umgegend von Wittenberg, deren Einkünfte nunmehr der Universität zufließen, und die Stiftsherren, an Zahl überdies erheblich gesteigert, waren zumeist gleichzeitig Universitätsprofessoren. Das Kollegiatstift hatte außerdem in einer ganzen Reihe der umliegenden Ortschaften das Patronat, dessen Verwaltung nunmehr auf die Universität überging. — Dieser gehörten ferner die neun Dörfer Absdorf, Apollensdorf, Dietrichsdorf, Eutsch, Köpnick, Melzig, Piesteritz, Reuden und Teuchel, deren Bewohner ihr Abgaben und Dienste zu leisten hatten.

Sodann besaß die Akademie zahlreiche Privilegien. Ihre Mitglieder waren von den Landesabgaben befreit, abgesehen von großen und drängenden Steuern, wie z. B. Kriegskontributionen und Türkensteuern. Ebenso wenig brauchten die Inkorporierten städtische Abgaben von ihren unter Botmäßigkeit des Rates der Stadt Wittenberg belegenen Häusern und Gütern zu zahlen¹⁾, mit Ausnahme von solchen Beiträgen, deren Zwecke auch der Universität zum Vorteil gereichten, wie das etwa zur Besoldung der öffentlichen Wächter erhobene Wachgeld. Die Professoren und sonstigen Immatrikulierten waren ferner von Einquartierungen, vom Abzugsgeld, von der bürgerlichen Tranksteuer befreit; doch wurde das letztere Recht später auf ein Quantum von jährlich 3500 Faß für die ganze Universität und ihre Angehörigen beschränkt. Die Professoren hatten das volle Bürgerrecht für sich und ihre Söhne, ohne den Bürgereid leisten zu müssen. Trug die Akademie zu den Landesabgaben bei, so führte sie ihre Beiträge nicht an den Rat, sondern an den kurfürstlichen Landeseinnehmer ab. Dem Rate der Stadt war es ferner nicht verstattet, einen Gerichtsdieners in die Häuser der Universität zu schicken. Universitätsverwandte allerdings, die bürgerliche Nahrung trieben, hatten auch die bürgerlichen Pflichten zu leisten.

Geschichte der Stadt Wittenberg, aus archivalischen und andern zuverlässigen Quellen geschöpft und bearbeitet, Dessau 1845. — Zahlreiche Ergänzungen bot naturgemäß das Universitätsarchiv selbst, insbesondere dessen Fundationsurkunden. Diese sind in Anhang II abgedruckt.

¹⁾ Doch sollte ein Inkorporierter nur für ein Haus dieses Vorrecht genießen.

Von großer Bedeutung war die Gerichtsbarkeit, die der Universität zukam. Der akademischen Jurisdiktion unterstanden in erster Linie die Studenten, dann seit 1537 die Bewohner der neun Universitätsdörfer, die Universitätsuntertanen. In peinlichen Sachen hatte die Akademie anfänglich vielleicht — sicher läßt es sich nicht feststellen — ebenfalls die Gerichtsbarkeit; 1548 spätestens verlor sie jedoch dieselbe an den Landesherrn und behielt lediglich noch das Recht, zu erkennen, ob ein peinlicher Fall vorliege; dann wurde der Delinquent dem kurfürstlichen Gericht ausgeliefert. Schließlich aber wurde der Universität auch das Recht der Erkenntnis vom kurfürstlichen Kreisamte zu Wittenberg mit Erfolg streitig gemacht. — Einzelne Gewerbe, wie Buchdrucker, Buchhändler und Apotheker, unterlagen einst ebenfalls der akademischen Gerichtsbehörde; später verblieb der Universität nur ein Aufsichtsrecht, in das sie sich überdies noch mit dem Rate der Stadt Wittenberg zu teilen hatte.

An der Spitze der Universität stand der jährlich am 1. Mai und 18. Oktober neu zu wählende Rektor, abwechselnd aus einer der vier Fakultäten nach dem Anciennitätsprinzip hervorgegangen. Bis zum Jahre 1588 fungierten noch über ihm als landesherrliches Aufsichtsorgan drei Reformatoren. Nach ihrer Abschaffung verwaltete die Universität ihre Angelegenheiten mit größerer Selbständigkeit, wenngleich sie in dem Oberkonsistorium, bzw. Kirchenrat zu Dresden noch eine vorgesetzte Instanz hatte. Minder wichtige Dinge entschied der Rektor allein, wichtigere unter dem Beirat der Dekane und Senioren der vier Fakultäten, während Vorfälle von besonderer Bedeutung dem Generalkonzil sämtlicher Professoren vorbehalten waren. Alles, was die Universität als Ganzes betraf, insbesondere auch Angelegenheiten, die den Lehrbetrieb und die dafür errichteten oder erforderlichen Institute und Sammlungen angingen, wurde in den Rektorats-sitzungen erörtert. Hier besprach man auch die in die Patronatsverwaltung einschlagenden Sachen. Die Protokolle in den Rektoratssitzungen führte der Universitätsprotonotar, der auch den wesentlicheren Teil der akademischen Jurisdiktion ausübte und in Prozessen die Universität zu vertreten hatte. — Für die Güter- und Kassenverwaltung und was damit zusammenhing wurde ein Universitätsverwalter bestellt.

Von den Universitätsgebäuden ist nächst der Schloßkirche am bekanntesten das Augusteum. Es befindet sich in dem zum ehemaligen Augustinerkloster gehörigen Garten. Das Kloster, in dem Luther 1508 die Tonsur empfing, wurde 1526 von den Mönchen geräumt, und der Bau von Kurfürst Johann von Sachsen Luther und seiner Familie geschenkt. Dieser verblieb es auch, bis Kur-

fürst August, der so viel für die Universität getan, insbesondere auch ihre finanzielle Lage gehoben hat, beschloß, das Gebäude zu Stipendiatenwohnungen umbauen zu lassen. Die Universität erhielt also von ihm 3000 Gulden, um jenes sogenannte Lutherhaus von Luthers Erben zurückzukaufen. Da aber der Kurfürst die Zahl der Stipendiaten erheblich vermehrte, reichte das Lutherhaus nicht hin, um alle zu beherbergen; man gab also dem ehemaligen Klosterbau noch ein Vorderhaus, das eigentliche Augusteum, und einen beide verbindenden Seitenflügel. Diese Bauten stammen aus den Jahren 1564 bis 1580. Ebenfalls für Studentenwohnungen war das im 17. Jahrhundert errichtete Fridericianum bestimmt, das auch den Universitätskeller in sich barg. Sowohl das Augusteum wie das Fridericianum hatten einige größere Säle, die zu Disputationen¹⁾, Promotionen und andern akademischen Akten benutzt wurden²⁾. Im Augusteum war auch die Universitätsbibliothek untergebracht, die, aus alten Klosterbibliotheken und landesherrlichen Schenkungen hervorgegangen, lange Zeit hindurch bei den spärlichen Mitteln es nicht sehr weit bringen konnte und vornehmlich von privaten Gönnern, Universitätsprofessoren und besonders 1789 durch die hochherzige Schenkung des Kriegsrats von Ponickau in Dresden gefördert wurde.

Groß war die Zahl der Stipendien und milden Stiftungen bei der Universität. Alle Stipendienangelegenheiten, mit Einschluß der Verwaltung der Stipendienkasse³⁾, unterstanden der Aufsicht dreier Ephoren, die gleichzeitig Universitätsprofessoren waren. Dazu war mit der Universität ein Konvikt verbunden, in dem die Studenten Wohnung und Unterhalt fanden. Das Konviktorium wurde von einem Oeconomus, Haushalter oder Speiser verwaltet. — Zu den milden Stiftungen kann man auch das schon im 16. Jahrhundert vorhandene, zu Beginn des 17. aber neu erbaute Studentenhospital zählen.

II. Entstehung und Geschichte des Universitätsarchivs; die Katastrophe von 1813 und ihre unmittelbaren Folgen.

Die Nachrichten über das Universitätsarchiv fließen für die Zeit des Bestehens der Wittenberger Hochschule überaus spärlich.

¹⁾ Die zu disputierenden Fragen wurden an der Tür der Schloßkirche veröffentlicht, was ja von Luthers 95 Thesen gegen Tetzel her sattem bekannt ist.

²⁾ Für Hörsäle nach Art unserer Universitäten benötigte man wenig Räume; meist, zumal in der älteren Zeit, hielten die Professoren ihre Vorlesungen in der Wohnung ab.

³⁾ Das ergibt sich aus einem Inventarium über das Archiv der Stipendiatenephorie von 1751 ff.

Fast lediglich aus einigen Inventarverzeichnissen können wir etwas erschließen. Das älteste, ein Urkundeninventarium, stammt aus dem Jahre 1598¹⁾. Danach befand sich das Archiv in einem verschlossenen Gewölbe hinter dem Gebäude des Konsistoriums, das übrigens beiläufig gesagt auch dem Wittenberger Schöppensstuhl und der Juristenfakultät als Behausung diente. Wir hören von einem weißen Schrank mit mehreren Kästlein, einem großen, eisenbeschlagenen Kasten und mehreren Laden, so einer Rektoratslade, einer Lade Oeconomiae, also des Konvikts, und einer Lade Nosocomii, des Studentenhospitals. Endlich stand im Gewölbe noch ein Repositorium mit Akten. In dem beschriebenen Raume finden wir das Archiv noch 1705.

Überaus merkmürdig war nun die Ordnung der Urkunden. Soweit sie Zinsverschreibungen für ausgeliehene akademische Kapitalien zum Inhalte hatten, gab man ihnen die Buchstaben des Alphabetes zu Signaturen. War das Alphabet durchgezählt, so begann man wieder von vorne, doch mit Verdoppelung, dann mit Verdreifachung, schließlich bis zur Versiebenfachung der Buchstaben, so daß wir z. B. Signaturen wie FFFFFFFF haben. Demgemäß unterschied man denn auch Kästlein mit einem, zwei, drei usw. Buchstaben, d. h. also mit Urkunden, deren Signatur aus einem, zwei, drei usw. Buchstaben bestand. Daneben gehen aber noch zwei weitere Signaturensysteme, eines mit arabischen Ziffern, und ein zweites, das die Zeichen des Tierkreises benutzte. Die Anordnung erfolgte nach Materien. Doch wurde dies Prinzip ebensooft durchbrochen wie die chronologische Reihenfolge. Die Ordnung war also alles andere eher als übersichtlich.

Nicht besser stand es in dieser Beziehung mit den Akten²⁾. Die Registraturen des Protonotariats und der Universitätsverwaltung waren nach Buchstaben geordnet. Der letztgenannte Bestand zerfiel in zwei große Abteilungen: Acta iudicialia, die also gerichtliche Dinge enthielten, und Acta fiscalia, also Kassensachen. Die Jahresrechnungen der verschiedenen Kassen nebst ihren Belegen, ferner Kauf-, Handels-, Erbbücher und dergleichen bildeten jedoch eine Abteilung für sich. Aber wie sah es nun hinsichtlich der Anordnung nach Buchstaben aus? Es waren überhaupt keine festen Gesichtspunkte maßgebend, um ein Aktenstück beispielsweise dem Buchstaben A

¹⁾ Ein weiteres Urkundeninventarium wurde 1615/6 aufgezeichnet; ein drittes umfaßt alle Urkunden bis 1625.

²⁾ Aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthält das Universitätsarchiv mehrere Akteninventarien der Universitätsverwaltung, und zwar sowohl solche über das „Rechnungswerk“, also über die Kassenverwaltung und was dazu gehörte, wie auch solche über die Gerichtsakten der Verwaltung. — Hinsichtlich der Ordnung des Protonotariatsarchivs sind wir lediglich auf die Anhaltspunkte angewiesen, die uns die alten Archivsignaturen geben.

zuzuteilen. Akten, welche die Universitätsdörfer Absdorf oder Apollensdorf im ganzen betreffen, finden wir ebenso gut unter A wie Prozesse gegen einzelne Leute, deren Familienname mit A beginnt, mochten sie auch in Dietrichsdorf oder Wittenberg oder sonstwo wohnen. Bei A brachte man aber auch Akzisesachen unter, während Subhastationsakten über das Hüfnergut des Johannes Dauthe zu Apollensdorf nicht etwa den Buchstaben A, sondern D als Signatur tragen. Eine Numerierung der einzelnen Stücke innerhalb der Buchstabengruppen scheint es erst in der späteren Zeit gegeben zu haben. Daß man bei solcher Beschaffenheit der Aktenordnung überhaupt etwas finden konnte, läßt sich nur durch die nicht eben übergroße Masse der Akten erklären.

Ob auch die Rektoratsprotokolle und die Archive der einzelnen Fakultäten und der Stipendiatenephorie im Gewölbe verwahrt wurden, vermag ich nicht zu sagen. Eher würde man an die entsprechenden Sitzungsräume zu denken haben. Das Archiv der theologischen Fakultät finden wir später in der Sakristei der Schloßkirche.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁾ wechselte das Universitätsarchiv seinen Platz. Im Herbst 1760 war die Schloßkirche bei einem Bombardement durch die kaiserlichen und Reichstruppen — Wittenberg, damals Festung, diente im Siebenjährigen Kriege den preußischen Truppen als Stützpunkt — in Brand geraten. Nach ihrer Wiederherstellung verlegte man das akademische Archiv in den Partererraum des Schloßkirchenturmes. Der neue Raum war jedoch, wohl infolge der Nähe des Festungsgrabens, sehr feucht. Als daher im Jahre 1803 das im ersten Stockwerk des Kirchturms seit 1554 verwahrte Archiv des kurfürstlich- und fürstlich-sächsischen Gesamthauses anderweit untergebracht wurde, kam die Universität unter Hinweis auf die üble Beschaffenheit des Partererraums darum ein, für ihr Archiv das nunmehr frei werdende erste Stockwerk des Schloßkirchenturmes benutzen zu dürfen. Sie fand auch mit ihrer Vorstellung geneigtes Gehör²⁾. Freilich sollte sie sich nicht lange der guten Unterbringung ihrer Akten- und Urkundenschätze erfreuen.

Als im Jahre 1813 der große Freiheitskampf gegen Napoleon I. begann, erhielt das neu befestigte Wittenberg eine französische Besatzung unter dem Gouverneur La Poye³⁾. Alles wurde in

¹⁾ Ein Aktenstück betr. das akademische Archiv vom Jahre 1725 ist leider nicht mehr vorhanden.

²⁾ Über diese Dinge vgl. Acta betr. die der Universität zur Unterbringung ihres Archivs in dem Schloßkirchenturm überlassenen Behältnisse 1803.

³⁾ Die Geschichte Wittenbergs 1813/4 erzählt Meyner a. a. O. 67 ff., ferner Johann Maass, Die Drangsale Wittenbergs während der Belagerung im Jahre 1813 und 1814, Dresden 1814. — Über die Schicksale der Universität,

Wittenberg zur Verteidigung gegen die verbündeten Truppen hergerichtet. Die Schloßkirche wandelte man in ein Heu- und Strohmagazin um und errichtete in ihr zwei von Pferden getriebene Mühlen zur Bereitung von Mehl. Ein Teil der Fenster wurde zu Schießscharten vermauert. Die übrigen akademischen Gebäude mußten ebenfalls kriegerischen Zwecken dienen. Die Studenten hatten bereits Wittenberg fast alle verlassen. Vom Lehrkörper folgte zunächst die Juristenfakultät, die erst nach Kemberg, dann nach Schmiedeberg flüchtete, wohin der Rektor und ein Teil der andern Professoren und der Universitätsprotonotar und -verwalter nachkamen. Andere Dozenten sicherten sich nach Leipzig oder Dresden. In Schmiedeberg fristete die Universität ein kümmerliches Dasein; man hatte hierher zur Durchführung der notwendigsten Verwaltungsgeschäfte einen Koffer voll Akten aus der laufenden Registratur mitgenommen¹⁾, die dann später ins Universitätsarchiv zurückgelangt sind.

In Wittenberg wurden die Zustände von Tag zu Tag schlimmer. Angesichts der drohenden Belagerung durch die verbündeten Truppen verlangten die Franzosen völlige Räumung der akademischen Gebäude. Da befahl ein allerhöchstes Reskript aus Dresden vom 24. Juli 1813 die Fortschaffung der akademischen Bibliothek und sonstigen Sammlungen in das Souterrain der Kreuzkirche zu Dresden, auf dem Wasserwege. La Poype seinerseits verfügte am 13. August die Räumung der Universitätsbibliothek binnen 24 Stunden. Nun ging alles in höchster Eile und Überstürzung. Ein Augenzeuge berichtet²⁾: „Außer der Bibliothek mußten auch die ansehnlichen Archive, das Protonotariat, die Universitätsverwaltung und sämtliche Sammlungen ausgeräumt, an die allerunschicklichsten Plätze gebracht und übereinander geworfen werden.“ Schließlich war man am 21. August so weit, daß man die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen, in etwa 350 Kisten verpackt, auf zwei Eibkähne verladen hatte: 17 Kisten Verwalterei- und 8 Kisten Protonotariatsakten befanden sich dabei. Der Wittenberger Unter-

ihrer Angehörigen, Gebäude, Institute und Sammlungen vgl.: Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek durch deren ersten Kustos M. G. W. Gerlach, Halle 1859. — Bernhardt, Wittenberg vor fünfzig Jahren. Die Geschichte seiner Belagerung und Einnahme (13. Januar 1814). 1863. (S. 9, 20 ff.). — Böhmer, Geschichte der von Ponickauschen Bibliothek, S. 48 ff., und Herzberg, Zur Geschichte der Vereinigung von Wittenberg und Halle, S. 2 ff.; beide Aufsätze finden sich in der 1867 erschienenen Festschrift zur 50jährigen Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg.

¹⁾ Ein Verzeichnis der nach Schmiedeberg übergeführten Akten befindet sich im Universitätsarchiv.

²⁾ Böhmer a. a. O. S. 48.

bibliothekar und Professor der Philosophie Gerlach, der den Befehl erhalten hatte, zu Dresden die Kähne in Empfang zu nehmen, reiste auf den Kähnen mit. Infolge der Windstille wurde die Fahrt verzögert, so daß man am 25. August erst drei Stunden unterhalb Meißen angelangt war. Hier wurden die Kähne von einer französischen Kolonne angehalten — denn das Befahren der Elbe war bei Lebensstrafe des Schiffsführers verboten worden — und machten in einer durch Hügel und Gebüsch versteckten Bucht Rast. Gerlach eilte nach Dresden zum Präsidenten des Kirchenrates, Freiherrn von Ferber, um sich Verhaltungsmaßregeln zu erbitten; Ferber erklärte, von vornherein alles gutheißen zu wollen, was Gerlach zur Rettung der Sammlungen und der Schiffe anordnen würde. Am 26. August langte dieser wieder bei seinen Schätzen an, und nun wurden diese am 26. und 27. August in das Herrschaftsgebäude des dicht dabei gelegenen und dem Leipziger Kaufmann Klaus gehörigen Rittergutes Seußlitz ausgeladen. Noch war man nicht ganz fertig, als russische Truppenteile, Kosaken, aus der Schlacht von Dresden versprengt und flüchtig, anlangten und die Kähne zur Überfahrt auf das linke Elbufer benutzten; die verfolgenden Franzosen verbrannten die Schiffe bei Merschwitz. — Gerlach blieb noch bis Ende 1813 in Seußlitz und übergab dann die Bibliothek und die andern Sammlungen der Universität dem Klaus'schen Gutsverwalter in Seußlitz zur weiteren Aufbewahrung; sein Ziel war Schmiedeberg.

War so ein Teil der Archivalien gerettet, so erging es dem in Wittenberg verbliebenen Bestand des Archivs weit schlimmer. Nicht nur, daß zahlreiche Akten zur Herstellung von Patronen erhalten mußten; als am 28. September 1813 der Turm der Schloßkirche bei dem Bombardement Wittenbergs durch die verbündeten Truppen in Brand geschossen wurde, gingen zahlreiche Akten durch das Feuer zugrunde. Mit der Erstürmung Wittenbergs durch Tauentzien am 12. und 13. Januar 1814 folgten wieder ruhigere Zeiten für die schwer mitgenommene Stadt.

Der sächsische Oberkirchenrat verlangte nun Anfang 1814 von dem neuen Universitätsverwalter Tiemann eine genaue Übersicht über die finanzielle Lage der Universität¹⁾. Da Tiemann

¹⁾ Hierfür und für die neueste Geschichte des Universitätsarchivs sind wir lediglich auf ungedruckte Quellen angewiesen. Bei der Universitätsverwaltung zu Wittenberg beruhen die folgenden beiden Stücke: 1. Acta betr. die Bibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen der Universität Wittenberg und die Disposition darüber, 1740 bis 1817; 2. Acta betr. das Archiv, dessen Instandsetzung und die Mitteilung und Abgabe von Archivakten und -nachrichten und von Akten der Universitätsverwaltung an andere Behörden, 1816 bis 1829. — In der Universitätsregistratur zu Halle finden sich: 1. Acta betr. die

jedoch eine solche ohne die nach Seußlig gebrachten Akten nicht anfertigen konnte, so beschloß auf seine Vorstellung hin das noch immer in Schmiedeberg weilende akademische Novemvirat, d. h. der Rektor, die vier Senioren und die vier Dekane, den in Dresden weilenden Professor Seiler mit der Heraus-suchung der 17 Kisten Verwalterei- und 8 Kisten Protonotariatsakten zu beauftragen, wobei ihm Gerlach behilflich sein sollte. Die Kisten wurden denn auch im Herbst 1814 wiederum zu Schiff nach Wittenberg zurückgeführt. Gleichzeitig ging dahin ein im August 1813 an den Oberkonsistorialsekretär Schell zu Dresden abgederter und in der Zwischenzeit im Geheimen Archiv aufbewahrter Koffer mit Dokumenten der akademischen Kassen zurück. Noch aber war bei weitem nicht das Aktenmaterial der mittlerweile am 12. April 1817 mit Halle vereinigten Universität wieder so vollständig geworden, daß es zu den Auseinandersetzungen zwischen dem in Wittenberg neu errichteten Prediger-Seminar¹⁾ und der am gleichen Orte belassenen Güterverwaltung der alten Universität²⁾ einerseits, der Universität Halle andererseits ausreichende Unterlagen hätte bieten können. Infolgedessen bat sich der Universitätsverwalter Kommissionsrat Tiemann von den auf Veranlassung der preußischen Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen von letzterem an die Regierung zu Merseburg abgegebenen Akten vormals kursächsischer Behörden über die 1815 an Preußen abgetretenen Landesteile diejenigen aus, die sich auf die Universität Wittenberg bezogen. Es waren im wesentlichen etwa 400 Aktenstücke des kursächsischen Oberkonsistoriums über unsere Akademie, die so im Herbst 1819 nach Wittenberg gelangten und nun einen wertvollen Bestandteil des Universitätsarchivs bilden.

Überlieferung der Wittenberger akademischen Sammlungen und Apparate, Insignien und Akten, 1817 bis 1842; 2. desgl. vol. II 1842/3; 3. Acta betr. den Verkauf der Wittenberger Akten; 4. Bericht Bindseils über die von ihm 1846/7 vorgenommene Revision des Universitätsarchivs. — Als Ergänzung zu den aufgeführten Aktenstücken dienen noch 1. Acta der theologischen Fakultät zu Halle betr. die Heranziehung des Archivs der theologischen Fakultät der ehemaligen Universität Wittenberg; 2. Acta des Kgl. Provinzial- (jetzt Staats-) archivs zu Magdeburg betr. die Untersuchung des Archivs der vormaligen Universität zu Wittenberg und weitere Bestimmungen darüber, 1826 bis 1846.

¹⁾ Die Patronatsverwaltung der Universität ging auf das Prediger-Seminar über.

²⁾ Da die Güter der Universität Wittenberg in der Nähe dieser Stadt gelegen waren, so war es zweckmäßig, auch die Güter- und Vermögensverwaltung dort zu lassen. Die Universitätsverwaltung zu Wittenberg wird jetzt von dem Rendanten der dortigen Kreiskasse versehen.

III. Die Neuordnung des Archivs durch Erhard und Beyer und die Verhandlungen über seine Aufteilung.

Für dieses bricht jetzt eine bedeutungsvolle Periode an. Der um die Organisation des preußischen Archivwesens so verdiente Staatskanzler Fürst Hardenberg beauftragte 1822 den Geheimen Staatsarchivar Höfer aus Berlin mit der Durchmusterung des Wittenberger Universitätsarchivs, das 1817 aus der seit dem Brande von 1813 reparaturbedürftigen Schloßkirche in das Augusteum gewandert war. Es stellte sich dabei heraus, daß die Akten jetzt in völliger Unordnung und die alten Repertorien unzuverlässig seien, während man dem Archiv eine ziemliche Bedeutung zumessen müsse. Die Folge davon war, daß einige Jahre später, 1826, auf Veranlassung des Staatsministeriums der Magdeburger Provinzialarchivar Erhard von dem ehemaligen Staatsminister von Klewiz, der in jenen Jahren auftragsweise das Amt eines Oberpräsidenten der Provinz Sachsen führte, mit der Neuverzeichnung der Wittenberger Akten betraut wurde. Erhard entwarf einen Ordnungsplan und sprach sich auch gutachtlich darüber aus, welche Archivalien in Wittenberg verbleiben und welche an das Provinzialarchiv zu Magdeburg oder an die Universität Halle übergehen sollten. Die Verzeichnung der Akten wurde 1827 von dem aushilfsweise beim Provinzialarchiv angestellten Heinrich Beyer übernommen. Er fand dieselben in denkbar schlechtester Verfassung vor; am 20. Juli 1827 berichtet er darüber: „Das Archiv der ehemaligen Universität zu Wittenberg war und ist größtenteils noch in einem Zustande, wie ihn kaum die eigensinnigste Willkür verworrener hätte machen können. So, wie es in den früheren unruhevollen Zeiten aus den Kisten, in denen man es von hier weggeflüchtet, herausgepackt und übereinander getürmt wurde, liegt es noch zusammengeschichtet und ohne Ahnung von einem geordneten Wesen. In der einen Kammer liegen die Aktenhefte einige Fuß hoch auf dem Fußboden, in dem eigentlichen Archivlokal sind sie zwar in Repositorien verteilt, aber auch nur aufs Geratewohl, und irgendeine systematische Folge darin aufzusuchen wäre vergebens. Der Staub von so vielen Jahren, ungeheure Spinnweben, die Feuchtigkeit und das Ungeziefer haben auch das ihrige getan. Der Anblick dieser Papierstöße ist oft äußerst unangenehm und ekelhaft, und fast jedes Heft muß erst im Hofe des Klostergebäudes von außen gereinigt werden, ehe man zur Untersuchung seines Inhalts schreiten kann. Ein widriger, fauler Geruch von oft halb verwesenen Heften und der äußerst feine und schwer auf die Brust fallende Staub machen es fast unmöglich, sich lange und anhaltend damit zu beschäftigen, so

wie überhaupt ein langer Aufenthalt in den so geraumer Zeit her verschlossen gewesenenen Räumen für die Gesundheit nur sehr nachteilig sein kann.“ Auch sonst war Beyer von seiner Arbeit wenig befriedigt. Immer wieder erklärt er, daß die wissenschaftliche Ausbeute in keinem Verhältnis stünde zu der aufgewendeten Mühe, daß der größte Teil der Akten als Makulatur anzusehen und gerade die interessantesten Stücke aus dem 16. Jahrhundert und der Zeit des Dreißigjährigen Krieges größtenteils verloren gegangen seien.

Ende 1827 hatte Beyer ein zweibändiges Aktenrepertorium angefertigt, mit 35 Sachtiteln, die sich im ganzen an das seinerzeit von Erhard aufgestellte Schema hielten. Er war aber nicht dazu gekommen, allen Akten die neue Signatur zu geben. Zur Gewinnung eines Überblicks über den sehr mannigfaltigen Inhalt des Universitätsarchivs erscheint es geboten, an dieser Stelle die von Beyer hergestellte Gruppierung der Akten, die noch heute von erheblichem Werte ist, wiederzugeben:

- | | |
|--|---------------------|
| I. Allgemeine Landessachen. | r. Eilenburg. |
| II. Allgemeine Verfassung der Universität. | s. Eutsch. |
| | t. Gallun. |
| III. Güterverwaltung | u. Jüterbog. |
| A. insgemein: | v. Kollegienkeller. |
| a. allgemeine Verwaltung. | w. Kemberg. |
| b. Lehns-Sachen. | x. Köpnick. |
| c. Fron-Sachen. | y. Liebenwerda. |
| d. Deputat-Sachen. | z. Die Marken. |
| B. einzelne Güter: | aa. Melzig. |
| a. Absdorf. | bb. Niemeck. |
| b. Apollensdorf. | cc. Nudersdorf. |
| c. Arnsdorf. | dd. Pannigkau. |
| d. Axien. | ee. Piesteritz. |
| e. Belzig. | ff. Pratau. |
| f. Bergwitz. | gg. Reinsdorf. |
| g. Bietegast. | hh. Reuden. |
| h. Brehna. | ii. Reutsch. |
| i. Brück. | kk. Seegrehna. |
| k. Bülzig. | ll. Seyda. |
| l. Dabrun. | mm. Schmiedeberg. |
| m. Dehnsdorf. | nn. Schmilkendorf. |
| n. Dietrichsdorf. | oo. Schweinitz. |
| o. Dobien. | pp. Teudel. |
| p. Düben. | qq. Wartenburg. |
| q. Eckmannsdorf. | rr. Wittenberg. |
| | ss. Wörlitz. |
| | tt. Zahna. |

- uu. Zerbstchen.
- vv. Zwiesigko.
- C. Parzellen und vermischte Gegenstände.
- D. Anhang: Zinsbücher.
- IV. Patronat-Sachen:
 - A. Apollensdorf.
 - B. Arnsnesta.
 - C. Clöden.
 - D. Colochau.
 - E. Dabrun.
 - F. Dietrichsdorf.
 - G. Dobien.
 - H. Eutßsch.
 - I. Hohenbucko.
 - K. Jessen.
 - L. Jüterbog.
 - M. Kemberg.
 - N. Köpnick.
 - O. Lebusa.
 - P. Malitzschkendorf.
 - Q. Melzwig.
 - R. Oschatz.
 - S. Pratau.
 - T. Proßmarke.
 - U. Rakith.
 - V. Rotta.
 - W. Schlieben.
 - X. Schmiedeberg.
 - Y. Schönewalde.
 - Z. Schwabedk.
 - Aa. Teuchel.
 - Bb. Wartenburg.
 - Cc. Wiederau.
 - Dd. Wilde.
 - Ee. Wittenberg.
 - Ff. Zeuden mit Pflughoff und Lobbese.
 - Gg. Zahna.
- V. Forst- und Jagd-Sachen.
- VI. Capitalia activa und Zinsen
 - A. insgemein.
 - B. insbesondere.
- VII. Capitalia passiva.
- VIII. Steuer-Sachen.
- IX. Lehrer-Stellen.
- X. Dienst-Stellen.
- XI. Universitäts-Verwandte.
- XII. Pensions- und Armen-Sachen
 - A. für Angehörige der Universität.
 - B. für Auswärtige.
- XIII. Disziplinar-Sachen
 - A. im allgemeinen.
 - B. insbesondere.
- XIV. Polizei-Sachen:
 - A. Allgemeine Polizei.
 - B. Kommunal-, Gewerbe- und Handels-polizei.
 - C. Medizinalpolizei:
 - a. Medizinische Polizei.
 - b. Acta facultatis medicae Vitebergensis.
- XV. Brausachen.
- XVI. Bausachen.
- XVII. Öffentliche Feierlichkeiten.
- XVIII. Etats-, Kassen- und Rechnungssachen:
 - A. Allgemeine.
 - B. Stipendien- u. Konviktoriensachen.
 - C. Bibliothekssachen.
 - D. Witwen- u. Waisensachen.
- XIX. Grenzstreitigkeiten.
- XX. Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - A. Nachlaßsachen
 - a. ohne Testamente.
 - b. Testamente.
 - B. Legatensachen.

- C. Vormundschaftssachen.
- D. Kauf- und Verkaufssachen, Erbvergleiche usw.
- E. Konsens-, Handels- und dgl. Bücher.
- F. Anhang: Nachlaßinventarien.

XXI. Prozeßsachen:

- A. Generalia.
- B. Specialia
 - a. insgemein.
 - b. Prozesse der akademischen Dörfer
 - 1. im allgemeinen.
 - 2. insbesondere:
 - A. Absdorf.
 - B. Apollensdorf.
 - C. Dietrichsdorf.
 - D. Eutßsch.
 - E. Köpnick.
 - F. Melzwig.
 - G. Piesteritz.
 - H. Reuden.
 - I. Teuchel.
 - 3. Nachtrag.
- C. Acta criminalia.
- D. Acta commissionis.

XXII. Spruchsachen.

XXIII. Auswärtige Angelegenheiten.

XXIV. Miscellanea:

- A. Litteralien.
- B. Acta.

XXV. Landtags- und Ständesachen.

Anhang: Huldigungssachen.

XXVI. Militaria.

XXVII. Aufnahme und Entlassung der Studierenden.

XXVIII. Stipendien und andere Unterstützungen:

- A. Stipendien.
- B. Konviktorium:
 - a. Genuß desselben.
 - b. seine Verwaltung.

XXIX. Prüfungen u. Promotionen.

XXX. Wissenschaftliche Anstalten.

XXXI. Wissenschaften und Künste.

XXXII. Religions- und Kirchensachen.

XXXIII. Zensursachen.

XXXIV. Jurisdiktionssachen.

XXXV. Abzugssachen.

Anhang.

- A. Inventaria.
- B. Abschriftliche Nachrichten und Urkunden, gesammelt von dem Universitätsprotonotar Salomon Bretnitz.
- C. Privatsachen.

Die Ordnung der Urkunden, die 1827 zum größeren Teil an das Magdeburger Provinzialarchiv abgegeben worden waren, nahm Erhard selbst vor. Er teilte sie ein, wie folgt:

- I. Älteregeistliche Stiftungen.
 - II. Allerheiligen-Stiftskirche.
 - III. Universität.
- Anhang. Dokumente über die Kapital- und wiederkäuf-

lichen Zinsen der Universität Wittenberg:

- 1. Apollensdorf.
- 2. Belzig.
- 3. Bergwitz.
- 4. Bietegast.

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 5. Bitterfeld. | 20. Prühlitz. |
| 6. Bülzig. | 21. Reuden. |
| 7. Dabrun. | 22. Rotta. |
| 8. Dietrichsdorf. | 23. Schleesen. |
| 9. Eutßsch. | 24. Schmiedeberg. |
| 10. Gräfenhainichen. | 25. Schweinitz. |
| 11. Großwig. | 26. Seegrehna. |
| 12. Hemsendorf. | 27. Selbitz. |
| 13. Jessen. | 28. Seyda. |
| 14. Kemberg. | 29. Teuchel. |
| 15. Köpnick. | 30. Torgau. |
| 16. Liebenwerda. | 31. Wartenburg. |
| 17. Melzig. | 32. Wittenberg. |
| 18. Nudersdorf. | 33. Wurzen. |
| 19. Piesteritz. | 34. Zahna. |

Nach Beendigung der Ordnungsarbeit übersandte der schon mehrfach genannte Tiemann dem Staatsminister und kommissarischen Oberpräsidenten v. Klewiz ein Gutachten, in dem er sich merkwürdigerweise für Vernichtung des größten Teiles der Akten aussprach. Man denke: eben war das Archiv mit vieler Mühe und Kosten geordnet worden, um alsdann der Kassierung anheimzufallen. Nur sollten die Urkunden beim Provinzialarchiv verbleiben, die Patronats- und Güterverwaltungssachen dem Prediger-Seminar, bzw. der Universitätsverwaltung zu Wittenberg weiterhin überlassen und nur einige Stücke als Merkwürdigkeiten nach Halle gebracht werden. Nicht lange danach starb Tiemann. Klewiz aber forderte die Universität Halle zur Äußerung über Tiemanns Gutachten auf. Diese entwarf eine vom 12. Februar 1830 datierte Denkschrift, in der sie ganz entschieden gegen das Gutachten Stellung nahm. Einmal seien die Akten für sie als Rechtsnachfolgerin der Universität Wittenberg von hohem Werte, dann aber sei auch das historische Interesse an den Akten viel zu groß, als daß deren Vernichtung erfolgen dürfe. Das ganze Archiv solle ins neue Universitätsgebäude nach Halle, abgesehen vielleicht von einigen Urkunden, die man dem Provinzialarchiv in Magdeburg lassen könne. Das Promemoria verfehlte seine Wirkung nicht: am 26. Mai 1830 konnte Klewiz den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Geheimen Justizrat Mühlenbruch zu Halle¹⁾ von einem Beschluß der Minister für Kultus, Inneres und Auswärtiges, des Freiherrn von Altenstein, Fürsten von Sayn-Wittgenstein und Grafen Bernstorff, in Kenntnis setzen, laut welchem das Wittenberger Universitätsarchiv ungeteilt nach Halle kommen sollte.

¹⁾ Seine Stellung war die eines heutigen Universitätskurators.

Nun aber einmal von einer Fortführung des Archivs von Wittenberg die Rede gewesen, meldeten sich noch mehr Interessenten, um auch einen Teil der Akten zu erhalten. Das Landgericht in Wittenberg wünschte die Akten betreffend die akademische Gerichtsbarkeit; nur die studentischen Disziplinarsachen sollte das Universitätsgericht in Halle erhalten. Eventuell erklärte sich das Landgericht auch zur Aufbewahrung des gesamten Archivs bereit. Die Universitätsverwaltung zu Wittenberg beanspruchte die Güter- und Kassen-, das Prediger-Seminar die Patronatssachen, beide unterstützt von der ihnen als Aufsichtsbehörde gesetzten Regierung zu Merseburg. Einen ansehnlichen Teil, und zwar gerade die interessantesten Stücke, wie die Universität Halle klagte, verlangte das Provinzialarchiv zu Magdeburg. So stritt man sich jahrelang, bis der erwähnte Ministerialbeschuß von 1830, der ganz in Vergessenheit geraten war, die Frage der Überführung nach Halle in Fluß brachte. Nach langem Hin und Her — die Verhandlungen erstrecken sich wieder über mehrere Jahre — kam man überein, die Güterverwaltungsakten der Universitätsverwaltung, die Patronatsakten dem Prediger-Seminar zu überlassen, alles übrige aber nach Halle zu schaffen.

IV. Die Überführung des größten Teils des Wittenberger Universitätsarchivs an die Universität Halle und seine weiteren Schicksale bis zur Gegenwart.

Der hallesche Professor der Geschichte Heinrich Leo begab sich am 17. Oktober 1837 nach Wittenberg, um zu untersuchen, welche Akten nach Halle gebracht werden, welche in Wittenberg verbleiben sollten. Der Bericht über seine in den folgenden Tagen vorgenommenen Arbeiten ist für uns wieder sehr wertvoll, weil er uns zeigt, daß das Universitätsarchiv abermals böse Tage gesehen hatte. Hören wir einige Stellen daraus:

„Ich habe das Archiv in einer äußerlich sehr bösen, ungeordneten und die Absicht meiner Untersuchung zum Teil vereitelnden Gestalt und Lage getroffen. Es war früher wohlgeordnet in zwei verschiedenen Räumen des sog. Augusteums aufgestellt. Als aber im Jahre 1831 die Cholera durch ihre Nähe auch Wittenberg zu bedrohen schien, ließ der damalige Kommandant in Wittenberg den Teil des Augusteums, in welchem der eine jener beiden Räume zu finden war, eventualiter als Cholerahospital einrichten und bei dieser Gelegenheit die Hälfte des Archivs durch eine Anzahl Musketiere auf den Fußboden des zweiten Raumes bringen, wobei anfangs, wie es scheint, noch in einiger Ordnung verfahren und die Aktenbündel nicht ganz durcheinander aufgestapelt wurden; allein allmählich hat

sichtbar bei diesem Transport die Unordnung überhand genommen, und die später herübergetragenen Pakete sind in ungeordneten Haufen durcheinander aufgeschüttet worden. Bei der früheren Registrierung ist der größte Teil der Aktenfaszikel nach den Nummern im Repertorium mit Bleistift nummeriert worden; aber gerade der zuerst übertragene Teil der Akten, der bei dem Transport noch leidlich aufgeschichtet worden ist, hat nur die erste römische Hauptziffer des Repertoriums, so daß z. B. alle die vielen Hundert Faszikel der Rubrik XXI (Prozeßsachen) nur diese Nummer XXI, aber weder die Zeichen der Unterabteilungen (A, B, C, D), noch die Nummern der einzelnen Aktenstücke [innerhalb dieser Unterabteilungen] führen und nun, da sie zwar mauerartig leidlich ordentlich aufgeschichtet, aber nicht nach der Reihe, sondern durcheinander, wie sie aus verschiedenen Körben genommen worden sind, gelegt wurden, in einem völlig undurchsuchbaren Chaos liegen, welches erst ganz neu auseinandergelegt und wieder Stück für Stück geordnet werden muß. Es ist unter diesen Umständen lediglich Zufall gewesen, wenn ich hie und da doch ein Aktenstück, das ich mir vorher nach dem Repertorium als interessant bezeichnet hatte, gefunden habe, sobald es zu denen gehörte, die bei der erwähnten Gelegenheit translociert worden sind. Es würde eine mehr als vierzehntägige Arbeit dazu gehören, diese Akten erst wieder einigermaßen zu ordnen, und selbst diese Anordnung würde bei der Beschränktheit des vorhandenen Raumes in dem jetzigen Lokale unmöglich sein.“

„Die bösen Folgen jenes von ganz unkundigen Leuten vorgenommenen Transportes erstrecken sich jedoch noch weiter, indem das allmählich eingetretene Durcheinander-Aufschütten der Akten auch die unteren Räume mehrerer wohlgeordneter Repositorien verdeckt und den Zugang zu den nicht verdeckten Räumen so occumbriert hat, daß man in keiner andern Weise an einige der Repositorien kommen kann, als indem man die aufgeschütteten Faszikel mit Füßen tritt. Bei später stattgehabten Nachsuchungen im Archive scheinen aus Bequemlichkeit einzelne Nummern aus den Repositorien auf die vorliegenden Haufen zur Seite gelegt, nicht wieder eingestellt und so ebenfalls fürs erste unauffindbar gemacht worden zu sein . . .“

„Ich kann nicht umhin, dieser Schilderung des äußeren Zustandes, in welchem ich das erwähnte Archiv gefunden, noch beizufügen, daß das vorhandene Repertorium selbst zum Teil nachlässig gearbeitet ist. . . . Endlich habe ich mehrere gebundene Faszikel von Wurmfraß, einen großen Teil auch durch Mäusefraß zernagt gefunden, welche Schadhaftigkeiten, wenn nicht bald etwas für die Ordnung und Bewahrung des Archivs

geschieht, sich leicht mehren dürften, da das Lokal zwar feuerfest, trocken, durch eine eiserne Türe verschlossen, aber fast ohne Fenster ist; denn drei oder vier Scheiben des einen, größeren Fensters sind zerbrochen, ein kleineres ganz ausgebrochen, so daß leicht denkbar ist, daß durch letzteres, obwohl es hoch angebracht ist, Mäuse und in ihrem Gefolge Katzen Zugang gewinnen können. Von letzteren war indes bis jetzt noch keine Spur vorhanden. Auch ist den Schriften die große Staubmenge, welche teils von der Straße eingedrungen, teils durch die sehr zahlreichen Holzwürmer in den Repositorien vermehrt ist, keineswegs förderlich, und die oberen Blätter sind schon jetzt oft fast bis zur Unleserlichkeit durch alteingezogenen Staub und Schmutz bedeckt.“

„Die äußere Lage des Archivs macht eine baldige Entscheidung über das definitive Schicksal desselben im höchsten Grad wünschenswert.“

Über den wissenschaftlichen Wert des Archivs urteilt der Historiker Leo erheblich günstiger: die Akten seien überaus lehrreich für das geistige Leben, besonders bei den Theologen; manche Prozeß- und Disziplinarsachen seien in kultureller Hinsicht bedeutsam, und ebenso die Kämpfe zwischen Universität und Rat zu Wittenberg um die Gerechsamkeit der ersteren von Interesse.

Endlich, im September 1838, gelangten die Wittenberger Akten nach Halle, nachdem bereits 1825 die der philosophischen, 1835 die der theologischen Fakultät, sowie die an das Provinzialarchiv abgetretenen Urkunden — bis auf einen geringfügigen Bestandteil, der speziell für die Universität Wittenberg keine Bedeutung hatte — angekommen waren. Die Professoren Gesenius, dann für diesen Fritzsche, ferner Gruber, Pernice, Leo und der Universitätsrichter Kriminaldirektor Schulze unterzogen sich freiwillig der Mühe einer Durchsicht der Akten zwecks Aussonderung der Makulatur, wobei sie nicht immer sehr vorsichtig zu Werke gingen und manches Aktenstück ausschieden, dessen Erhaltung wünschenswert gewesen wäre. Da sie für ihre Arbeit nur die Universitätsferien verwenden konnten und auch diese nur teilweise, da der Saal der inzwischen mit der halleischen Universitätsbibliothek vereinigten Ponickauschen Bibliothek, in dem das Universitätsarchiv provisorisch aufgestellt war, unheizbar war, so zog sich das Revisionsgeschäft aller Mahnungen zur Beschleunigung ungeachtet bis in die Mitte des Jahres 1842 hin. Und als man so weit war, fand sich, daß noch 20 Kisten uneröffnet geblieben waren.

Infolgedessen erhielt 1843 Professor Bernhardt vom Kultusminister Eichhorn den Auftrag, diesen Bestand noch aufzu-

arbeiten. Das geschah denn auch, freilich nicht ganz einwandfrei. Er stellte sachliche Gruppen her, vier für die Urkundenabteilung, wobei er für Titel I, II und III Erhards Verzeichnis einfach übernahm — ohne die in Wittenberg verbliebenen Urkunden des Anhangs — und die in Magdeburg gebliebenen Urkunden unter einem Titel IV vereinigte. Unbegreiflich aber ist die Bildung der Abteilung V, welche die „in einem versiegelten Paket aufbewahrt gewesenen Urkunden und Akten“ enthält, deren Inhalt alles Mögliche in buntestem Durcheinander betrifft. Titel VI enthält die auf das Unterrichtswesen, die Fakultäten und Professoren im allgemeinen, Titel VII bis X die auf die einzelnen Fakultäten bezüglichen Akten.

Aber damit war noch nicht alle Arbeit getan. Bernhardy verzeichnete manches, was schon Beyer vermerkt hatte; nur hatte dieser, wie schon vorher gesagt, nicht auf alle Aktenstücke die Signatur geschrieben. So war sehr vieles nun doppelt verzeichnet. Außerdem war immer noch ein größerer Bestand vergessen geblieben. Da übernahm Ende 1846 Professor Bindseil eine nochmalige Revision. Die Signaturen aus Beyers Repertorium trug er in das von Bernhardy ein, soweit dieser die betreffenden Aktenstücke zum zweiten Male aufgezählt hatte, und umgekehrt, versah auch die noch nicht signierten Archivalien mit Signaturen. Dann legte er einen recht dürftigen Katalog der noch unverzeichneten Stücke an, indem er diese unter Verzicht auf jegliche sachliche Ordnung der Reihe nach verzeichnete, insgesamt über 1100 Nummern.

Zur Ruhe gekommen ist das Wittenberger Universitätsarchiv auch dann noch nicht. Von der Universitätsbibliothek gelangte es in das Universitätsgebäude zu Halle selbst. Die Urkunden wurden noch bis vor wenigen Jahren in diesem verwahrt, um dann ebenso wie vorher schon die Akten im Universitätsverwaltungsgebäude Platz zu finden. Die Matrikel und die Dekanatbücher beherbergt die Universitätsbibliothek; einige Urkunden wurden 1894 dem Paläographisch-diplomatischen Apparat des Historischen Seminars der Universität überwiesen. Noch einiges lag in den Archiven der einzelnen Fakultäten. Der wiederholte Wechsel des Aufenthaltsortes und das Fehlen einer fachmännischen Leitung brachten das Archiv wieder in solche Verwirrung, daß eine abermalige Neuordnung notwendig wurde, mit welcher der Verfasser dieser Zeilen im Sommer 1911 beauftragt wurde, und die sich mit einigen größeren Abweichungen an das für die Praxis recht brauchbare Erhard-Beyersche Ordnungsschema hält¹⁾. Die bei den einzelnen Fakultäten liegenden Akten wurden bei der Gelegenheit mit dem Haupt-

1) Der neue Ordnungsplan ist in Anhang III abgedruckt.

bestände vereinigt. Immerhin bleiben auch dann noch die Bestände des Wittenberger Universitätsarchivs sehr verstreut. Man wird an drei verschiedenen Stellen in Halle zu suchen haben: im Universitätsverwaltungsgebäude, in der Universitätsbibliothek und im Historischen Seminar. Dann in Wittenberg bei der Universitätsverwaltung und dem Prediger-Seminar, und endlich im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg¹⁾.

V. Über die Bestände des Universitätsarchivs.

Wenden wir uns nun nochmals einer Durchmusterung der Bestände des Wittenberger Universitätsarchivs zu, über die ja im Verlaufe der Darstellung schon allenthalben gesagt wurde, und nehmen wir bei der Gelegenheit einige besonders interessante Stücke in Augenschein.

Der Universitätsverwalter führte, wie bereits erwähnt, die Akten über die Güter-, Vermögens- und Kassenverwaltung. Diese bieten im allgemeinen wenig Erwähnenswertes. Rückständige Abgaben und Zinsen der Universität, Veränderungen im Besitz der zinsbaren Grundstücke, kleinere Grenzstreitigkeiten zwischen den Universitätsuntertanen, Differenzen wegen der von diesen zu leistenden Dienste, das sind die Dinge, die immer wiederkehren. Dazu kommen Forst- und Jagdsachen, Akten über die polizeilichen Befugnisse der Universität. Das Kassen- und Rechnungswesen war ziemlich kompliziert, da es mehrere Kassen nebeneinander gab, z. B. für Stiftungen, für das Studentenhospital, für die Stipendien; die Gebühren für Promotionen wurden in einem besonderen fiscus aufgesammelt, aus dem unter anderm kleinere bauliche Reparaturen bestritten werden mußten. Da findet sich ferner manches über verletzte Steuerprivilegien und andere Steuersachen. Dahin gehören sodann die Geldgeschäfte der Universität, die Ausleihung von Kapitalien gegen Zins — die darüber ausgestellten Urkunden sind zum großen Teile nicht nur im Original, sondern auch abschriftlich in Kopialbüchern vorhanden — und die Aufnahme von Anleihen. Hervorhebung verdienen übrigens zwei Quittungsbücher aus dem Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in denen die damaligen Professoren über ihre Gehaltsbezüge quittierten. Schade, daß sich für Melanchthons Quittungen ein Autographenliebhaber gefunden hat; sie sind in dem einen der beiden

¹⁾ Hier befinden sich außer den von Bernhardt mit IV bezeichneten Urkunden noch einige Aktenstücke, insbesondere Gerichtshandelsbücher der Universität Wittenberg, die vom Landgericht daselbst Anfang 1910 zusammen mit Akten des kursächsischen Amtes Wittenberg abgegeben wurden. Das Landgericht hatte tunlichst Akten früherer Gerichtsbehörden innerhalb seines Sprengels seinem Archiv einverleibt.

Quittungsbücher bis auf eine einzige, ihm jedenfalls entgangene, herausgeschnitten.

Von wesentlich größerem Interesse als die Verwaltereien sind die Protonotariatsakten, zu denen wir ja, da die Rektoratsprotokolle und andere Rektoratsakten ebenfalls von den Protonotaren aufgesetzt wurden, auch diese rechnen können. Die Rektoratsprotokolle sind natürlich eine Fundgrube für die Universitätsgeschichte; allerdings ist leider ihre Reihe recht lückenhaft. Viel wertvolles Material könnten auch die sogenannten Vortragsbücher bieten, in denen die dem Rektor vorgetragenen Angelegenheiten und seine Entscheidungen darüber verzeichnet wurden; doch ist nur ein geringfügiger Rest übrig. Unter vielen bedeutsamen Aktenstücken seien hier besonders erwähnt die Visitationen der Universität durch Kommissare der vorgesetzten Behörde und das Fundationsbuch des neuen Studentenhospitals. Dessen Bau wurde 1614 begonnen; ein Abgeordneter der Universität durchwanderte nun von 1613 bis 1622 mit jenem Buche in der Hand fast ganz Deutschland, um Beiträge zu dem Hospitalbau zu sammeln, und die Geber haben sich sämtlich in das Buch eigenhändig und mit allen möglichen Bemerkungen eingetragen. Manches Wertvolle für die Geschichte der Universitätsgebäude, insbesondere auch der Schloßkirche, hat die Abteilung Bausachen aufzuweisen; hier wäre der Akten über den eben erwähnten Bau des Studentenhospitals zu gedenken wegen der in ihnen enthaltenen, zum Aufklappen ähnlich unsern Modellierbogen eingerichteten Baupläne, die durch ihre zierliche und gefällige Ausführung überraschen. — Ebenso sind die Jurisdiktionsstreitigkeiten der Universität mit dem Amte und dem Rat zu Wittenberg hervorzuheben, zu denen ja bei den zahlreichen Privilegien der Hochschule mancherlei Anlaß vorlag. — Sehr umfangreich, aber nicht immer von weitergehendem Interesse ist die Abteilung über die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also Nachlaß-, Vormundschafts-, Legaten-, Kauf-, Verkaufssachen usw., sowie die Prozeß-, namentlich die Zivilprozeßsachen. Verhältnismäßig lückenhaft und spärlich ist dagegen das Material über die Landtags-, Stände- und Huldigungsangelegenheiten — die Universität hatte natürlich die Landstandschaft — oder über die Beziehungen zu fremden Universitäten. Ferner findet sich manches über größere Feierlichkeiten der Universität anlässlich ihres ein-, zwei- und dreihundertjährigen Bestehens, wie man denn auch die Gedenktage des Thesenanschlags gegen Tetzel, des Augsburger Reichstages von 1530, des Todes Luthers und des Augsburger Religionsfriedens von 1555 festlich zu begehen pflegte. — Die Patronatsakten haben Pfarr- und Schulbesetzungen und -bausachen, sowie die kirchliche Vermögens-

verwaltung zum Gegenstande. — Bei aller Unvollständigkeit bietet die Abteilung Militaria doch eine Fülle von Nachrichten über die Einflüsse des Nordischen, des Siebenjährigen und der Napoleonischen Kriege auf Wittenberg und seine Universität.

Recht rauhe Sitten herrschten unter den Wittenberger Studenten. Die Akten betreffend Disziplinarsachen geben hierfür ein bedredtes Zeugnis ab. Es kam wohl vor, daß sich die jungen Herren auf offener Straße duellierten, allen ergangenen Mandaten zum Trotz. Schlägereien und sonstige Ausschreitungen, meist infolge von Trunkenheit, sind an der Tagesordnung. Ebenso häufig werden Klagen gegen sie geführt in puncto impraegnationis et alimentationis. Im Jahre 1703 befreiten Studenten eine übel beleumundete Dame — das Aktenstück bezeichnet sie minder schmeichelhaft, dafür aber um so drastischer als „gemeines Weib“ — aus dem Rathause, wo sie gefänglich eingezogen war. Unendlich oft werden sie wegen Schulden verklagt. Daneben finden sich bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert Spuren von geheimen Verbindungen. Natürlich war, wie an andern Universitäten, so auch in Wittenberg der Pennalismus zu Hause, jener Unfug, der durch allerhand närrische und barbarische Manipulationen, vermittelt der „Deposition“, die jungen Studenten von den ihnen von der Schule her noch anhaftenden Unarten befreien sollte. Es bedurfte vieler kurfürstlicher Mandate, um dem Unwesen zu steuern. Im ganzen läßt sich übrigens doch feststellen, daß die Sitten sich in der späteren Zeit der Universität ein wenig verfeinerten; jene ganz groben Exzesse der ersten Periode hören mehr und mehr auf.

Vielerlei enthalten ferner die Akten über die Universitätslehrer, den Lehrbetrieb und die dazu erforderlichen Anstalten. Die starken Aktenbände über die Besetzung vakanter Professuren, die auf Vorschlag der Fakultäten durch das Oberkonsistorium in Dresden erfolgte, entstammen allerdings zum großen Teil den Beständen dieser Behörde, nicht den Fakultätsarchiven. Ebenso ist es hinsichtlich der für die ältere Zeit nur vereinzelt, für die Zeit von 1740 an in lückenloser Vollständigkeit vorhandenen Vorlesungsverzeichnisse bestellt. Im 18. Jahrhundert spielen Rang-, Sportelstreitigkeiten und ähnliche Eifersüchteleien zwischen den Dozenten eine große Rolle. — Von den Universitätsinstituten verdienen Erwähnung außer der Universitätsbibliothek der botanische Garten, die anatomische und mehrere physikalische Sammlungen, ein chemisches Laboratorium, ein klinisches Institut und andere mehr.

Es war eben von den Fakultätsarchiven die Rede. Sie enthielten einmal die Vorschläge für die Professurbesetzungen, die aber jetzt zur größeren Hälfte verloren sind. Sodann enthielten

sie Dekanatsakten, d. h. protokollarische Aufzeichnungen der Dekane, denen ja wie noch heute die Geschäftsführung in den Fakultäten zukam, über die verhandelten Fakultätsangelegenheiten. Leider ist auch von diesen Dekanatsakten das meiste verloren gegangen, abgesehen von denen der theologischen Fakultät. Letztere hat überdies noch einen reichen Bestand von Gutachten und Antworten auf alle möglichen Anfragen über Dinge religiöser Natur, ferner von Akten über bedeutsamere theologische Streitigkeiten. Schließlich sind noch die über die Zensur von Büchern theologischen oder philosophischen Inhalts ergangenen Akten zu nennen. — Im Juristenarchiv finden wir eine Abteilung Spruchsachen, d. h. in Form von Gutachten abgefaßte Urteile über Kriminalfälle, wo man nach der Sitte jener Zeiten die einschlägigen Akten der Fakultät zwecks Einholung ihrer Ansicht übersandt hatte. Urteilmbücher einzelner Wittenberger Rechtsgelehrter haben wir schon aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Das Archiv der medizinischen Fakultät endlich birgt recht ansehnliche Aktenstücke über die ihr als collegium sanitatis obliegende Handhabung der Gesundheitspolizei im Kurkreise.

Sehr wertvoll ist sodann das Urkundenarchiv der Wittenberger Universität. Nicht nur die meisten ihr verliehenen Privilegien und Statuten sind darin enthalten, sondern auch der ganze Urkundenbestand der Schloßkirche, bzw. des Allerheiligentifts, von 1330 an¹⁾, mit seinen zahlreichen Begnadungen, Schenkungen usw. — Von der Universitätsmatrikel, die von 1502 bis 1811 reicht, wurde bereits gesprochen. Überaus wichtiges Material ist ferner in den Statuten- und Dekanatsbüchern der einzelnen Fakultäten zu finden, in denen außer Statuten aller Art auch Promotions- und Magisterverzeichnisse enthalten sind. Ein Statutenentwurf für die Universität Wittenberg weist Zusätze von der Hand Melanchthons auf.

Außer den bereits mehrfach erwähnten Akten des Oberkonsistoriums zu Dresden finden sich noch einige weitere Bestände in dem Universitätsarchiv, die von vornherein nicht hineingehörten, also unorganischer Natur sind. Wir haben es hier zumeist mit handschriftlichen Nachlässen und Familienpapieren von solchen Persönlichkeiten zu tun, die zu der Universität irgendwie in amtlicher Beziehung standen, also Professoren, Protonotaren usw. Ihre Papiere, einerlei ob zur Universität gehörig oder nicht, wurden einfach in Bausch und Bogen von ihr übernommen. — Diesen Privatpapieren sind beizuzählen die

¹⁾ Die Urkunden des Stifts selbst heben mit dem Jahre 1342 an; siehe Anhang I.

Anhang I.

Regesten der im Wittenberger Universitätsarchiv befindlichen Originalurkunden des Allerheiligen- stiftes.

NB. Ein Stern (*) bei der laufenden Nummer der Regesten zeigt an, daß die betreffende Urkunde im Prediger-Seminar zu Wittenberg verwahrt wird.

1 — 2) 1342 September 10. — Avignon.

Die Bischöfe Gregorius von Oppido, Petrus von Cagli, Bernardus von Ganos, Gregorius von Oppido¹⁾, Thomas von Knin (oder Tino?) Petrus von Monte Marano, Alexius von Pera, Nerses von Manazguerden, Amedeus von Lango, Paganus von Sagona, Anantius von Zante (Santhiensis), Matheus Organthensis und Vincentius von Mariana verheißten, um der Schloßkapelle zu Wittenberg in der Diözese Brandenburg zu größeren Ehren zu verhelfen, allen wahrhaft Bußfertigen, welche die Kapelle am Tage ihres Schutzheiligen besuchen oder zu Weihnachten, Neujahr, Epiphantias, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnam, Kreuzesauffindung und -erhöhung, Michaelis, zu den einzelnen Marienfesten, zu Johannis des Täufers, Peter- und Paulstage, zu den Tagen der andern Apostel und Evangelisten, zu Aller-Heiligen- und Aller-Seelentage, zum Stiftungstag der Kapelle, zu den etwaigen Oktaven dieser Tage, endlich zu den Tagen des hl. Stephanus, Laurentius, Georg, Martin, Nikolaus, Gregor und der hl. Maria Magdalena, Katharina, Margareta und den einzelnen Sonntagen, sodann allen, die an Messen, Früh- und Abendgebeten oder andern gottesdienstlichen Akten, auch an Leichenbegängnissen teilnehmen, oder die dem Leib des Herrn und dem heiligen Öl, wenn es Kranken gespendet werden soll, folgen, oder zur Abendstunde drei Ave Maria beten oder Kirchenlichter stiften, oder die durch Testamente oder sonst der Kirche Gold, Silber, Gewänder, Bücher, Kelche und anderes vermachen oder solche Vermächtnisse veranlassen oder für den Stifter dieses Indulgenz-

¹⁾ Gregorius wird in der Tat zweimal genannt; mit Rücksicht auf die Anzahl der an der Urkunde hängenden Siegel ist anzunehmen, daß statt eines andern versehentlich der Name dieses Bischofs zum zweiten Male niedergeschrieben worden ist.

briefes beten, einen vierzigtägigen Ablass, vorbehaltlich der Genehmigung des Diözesanbischofs.

Datum Avinione, X^o. die mensis Septembris, anno domini M^o.CCC^o.XLII. et pontificatus domini Clementis pape VI. anno primo.

1343 Juni 10.

Konsens Bischof Ludwigs von Brandenburg zu vorstehendem Indulgenzbrief unter Erweiterung des Ablasses um vierzig Tage.

Datum et actum anno domini M^o.CCC^o.XLIII^o., IIII^{to} Ydus Junii.

Or. Perg. 1 Siegel an Pergamentstreifen (vermutlich das Bischof Ludwigs von Brandenburg), 15 Siegel an Hanfschnur, davon 3 ganz verloren, 10 in Trümmern erhalten.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig, *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae*, tom. III (Altenburg 1760) S. 415 n. 56 auszugsweise und fehlerhaft.

3 — 4) 1343 Oktober 31.

Erzbischof Otto von Magdeburg verheißt allen wahrhaft Bußfertigen, welche die von Herzog Rudolf dem älteren von Sachsen gestiftete Allerheiligenkapelle im Schlosse zu Wittenberg, rechts vom Eingang nach Westen hin gelegen, zur Verrichtung von Gebeten oder Teilnahme an Früh- oder Abendmesse und Komplet besuchen oder in demütigem Gebet den inmitten des Chores errichteten Altar umgehen, einen Ablass von vierzig Tagen nebst einem ebenso langen Fastenablass, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Verdienste und Fürsprache der Apostel Petrus und Paulus, sowie seines Schutzpatrons Moriz und seiner Genossen, vorbehaltlich jedoch der Genehmigung des Diözesanbischofs.

Datum anno incarnationis domini millesimo tricentesimo quadragesimo tercio, in vigilia omnium sanctorum.

1344 April 18. — Wittenberg.

Konsens Bischof Ludwigs von Brandenburg zu vorstehendem Indulgenzbrief unter Erweiterung des Ablasses um vierzig Tage.

Actum et datum Wyttenberch, anno domini M^o.CCC^o.XLIII^o., dominica misericordia domini, nostro sub secreto.

Or. Perg. Die beiden Siegel sind ab, nur die Pergamentstreifen sind noch erhalten.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 415 n. 57 auszugsweise.

5 — 6) 1344 August 16. — Trier.

Erzbischof Balduin von Trier, Erzkanzler des heiligen Reiches für Gallien, verheißt allen wahrhaft Bußfertigen, welche die von Herzog Rudolf von Sachsen zu Wittenberg in der Diözese Brandenburg gestiftete Kapelle, für die der Aussteller selbst

Heiligenreliquien gesandt hat, zur Verrichtung von Gebeten besuchen, ferner allen, die bei Zelebration der Messe, Absingung der Horen und bei den Gebeten zugegen sind oder dem Leib des Herrn oder dem heiligen Öl, wenn es Kranken gespendet werden soll, folgen, oder die beim Abendglockenschlag nach Art der Römischen Kurie drei Ave Maria sagen, oder die für die Seelen der auf dem Kirchhof Begrabenen beten, sodann allen, die durch Lichter, Schmuck oder andere Gebrauchsgegenstände die Kirche unterstützen, und allen, die für ihn, seine Vorfahren und für die ihm anvertraute Herde beten, einen Ablaß von vierzig Tagen, vorbehaltlich der Genehmigung des Diözesanbischofs.

Datum Treveris, die crastina festi assumptionis virginis gloriose, anno domini M^oCCC^oX^oL quarto.

1345 März 9. — Brandenburg.

Konsens Bischof Ludwigs von Brandenburg zu vorstehendem Indulgenzbrief unter Erweiterung des Ablasses um vierzig Tage.

Actum et datum Brandenburg, anno domini M^o.CCC^o.XLV^o., feria quarta ante dominicam Judica, nostro sub secreto.

Or. Perg. 2 Pergamentstreifen. Siegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 415 n. 58.

7) 1346 Mai 6. — Avignon.

Papst Klemens VI. verordnet auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen, daß in der von diesem zu Ehren Jesu Christi und zur Aufbewahrung eines dem Herzog von König Philipp von Frankreich verehrten Dornes aus der Dornenkrone des Heilandes, sowie zur Verehrung des heiligen Wenzeslaus und der andern Heiligen gegründeten und ausgestatteten Schloßkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, der jeweilige Dekan oder Propst durch die Priester und Kleriker gewählt werden soll, und verleiht dem Herzog und seinen Erben und Nachkommen das Präsentationsrecht für die Stellen der Priester und Kleriker.

Datum Avinione, II. Nonas Maii, pontificatus nostri anno quarto.

Or. Perg. Bleibulle an rotgelben Seidenfäden.

8) 1346 Mai 6. — Avignon.

Papst Klemens VI. unterstellt auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen die von diesem gestiftete Schloßkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, nach wiederholter Bestätigung ihres Kollegiatstiftes¹⁾, den Dekan oder Propst, die Priester und

¹⁾ Der Inhalt der in Reg. 7 wiedergegebenen Urkunde wird genau wiederholt.

Kleriker, sowie ihre und der Kirche Güter, zur Verhinderung von Bedrückungen durch andere geistliche Fürsten, unmittelbar der Jurisdiktion des römischen Stuhles und verleiht dem Dekan oder Propst die Jurisdiktion über die andern Geistlichen der Kirche, außerdem das Recht, sein Amt ohne persönliche Einholung der Wahlbestätigung bei der päpstlichen Kurie, lediglich auf Grund einstimmiger Wahl durch Priester und Kleriker der Kirche, auszuüben.

Datum Avinione, II. Nonas Maii, pontificatus nostri anno quarto.

Or. Perg. Bleibulle an rotgelben Seidenfäden.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 415 n. 59 auszugsweise; Universallexikon (Zedler) Band LVII Sp. 1708 ff.

9) 1346 Mai 6. — Avignon.

Papst Klemens VI. bestimmt auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen unter erneuter Bestätigung der von letzterem gestifteten Schloßkapelle zu Wittenberg und ihres Kollegiatstiftes¹⁾, daß kein apostolischer Legat und auch kein regulärer Inhaber der geistlichen Jurisdiktion über die genannte Kapelle das Interdikt oder die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes ohne besondere Erlaubnis des päpstlichen Stuhles verhängen darf außer, wenn die Mitglieder des Kollegiatstiftes den Anlaß zu einer solchen Maßregel geben.

Datum Avinione, II. Nonas Maii, pontificatus nostri anno quarto.

Or. Perg. Bleibulle an rotgelben Seidenfäden.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 416 n. 60 auszugsweise.

10 — 12) 1347 März 23.

Bischof Friedrich von Bamberg verheißt allen wahrhaft Bußfertigen, welche die von Herzog Rudolf von Sachsen zu Ehren aller Heiligen und besonders eines Dornes aus Christi Dornenkrone und anderer Reliquien neu gegründete Schloßkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, an bestimmten Tagen²⁾ besuchen, um Gebete zu verrichten, oder die sich sonst um die Förderung der Kirche verdient machen³⁾, einen Ablass von vierzig Tagen, vorbehaltlich der Genehmigung des Diözesanbischofs.

Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo septimo, decimo Kalendas Aprilis.

1) Genaue Wiedergabe des Inhalts der unter Reg. 7 verzeichneten Urkunde.

2) Es sind dies fast genau die schon unter Reg. 1 aufgeführten Tage, nur fehlen Trinitatis, Michaelis, Stephanus, Georg, Gregor und die weiblichen Heiligen; dafür neu Johannes der Evangelist, Elisabeth, Regina, 11 000 Jungfrauen.

3) Von einer näheren Spezifikation der in der Urkunde namhaft gemachten Fälle wurde abgesehen, da auch sie sich mit Reg. 1 deckt.

1348 April 2. — Brandenburg.

Konsens Bischof Dietrichs von Brandenburg zu vorstehendem Indulgenzbrief.

Datum Brandenburg, anno domini M^o.CCC^o.XLVIII^o, feria quarta post dominicam Letare.

1348 November 30. — Wittenberg.

Erweiterung des Ablasses um vierzig Tage und einen ebenso langen Fastenablaß durch Bischof Dietrich von Brandenburg.

Datum Wittenberg, anno ut supra, dominica prima in adventus domini.

Or. Perg. 1 Pergamentstreifen ohne Siegel und ein Siegelrest an rotgelben Seidenfäden.

13) 1349 April 11. — Wittenberg.

Bischof Dietrich von Brandenburg verheißt allen wahrhaft Bußfertigen, welche die von Herzog Rudolf dem älteren von Sachsen zu Ehren aller Heiligen gestiftete Schloßkapelle zu Wittenberg, rechts vom Eingangstor nach Westen hin gelegen, zur Verrichtung von Gebeten oder Teilnahme an Früh- oder Abendmesse und Komplet besuchen oder in demütigem Gebet den inmitten des Chores errichteten Altar umgehen, einen Ablass von vierzig Tagen, nebst ebenso langem Fastenablaß.

Datum Wittenberch, anno domini M^o.CCC^o.XLIX^o, sabbato sancto (?) Pasche.

Or. Perg. Pergamentstreifen. Siegel ab.

*** 14) 1353 Februar 24. — Wittenberg.**

Herzog Rudolf von Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Brehna, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, erläßt für die von ihm in Wittenberg zur Ehre Gottes und seiner Mutter Maria aus eigenem Antrieb und dank einem Vermächtnis seiner verewigten Gemahlin Kunigunde, Tochter des Königs von Polen, unter Zustimmung seiner Söhne gegründete, mit Einkünften ausgestattete Allerheiligenkapelle eine Ordnung zur Regelung des Gottesdienstes, der priesterlichen Ämter, der Reliquienverehrung und der Fürsorge für sein, seiner Vorfahren, Gattin und Nachkommen Seelenheil, auf Grund einer Beratung mit seinem Sohne Rudolf dem älteren, seinen Räten und Geistlichen: Das Recht, die Hofgeistlichen (Kaplane) zu berufen, haben der Herzog und seine Nachfolger; dem so präsentierten Kaplan unterstehen sechs Unterkaplane. Der Oberhofkaplan (prothocapellanus) überwacht den Gottesdienst in der Kapelle und steht den ihm untergebenen Kaplanen vor mit der Befugnis zu Maßregelungen. An bedeutenderen Feiertagen, wie zu Weihnachten, Epiphantias, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten,

Fronleichnam, den vier Marientagen, den Tagen der einzelnen Apostel, zu Allerheiligen, zum Stiftungstage der Kapelle, hat er auf dem Hochaltare die Messe und Horen zu singen und andere dem Leiter eines Kollegiatstifts obliegende Pflichten zu erfüllen. Er sorgt für die Eintreibung der kirchlichen Einkünfte und ordnet alles zum Nutzen der Kirche Erforderliche an. — Was die Unterkaplane betrifft, so soll einer von ihnen im Kirchchor die Horen absingen, an den genannten Festtagen alle sieben, sonst nur die Früh-, Abendmesse und das Kompletorium. Einer soll — in wöchentlicher Abwechslung — die Frühmesse vor Sonnenaufgang zelebrieren, ein anderer ebenso zur üblichen Zeit eine öffentliche Messe, währenddessen zwei weitere Kaplane an zwei andern Altären Messe lesen, so daß täglich vier Messen abgehalten werden und abwechselnd zwei Kaplane in der Woche von Geschäften frei sind. An jedem Sonntag Abend sollen die Kaplane eine größere Vigilie, an jedem Montag eine Totenmesse für die Seelen der Vorfahren des Herzogs, seiner Gemahlin Kunigunde, für sein eigenes Seelenheil nach seinem Tode und für das seiner Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter und Nachkommen abhalten. Ebenso sollen sie die Anniversare seiner Gattinnen Jutta, Kunigunde und Agnes, sein eigenes und die seiner Söhne und Nachfolger mit Vigilien und Messen begehen. Der Kaplan, der die öffentliche Messe liest, soll dem Volke Sonntags die in der Woche bevorstehenden Heiligtage und die der Kapelle verliehenen Ablässe ankündigen, wenn die Kapelle Reliquien von den betreffenden Heiligen verwahrt. An den Tagen der Schutzpatrone der einzelnen Altäre sollen deren Reliquien ausgestellt und eine Messe zelebriert werden. — Hinsichtlich der Verteilung der kirchlichen Einkünfte werden folgende Bestimmungen getroffen. Der Protokaplan hat zehn Mark jährlicher Einkünfte: sieben Mark aus dem wüsten Dorfe Trebichau, von den Bewohnern des Dorfes Eutsch jährlich zu zahlen; ein Schock Groschen vom Rathause zu Kemberg, ein Schock von dem Dorfe Wep (!), anderthalb von Dabrun, ein Schock von der Wüstung Krewe. Von den übrigen Einkünften der Kapelle soll jeder der Unterkaplane jährlich fünf Mark Silbers erhalten, in Raten durch den herzoglichen Kassenverwalter (dispensator) auszuzahlen. Falls infolge von Verwüstung, Krieg oder andern Zufälligkeiten die Kircheneinkünfte eine Minderung erfahren, so soll die Gesamtheit der Kaplane den Schaden tragen. Der Küster erhält jährlich zwei Mark Silbers. Zur Erhaltung der ewigen Lampe und für Lichter wird eine Mark ausgesetzt. Gaben für Sanktuarien, mögen sie nun zur Zeit der Ausstellung der Reliquien oder zur Erfüllung von Gelübden erfolgen, sollen zur An-

schaffung von Lichtern und andern Erfordernissen verwendet werden. Die von der herzoglichen Familie oder andern Besuchern gestifteten Gaben für Altäre sollen zur Hälfte der Kapelle zugute kommen, während die andere Hälfte unter die sieben Kaplane und den Küster gleichmäßig zu verteilen ist. Kein Kaplan oder Scholar endlich soll ohne das geistliche Leinengewand den gottesdienstlichen Handlungen beiwohnen.

Zeugen: Herzog Rudolf (Sohn des Ausstellers), Albert Fürst und Graf zu Anhalt (Schwiegersohn des Ausstellers), Botho von Eulenburg (Vleburh), Gerhard von Wederde, Albert Schenk von Landsberg, sowie die Städte Aken, Wittenberg und Herzberg.

Actum et datum in Wittenberch per manum fidelis nostri magistri Johannis Specht prothonotarii nostri, prepositi Kamericensis, anno incarnationis domini nostri Jesu Christi millesimo trecentesimo quinquagesimo tercio, in die beati Mathie apostoli, indictione sexta.

Or. Perg. 10¹⁾ Pergamentstreifen, Siegel sämtlich ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 419 n. 68 in stark verkürztem Auszuge.

15) 1356 April 10. — Wittenberg.

Herzog Rudolf von Sachsen, Engern, Westfalen, Graf zu Brehna, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, vergleicht sich, um Streitigkeiten der Hofkapelle zu Wittenberg mit den Leitern der dortigen Pfarrkirche um Oblationen vorzubeugen, unter Zustimmung Bischof Dietrichs von Brandenburg mit Johannes, Pfarrer an der Pfarrkirche, dahin, daß dieser für sich und seine Nachfolger auf die zugunsten der Hofkapelle gemachten Schenkungen verzichtet, wofür der Herzog der Pfarrkirche einige Äcker jenseits der Elbe mit allen kirchlichen Freiheiten überläßt.

Actum et datum Wittenberg, anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo sexto, mensis Aprilis die decima.

Or. Perg. 1 Reitersiegel (zerbrochen und auch sonst beschädigt) an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 422 n. 75.

16) 1357 August 15.

Rudolf, Herzog von Sachsen, Engern, Westfalen und Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, und Johannes, Propst der Kapelle zu Wittenberg, bekunden, daß Grete Twerch (Twerchinne) um eine Mark brandenburgischen Silbers Pfennige zu Oblaten für ihr Seelenheil gestiftet hat.

1) Wer als Zehnter besiegelte, ist ungewiß; Aussteller und Zeugen würden zusammen nur neun sein.

Driczenhundert jar in dem siben und funftigisten jare, in dem tage der himelfart unser frowen.

Org. Perg. 1 Pergamentstreifen. Siegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 422 n. 77.

***17) 1357 August 20. — Wittenberg.**

Rudolf, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, überläßt für 32 Mark Silbers, die er dem Propst Johannes und dem Kapitel der Kapelle zu Wittenberg schuldet, diesen die Anwartschaft auf das Dorf Teuchel nach dem Tode des jetzigen Besitzers, des Ritters Dietrich (Thicze) von Denstädt.

Geben czu Wittenberg, nach gots geburt driczehenhundert iar in dem sibenundfunfczigisten iare, am suntime vor Bartholomei.

Org. Perg. Siegelrest an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 424 n. 81.

***18) 1361 Februar 2. — Wittenberg.**

Rudolf, Herzog zu Sachsen, Engern, Westfalen, Graf in Brehna, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, überläßt in Fortführung der Absichten seines verstorbenen Vaters, Herzog Rudolfs, der die Kapelle im Schlosse zu Wittenberg neu aufgebaut und mit Reliquien, Kleinodien, Gütern und Einkünften ausgestattet hat, auf den Rat seines Bruders, Herzog Wenzels, und seines Oheims, Herzog Albrechts, der genannten Kapelle zum Unterhalt des Propstes, der Priester und Kleriker folgendes: Das Dorf Melzwig mit zugehörigen Hufen; Trebidau, an dessen Stelle das Dorf Eutßch sieben Mark brandenburgischen Silbers zahlt; ein Schock Groschen auf dem Rathause zu Kemberg; desgleichen von der wüsten Dorfstätte Wep, und von Dorna; einen Wispel Hafer in Dabrun; die Dörfer Dietrichsdorf, Piesteritz, Köpnick, Absdorf; die Anwartschaft auf Teuchel außer dem, was die Bauern von dem Wald Lebechow geben; einen Acker, der Brand genannt wird; den Grundzins in der Stadt Wittenberg; einen Wald bei Apollensdorf; ein Schock Groschen in dem Dorfe Jahmo (Veme), zwei Schock in dem Dorfe Costus. Das Eigentum an den genannten Gütern erhält die Kapelle mit den kirchlichen Freiheiten; der Herzog behält sich lediglich darin das Schutzrecht vor. Die Güter erhalten die Immunität.

Zeugen: Die Adligen Albert Schenk von Sydow, Hermann von Wedern¹⁾, die Brüder Johannes, Konrad und Gunther Löser, Heinrich von Rehfeld, Gottschalk von Kromsdorf, Gunther von Drössel, Konrad von Oppen, Peter von Heinrichsdorf; die Ritter

¹⁾ Wahrscheinlich versehentlich für Wederde.

Gebrüder Konrad und Dietrich von Kochstedt (Koxstede), Konrad von Globig, die Brüder Konrad, Janeke und Tammo von Globig, sowie der Protonotar Johannes Specht, Propst zu Kemberg, u. a.

Actum et datum Wittenberg, anno dominice incarnationis millesimo trecentesimo sexagesimo primo, in festo purificationis Marie virginis gloriose.

Or. Perg. Beschädigtes Reitersiegel an rosa-grünen Seidenfäden.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 425 n. 84 (auszugsweise und fehlerhaft); Universallexikon (Zedler) Band LVII Sp. 1710 ff.

19) 1361 September 22.

Nikolaus Winman, Bürgermeister, und die Ratsherren Petrus Monetarius der ältere, Tilemannus Institor, Johannes Bertrami, Johannes Polznitz, Petrus Monetarius der jüngere und Konrad Vinitor zu Wittenberg tauschen mit dem Propst und den Kanonikern der Allerheiligenkapelle dortselbst das sog. Brandfeld bei Piesteritz ein für ein halbes Schock Groschen Zins, den das Stift von dem Garten des Cesarius bezog; ferner tauschen sie mit den Bewohnern von Piesteritz das Feld Wulvesluc gegen drei Joch von der Rothemark ein.

Zeugen: Kornelius von Leipzig (Lipzk), Rudolf Furstein, Stadtrichter in Wittenberg, Johannes Prittin u. a.

Datum anno domini millesimo CCC^o. sexagesimo primo, ipso die beati Mauricii et sociorum eius.

Or. Perg. Pergamentstreifen; Stadtsiegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 426 n. 86.

***20) 1362 Januar 5. — Wittenberg.**

Herzog Rudolf zu Sachsen verpfändet mit Einwilligung seines Bruders, Herzog Wenzeslaus', und seines Veters, Herzog Albrechts, dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg fünf Mark Silbers brandenburgischer Währung von der jährlichen Bede aus dem Dorfe Wartenburg bis zur Rückzahlung der ihm geliehenen 60 Mark.

... Wittenberch, nach gottis geburt tusent jar drihundirt jar unde darnach in dem tzwe unde sechtzigisten jare, in dem tzwelften abende.

Or. Perg. Schön erhaltenes Porträtsiegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 427 n. 88.

21) 1363 September 3. — Wittenberg.

Notariatsinstrument des Nikolaus Udernhagen, Klerikers der Diözese Brandenburg, ausgefertigt auf Geheiß Bischof Dietrichs von Brandenburg, über die auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen erfolgte Bekanntmachung der unter Reg. 8), 7) und 9) verzeichneten und hier transsumierten Papstbullen durch den

genannten Bischof, ergangen an alle Pröpste, Dekane, Archidiacone, Kaplane, Presbyter, Offizialen, sowie an die Leiter der Pfarrkirchen und -altäre in seiner Diözese.

Zeugen: Konrad, Pfarrer der St. Katharinenkirche zu Magdeburg; Johannes, Propst der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg; Gerhard von Wederde, Kanonikus der Domkirche zu Magdeburg; Theoderich, Pfarrer in Belcz; die Ritter Gerhard von Byern (Bygern), Johannes Löser, Peter von Heinrichsdorf, Konrad von Oppen; die Knappen Konrad Kochstedt (Kocstede), Hensel (?) von Trebitz, u. a.

Actum et datum Wyttenberch, in curia habitacionis prefati domini Rudolphi ducis Saxonie¹⁾, . . . anno domini M^o.CCC^o.LXIII^o, tercia die mensis Septembris, hora vesperarum vel quasi.

Or. Perg. Notariatssignet. Pergamentstreifen und bischöfl. Siegel ab.

*** 22) 1374 November 11. — Wittenberg.**

Wenzeslaus, Herzog von Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Pfalzgraf in Sachsen, Graf zu Brehna und Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, stattet zu seinem, seiner Vorfahren und Nachfolger Seelenheil den Altar des heiligen Märtyrers Sigismund in der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg mit Gütern und Einkünften aus; diese sind: $\frac{1}{2}$ Wispel Roggen und $\frac{1}{2}$ Wispel Gerste auf einer Hufe bei Niemeck; $\frac{1}{2}$ Schock Groschen auf einer Hufe in dem Dorfe Bergzow; $112\frac{1}{2}$ Groschen auf 15 Hufen in dem wüsten Dorfe Schoneike; $1\frac{1}{2}$ Schock Groschen, 2 Hühner, 4 Pfund Pfennige von dem Dorfe Zwiesigko, außerdem noch einen Fleischzehnten von 2 Hufen und 2 Höfen daselbst, 16 Pfund Pfennige und 2 Hühner von 5 weiteren Hofstätten daselbst; einen Scheffel Korn und 15 Pfund Pfennige in Zahna. An alledem wird das Eigentumsrecht verliehen, vorbehaltlich jedoch des herzoglichen Oberhoheits- und Schirmrechts.

Datum Wittenberg, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo quarto, ipso die beati Martini confessoris et pontificis.

Or. Perg. Siegelrest, Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 427 n. 91 (zu 1364!).

*** 23) 1375 März 12. — Wittenberg.**

Wenzeslaus, Herzog von Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Pfalzgraf zu Sachsen, Graf in Brehna, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, übereignet dem Altar des heiligen Märtyrers Wenzeslaus in der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg für sein, seiner Vorfahren und Nachfolger Seelenheil folgende Güter und Einkünfte: einen Hof mit 2 Hufen in

¹⁾ Hier folgt die Zeugenreihe.

dem Dorfe Klitschena, $2\frac{1}{2}$ Schock Groschen auf 5 Hufen im Dorfe Bergzow, einen Wispel Korn im Dorfe Gommlo, 9 Scheffel Korn, 9 Scheffel Weizen und 18 Scheffel Hafer im Dorfe Bietegast, $\frac{1}{2}$ Schock Groschen auf einer Hufe zu Dorna, 2 Wispel Hafer auf 4 Hufen im Dorfe Werbek (= Werbig?), einen Wispel Gerste und 3 Pfund Pfennige auf der wüsten Mark Vittersen nahe bei Niemeck, $\frac{1}{2}$ Schock Groschen auf einer halben Hufe im Dorfe Wartenburg. Von diesen Einkünften hat der Leiter des Altars 3 Schock Spitzgroschen und 10 breite Groschen jährlich den Kaplanen zu geben. Das Oberhoheits- und Schirmrecht bleibt dem Herzog vorbehalten.

Datum Wittemberg, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo quinto, ipso die beati Gregorii episcopi.

Or. Perg. Pergamentstreifen. Siegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 435 n. 105 (auszugsweise und fehlerhaft).

24) 1376 März 3. — Wittenberg.

Wenzeslaus, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, und Albrecht, sein Neffe, beide Herzöge von Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Pfalzgrafen zu Sachsen, Grafen zu Brehna, bestätigen die von ihrem Oheim, bzw. Bruder, Herzog Rudolf, vorgenommene Überlassung des Patronatsrechts über die Pfarrkirche St. Mariä in Wittenberg, Diözese Brandenburg, an die Allerheiligenkapelle, bzw. deren Propst und Kapitel, zumal auch der apostolische Stuhl die Pfarrkirche der Allerheiligenkapelle auf Bitten Herzog Rudolfs inkorporiert hat, und bestätigen der letzteren ferner die ihr von Rudolf übereigneten Dörfer und Güter, unter ausdrücklichem Verzicht auf ihre eigenen Rechte an der Pfarrkirche, insbesondere das Patronatsrecht.

Datum Wittemberg, anno domini millesimo tricentesimo septuagesimo sexto, feria secunda post dominicam, qua cantatur Invocavit.

Or. Perg. 2 Siegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 436 n. 107.

25) 1379 Juli 13. — Mergentheim.

Pileus, Kardinalpriester tituli sanctae Praxedis, verheißt auf Bitten des Herzogs Wenzeslaus von Sachsen und Lüneburg allen wahrhaft bußfertigen Beichtkindern, welche sich an der jeden Mittwoch in der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, stattfindenden Absingung der Antiphone „Salve regina“ beteiligen, einen Ablass von 100 Tagen.

Datum Mergentheim Herbipolensis diocesis, III. Idus Julii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providencia pape VI. anno secundo.

Or. Perg. Rosa Seidenfäden. Siegel ab.

26) 1380 April 29. — Wittenberg.

Wenzeslaus, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Burggraf zu Magdeburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verkauft dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle auf dem Schlosse zu Wittenberg wiederkäuflich vier Hufen im Dorf Dabrun mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie der verstorbene Herr Hans Löser von ihm zu Lehen getragen, um 26 Schock und vierzig breiter böhmischer Groschen.

Geben czu Wittemberg, nach gotes geburde dreiczenhundert jar darnach in dem adczigstem jare, am suntage vor Philippi und Jacobi, der heyligen apostolen.

Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 442 n. 117.

27) 1385 Dezember 13. — Wittenberg.

Wenzeslaus, Herzog zu Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Pfalzgraf zu Sachsen, Graf zu Brehna, Burggraf zu Magdeburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verleiht seinem Kanzler Johannes von Brandenburg, Propst der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, und dessen Nachfolgern, die Kirchlehne (das Patronat) über die Dörfer Apollensdorf und Czuden, deren Pfarrer aus dem Kapitel der genannten Kapelle zu nehmen sind; doch sollen die Dorfbewohner in weltlichen Dingen nicht vor das geistliche Gericht gezogen werden, sondern vor dem Landesherrn, bzw. den Amtleuten Recht suchen.

. . . Wittemberg, nach gotes geburt driczehinhundert jar darnach in dem funffundadczigstem jare, an sand Lucie tage, der heiligin iuncfrawin.

Or. Perg. Reitersiegel an Pergamentstreifen, leicht beschädigt.

28) 1385 Dezember 13. — Wittenberg.

Johannes von Brandenburg, Propst der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, bekundet, daß Herzog Wenzeslaus zu Sachsen und Lüneburg ihm und seinen Nachfolgern das Patronatsrecht über Apollensdorf und Czuden verliehen habe, mit der Maßgabe, daß die Dorfbewohner in weltlichen Dingen nur vor den landesherrlichen Gerichten Recht suchen sollen.

Zeugen: Die Stiftsherren der Allerheiligenkapelle Heinrich von Hildesheim (Hildenseim), Jakob Ulenow, Johannes Unus, Guczel Byes, Johannes Ferwer und Paul vom Berge, Propst zu Luckau (Lüchow).

Gebin zu Wittemberg, nach gotes geburt driczehinhundert jar darnach in dem funffundadczigstem jare, an sand Lucie tage.

Or. Perg. Siegel des Propstes und des Kapitels der Allerheiligenkapelle an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 450 n. 131.

29) 1391 Mai 28.

Propst Johannes von Brandenburg und das Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg bekunden, daß der Pfarrer Johannes Beliß daselbst mit ihrer Einwilligung dem Koppe Schröder zu Wittenberg, seiner Ehefrau Elisabeth, und ihren rechten Erben sechs Morgen Landes von den Pfarrhufen, vor der Stadt gelegen, um 11 Schock guter böhmischer Groschen Prager Münze verkauft hat gegen einen alljährlich zu St. Michaelstage fälligen Zins von 5 Mandeln Groschen; falls Käufer etwas von den Ländereien verkauft, so soll der neue Erwerber ebenfalls zur Zinszahlung gehalten sein; der Zins ist nur dem Pfarrer zu Wittenberg oder einem von ihm Bevollmächtigten zu entrichten.

Nach gotis gebord dryczenhundirt jar darnach zu dem eynen unde nunczigistim jare, am suntage neest nach des heiligin blutis tage.

Or. Perg. Pergamentstreifen. Kapitelsiegel ab.

*** 30) 1391 September 1. — Wittenberg.**

Rudolf, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, und sein Bruder Albrecht, beide Herzöge zu Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu Brehna und Pfalzgrafen zu Sachsen, bekunden, daß Otto von Düben dem Propst Johannes von Brandenburg und dem Kapitel der Allerheiligenkapelle in dem Schlosse zu Wittenberg das Dorf Reuden mit der wüsten Dorfstadt Czapkow um 152^{1/2} Schock breiter böhmischer Groschen verkauft und vor ihnen, den Herzögen, aufgelassen hat, daß ferner Propst und Kapitel das Dorf und die Wüstung mit allen Nutzungen, Zinsen, Renten und Diensten, wie Otto von Düben sie zu Lehen besessen, haben sollen; doch behalten sich die Herzöge das Widerkaufsrecht unter halbjähriger Ankündigungsfrist vor. Zu diesem Kaufe gibt die Mutter der Herzöge, Siliola (Sibylle), dem Stift 80 Schock Groschen, die 8 Schock Zinsen tragen. 6 Schock davon erhält ein Vikar, der am St. Elogiusaltar täglich eine Seelenmesse für Herzog Wenzeslaus', des Vaters der Aussteller und Gemahls der Siliola, Seelenheil lesen soll; je ^{1/2} Schock steht den Vikaren des St. Wenzels- und des St. Sigismundsaltars zu, ein Schock dem Propste selbst zur Abhaltung einer Vigilie und Seelenmesse am Freitag vor Pfingsten, an St. Franziskus' und an St. Gertruds Tage für das Heil der Herzöge, ihrer Eltern, ihrer Großeltern mütterlicherseits und ihrer Schwester für den Fall ihres Todes. Wer mit dem Elogiusaltar belehnt wird, soll während der hohen Messe in der Kapelle an dem Altare die Messe lesen, auch täglich mit den andern Herren zum Chore

gehen, wofern er nicht zum herzoglichen Hofgesinde gehört; in diesem Falle hat er einen Stellvertreter zu schicken. Vikar und Kaplan sind dem Propste Gehorsam schuldig. Sollte etwas von dem Dorfe wüst werden, so sollen alle Bezüge aus dem Dorfe im gleichen Verhältnis geschmälert werden. Im Falle des Rückkaufs durch den Herzog sollen Propst und Kapitel dafür Sorge tragen, daß die 80 Gulden wieder zum Besten des Seelenheils Herzog Wenzeslaus' mit Rat und Wissen des jeweiligen Herzogs angelegt werden.

Geben zu Wittemberg, nach gotis gebort drytzehenhundert jar darnach in dem eynundnuenzigstem jare, an sand Egidii tage.

Or. Perg. Siegel Herzog Rudolfs an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 455 n. 144.

***31) 1391 September 1. — Wittenberg.**

Propst Johannes von Brandenburg und das Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Heinrich von Hildesheim, Jakob Ulnow, Johannes Unus, Gotzel Bies, Johannes Ferwer und Paul von dem Berge bekunden, von Otto von Düben das Dorf Reuden und die wüste Dorfstätte Czapkow unter den in Reg. 30) aufgezählten und hier genau wiederholten Bedingungen käuflich erworben zu haben.

Geben zu Wittemberg, nach gotis gebort drytzehenhundert jar darnach in dem eynundnuentzigstem jare, an sancti Egidii tage.

Or. Perg. Pergamentstreifen. Kapitelsiegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 456 n. 145.

***32) 1395 Mai 22. — Wittenberg.**

Rudolf, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Burggraf zu Magdeburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, bestätigt auf Bitten seines Rates Henning Brüseke die von diesem bewirkte Überlassung eines Jahreszinses von 20 böhmischen Groschen auf einer zu dem Gericht zu Trajuhn gehörigen Hufe an Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle im Schlosse zu Wittenberg, wofür alljährlich am Mittwoch und Donnerstag nach Kreuzeserhöhung zum Seelenheil des Henning Brüseke und seiner Ehefrau Katharina eine Vigilie, bzw. eine Seelenmesse abgehalten werden soll.

Geben zu Wittemberg, nach Crists geborte dreyczehenhundert jar darnach in den fumffe und nuenzigisten jaren, am nechsten sonnabend nach unsers herren hymmelfart tage.

Or. Perg. Pergamentstreifen. Siegel ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 461 n. 153.

***33) 1395 Oktober 16.**

Heinrich (Heine) Specht der ältere und sein Sohn Heinrich verkaufen dem Propst Johannes Ferwer und dem Kapitel der Aller-

heiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von 40 breiten böhmischen Groschen aus ihrem zu Michaelis fälligen Schosse in dem Dorfe Reinsdorf um 7 Schock Groschen, vorbehaltlich des Rückkaufs; wenn der Zins aus irgendwelchen Gründen nicht gezahlt wird, so wollen die Aussteller selbst mit ihren andern Gütern dafür eintreten; bleiben die Bauern von Reinsdorf säumig, so sollen Propst und Kapitel zur Pfändung berechtigt sein. Diesen Abmachungen stimmt auch Klaus Specht, der Sohn seines gleichnamigen Vaters, zu.

Geben nach gotis gebort drytzenhundert jar darnach in dem funf und nũenczigistem jare, an sand Gallen tage.

Or. Perg. 2 Pergamentstreifen. Siegel Heinrich Spechts des älteren und jüngeren ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 461 n. 154.

34)¹⁾ 1400 Dezember 5. — Rom.

Papst Bonifaz IX. inkorporiert auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen der von seinem Großvater Rudolf gegründeten und dotierten und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, die Pfarrkirche St. Mariä zu Wittenberg und die von dem Bittsteller gegründete Marienkapelle auf dem Apollensberge und verleiht dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle das Patronatsrecht über die inkorporierten Kirchen, das ohne Rücksicht auf den Diözesanbischof oder andere Prälaten ausgeübt werden darf; die von Urban VI. getroffene Bestimmung, daß bei Vereinigungen von kirchlichen Benefizien deren genauer Wert angegeben werden müsse, wird für den vorliegenden Fall außer Kraft gesetzt, sowie etwaige auf Grund von Provisionen oder ähnlichem erhobene Ansprüche anderer auf die inkorporierten Kirche für ungültig erklärt.

Datum Rome apud sanctum Petrum, Nonis Decembris, pontificatus nostri anno duodecimo.

Or. Perg. Bleibulle an rotgrünen Seidenfäden.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 466 n. 165.

*35) 1401 Oktober 18. — Wittenberg.

Rudolf, Herzog von Engern, Westfalen, Sachsen und Lüneburg, Pfalzgraf zu Sachsen, Graf zu Brehna, Burggraf zu Magdeburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, übereignet auf Bitten des Henning Brüseke das von diesem dem Tile Kremer und den Kindern des verstorbenen Kune Wyman abge-

¹⁾ Die Urkunde befindet sich im Paläographisch-diplomatischen Apparat des Historischen Seminars der Universität Halle.

kaufte Dorf Apollensdorf, das der Herzog ihnen verkauft hatte, mit allen Nutzungen, Renten, Zinsen, Diensten und sonstigem Zubehör an Wäldern, Wiesen, Äckern, Wasserläufen und Mühlen, dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle im Schlosse zu Wittenberg einerseits, der St. Marienkapelle auf dem Apollensberge andererseits zu gleichen Teilen, unter Verzicht auf seine eigenen Rechte daran außer dem Oberhoheits- und Schirmrecht.

Gebin czu Wittemberg, nach Cristi geburt vierzehnhundert jar und in dem irsten jare, an sand Lucas tage, des heiligen ewangelisten.

Or. Perg. Reitersiegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 467 n. 168 (auszugsweise und fehlerhaft).

36) 1401 — —.

Der Propst Johannes Ferwer und das Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg bekunden, daß Johannes Beliß, Pfarrer zu Wittenberg, dem Matthis Vogeler, seiner Ehefrau Adelheid, und ihren Erben zwei Rohrstücke, hinter dem alten Garten . . . gelegen und zu den Pfarrländereien gehörig, verkauft hat um . . . Schock guter böhmischer Groschen Prager Währung, zu Martini mit . . . zu verzinsen.

. . . virczehenhundirt yar darnach yar dem irsten ya[re] . . . — ken tage.

Org. Perg. Pergamentstreifen. Kapitelsiegel ab. Ein Stück der Urkunde ist abgerissen, weswegen sich die Einzelbestimmungen nicht mehr genau feststellen lassen.

37) 1402 Juni 10.

Propst Johannes, Prior Lukas und das ganze Kapitel der St. Marienkirche zu Leitkau (Prämonstratenserordens, Diözese Brandenburg) verzichten auf das Kathedratikum, das sie von der Pfarrkirche zu Wittenberg beim Tode des jeweiligen Geistlichen zu fordern haben — da diese Kirche im Bereiche ihrer Jurisdiktion liegt —, solange sie der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg inkorporiert bleibt, gegen Erlegung eines Jahreszinses (steura) an Stelle des Kathedratikums von 15 böhmischen Groschen Prager Münze zu Mariä Lichtmeß, unter ausdrücklichem Vorbehalt ihres Anspruches auf jene Abgabe für den Fall, daß jene Inkorporation aufgehoben werden sollte.

Anno domini millesimo quadingentisemo secundo, sabbato proximo post festum beati Vincencii martiris.

Or. Perg. Siegel des Propstes und des Kapitels an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 468 n. 169.

38) 1403 April 5.

Vergleich zwischen Johannes von Carben, Präzeptor des Ordenshauses und der Ballei St. Antonii vor Prettin¹⁾, Diözese Meißen, und dem Propst, Pfarrer²⁾ und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg wegen einer von ersterem in seinem Hofe zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des hl. Antonius erbauten Kapelle, von der das Allerheiligenstift und die Pfarrkirche eine Schmälerung ihrer Einkünfte befürchteten: Nach Ablauf des von dem Dekan der Meißner Kirche getroffenen vorläufigen Vergleiches soll der Präzeptor Johannes von Carben zu Lichtenburg alle Spenden zugunsten seiner Kapelle zu Wittenberg behalten und verwenden, jedoch vom päpstlichen Stuhl oder anderswoher keinen Ablassbrief für dieselbe erbitten dürfen; nur Indulgenzbrieft, die dem ganzen Orden verliehen sind, und solche, die der Diözesanbischof für den Stiftungstag einer Kapelle zu erteilen pflegt, sollen zu Recht bestehen bleiben. In der Antoniuskapelle darf nichts geschehen, was die Allerheiligenkapelle oder die Stadtkirche irgendwie beeinträchtigen könnte, keine Messen, keine kanonischen oder privaten Horen gesungen werden, außer am Antonius- und am Stiftungstage. Ferner dürfen in der Antoniuskapelle keine Sakramente gespendet und auf ihrem Friedhofe niemand begraben werden außer Ordensbrüdern, denen auch das Abendmahl gereicht werden kann. Die Wittenberger Antoniter sollen, wie die andern Pfarrkinder, der Stadtkirche Gaben spenden, dafür aber auch ihnen von deren Pfarrer die Sakramente gereicht werden. Endlich gibt Johannes von Carben dem Propst, Pfarrer und Kapitel 50 Schock gute Schildgroschen, deren Zinsen für die Allerheiligenkapelle und den Pfarrer der Stadtkirche zu verwenden sind.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo tercio, feria quinta post Judica.

Or. Perg. Siegel Johans von Carben ab. Siegel des Allerheiligenstifts an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 479 n. 171.

***39) 1409 Januar 18. — Belzig.**

Rudolf, Erzmarshall des heiligen Römischen Reiches, Pfalzgraf zu Sachsen, und Albrecht, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Graf zu Brehna, Burggraf zu Magdeburg, verkaufen dem Propst Johannes Betke und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu

¹⁾ D. h. in Lichtenburg, wie der weitere Text der Urkunde und auch dieses Regests zeigt.

²⁾ Das ist der Pfarrer an der Stadtkirche zu Wittenberg.

Wittenberg widerkäuflich einen Jahreszins von 21 Schock breiter böhmischer Groschen Prager Münze von ihrem Schosse aus der Stadt Belzig (Belticz) um 210 Schock; der Zins soll jährlich zu Weihnachten nach Wittenberg gebracht werden.

Geben zu Belticz, nach Cristes geborte vierzehenhundert jar dornach in dem nuenden jare, des vreytages an sand Priscan tage, der heyligen iuncvrowen.

Or. Perg. 2 Pergamentstreifen. Siegel Rudolfs und Albrechts ab.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 474 n. 182¹).

NB. Die vom gleichen Tage datierte Urkunde des Rats zu Belzig, in der dieser sich zur Zahlung des Zinses verpflichtete, wurde am 13. April 1875 nach Zahlung des Kapitals laut Vermerk auf einer Abschrift des Reverses, die bei der oben wiedergegebenen Urkunde liegt, dem Rat zurückgegeben.

40) 1411 April 19. — Wittenberg.

Rudolf, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, gibt seine Einwilligung zu dem von Hans Rulike, Bürger zu Wittenberg, zu seinem, seiner Ehefrau Anna und ihrer beider Eltern Seelenheil zu einer ewigen Messe auf dem St. Wenzeslausaltare in der Allerheiligenkapelle daselbst vermachten Jahreszins von 9 Schock breiter böhmischer Groschen und außerdem von einem Schock zu einer dreimal im Jahre abzuhaltenden Totenmesse für die Genannten; dafür soll der Stifter, solange er lebt, die Lehne über den Altar haben, so daß die Frühmesse in wöchentlicher Abwechslung von zwei geeigneten Kaplanen abgehalten wird.

Geben zu Wittemberg, nach Crists geburte vierzehenhundert jar dornach in dem eylften jare, des suntages, als man singet Quasimodogeniti.

Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 475 n. 184.

*41) 1411 April 19. — Wittenberg.

Rudolf, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verkauft dem Propst Johannes Betke und dem Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von 10 Schock breiter böhmischer Groschen auf dem dortigen Rathause von dem landesherrlichen Schoß um 110 Schock vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung; für den Zins soll auf dem St. Wenzeslausaltare in der Kapelle eine ewige Messe und dreimal im Jahre eine Totenmesse abgehalten werden, wie es in der von Propst und Kapitel dem Wittenberger Bürger Hans Rulike ausgefertigten Urkunde steht. Nach dem Rückkauf durch den Landesherrn soll das Kapital mit dessen Vorwissen und Rat anderweitig angelegt werden.

Geben zu Wittemberg, nach Crists geborte vierczenhundert jar dornach in dem eilften jare, des suntages, als man singet in der heiligen kirchen Quasimodogeniti.

Or. Perg. 1 Siegelfragment an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 475 n. 185 (auszugsweise und fehlerhaft).

***42) 1411 April 19.**

Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Wittenberg verpflichten sich, den von den Herzögen Rudolf und Albrecht von Sachsen und Lüneburg dem Propst Johannes Betke und dem Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg für eine Summe von 110 Schock verschriebenen Zins von 10 Schock breiter böhmischer Groschen aus dem Schoß der Stadt alljährlich am Martinstage bis zur Wiedereinlösung zu entrichten; wenn das Allerheiligensstift den Zins verkauft, soll er dem Käufer auch bezahlt werden.

Nach gotis geburt vierczenhundert darnach in deme elfften jare, am suntage Quasimodogeniti.

Or. Perg. Stadtsiegel an Pergamentstreifen.

43) 1411 November 17. — Zahna.

Herzog Rudolf von Sachsen und Lüneburg, Pfalzgraf zu Sachsen, Graf zu Brehna, Burggraf zu Magdeburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verschreibt für den Priester, der dem St. Elogiusaltar in der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg vorsteht, 12 Scheffel Roggen aus der Stadt Zahna, von denen 6 der jeweilige Inhaber einer Furndalschen Hufe vor Zahna, zurzeit Keencz, und 6 der Inhaber einer flämischen Hufe, zurzeit Klaus Koch, zu entrichten hat.

Geben zur Czane, nach Cristes geborte vierczenhundert jar dornach in dem eylften jare, des nehesten dinstages vor sand Elzbeten tage.

Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 475 n. 187.

44) 1415 Januar 12. — Konstanz.

Papst Johann XXIII., den Herzog Rudolf von Sachsen um die Erlaubnis gebeten, die von seinen Vorfahren gegründete, dotierte und mit einem Kollegiatstift versehene Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, zur Erzielung einer größeren Zahl von Besuchern an einen andern, glänzenderen Ort mitsamt ihren Privilegien und sonstigen Gunstbezeugungen zu verlegen, beauftragt den Bischof von Meißen mit der Untersuchung dieser Angelegenheit und gibt ihm die Vollmacht, die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen, wofern sich in Wittenberg oder ander-

wärts ein besser geeigneter Platz gefunden hat, wo auch gleichzeitig für den Unterhalt von Propst und Kanonikern ausreichend gesorgt ist. Doch soll von den Einkünften und Gütern der jetzigen Kapelle so viel einbehalten werden, als für einen Vikar daselbst erforderlich ist, damit deren Platz nicht entweiht werde.

Datum Constantie, II. Idus Januarii, pontificatus nostri anno quinto.

Or. Perg. Bleibulle an Hanfschnur.

*** 45) 1420 März 31. — Wittenberg.**

Albrecht, Herzog von Sachsen und Lüneburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verkauft dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg $6\frac{1}{2}$ Schock böhmischer Groschen Jahreszins auf dem Rathause zu Herzberg aus seinem Küchengelde und $1\frac{1}{2}$ Schock auf dem Rathause zu Kemberg (Chemerig) aus seinem Schosse um 80 Schock, vorbehaltlich des Rückkaufs; der Herzberger Zins ist fällig am Sonntag Invo-cavit, der Kemberger am Martinstag.

Gebin zu Witttemberg, nach Crists gebort virczehenhundert jar darnach im czwenzigesten jare, am Palmtage.

Or. Perg. Siegelrest an Pergamentstreifen.

*** 46) 1420 März 31. — Herzberg.**

Bürgermeister und Ratsherren zu Herzberg geloben im Namen der Gemeinde, auf Geheiß Herzog Albrechts von Sachsen und Lüneburg, dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg $6\frac{1}{2}$ Schock breiter böhmischer Groschen vom Rathause aus dem herzoglichen Küchengelde jährlich zu Fastnacht zu zahlen, bis daß der Herzog 65 Schock Groschen dem Stift zurückgezahlt hat.

... Herczberg, nach Crists gebort virczenhundirt jar darnach in dem czwenzichten jare, am Palmtage.

Or. Perg. Pergamentstreifen; Stadtsiegel ab.

*** 47) 1420 März 31. — Kemberg.**

Der Rat von Kemberg (Kemerik) verpflichtet sich im Namen der Gemeinde, auf Geheiß Herzog Albrechts von Sachsen und Lüneburg, dem Propst und den Kanonikern der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen zu Martini fälligen Jahreszins von $1\frac{1}{2}$ Schock breiter böhmischer Groschen vom Rathause aus dem herzoglichen Schosse zu zahlen, bis der Herzog 15 Schock Groschen dem Stift zurückgezahlt hat.

Gegeben zu Kemerik, noch Crists gebort virczenhundert jar dar nach in deme czwonzichten jare, an Palmtage.

Or. Perg. Stadtsiegel an Pergamentstreifen.

***48) 1420 April 25. — Wittenberg.**

Albrecht, Herzog zu Sachsen und Lüneburg, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, verkauft dem Propst Johannes Betke und den Kanonikern des Allerheiligenstifts zu Wittenberg einen zu Martini fälligen Jahreszins von $6\frac{1}{2}$ Schock breiter böhmischer Groschen Prager Münze auf dem Rathause zu Kemberg (Chemerig), davon 4 Schock aus dem Schosse und $2\frac{1}{2}$ von dem Münzgelde, um 65 Schock, vorbehaltlich des Rückkaufs.

Geben zu Wittemberg, nach Crists geburte vierczenhundirt jar darnach in dem czwenczigesten jare, an sand Marcus tage, des heiligen ewangelisten.

Or. Perg. Siegelrest an Pergamentstreifen.

***49) 1420 Mai 1.**

Bürgermeister und Rat zu Kemberg (Kemerik) verpflichten sich auf Geheiß Herzogs Albrechts von Sachsen und Lüneburg, dem Propst Johannes Betke und den Kanonikern der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen zum Martinstage fälligen Jahreszins von $6\frac{1}{2}$ Schock guter böhmischer Groschen Prager Münze, davon 4 Schock aus dem herzoglichen Schosse, $2\frac{1}{2}$ aus dem Münzgelde, zu zahlen, bis dem Stift 65 Schock vom Landesherren zurückgezahlt sind.

. . . nach gotis geburd wierczenhundirt jar darnach in dem czwenczigisten jare, an sandt Philippen tag, des heyligen czwelfboten.

Or. Perg. Stadtsiegel an Pergamentstreifen.

50) 1421 Mai 23.

Die Brüder Heinrich, Friedrich, Albrecht, Hans und Georg Schenken von Landsberg, Herren zu Teupiß (Tüptß) verkaufen dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen zum Martinstag fälligen Jahreszins von einem Schock und 20 böhmischen Groschen um 40 rheinische Gulden, ruhend auf dem Dorfe Schadewalde, vorbehaltlich des Rückkaufes, der jedoch ein Vierteljahr voraus anzukündigen ist; sollte der Zins nicht ganz einkommen, so verpflichten sich die Brüder, mit andern von ihren Gütern einzustehen.

Geschrieben nach Christes geburt vierczehenhundirt und eyn und zwentzig jar, am fritage nechst des heiligen liednames tag.

Or. Perg. Siegel der drei erstgenannten Brüder Heinrich, Friedrich und Albrecht, die auch im Namen von Hans und Georg siegeln, an drei Pergamentstreifen.

51) 1424 Juli 26.

Sibylla (Siliola), Herzogin zu Sachsen, die seinerzeit für einen Geistlichen, der am St. Elogiusalter in der Allerheiligen-

kapelle zu Wittenberg Messen lesen sollte, Zinsen aus dem Dorfe Reuden verschrieben¹⁾ und sich das Ernennungsrecht dieses Geistlichen vorbehalten hatte²⁾, verzichtet in der Erinnerung an die großen Wohltaten, die frühere Herzöge von Sachsen und andere Fürsten der genannten Kapelle durch Privilegien, Schenkungen, Überweisung von Kleinodien und Reliquien und sonstige Gunstbezeugungen erwiesen haben, auf ihr Präsentationsrecht zugunsten von Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle; dafür sollen drei Messen am Hochaltar jährlich gelesen werden, die erste am Tage Maria Schnee oder St. Oswald (August 5), die zweite am Tage praesentatio Mariä oder Cecilienabend (November 21), die dritte am Sonnabend vor dem Sonntag Jubilate.

Geben nach Cristes geburte thusend vierhundert und vierundzwentzig jar, an sendte Annen tage, muter Marien und iunc-frauwen.

Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

52) 1424 August 14. — Wittenberg.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen usw. entscheidet in einem Streit zwischen seinem geheimen Rat Matthis Löser, Propst zu Kemberg (Chemrig), und den Wittenberger Bürgern Peter Bitegast und Wilke Tringuß (= Trinkauss) auf der einen, Jakob Lußke (Loßk) ebendaher auf der andern Seite um einen Jahreszins von zwei Schock Geldes, die der letztgenannte von Bitegast und Tringuß bezog, — nachdem der Propst mit zwei weiteren Zeugen, dem Pfarrer Johannes zu Zahna, Stiftsherrn zu Wittenberg, und dem Pfarrer Jakob zu Sydow beschworen, daß diese Angelegenheit bereits von dem Oheim des Herzogs, Herzog Rudolf von Sachsen, geschlichtet worden sei —, daß der Zins von Jakob Lußke, seiner Mutter oder beider Erben nicht mehr gefordert werden solle, sondern daß, nachdem ihn die Herzogin Barbara für die Allerheiligenkapelle zu Wittenberg zu einer Messe gekauft und das Kapitel vierzehn Jahre hindurch unbestritten sich seines Genusses erfreut habe, er dem Stift auch weiterhin verbleiben müsse.

Zeugen: Apel Vißthum, Marschall; Apel Stutterheim; Friedrich von Maltiß; Hermann Wulfhayn, oberster Schreiber; der Rat zu Wittenberg u. a.

¹⁾ Vgl. Reg. 30 und 31.

²⁾ Das läßt sich aus Reg. 30/1 nicht entnehmen.

... gegeben ... zcu Wittemberg, nach Crists geborte virczehnhundert jar darnach in deme virundczwenzigesten jare, am mantage vor unser frauwen tage assumptionis.

Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 496 n. 223.

53) 1424 November 10. — Zerbst.

Thymo, Dekan der Bartholomäuskirche in Zerbst, Diözese Brandenburg, subdeputierter Richter des Propstes der Kirche zu Olmütz Kunzo von Zwolle (Zwola), Dr. decr., päpstlichen Kaplans, sacri palatii apostolici causarum auditor und in der nachfolgenden Sache zum Richter bestellt, macht der gesamten Geistlichkeit aller Dom-, Kollegiat- und Pfarrkirchen in den Städten und Diözesen Meißen, Brandenburg und Magdeburg, sowie den Notaren daselbst bekannt, daß er litteras compulsorias des Kunzo erhalten habe, mit dessen Siegel an roter Schnur versehen und geschrieben von dessen Auditor, dem Notar Magister Heinrich, einem Kleriker der Mainzer Diözese, der Untersuchungsrichter ist in einem Rechtsstreit zwischen dem Kleriker der Magdeburger Diözese Heinrich Berwisch als Kläger und dem Herrn Johannes Betke als Angeklagten wegen der Pfarrkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg. Diesen Brief hat ihm Jodokus Fredeck, vicarius perpetuus der Allerheiligenkapelle in Wittenberg, in Anwesenheit des unterschriebenen Notars [Johannes Sprute] und der Zeugen auf Veranlassung des Johannes Betke überreicht, um laut der darin enthaltenen Verfügung Kunzos die Herausgabe gewisser, zur Klärung der Sachlage notwendiger Dokumente und Bestätigungsurkunden, die ausgezogen oder transsumiert und dann durch Kunzo oder einen stellvertretenden Auditor an die römische Kurie weitergegeben werden sollen, an Johannes Betke oder dessen Prokurator von den Inhabern der Schriftstücke unter Androhung von Kirchenstrafen zu erwirken. Dabei hat Jodokus als beglaubigter Prokurator des Johannes Betke insbesondere den Propst Gerhard Gluch zu Schlieben und den Kanoniker Walter Kuchel von der Bartholomäuskirche zu Zerbst als Inhaber solcher Dokumente namhaft gemacht und gebeten, diese beiden, sowie den Heinrich Berwisch oder dessen Prokurator und auch alle übrigen Interessenten zu einem gerichtlichen Termin zu zitieren. Daher fordert Thymo die Geistlichen obiger Diözesen bei Strafe des Bannes, doch nach vorausgegangener dreitägiger kanonischer Mahnung, auf, für die Zitation der Genannten, insbesondere des Heinrich Berwisch, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, oder ihrer Prokuratoren Sorge zu tragen, und läßt sie zum 27. November (feria secunda proxima post festum beate Katherine

virginis) vormittags zur Gerichtsstunde in seine Wohnung zu Zerbst vor, um dort mit den Urkunden zu erscheinen; diese sollen dann dem Jodokus als Prokurator des Johannes Betke und dem Kunzo oder seinem stellvertretenden Auditor ausgehändigt, auf ihre Echtheit genau geprüft und alsdann ein Notariatsinstrument mit Transsumpten ausgefertigt werden, damit letzteren bei der römischen Kurie voller Glaube beigemessen werde.

In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras litteras et hunc nostrum processum per Johannem Spruten notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione iussimus communiri.

Datum et actum Czerwest, in curia habitacionis nostre, Brandenburgensis diocesis preexpressa, sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vigesimo quarto, indictione secunda, decima die mensis Novembris, hora vesperorum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Martini, divina providencia pape quinti, anno eius septimo, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris et dominis Nicolao Dobruñ et Hinrico Schulteti, clericis Brandenburgensis et Halberstadensis diocesis, testibus ad premissa vocatis pariterque rogatis.

Unterschrift und Signet des Notars Johannes Sprute, Klerikers der Brandenburger Diözese.

Or. Perg. Siegel des Dekans der Bartholomäuskirche zu Zerbst an Pergamentstreifen.

54) 1425 März 11.

Tilemann von Glyn, Propst, Simon Züllsdorf (Czülstorph), Senior, und das ganze Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, bekunden, daß ihr Konkanonikus Magister Johannes von Lindau (Lyndow) und Dorothea, Witwe des Wittenberger Bürgers Heino Kind, zur Fürsorge für ihre, ihrer Eltern, Freunde und Wohltäter Seelen, zu einer Kommende des St. Elogiusaltars in genannter Kapelle für eine zweite Vikarie dieses Altars eine Summe von 142 Schock böhmischer Groschen gestiftet und beim Kapitel niedergelegt haben. Davon kauften sie mit dessen Zustimmung einen Jahreszins von 11 Schock, je eines für 12 Schock Kapital, von den edlen Schenken von Sydow, ruhend auf dem Dorfe Lüsserforde, wie das die Urkunde Herzog Friedrichs von Sachsen und der Gebrüder Heinrich, Friedrich, Apeß, Johannes und Georg Schenk über diesen Vertrag ausweist, und ein Schock Zins für 10 Schock Kapital ruhend auf dem Dorfe Schützberg, laut Urkunde weiland

Herzog Albrechts von Sachsen und der Brüder Andreas und Balthasar Rote (Royte). Doch soll der Zins dem Magister Johannes bis an sein Lebensende für seinen Unterhalt zustehen; nach seinem Tode jedoch fallen 8 Schock dem Leiter der Kommende, den der männliche Leibeserbe der Anna, Witwe des Johannes Zwiesigko (Swysikow, Swiesikow, Swieskow) und Schwester der Dorothea Kind, dem Propst zu präsentieren hat, zu und sollen alljährlich zu Martini fällig sein, wofür dieser Vikar täglich zum Chore gehen und alle sonstigen mit dem Vikariat verbundenen Pflichten übernehmen soll. Dies Präsentationsrecht erhält jedoch nach zweimaliger Besetzung des Vikariats der Propst des Kapitels, der die Stelle nach bestem Wissen und Gewissen einem geeigneten Priester oder einem andern, binnen Jahresfrist — wofern nicht anderweite Besetzung stattfinden soll — zum Priesteramt zu befördernden Geistlichen zu übertragen hat. Die vier übrigen Schock erhalten Propst und Kapitel zur Begehung gewisser von Magister Johannes festgesetzter Memorien, wie sie im Totenbuch der Kapelle verzeichnet sind. Bei Rückkauf der Zinsen sollen mit Zustimmung des Erben der Anna Zwiesigko andere Zinsen gekauft werden oder, wenn keine Einigung darüber erzielt werden kann, der Propst selbständig verfügen. Falls der Zins sich verringern sollte, so ist der Schaden gemeinschaftlich zu tragen dergestalt, daß jedem Beteiligten ein Drittel abgezogen wird.

Scriptum et actum anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo quinto, ipsa dominica, quando cantatur in ecclesia dei Oculi, presentibus discretis et circumspectis viris domino Jacobo Bernhardi in Belcz plebano, Johanne Ruleken opidano in Wittinberg aliisque pluribus fide dignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Or. Perg. Siegel der Propstei und des Kapitels an Pergamentstreifen.
Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 497 n. 225 (auszugsweise).

55) 1426 Dezember 22. — Rom. (Vgl. Reg. 53.)

Notariatsinstrument des Eberhard Boeltke (Boelcke?), Klerikers der Kölner Diözese, über eine unter dem Vorsitz des päpstlichen Auditors Kunzo von Zwolle abgehaltene Gerichtsverhandlung wegen eines Streites über die Pfarrkirche von Wittenberg: Vor längerer Zeit hatte Papst Martin V., veranlaßt durch eine Supplik, in der um Ernennung eines päpstlichen Auditors zur Entscheidung eines Rechtsstreites wegen der St. Marien-Pfarrkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, zwischen dem Magdeburger Kleriker Heinrich Berwisch und dem Johannes Betke, der sich als Leiter oder Vikar der genannten Kirche auführte, gebeten wurde, den Dr. decr. Kunzo von Zwolle (Zwola),

Propst der Kirche zu Olmütz, päpstlichen Hofkaplan, sacri palatii apostolici causarum auditor, zum Kommissar in dieser Angelegenheit ernannt. Daraufhin zitierte Kunzo auf Veranlassung des Magisters Thomas Rode, legitimierten Prokurators des Heinrich Berwisch, den Magister Johannes Krist, Prokurator des Johannes Betke, auf einen bestimmten Tag, um seine etwaigen Einwände mündlich oder schriftlich vorzubringen. Auf diesem Termin erschien Thomas Rode mit einem Libell (sive summaria peticio) und beschwor in der üblichen Form, daß er die Wahrheit sagen und den Gegner in keiner Weise verleumden wolle, während der ausgebliebene Johannes Krist für ungehorsam (contumax) erklärt und auf einen zweiten Termin geladen wurde. Auf diesem erschien Thomas Rode mit einer Anzahl erst mündlich, dann schriftlich vorgebrachter positiones et articuli, während der wiederum abwesende Johannes Krist neuerdings für ungehorsam erklärt und zur Beantwortung und allenfallsigen Widerlegung der neuen Behauptungen auf einen dritten Termin geladen wurde. Hier wurde der abermals nicht erschienene Johannes Krist zu einem neuen Termin zitiert, auf dem beide Parteien die Dokumente (iura et munimenta), auf die sie sich stützten, beibringen sollten. Auf diesem vierten Termin reichte Thomas Rode die ihm als Unterlage dienenden Dokumente ein, während Johannes Krist wiederum für ungehorsam erklärt werden mußte. Nunmehr erschienen vor Kunzo Thomas Rode und Magister Wenzeslaus Zeweskow, welcher letzterer sich als Prokurator des Johannes Betke auswies, und erhoben jeder allgemeine Einwände gegen die Ansprüche des andern, während der Papst dank einer neuen Supplik dem Kunzo den Auftrag erteilte, Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg zu dem vor ihm schwebenden Rechtsstreit mit heranzuziehen und unter Wiederaufnahme der bisherigen Verhandlungen die Sache zur Entscheidung zu bringen. Wenzeslaus Zeweskow als beglaubigter Prokurator des Allerheiligenstifts und Thomas Rode erklärten darauf, sich der Jurisdiktion des Auditors Kunzo unterwerfen zu wollen. Sodann reichten sie bei einem ersten Termin ihren Libell ein, leisteten beim zweiten den Eid wie oben, brachten beim dritten ihre positiones et articulos vor und händigten beim vierten ihre Dokumente aus. Nach Prüfung des gesamten Beweismaterials kommt endlich der Auditor Kunzo zu dem bereits am Schlusse des von Wenzeslaus Zeweskow abgefaßten Schriftsatzes beantragten Urteil: die Rechte der Allerheiligenkapelle an der Pfarrkirche zu Wittenberg sind unanfechtbar, das Vikariat der letzteren gebührt dem Johannes Betke, während Heinrich Berwisch fortan seine Ansprüche für immer fallen zu lassen und die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit hec presens nostra diffinitiva sententia per nos Cunſonem auditorem prefatum Rome in ecclesia beate Marie rotunde pro audiencia causarum apostolica specialiter deputata, nobis inibi mane hora causarum consueta ad iura reddenda in loco nostro solito et consueto pro tribunali sedentibus, sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vicesimo sexto, indiccione tertia, die vero Sabbati, vicesima secunda mensis Decembris, pontificatus prefati domini nostri domini Martini pape quinti anno nono; presentibus ibidem discretis viris magistris Gerlaco de Nyel et Johanne Komer, notariis publicis scribisque nostris, clericis Coloniensis civitatis et Monasteriensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Or. Perg. Notariatssignet des Eberhard Boeltke. Siegel des Auditors Kunzo, teilweise zerstört, an Hanfschnur.

56) 1427 März 15. — Ziesar.

Bischof Stephan von Brandenburg verheißt allen wahrhaft Reumütigen in seiner Diözese, welche die von der Herzogin Sibylle (Siliola) von Sachsen in der Allerheiligenkapelle und im Franziskanerkloster zu Wittenberg, im Nonnenkloster zu Plößky (Plotzke) und in den Pfarrkirchen aller Orte, an denen sich ihre Leibzucht befindet, angeordneten Gesänge, nämlich ein „Recordare“ nach dem Hochamt und ein „Salve regina“ nach der Komplet, mitsingen oder anhören, einen Ablass von vierzig Tagen.

Datum in castro nostro Seyesar, anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo septimo, sabbato post dominicam Invocavit, nostro sub sigillo presentibus appenso.

Or. Perg. Siegel ab, Pergamentstreifen.

57) 1428 September 4. — Zahna.

Sibylle (Siliola), Herzogin zu Sachsen, bestätigt den von Albrecht von Leipzig (Lieptzk) vorbehaltlich des Rückkaufs vorgenommenen Verkauf seines Anteils an dem Dorfe Rotsdorf (Raßdorf, Kr. Wittenberg?) an den Propst Thilo von Glyn und das Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg; Albrecht, sein Bruder und sein Weib haben die Güter vor der Herzogin, bei der sie zu Lehen gingen, aufgelassen, und die Herzogin hat alsdann Propst und Kapitel damit belehnt.

... Czane, nach gots geburt vierczehenhundert und acht und czwenzig jar, am sonnabend nechst vor unser frauwen tage nativitatis.

Or. Perg. Siegel der Herzogin an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 502 n. 237.

***58) 1429 Juli 16. — Altenburg.**

Friedrich und Sigmund, Gebrüder, Herzöge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, verkaufen dem Propst Thilo von Glyn und dem Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen jährlichen Zins von acht Schock guter böhmischer Groschen Prager Münze aus ihrem Schosse in der Stadt Brück um 240 rheinische Gulden, welchen Zins der Rat von Brück gemäß der von der Stadt darüber ausgestellten Urkunde alljährlich zu St. Martinstage nach Wittenberg bringen soll. Dabei bleibt der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung vorbehalten.

Gegeben zcu Aldemburg, noch Crists geborte virczenhundert und darnach im nunundzwenczigisten jare, am sonnabinde noch Margarethe virginis.

Or. Perg. Siegel Herzog Friedrichs an Pergamentstreifen.

***59) 1429 Juli 16.**

Die Brüder Friedrich und Sigmund, Herzöge zu Sachsen usw., verkaufen dem Propst Thilo von Glyn und dem Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von sieben Schock böhmischer Groschen aus ihrem Schosse in der Stadt Niemeck um 210 rheinische Gulden, unter den sub Reg. 58 genannten Bedingungen.

...¹⁾ nach Crists gebort virczenhundert jar darnach in dem nunundzwenczigisten jare, am sonabinde nest noch sente Margarethen tage der heiligen juncfrauen.

Or. Perg. Siegel wie oben 58, beschädigt.

***60) 1430 Juli 5.**

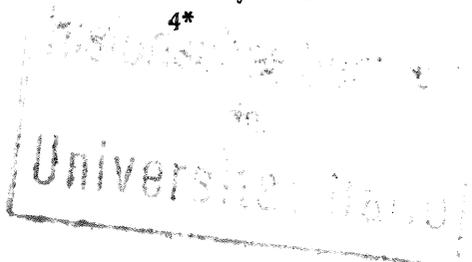
Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Niemeck geloben, den von den Herzögen Friedrich und Sigmund von Sachsen, Markgrafen zu Meißen usw., dem Propst Thilo von Glyn und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg aus dem Schosse ihrer Stadt verschriebenen Jahreszins von sieben Schock guter breiter böhmischer Groschen alljährlich nach Wittenberg zu entrichten, und zwar zwei Schock zu Weihnachten, fünf Schock zu Fastnacht²⁾, bis zum Rückkaufe jenes Zinses.

... nach Christes geburt vierczehenhundirt und trisig jar, des mittewochen in den achten unser frauen Maria der hiligen juncfrauen visitacionis.

Or. Perg. Stadtsiegel ab; Pergamentstreifen.

¹⁾ Ein Ausstellungsort wird nicht genannt.

²⁾ In Nr. 58 und 59 ist der Martinstag als Fälligkeitstermin bezeichnet. Bei Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 503 n. 239 ist ein Mandat der Herzöge an die Stadt, den Zins zum 11. November zu entrichten, abgedruckt, unter dem Datum: 1429 Oktober 12 (mittwochin nehest nach sente Dyonisii tage).



***61) 1430 Juli 25.**

Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Brück geloben, den von den Herzögen Friedrich und Sigmund von Sachsen, Markgrafen zu Meißen usw., dem Propst Thilo von Glyn und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg aus dem Schosse ihrer Stadt verschriebenen Jahreszins von acht Schock guter böhmischer Groschen alljährlich in Brück¹⁾ zu entrichten, und zwar vier Schock zum Martins- und vier zum Walpurgistage²⁾, bis zum Rückkaufe jenes Zinses.

... nach Christes geburt vierzehenhundirt und trisig jar, an sendte Jacobs tage, des hiligen czcwelfboten.

Or. Perg. Siegel der Stadt an Pergamentstreifen.

62) 1434 Juli 8. — Basel.

Das Generalkonzil von Basel gibt im Hinblick auf eine Reihe früher ergangener Verordnungen — nämlich der Dekrete des Laterankonzils, daß keine städtische Obrigkeit die Kirche und deren Diener mit Abgaben beschweren dürfe bei Strafe des auch auf die Amtsnachfolger übergehenden Kirchenbannes, und daß freiwillige Zuwendungen seitens der Geistlichen im Falle offenkundiger Not nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes zulässig seien; ferner in Erinnerung an die von Papst Honorius III. und dem Kardinalskollegium gebilligten Bestimmungen Kaiser Friedrichs II., laut welchen Ortsstatuten und dergleichen, die der kirchlichen Freiheit irgendwie beschwerlich, binnen zwei Monaten abzuschaffen seien, wofern der Ort nicht dem Königsbann von 1000 Mark Goldes, die obrigkeitlichen Personen für ehrlos (infames) und ihr Gut, wenn binnen Jahresfrist nicht Abhilfe geschaffen, für vogelfrei erklärt werden sollten (abgesehen von anderen schon ausgesprochenen Strafen), sodann jede Gemeinde, Amts- oder Privatperson, die Abgaben irgendwelcher Art von einer Kirche oder von Geistlichen erhöhe, den Betrag dreifach zurückzahlen sollte bei Strafe des Königsbannes, der auch eintreten würde, wenn jemand wegen Beeinträchtigung einer kirchlichen Freiheit sich länger denn Jahresfrist im Kirchenbanne befinde, außerdem geistliche Personen nie vor ein weltliches Gericht gezogen werden, wohl aber die weltlichen Gerichte bei Verlust ihrer Jurisdiktion auf dreimaliges Ersuchen der Geistlichkeit zur Verfügung stehen sollten; endlich in Ansehung der von Kaiser Karl IV. getroffenen Bestimmungen, daß gewisse Maßregeln weltlicher Machthaber zu ungunsten der Kirche, wie das Verbot der Übertragung von welt-

¹⁾ So die Urkunde jedenfalls versehentlich für Wittenberg; vgl. Reg. 58.

²⁾ In Reg. 58 wird nur der Martinstag als Termin genannt.

lichem Gut an die Kirche, die Ausschließung der Geistlichen von Klage und Zeugnis in Zivilsachen, die Zulassung der im Kirchenbanne befindlichen Laien bei den weltlichen Gerichten, die Beschlagnahme geistlicher Güter, Minderung der von den Gläubigen gemachten Schenkungen, Abgabenerhebung von Kirchengut, Verwüstung geistlichen Besitztums, verweigerte Eintragung der zwischen Geistlichen und Laien geschlossenen Verträge in die Stadtbücher, Wegnahme von Geschenken und Vermächtnissen an die Kirchenfabrik, Entführung der in die Kirche oder auf den Kirchhof Geflüchteten, bei Strafe des Königsbannes für ungültig erklärt werden müßten, daß ferner jeder, der einen Kleriker ächte, beraube, töte, verstümmele oder gefangen halte oder solche Menschen begünstige, außer den darauf stehenden Kirchenstrafen auch noch für ehrlos erklärt und von den Fürstenversammlungen ausgeschlossen werden solle, und daß schließlich für öffentliche Bekanntmachung dieser Verordnungen Sorge zu tragen sei — den Dekanen der Kirchen von Magdeburg, Halberstadt und Meißen auf, da sich Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, sowie die ihnen unterstellten Pfarrkirchen und die von ihnen Belehnten über allerhand Abgaben, die ihnen von weltlichen Machthabern auferlegt, sowie über Beschlag- und Besitznahme und sonstige Vorenthaltung ihrer Güter usw. beschwert haben, öffentlich diejenigen, die sich gegen die kirchlichen Satzungen in der erwähnten Weise vergangen haben, zur Restitution unter Androhung kirchlicher Zensuren aufzufordern, einander gegenseitig dabei behilflich zu sein und, wenn nötig, die weltliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, ungeachtet des Dekretes Papst Bonifaz' VIII., daß niemand außerhalb seines Bezirkes vor Gericht gefordert werden solle außer in bestimmten Fällen, daß kein Richter seinen Bezirk auf mehr als einen Tag verlassen dürfe, und ähnlicher Verordnungen.

Datum Basilee, VIII. Idus Iulii, anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto.

Or. Perg. Bleibulle des Konzils an Hanfschnur.

63) 1437 Mai 21.

Die Brüder Heinrich und Friedrich Schenk von Landsberg, Herren zu Teupitz (Tüptz) und Seyda (?; Sydow) verkaufen dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von zwei guten Schock aus ihrem Dorfe Meltendorf und von vierzig guten Groschen aus ihrem Dorfe Schadewalde um 26 Schock und 40 Groschen, fällig alljährlich zu St. Michaelis oder vierzehn Tage darauf, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung; die Unter-

tanen in den genannten Dörfern sollen nicht mit erhöhten Abgaben belegt werden und diese Verschreibung auch, wenn die darüber ausgestellte Urkunde schadhafte wird, ihre Kraft behalten.

... nach Cristi gebort vierczenhundert jar darnach im sibendriessigsten jare, am dinstage in der hyligen Pffingst-wochen.

Or. Perg. Siegel der beiden Brüder an Pergamentstreifen.

64) 1438 Februar 7. — Wittenberg.

Petrus Bernhardi, Propst, Erhardus von Gluch, Propst in Schlieben, Wenzeslaus Swysekaw, Petrus Carpentanus, Propst in Kemberg (Chemrig), Bartholomäus Egsteyn, Leiter der Pfarrkirche in Düben, und Johannes Moer, sämtlich Kanoniker des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, und zum Kapitel versammelt, erklären die alten Statuten für ungültig und erlassen die folgenden neuen Statuten:

Der auf diese Statuten zu leistende Eid soll die Möglichkeit ihrer Abänderung auf Grund gemeinsamen Beschlusses in keiner Weise ausschließen. Wer ihnen zuwiderhandelt, er sei Propst oder Kanoniker, soll nicht als meineidig gelten, wofern er die vom Kapitel über ihn verhängte Strafe auf sich nimmt. Zwiespältigkeiten zwischen Kanonikern sind von Propst und Kapitel zu schlichten. Propst und Kapitel sorgen für regelrechte Ausübung des Gottesdienstes, wobei jeder seine Woche einhalten und im Behinderungsfalle für Vertretung durch Scholaren oder Kaplane gesorgt werden soll. Die Einkünfte sollen gleichmäßig verteilt werden, auch von Schenkungen, Memorien und andern Zuwendungen von seiten der Gläubigen nur auf ausdrückliche Bestimmung dem Propst ein größerer Anteil zufallen; nur an den zu Präbenden gehörigen Einkünften soll der Propst doppelten Anteil haben. Alle andern Güter der Kirche sollen vermehrt und gleichmäßig verteilt werden. Über die Einkünfte aus der Jurisdiktion über die Untertanen und in allen andern, das Kapitel berührenden geschäftlichen Angelegenheiten darf der Propst nur mit Zustimmung des Kapitels verfügen. Wer mehr als sechs Wochen abwesend ist, geht für diese Zeit seiner Präbende verlustig, es sei denn, daß er in Angelegenheiten des Stifts oder krankheitshalber fort war, oder daß Propst und Kapitel ihm seine Präbende dennoch zubilligen. Wer zu einer bestimmten Zeit fort will, muß dies dem Propst sagen, damit dieser für eine Vertretung sorgen kann. Von den Einkünften der Präbende sollen zwei Schock Groschen zum allgemeinen Besten der Kirche verwendet werden und der stellvertretende Kaplan seinen Betrag erhalten, ein etwaiger Rest zur Verteilung gelangen. Keiner

soll sich einer Präbende, Memorie oder eines Anniversars bemächtigen, der ohne einen gerechten Grund noch nicht zum Priesteramt befördert ist; ein solcher hat keine Stimme im Kapitel. Ein neuer Kanoniker hat bei seiner durch einen Kuß erfolgenden Aufnahme neun rheinische Gulden zur Kirchenfabrik, drei für den Mantel zu geben. Wenn ein Kanoniker von einer Krankheit heimgesucht wird, so genießt er seine Präbende weiter; er muß jedoch einen Kaplan stellen, wenn die Krankheit über ein halbes Jahr dauert. Keiner soll beim Landesherrn oder sonst zu erreichen suchen, daß er seine Präbende in seiner Abwesenheit behält. Zu den Horen und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen haben die Kanoniker jedesmal im vorgeschriebenen Gewande zu erscheinen. Die geheimen Verhandlungen des Kapitels darf kein Kanoniker ausplaudern¹⁾. Er soll stets das geistliche Gewand und die Tonsur tragen¹⁾. Nach dem Tode des Propstes oder eines Kanonikers sollen die bis dahin fälligen Bezüge aus seiner Präbende zu seiner Bestattung und zur Bezahlung seiner Schulden verwandt werden, wenn sein übriger Nachlaß hierzu nicht ausreicht; auch kann er testamentarisch über bereits fällig gewesene Einkünfte verfügen. Im Notfall können auch die Einkünfte aus dem nach dem Tode folgenden Halbjahre zur Bestattung oder Schuldentilgung verwendet, sonst mit Einwilligung des Kapitels vom Propste zu einer Memorie für den Verstorbenen bestimmt werden. Die weiteren Einkünfte bleiben jedoch dem Nachfolger vorbehalten. Diese Statuten haben Propst und Kapitel beschworen.

Datum et actum Wittemberg, in domo habitacionis prepositi predicti, anno domini millesimo quadragentesimo tricesimo octavo, feria sexta post festum sancte Dorothee virginis.

Unterschriften des Propstes und sämtlicher Kanoniker außer dem Bartholomäus Egsteyn, nebst Vermerk über ihre Einwilligung und erfolgte Beschwörung der Statuten, auf dem Bug. Hier ist auch die Formel für das von den Vikaren zu leistende Gehorsamsgelöbniß niedergeschrieben. Die von den Kanonikern zu leistende Eidesformel findet sich auf einem besonderen, an den Bug angehefteten Blatt Pergament.

Or. Perg. Siegel des Kapitels an Pergamentstreifen.

65) 1438 Juli 28. — Leipzig.

Notariatsinstrument des Peter Seehausen (Sehusen) aus Leipzig, Klerikers der Merseburger Diözese: Martin Schindel, Kleriker

¹⁾ Die in diesen beiden Sätzen enthaltenen Bestimmungen sind nachträglich auf einem besonderen Pergamentstück, durch das der Pergamentstreifen des Siegels hindurchgezogen ist, niedergeschrieben und durch ein Kreuz als hierher gehörig bezeichnet worden.

der Meißener Diözese und einst Protonotar weiland Herzog Friedrichs von Sachsen, Markgrafen von Meißen, vermacht zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von vier Schock Groschen, den er früher von Rat und Gemeinde der Stadt Torgau gekauft hat und wovon zwei zu Michaelis und zwei zu Philippi und Jakobi fällig sind, für den Fall seines Todes; davon soll alljährlich je viermal nach den genannten Terminen eine Memorie unter Absingung der Vigilien und Totenmesse abgehalten werden. Diese Stiftung hat der Kanoniker Erhard von Gluch im Namen von Propst und Kapitel angenommen.

Anno . . . millesimo quadringentesimo tricesimo octavo, indictione prima, mensis vero Iulii die vicesima octava, hora terciarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providencia pape quarti anno octavo.

Acta sunt hec in opido Lipczk Merseburgensis diocesis, in stubella parva scole apud sanctum Thomam constitute . . . presentibus ibidem discretis viris Johanne Semeltreter et Reynhardo Lutembach, clericis Herbipolensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Or. Perg. Notariatssignet.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 511 n. 259, zu 1439, auszugsweise.

66) 1445 Januar 21. — Wittenberg.

Revers des Propstes Petrus Bernhardi und des Kapitels der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg gegenüber ihrem Mitbruder Johannes Pfeil (Pfyl, Pfiel) und seinem Bruder Ulrich Wiltperg wegen eines zu Michaelis fälligen Jahreszinses von zwei Schock Schildgroschen, den die Genannten gekauft haben. Dieser Zins soll gemäß ihrer testamentarischen Bestimmung nach ihrem Tode wieder dem Allerheiligenstift zufallen, wofür zu ihrem, ihrer Eltern, Schwestern und Brüder Heil viermal im Jahre Seelenmessen in der Kapelle abgehalten werden sollen, am Dienstag nach St. Moritz' Tage, am Donnerstag nach Martini, am Tage Timothei und Symphoriani und endlich am Todestage des Johannes Pfeil.

Datum Wittemberg, anno domini millesimo quadringentesimo XLV., ipso die Agnetis.

Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel ab.

67) 1448 Juni 9.

Sühnvertrag zwischen den Vettern Heinrich und Otto Schenken von Landsberg, Herren zu Teupitz (Tüpcz) und Seyda (?; Sydow)

und dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg in einem Streite wegen des von den beiden verstorbenen Vettern der erstgenannten, Heinrich und Friedrich, dem Stift verschriebenen Jahreszinses aus dem Dorfe Meltendorf¹⁾, aufgerichtet durch Thymo Rauchhaupt (Ruchhoubt), Obermarschall des Markgrafen von Brandenburg: Bis zum Tode der Witwe des Friedrich Schenk von Landsberg sollen dem Allerheiligenstift alljährlich zu Michaelis zwei Schock Groschen Jahreszins aus den Gütern der Vettern Heinrich und Otto ausbezahlt werden, nach dem Tode der Frau aus Meltendorf: auch geloben die beiden Vettern, daß ein etwaiger Verkauf oder eine Verpfändung des Schlosses zu Seyda dem Stift in keiner Weise nachteilig sein solle.

... nach Crists gebort vierzehnhundert jar darnach in deme achtundevierzigisten jare, am suntage nach Bonifacii, des hiligen merterers.

Or. Perg. Siegel des Heinrich und Otto Schenk von Landsberg an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 516 n. 269 (auszugsweise).

68) 1449 August 13. — Dessau.

Georg, Fürst zu Anhalt und Graf zu Askanien, gibt seine Zustimmung zu dem von Rule Kalb vorgenommenen Verkauf einer bei ihm zu Lehen gehenden Hufe Landes in der Feldmark von Wörlitz an den Propst Erhard von Knitzsch und das Kapitel der Allerheiligenkapelle um sechs Schock Schildgroschen Freiburger Münze; doch bleibt der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung vorbehalten.

Gebn zcu Dessow, ame mittewochin nach Laurencii, nach gotis gebordt thusent jar vierhundert jar darnach in deme nuenundevierzigesten jare.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig a. a. O. III 519 n. 271 (auszugsweise).

69) 1449 Dezember 10. — Meißen.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, gibt als Lehnsherr seine Einwilligung zu dem seitens des verstorbenen Friedrich Schenk von Landsberg, Herrn zu Teupitz (Tuptzk) und Seyda (?; Sydow) vorgenommenen Verkauf eines Jahreszinses von zwei Schock Groschen aus Meltendorf an Propst und Kapitel der Allerheiligen - Hofkapelle zu Wittenberg, unter Vorbehalt des Rückkaufs¹⁾.

¹⁾ Vgl. Reg. 63.

... Missen, noch Cristi unsers herren geburt vierczenhundert dornoch im nunundevirczigsten jaren, am mittewochen noch unser lieben frauwen tage gnannt conceptionis.

Or. Perg. Siegel des Herzogs an Pergamentstreifen.

70) 1455 November 9.

Mathias Falke zu Triestewiß verkauft dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen auf Hans Henickes Gut zu Bleddin ruhenden, zu Michaelis fälligen Jahreszins von vier guten Schock Groschen Freiburger Münze um vierzig Schock, welche Summe ihm als 92 rheinische Gulden und acht Groschen bereits bezahlt ist. Wenn der Rückkauf nicht binnen Jahresfrist erfolgt, so will er einen Gunstbrief des Landesherrn für das Stift auswirken; im übrigen bleibt der Rückkauf nach viertel-jähriger Vorausverkündigung vorbehalten.

... nach gots geburt tusent viher hunder unde in dem funff-undefumfczigisten jare, am suntage vor Martini.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

71) 1459 Juli 25.

Schiedsspruch des Otto von Scheidingen, Hauptmanns zu Wittenberg, und des dortigen Rates als der von Herzog Friedrich von Sachsen verordneten Schiedsrichter in einem Streit zwischen Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle und dem dortigen Bürger Hans Richter um das von des letzteren verstorbenen Bruder Peter innegehabte Richtergut zu Teuchel, auf das Hans Richter Ansprüche erhebt: Dieser tritt das Richtergut dem Allerheiligenstift ab gegen eine Ostern übers Jahr zu zahlende Summe von 15 guten Schock; ferner übernimmt das Stift die Schulden des Peter Richter; dafür leistet Hans Richter endgültig Verzicht auf das Gut.

Darby und obir synt gewest als geczüge dy ersamen wiesßen Hanns Prambalg, Bruchil, Jacob Bule, Albertus Funcke und andere glowirdige luthе mehr.

Nach Cristi geburth ... vierczehnhundert darnach im nuen-undefunffczigsten jaren, am tage sancti Jacobi, des heilgn aposteln.

Or. Papier. Wachssiegel des Otto von Scheidingen und der Stadt Wittenberg, aufgedrückt; ersteres beschädigt, letzteres unter Papier.

72) 1464 Januar 1.

Matthäus Prettin, Bürger zu Wittenberg, verkauft im Namen seiner Ehefrau Dorothea und seiner Erben dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen Jahreszins von zwei Schock guter Schildgroschen von all seinem Besitz, ins-

besondere von seinem Erbe, Garten und der anderthalben Hufe in Neuroda (Nyenrode), um 20 Schock; der erste Zins soll an Pauli Bekehrung des nächsten Jahres fällig sein. Der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten, wie denn auch Matthäus Prettin für alle etwaige Einbuße an dieser Verschreibung das Stift schadlos zu halten verspricht.

... nach Cristi geburth vierzehnhundert darnach im vierundsechzsigsten jaren, am sontage circumcisionis domini nostri Jhesu Cristi.

Org. Perg. Siegel des Ausstellers, leicht beschädigt, an Pergamentstreifen.

73) 1474 Januar 1.

Heinrich Kalb bekundet, daß nach dem von seinem Vater Rudolf Kalb mit Einwilligung des Fürsten Georg von Anhalt, Grafen von Askanien, als Lehnsherrn vorgenommenen Verkauf einer freien Hufe Landes in Wörlitzer Mark um sechs Schock Groschen Freiburger Münze an Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg¹⁾ das genannte Stift ihm noch zwei weitere Schock dafür bezahlt hat. Doch bleibt ihm der Rückkauf zu einem Martinstag nach vierteljähriger Vorausverkündigung vorbehalten.

Gegeben am vierundesebinczigstem jare, am tage der besnidunge unsers herren.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

74) 1474 Januar 1.

Lehnsherrlicher Konsens Fürst Georgs von Anhalt, Grafen von Askanien, Herrn zu Bernburg usw., zu dem Verkauf der sogenannten Kalbshufe in der Mark von Wörlitz seitens des Heinrich Kalb an Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg um acht Schock Groschen Freiburger Münze¹⁾, mit dem Vorbehalt, daß der Fürst oder seine Erben zum Rückkauf berechtigt sind, wenn dieser durch Heinrich Kalb oder seine Nachkommen nicht bewirkt wird.

... nach Cristi gebort vierzehnhundert darnach inn dem feerunde sibenzcigisten jare, uff daz nuwen jars tagk.

Or. Perg. Siegel des Fürsten an Pergamentstreifen.

75) 1476 Oktober 31.

Hans Kalow, Sohn des Peter Kalow, und seine Mutter Katharina, des letzteren Witwe, zu Herzberg verkaufen dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen zu Martini in Wittenberg fälligen Jahreszins von fünf ungarischen

¹⁾ Vgl. Reg. 68.

Gulden von ihren Gütern zu Herzberg, nämlich einem Hause, einer Hufe, einem Obstgarten hart an der Stadt, Äckern und Wiesen in dem Rodelande, und endlich von einem hinter St. Katharina gelegenen Garten, um 60 Gulden. Diese Summe hatten bereits Peter Kalow und dessen Vater Wenzeslaus von dem Stift aufgenommen, so daß diese Verschreibung nur eine Bekräftigung jener älteren Obligation darstellt. Der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten. Bei säumiger Zinszahlung oder anderweitiger Beeinträchtigung im Genusse dieser Zinsen erhält das Stift das Recht, sich an den Gütern des Hans Kalow schadlos zu halten. Christoffel Paszeren zu Luckau als Vormund des Hans Kalow und der Katharina, seiner natürlichen Tochter, hat in Gegenwart Heinrich Lösers, Vogts zu Schweinitz und Hauptmanns zu Herzberg, seine Zustimmung zu dieser Verschreibung gegeben, ebenso der Rat zu Herzberg.

. . . noch Cristis gebort thausint virhundirt darnach im sechis- undsiwenzigistin jare, am dornstag noch Simonis unnd Jude, der heiligen czwelffbotin.

Or. Perg. Die im Text der Urkunde angekündigten Siegel des Hans Kalow und Christoffel Paszeren fehlen, auch ist kein Anzeichen dafür nachzuweisen, daß sie jemals an der Urkunde angebracht gewesen.

76) 1483 Juli 25.

Die Vettern Kuno und Ludwig Wyman¹⁾, Bürger zu Wittenberg, verkaufen dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen zu Bartholomäi fälligen Jahreszins von drei rheinischen Gulden, ruhend auf der bei dem Kurfürsten von Sachsen zu Lehen gehenden Löbichau (Lebocho) bei Teuchel, um fünfzig Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung. Auch wollen sie dem Stift einen Gunstbrief des Fürsten auswirken und es für etwaige, aus Mängeln an der Urkunde herzuleitende Gebrechen im Zinsbezüge schadlos halten.

. . . noch Crists geborth tawsent virhundert dornoch yn dem drey unnde achtzigesten jare, am tage Jacobi, desz apostels.

Or. Perg. Siegel der beiden Aussteller an Pergamentstreifen.

77) 1484 Mai 25. — Leipzig.

Ernst, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall und Kurfürst des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, erteilt seine Zustimmung zu dem von dem Wittenberger Bürger Kuno Wynman vorgenommenen Verkauf eines Jahreszinses von drei rheinischen Gulden auf dem Dorfe

¹⁾ So wohl statt Wynman; vgl. Reg. 77.

Löbichau an Propst und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg um fünfzig Gulden; doch soll der Rückkauf, wenn er nicht nach drei Jahren von Kuno Wynman selbst bewirkt wird, durch den Landesherrn erfolgen.

Geben zu Lyptzk, dinstags nach Vocem iocunditatis anno etc. LXXX quarto.

Or. Papier. Sekretsiegel (unter Papier) auf der Rückseite.

***78) 1489 Februar 11.**

Lorenz Mochau zu Seegrehna verkauft an Propst, Senior und Kapitel der Allerheiligenkapelle zu Wittenberg einen auf dem Besitztum seiner Zinsleute Nickel Schmidt (Smyde) und Hans Wilke zu Düben lastenden Jahreszins von vierzig Silbergroschen um elf Schock und vierzig Groschen. Dieser Zins soll jährlich am Sonntag nach Allerheiligen in der Propstei zu Wittenberg von den beiden Genannten entrichtet werden. Sollten sie durch Krieg oder anderes Ungemach nicht zahlen können, so will Lorenz Mochau anderweitigen Ersatz schaffen. Auch steht bei Säumnis dem Stift das Recht der gerichtlichen Klage zu. Der Rückkauf nach halbjähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten.

... nach Cristi unnszers lieben hern geburt tausent vierhundert und darnach in deme newnundachtzigsten jare, am mittwoch nach Scholastice, der heiligen jungfrawen tag.

Or. Perg. Pergamentstreifen; Siegel des Ausstellers zerbröckelt.

79) 1493 März 22.

Klemens Pfluckoff, Bürger zu Wittenberg, verkauft dem Propst und Kapitel der Allerheiligenkirche zu Wittenberg die hintere, an der Elbe gelegene und durch Malsteine abgegrenzte Hälfte seines vor Wittenberg gegenüber dem Friedeholze befindlichen Werders um 140 rheinische Goldgulden, vorbehaltlich des ein Vierteljahr vorher anzukündigenden und auf Michaelistag zu bewirkenden Rückkaufs, dessen Preis auf der Propstei zu zahlen ist.

... noch Cristi unnszers herren gebortt tusent vierhundert dornoch im dreyundeneuntzigsten jarn, am fritage noch Letare.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

***80) 1494 Juni 22.**

Johannes Meiferth, Schösser zu Wittenberg, verkauft dem Allerheiligenstift zu Wittenberg einen jährlichen Wachsins von acht Pfund von seiner einst dem Thomas Kutsche abgekauften Hufe Landes, auf der flämischen Mark vor Zahna gelegen, um 27 rheinische Gulden, die ihm die Stiftsherren als Vollstrecker des Testaments des Georg Symmelwig ausgezahlt haben. Der Zins ist fällig am Tage Johannis des Täufers und für diesen

Termin auch der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung vorbehalten. Nach erfolgtem Rückkauf ist jedoch ein anderer Wachsins von dem Gelde zu erwerben, damit des Testators letzter Wille, die Stiftung eines ewigen Lichtes, zur Erfüllung gelange. Diese Verschreibung ist auch in das Stadtbuch von Zahna eingetragen.

Am tage der heiligen czehntuszent ritter, anno domini etc. XCIII.
Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel ab.

81) 1502 Januar 9.

Die Gebrüder Albrecht und Heinrich Mochau zu Seegrehna verkaufen dem Propst Lampert Bule, Dr. iur. can. et art. lib., dem Senior Konrad Lobenherbest und dem ganzen Kapitel der Allerheiligenkirche auf dem Schlosse zu Wittenberg einen Jahreszins von 43 Silbergroschen (von denen 22¹/₂ auf der Dübener Hufe ihres Zinsmannes Peter Pfort ruhen, je weitere 9 auf den Trassuler Hufen des Peter Becker und Martin Schuster, endlich 2¹/₂ auf dem Besitztum des Matthäus [Thewis] Wolke) um 30 rheinische Goldgulden. Die Zinsmannen sind am 7. Januar zur Zahlung an das Stift von den Verkäufern angewiesen, als Fälligkeits- und Rückkaufstermin der Sonntag nach Allerheiligen festgesetzt worden. Bei Versäumnis haben die Stiftsherren das Recht der gerichtlichen Einklagung. Ein beabsichtigter Rückkauf muß ein halbes Jahr vorher angekündigt werden.

Gegeben nach Christi gebort tawsenth funfhundert im andern jar, am sontage nach der heiligen drey konige.

Or. Perg. Siegel der beiden Verkäufer an Pergamentstreifen.

81 a) 1504 Juli 9.

Testament des Ritters Hans Hundt. Vgl. unten Reg. 105!

82) 1506 November 11. — Koburg.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall und Kurfürst des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, gründet zu seinem, seiner Eltern und Nachkommen Seelenheil und Gedächtnis in der Allerheiligenkirche des Schlosses zu Wittenberg eine Stiftung von den Festen der heiligen Jungfrau Maria, mit täglichen Sing- und Lesemessen, vor dem Altar Aller Seelen, hinten unter der Borkirche, in dem hintersten Fenster nach Westen zu. Drei Priester, ein Organist, der zugleich Priester ist, und vier Chorschüler, die nach Ausscheiden eines der jetzt ernannten von Propst, Dedant und Kapitel der Kirche aufzunehmen sind, sollen die gottesdienst-

lichen Verrichtungen an den Marienfesten in dem Chor jenes Altars vornehmen. Wenn es im Stift morgens zum ersten Male läutet, sollen sie eine Frühmette U. L. Frau anheben. Nach darauf folgender Absingung der Matutin im großen Chor haben sie Prim, Terz, Sext und Non zu singen, und zwar im Advent vom 8. Dezember an, dann nach Weihnachten bis auf Mariä Lichtmeß, in der Fastenzeit von Mariä Mitleiden¹⁾ an, weiterhin von Ostern bis zum Trinitatissonntag, nach Maßgabe des Gesangbuches und der im Stift Meissen gebräuchlichen Ordnung des Gottesdienstes. Sonst soll im Jahre zu Himmelfahrt und, wenn ein Marienfest ist, an dessen Oktav gesungen und am Tage des Festes selbst, ferner im Advent alle Tage und jeden Sonnabend Messe und Vesper auf der Orgel gespielt werden. Nach der Non stimmen die Chorschüler die Antiphon „Alma redemptoris mater“ an, während derjenige Priester, der die Woche hat, zum Altar gehen und nach der Antiphon Versikel und Kollekten lesen und darauf das Hochamt singen soll, und zwar Sonntags die Messe von der heiligen Dreifaltigkeit, Montags von der Himmelfahrt Mariä, Dienstags von ihrer Empfängnis. Hierauf²⁾ soll der andere Priester, der die Woche im kleinen Chor hat, die Reliquien der heiligen Anna mit Prozession der Chorschüler dieser Stiftung auf ihren Altar tragen und das Amt der hl. Anna unter Orgelbegleitung halten; danach sind die Reliquien wieder in Prozession unter Absingung der Antiphon „Celebremus memoriam sanctae Annae“ in den großen Chor zurückzubringen. Mittwochs³⁾ sodann ist die Messe von Mariä Verkündigung zu singen, Donnerstags von ihrer Geburt, Freitags von ihrem Mitleiden und Sonnabends von ihrem Gedächtnis. Das Hochamt soll alsdann stets mit der Antiphon „Recordare virgo mater“ nebst Versikeln und Kollekten beschlossen werden. Sollte aber auf einen dieser Tage ein Marienfest fallen, so ist an diesem Tage und in der Oktav das Hochamt dieses Festes zu halten. — Wenn es das erste Mal zur Vesper läutet, sollen Priester und Chorschüler dieser Stiftung Vesper und Komplet singen und mit der Antiphon „Salve regina“, Versikeln und Kollekten beschließen. — Ferner sollen die Priester und Chorschüler dieser Stiftung und alle Personen des großen Chores alle vier Wochen am Freitag vor der Vesper Vigilien mit neun Lektionen und am Sonnabend darauf außer den andern Messen ein Seelenamt im kleinen Chor bei aufgestellter, verdeckter Tumba halten; um diese

¹⁾ = compassio Mariae (Freitag nach Judica?).

²⁾ Das bezieht sich nur auf die Dienstagsmesse.

³⁾ Hier wird die durch den vorangegangenen Satz unterbrochene Aufzählung wieder aufgenommen.

sollen acht brennende Wachskerzen von den zu den vier Quatemberbegehungen gebrauchten aufgesteckt werden. Nach dem Sanctus sind die Antiphon „Media vita“ und „Da pacem domine“ mit Versikeln und Kollekten zu singen und das Amt mit der gewöhnlichen Kommemoration zu beschließen. Zu jedem dieser Begängnisse sollen sechs Scheffel Korn Wittenberger Maßes gereicht und daraus für die zwölf Domherren je ein Brot zu fünf, für die sieben Vikarien und die vier Kaplane mit dem Organisten dieser Stiftung je eines zu vier, für die sieben Kaplane je eines zu drei, für die vier Chorschüler dieser Stiftung je eines zu zwei und für die acht Chorschüler des großen Chores je eines zu einem Pfennig gebacken werden; von jedem Scheffel sollen nämlich 24 Pfennigbrote hergestellt werden. Ist jemand bei der Vigilie oder Seelenmesse nicht zugegen, so ist dessen Brot oder das sonstwie übrig bleibende an arme Leute zu verteilen. Fällt ein Marienfest auf den Sonnabend, dann sollen Vigilie und Seelenamt nach Rat des Propsts, Dekans und Kapitels auf einen früheren Tag verlegt werden. Es soll einer der drei Priester eine Woche lang die Singmesse abhalten, der zweite den Gottesdienst im kleinen Chor, das Hochamt von St. Anna und dazu vier Lesemessen, der dritte soll bei den gottesdienstlichen Verrichtungen im kleinen Chor mithelfen und in der Woche fünf Messen lesen, der Organist endlich zwei Messen lesen und, wenn er nicht die Orgel spielen muß, mit zum Chore gehen. So soll es abwechselungsweise gehalten und in Krankheitsfällen für Ersatz gesorgt werden. — Am Sonntag und an Festen mit Prozessionen, auch in der Fastenzeit bei Ablesung von Litaneien, sollen Kaplane und Chorschüler dieser Stiftung sich am Umgang beteiligen. — Sodann werden vier Quatemberbegängnisse zum Gedächtnis der Mitglieder des Fürstenhauses angeordnet. Am Mittwoch der Quatember sollen die Domherren, Vikare, Kaplane und Chorschüler des großen Chores, sowie die Kaplane und Chorschüler dieser Stiftung eine Vigilie singen. Dann soll am Donnerstag unter Leitung des Propstes, des Dekans oder des ältesten Domherrn im großen Chor bei der Tumba das Seelenamt abgehalten werden, wobei diese von 36 anderthalb Pfund schweren, mit den Wappen von Sachsen, Thüringen und Meissen versehenen, bei jedem Begängnis zu erneuernden Kerzen zu umstellen ist. Nach dem Evangelium soll der Prediger das Volk öffentlich ermahnen, für die Seelen der Mitglieder des Fürstenhauses zu beten. Nach dem Sanctus treten die Priester um die Tumba herum und halten die commemoratio animarum ab. Jedesmal zu Quatember erhalten Domherren, Vikarien, Kaplane und Chorschüler beider Chöre drei rheinische Gulden als Präsent.

Bei jedem solchen Begängnis sollen sechzig Seelenämter gelesen werden. — Am Quatember-Donnerstag sollen durch den Prokurator dieser Stiftung und einen dazu Verordneten des Kapitels vier Gulden und sechzehn Zinsgroschen an Münze, Brot von zwanzig Wittenberger Scheffeln, eine Tonne Käse, anderthalbe Tonne Heringe an Arme verteilt werden, an jeden ein Pfennig, ein Brot, ein Käse und für diesen in der Fastenzeit ein Hering. — Einer von den drei Priestern dieser Stiftung soll vom Propst, Dechant und Kapitel zum Prokurator ernannt werden, der ihre ordnungsmäßige Durchführung zu überwachen hat; eine Abschrift der Stiftungsurkunde soll an eiserner Kette neben dem kleinen Chor auf einer Tafel angebracht und diese, wenn nötig, durch den Prokurator erneuert werden. — Für diese Stiftung hat Kurfürst Friedrich mit Einwilligung seines Bruders Johann, Herzog zu Sachsen, Markgraf in Thüringen und Pfalzgraf zu Meissen, 203 rheinische Gulden (zu je 21 Zinsgroschen) und 9 Zinsgroschen, 21 Scheffel Hafer, 4 Gänse, ein Viertel Mohn und 80 Scheffel Korn aus seiner Mühle zu Wittenberg zu den vier Hauptbegängnissen und Spenden, außerdem 76 Scheffel Korn für die Monatsbegängnisse verschrieben. Davon kommen 95 Gulden auf das Dorf Axien im Amte Schweinitz (einschließlich der 30 Gulden für die ihnen obliegenden Dienste, sowie des ins Amt Schweinitz zu entrichtenden Hühner-, Gänse- und Schöpsenzinses, von dem allen sie urkundlich Befreiung erlangt haben, ausgenommen das, was „zur Folge und der Obrigkeit“ gehört), 47 Gulden, 21 Scheffel Hafer, 4 Gänse und ein Viertel Mohn auf das Dorf Pannigkau, 21 Gulden 9 Groschen auf das Dorf Dabrun (das Kapital für diese Summe sollen die Augustiner zu Wittenberg mit je 20 für einen Gulden abbezahlen und die Summe alsdann von Propst, Dechant und Kapitel des Allerheiligenstifts mit Beirat des Amtmanns wiederum zinsbar angelegt werden), 25 Gulden 15 Groschen auf das Dorf Globig, (welche Abgabe bisher in das Amt Wittenberg zu zahlen war) und 15 Gulden auf das Dorf Pratau (bisher ebenfalls ins Amt zu zahlen). Der Prokurator soll von den Geldern jedem der drei Kaplane 25 Gulden geben; er selbst erhält außerdem für seine Mühewaltung 21 Scheffel Hafer, vier Gänse und ein Viertel Mohn. Der Organist erhält aus der Stiftung 10 Gulden Sold und außerdem freie Beköstigung durch den Amtmann oder Schösser zu Wittenberg oder an deren Stelle 15 Gulden aus dem Amte. Die vier Chorschüler bekommen 34 Gulden 10 Groschen, nämlich jeder $3\frac{1}{2}$ Groschen die Woche. Ferner werden verschrieben 12 Gulden als Präsent für die vier Quatemberbegängnisse, 11 Gulden 9 Groschen für die 60 Seelenämter, 24 Gulden für anderthalb Zentner Wachs, 2 Gulden für

den Küster (alle Quatember einen halben), sodann für die Spenden 19 Gulden 1 Groschen an Geld, 8 Gulden für andert-halbe Tonne Hering, 7 Gulden für drei Tonnen Käse, 80 Scheffel Korn aus der herzoglichen Mühle zu Wittenberg, von denen zu jeder Spende 20 verbacken werden sollen. — Ferner soll ein Stock bei dem Altar U. L. Frauen aufgestellt werden zur Verwahrung der gestifteten Gelder und etwaiger milder Gaben, zu dem das Kapitel, der Prokurator und der Amtmann einen Schlüssel erhalten. Die Amtleute und Schösser in Wittenberg und Schweinitz werden zur Zahlung der aus ihren Bezirken zu reichenden Zinsen angewiesen. Insbesondere sollen Amtmann und Schösser zu Wittenberg auf die gewissenhafte Befolgung der in der Stiftung ausgesprochenen Bestimmungen achten und über etwaige Mängel an den Landesherrn berichten. Die Amts-untertanen aber sollen durch die Amtleute nicht für den Aus-fall der nach Wittenberg zu erstattenden Gefälle mit erhöhten Abgaben beschwert werden. Wohl aber sollen die Ämter bei Säumigkeit schleunige Abhilfe treffen. — Zu allen diesen Ver-ordnungen erteilt Herzog Johann von Sachsen als Bruder seine Zustimmung.

Zeugen: Balthasar Graf zu Schwarzburg; Philipp Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg und Pfleger zu Koburg; Johann Mogenhofer und Henning Göde, Doktoren und Domherren zu Altenburg; Heinrich von Büнау zu Meuselwitz; Ritter Friedrich Thüna (Dhün) zu Weißenburg u. a.

Geben uf unserm slosz Coburgk, am mitwoch sandt Martens tag, des heyligen bischofs, nach Cristi unsers lieben hern geburt funfzehnhundert und im sechsten jhare.

Or. Perg. in Buchform. Eigenhändige Unterschrift der Herzöge Friedrich und Johann. Siegel Friedrichs an schwarz-gelber Seidenschnur; Siegel Jo-hanns abgeschnitten.

83) 1507 Juni 20. — Rom.

Papst Julius II. inkorporiert auf Bitten Kurfürst Friedrichs und seines Bruders Herzog Johanns von Sachsen die unter deren Patronat stehende und mit einem Propst und einer An-zahl von Kanonikern versehene Kollegiatkirche zu Wittenberg der dort gegründeten und vom Kaiser und einem päpstlichen Legaten a latere bestätigten Universität und trifft dabei in Rücksicht auf die augenblickliche Vakanz der ebenfalls unter Friedrichs und Johanns Patronat stehenden und zu den Diözesen Magdeburg, Meißen, Mainz, Würzburg und Brandenburg gehörigen Landpropsteien in Kemberg, Klöden und Schlieben, der Pfarr-kirchen in Orlamünde, Eisfeld, Schalcken, Schmiedeberg, Lieben-werda, Weida (Weyder) und Jessen, sowie der Friedhofskapelle:

beatæ Mariæ virginis zu Wittenberg noch folgende Bestimmungen, denen das Kapitel der Kollegiatkirche zugestimmt hat: Die Propstei an der Kollegiatkirche soll in ein Dekanat verwandelt werden, dessen Dekan die gottesdienstlichen Angelegenheiten und das Kapitel leitet; ferner soll an Stelle der alten eine neue Propstei errichtet und mit ihr die Pfarrkirche von Kemberg mit 60 Goldgulden Jahreseinkünften verbunden werden; weiter werden errichtet ein mit der Kirche zu Orlamünde (jährliche Einkünfte 40 Goldgulden) verbundenes Archidiaconat, eine mit der Kirche zu Eisfeld (45 Goldgulden Jahreseinkünfte) verbundene Kantorie, eine mit der Kirche von Klöden (Einkünfte 28 Goldgulden), verbundene Kustodie, eine mit der Kirche von Schlieben (Einkünfte 21 Goldgulden) verbundene Scholastrie, ein mit der Kirche zu Schmiedeberg (Einkünfte 12 Goldgulden) verbundenes Syndikat, das sowohl der Kirche als der Universität dienen soll, und endlich fünf herzogliche Kanonikate und Präbenden an Stelle der bisherigen Vikariate; und zwar soll zu dem ersten Kanonikat die Friedhofskapelle zu Wittenberg mit 10 Goldgulden Jahreseinkünften gehören, zum zweiten die Pfarrkirche in Schalcken mit ebensoviel, zum dritten die in Liebenwerda mit ebensoviel, zum vierten die in Weida mit ebensoviel und zum fünften die in Jessen mit 9 Goldgulden Jahreseinkommen. Die Wahl zu den Kanonikaten und die Ernennung zum Rektor, zum Magister der Theologie (mag er nun dem Welt- oder Ordensklerus angehören), ferner zu den wirklich lesenden (actu legentes) Doktoren der Rechte und der Medizin, endlich zum Dekan der Artistenfakultät und zu zwei von ihr zu den Konzilien zu deputierenden Professoren, sowie zu den fünf vom Herzog-Kurfürsten zu bestimmenden Kanonikern soll Friedrich und Johann, bzw. ihren Nachfolgern zustehen, doch mit folgenden Maßgaben. Der Propst muß ein ordentliches Lehramt an der Universität bekleiden, der Dekan an den bestimmten Sonntagen predigen, der Scholaster das sechste Buch der Dekretalien oder die Klementinen im kanonischen Recht interpretieren, der Syndikus ein zu diesem Amte geeigneter Doktor sein, der auch über das Buch der Institutionen liest; der Archidiacon hat in der Kollegiatkirche, der Kantor in der Pfarrkirche an den Feiertagen zu predigen und beide sollen dreimal wöchentlich theologische Vorlesungen halten; der Kustos muß Freitags mit den Magistern der Theologie in der Heiligen Schrift disputieren; die Inhaber der fünf landesherrlichen Präbenden endlich müssen fünf Baccalaureen der Theologie sein, deren erster die Abenddisputationen der Scholaren in der Artistenfakultät überwacht, während die vier andern nach gewisser Ordnung philosophische Vorlesungen zu halten haben. Die Präsentation steht beim

Kurfürsten, die Einsetzung bei dem jeweiligen Universitätskanzler. In der Kollegiatkirche soll die Rangordnung nach den Würden beobachtet werden, in der Universität nach den Fakultäten, doch so, daß stets zuerst der Rektor, nach ihm der Universitätskanzler kommt. Die Vikare für die inkorporierten Pfarrkirchen erwählt und nominiert das Universitätskonzilium; der Kurfürst präsentiert sie und die Einsetzung besorgt, wer die eigentlichen Kirchenleiter einsetzt. Kurfürst Friedrich muß für diese kirchlichen Würden und Kanonikate die Summe von 2000 Dukaten aussetzen.

Datum Rome apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo septimo, duodecimo Kal. Iulii, pontificatus nostri anno quarto.

Or. Perg. Bleibulle an rotgelber Seidenschnur.

Gedruckt: Universallexikon (Zedler), Bd. LVII, Sp. 1735 ff. (fehlerhaft); Gottfr. Suevus, Academia Wittebergensis ab anno fundationis 1502 . . . usque ad annum 1655 . . . (Wittebergae 1655) . . . Bl. A₃ — B₃.

84) 1508 August 30. — Magdeburg.

Notariatsinstrument des Heinrich Beuer, Klerikers der Diözese Halberstadt: Gregor Werbeck, Dr. decr., Dekan der St. Nikolai-kirche auf dem neuen Markte zu Magdeburg und erzbischöflicher Generaloffizial daselbst, bekundet, daß er auf Bitten des Johannes Voget, Syndikus' und legitimierten Prokurators der Universität Wittenberg, Diözese Brandenburg, alle, die Einwände gegen die von Papst Julius II. am 30. Juni 1507 ausgestellte Urkunde (vgl. Reg. 83) zu erheben hätten, durch öffentlichen Anschlag an die Türe der Domkirche zu Magdeburg auf den 30. August 1508 habe vorladen lassen, macht nach deren Ausbleiben die bezeichnete Urkunde durch Transsumierung bekannt und verleiht ihr so öffentliche Glaubwürdigkeit und Rechtskraft in- und außerhalb der Stadt Magdeburg.

Datum et actum Magdeburg in curia habitationis nostre, sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo octavo, indictione undecima, die vero Mercurii, penultima mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Iulii divina providentia pape secundi anno quinto; presentibus ibidem honorabili et discreto viris Nicolao Kothen, perpetuo in ecclesia Magdeburgensi vicario, et Hinrico Ghunter, Verdensis diocesis clerico, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Or. Perg. Notariatssignet, sowie Offizialatssiegel (in Wachs) an Pergamentstreifen.

***85) 1509 Mai 5.**

Bruder Melchior Mirisch, Lektor der heiligen Schrift, Prior, Johannes Sartoris, Subprior, und der ganze Konvent des Au-

gustiner-Eremitenklosters zu Wittenberg verkaufen mit Einwilligung des Generalordensvikars in Deutschland Johann von Staupitz, Doktors der heiligen Schrift, dem Dekan und Stift der von Kurfürst Friedrich, Erzmarschall des heiligen Römischen Reichs, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen usw. in der Allerheiligenstiftkirche hinten unter der Borkirche in dem nach Westen hin gelegenen Fenster zu Ehren der Jungfrau Maria errichteten Stiftung¹⁾ einen Jahreszins von 20 rheinischen Gulden, zur Hälfte Weihnachten und zur Hälfte am Tage Johannes des Täufers fällig und von der nächsten Weihnacht an zahlbar, von den Klostereinkünften um 400 Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung. Bei Zahlungsver säumnis sollen der Schösser oder Amtmann zu Wittenberg auf Ersuchen des Dekans das Recht haben, die sich auf 80 Gulden belaufenden Einkünfte des Klosters von den Gütern des Günther von Staupitz in Roitzsch (Roßsch), Dabrun und Klein-Zerbst (Zerbisthyn), die keinem weiter verpfändet sind und ohne landesherrliche Genehmigung auch nicht verpfändet werden dürfen, bis zur Befriedigung genannten Dekans und Stifts zu sperren.

... geben ... auf samstag nach invencionis crucis, nach Christi unsers liben herren geburth funfzehnhundert und im neunenden jare.

Or. Perg. Ein Fragment des Wachssiegels des Priors an Pergamentstreifen erhalten, während das Siegel des Klosters und des Generalordensvikars Staupitz abhanden gekommen sind; nur die Pergamentstreifen vorhanden.

86) 1509 Mai 19 und 22. — Weimar und Orlamünde.

Notariatsinstrument des Georg Bonemilch, Klerikers der Diözese Mainz: Nikolaus Suppe, Priester der Mainzer Diözese und Pfarrer der Stadtkirche in Orlamünde, erklärt am 19. Mai 1509 zu Weimar in Gegenwart des Bischofs Paul von Askalon, Vikars in pontificalibus des Kurfürst-Erzbischofs Uriel von Mainz, Erzkanzlers für Deutschland, sowie des Doktors der Künste und der Theologie Jodokus Trufetter aus Eisenach, Archidiakons der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, daß er vor den kurfürstlichen Räten Johann Staupitz, Dr. theol., und Johannes Mogenhoffer, Dr. iur., auf seine Orlamünder Pfarre verzichtet habe, damit die Kirche gemäß dem Wunsche der Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, mit dem Archidiakonats an genannter Allerheiligenkirche verbunden würde. Er wiederholt seinen Verzicht vor Bischof

¹⁾ Vgl. Reg. 82.

Paul und Jodokus Trufetter, presentibus ibidem honorabilibus dominis Iohanne Bock et Hartmanno Rorici, presbyteris Maguntinensis diocesis . . . — Am 22. Mai kommt Jodokus Trufetter mit einem Transsumpt der von Papst Julius II. am 20. Juni 1507 ausgestellten Inkorporationsurkunde¹⁾ nach Orlamünde und ergreift von der Kirche Besitz, indem er sich im Priester-gewand von dem Vikar des Fronleichnamsaltars derselben, Johannes Berman, im Beisein der durch Läuten mit der großen Glocke zusammengerufenen Pfarrkinder durch das Hauptportal zum Hochaltar, zur Sakristei und zum Pfarrhause geleiten und sämtliche Schlüssel aushändigen läßt unter Absingung der Antiphon ‚Regina celi‘ mit den gewohnten Versikeln und Kollekten und eines ‚Te deum laudamus‘ und die Messe von der Himmelfahrt Christi absingt: presentibus in ultimo actu, videlicet apprehensione possessionis, venerabilibus viris dominis Iohanne Gast, utriusque iuris licentiate, plebano in Rochlitz, et supranominatis dominis Iohanne Bock et Hartmanno Rorici presbyteris, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

anno . . . millesimo quingentesimo nono, indictione duodecima, die vero sabbati decima nona (bzw. die Martis vicesima secunda) mensis Maii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Iulii divina providentia pape secundi anno sexto.

Or. Perg. Notariatssignet.

87) 1510 März 6. — Halle.

Ernst, Erzbischof von Magdeburg und Primas Deutschlands, Administrator von Halberstadt, Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen und Markgraf zu Meissen, erläßt an alle Welt- und Ordensgeistlichen der Diözesen Magdeburg und Halberstadt ein Mandat, laut welchem sie an den Sonn- und Feiertagen von der Kanzel herab die Gläubigen zum Besuche der am Montag nach Misericordias domini (15. April) zu veranstaltenden Ausstellung der Reliquien in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, wegen des damit verbundenen Ablasses ermahnen sollen.

Date Halis ex arce divi Mauricii, die Mercurii, VI. mensis Marcii, anno domini millesimo quingentesimo decimo.

Or. Pap. Aufgedrücktes Wachsiegel unter Papier.

88) 1510 März 14. — Stolpen.

Dieselbe Urkunde wie 87), ausgestellt von Bischof Johannes von Meissen.

¹⁾ Vgl. Reg. 83.

Datum in castro nostro episcopali Stolpen, anno domini millesimo quingentesimo decimo, die vero decimaquarta mensis Marcii.

Or. Pap. mit rückseitig in Wachs aufgedrücktem Offizialatssiegel.

***89) 1511 September 17. — Wittenberg.**

Degenhart Pfeffinger, Erbmarschall in Niederbayern und Oberstkämmerer Kurfürst Friedrichs von Sachsen, Erzmarshalls des heiligen Römischen Reiches, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, sowie Generalstatthalters des Kaisers und des heiligen Reichs, setzt zu einem Anniversar für die Mitglieder des Allerheiligenstifts zu Wittenberg, Propst Henning Göde, Dechant Lorenz Slamaw, Archidiakon Jodokus Trautfetter, Kantor Ulrich Dehnstet, Kustos Peter Lupnus, Scholastikus Kaspar Schiker, sämtlich Doktoren der Heiligen Schrift und der Rechte, für den Senior und das ganze Kapitel und ihre Nachfolger eine Stiftung aus: Am Vorabend vor Lamberti (17. September) soll alljährlich eine ganze Vigilie mit neun Lektionen samt dem Placebo bei der Tumba im Beisein aller Personen des großen und des kleinen Chores abgehalten werden, dazu Vesper und Komplet; am folgenden Tage sind eine Messe mit neun Lektionen, die Prim, das Seelenamt, dann Terz, Sext, Hochamt, Non und nochmals Vesper und Komplet abzuhalten unter jedesmaligem Glockengeläute und allem sonstigen Pomp, der bei großen Anniversarien üblich ist. Nach dem Evangelium soll der Priester beim Seelenamt die Gläubigen in bestimmten, vorgeschriebenen Worten zur Fürbitte für den Stifter, seinen Vater Genteflor Pfeffinger und dessen beide Frauen Magdalena und Anna, sowie für Kurfürst Friedrich und Herzog Johann und alle ihre Nachkommen ermahnen. Ferner gehören zu dem Seelenamt bei der Tumba eine Kommemoration mit Antiphon, Versikeln, Responsorien und Kollekten; für vier Wachslichter bei der Tumba und vier Leuchter, die im obern Chor gebraucht werden und während Vigilie, Placebo, Seelenamt und Kommemoration brennen sollen, werden vier Groschen jährlich gestiftet; ebenso drei Groschen für zwei auf dem Hochaltar und zwei auf dem Heiligenkreuzaltar zu Beginn der Vigilie anzubrennende Wachslichter. Die Tumba soll während Vigilie, Placebo und Messe mit dem mittleren Bartuch bedeckt und der zum Meßopfer nötige Wein und Weihrauch vom Kirchengut gegeben werden. Die Feier des Anniversars soll dem Volke am Sonntag zuvor durch den Pfarrer angekündigt werden. Die beiden Vespern und das Hochamt sind von der Orgel zu begleiten. Fällt der Tag des Anniversars auf Mittwoch, Freitag oder Sonnabend in den Quatembern, so ist es am Mittwoch

und Donnerstag abzuhalten. Eine weitere Stiftung darf auf den Lambertitag von Propst und Kapitel nicht angenommen werden. Für diese Stiftung sind 11 rheinische Gulden (zu je 21 Zinsgroschen) Jahreszins von Kunz von Lamperswald (Lampertswalde?) mit Einwilligung Kurfürst Friedrichs aus den Ämtern Schweinig und Schlieben erworben worden. Und zwar 40 Groschen aus dem Schoß und den Gefällen der Stadt Schweinig, 2 Schock und 41 Groschen von einigen Untertanen des Ludwig von Kainig in dem Dorfe Treben, 30 Groschen von etlichen Einwohnern von Dorf Jeßnigk im Amte Schlieben. Die 11 Gulden sind folgendermaßen zu verteilen: 4 Gulden an zwölf Domherren und den Dechant des Chores U. L. Fr. und den Stadtpfarrer; 1 Gulden 18 Groschen an 13 Vikare; 14 Groschen an 7 Kaplane; 34 Groschen Meßgeld (missales); 19¹/₂ Groschen den 13 Chorschülern; 4 Groschen dem Glöckner; 2 Groschen seinem Knecht; 4 Groschen an 4 Knaben im kleinen Chor; 6 Groschen den andern 6 Knaben in beiden Chören; 3 Groschen dem Organisten; 1 Groschen dem Kalkanten; 7 Groschen, wie gesagt, für Lichter; 10 Groschen zu Opfergeld und für Arme; 1 Groschen für den Priester, der im Seelenamt für die Seelen bittet, über das ihm gebührende Präsent; endlich 1 Groschen für den Prediger, der am Sonntag zuvor die Abhaltung des Anniversars ankündigt. Wer ein Amt versäumt, geht seines Präsenzgeldes verlustig, das an die Anwesenden verteilt wird. Wer von den 14 Domherren (einschließlich Dechanten und Pfarrer) im kleinen Chor alle Ämter besucht, erhält 6 Groschen; für jedes versäumte Amt wird ihm, wofern nicht Krankheit vorliegt, 1 Groschen abgezogen. Die 13 Vikare (einschließlich des Priesters) auf dem kleinen Chor erhalten je 3 Groschen; für jede Versäumnis wird ein halber abgezogen. Die 7 Kaplane erhalten je 2 Groschen, von denen für jede Versäumnis 4 Pfennige abgehen. Die 13 Chorschüler in beiden Chören erhalten jeder 1¹/₂ Groschen und büßen für jede Versäumnis 3 Pfennige ein. Domherren, Vikare und Kaplane erhalten für ihre Beteiligung bei der Messe je einen Groschen; die eine Hälfte soll die Messe von allen Heiligen mit eingelegten Kollekten vom Anniversar abhalten, die andere ein Requiem vom Jahresgedächtnis. Bei den Verteilungen an Arme erhält jeder Bedachte 2 Pfennige, einen in Geld und einen in Brot. Bei dem Placebo soll um die Tumba herum geräuchert und Weihwasser gesprengt werden. Das Seelenamt, das Hochamt, die erste Vesper und die Mette soll ein Domherr singen.

... geben ... zu Wittenberg, am donnerstag¹) sand Lamperts

¹) Der 17. September 1511 war ein Mittwoch.

tag, nach Cristi unsers lieben hern geburt funfzehnhundert und im eylften jhar.

Or. Perg. in Buchform. Wachssiegel des Ausstellers an schwarz-roter Seidenschnur.

90) 1511 Oktober 30.

Bernhard Dornbach, Amtmann zu Eilenburg, stellt auf Veranlassung der Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, dem Magister der freien Künste und Domherrn zu Wittenberg Nikolaus von Amsdorf einen Hilfsbrief aus gegen Dietrich Spigel, der ihm, bzw. seiner Präbende für ein entliehenes Kapital von 200 Gulden mit 12 Gulden im Rückstand verblieben und zur Zahlung eines ebenso hohen Jahreszinses verpflichtet ist: der Rat zu Eilenburg soll dem Spigel nicht eher den Zins für seine Güter zahlen, als bis jener Rückstand und außerdem jeweilig der Jahreszins an Amsdorf beglichen ist, es sei denn, daß Spigel das Kapital zurückzahlt. Wenn letzterer den Zins mit lehnherrlicher Einwilligung anderweitig verschreibt, so soll er dafür aus seinen andern Gütern den Nikolaus von Amsdorf, bzw. seine Präbende schadlos halten.

Zeugen: die Bürgermeister Andreas Ipsamer und Johann Leman, sowie die Ratsgeschworenen Johann Heynemann und Johann Greger zu Eilenburg.

... geben ... nach Christi unsers hern geburt tausent funfhundert darnach im eylften jare, dornstags nach Simonis et Jude apostolorum.

Or. Pap. Wachssiegel des Amtmanns unter Papier.

***91) 1511 November 19. — Schweinitz.**

Kunz von Lamperswalde zu Schweinitz, kursächsischer Kämmerer, verkauft mit Einwilligung Herzog Friedrichs von Sachsen, Erzmarschalls, Kurfürsten und Generalstatthalters des heiligen Römischen Reiches, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, dem Degenhard Pfeffinger, Erbmarschall in Niederbayern, unwiderruflich einen Jahreszins von 11 um 200 rheinische Gulden, welche ihm durch den Amtmann Hans Blumberg zu Schweinitz ausgezahlt sind. Die 11 Gulden setzen sich folgendermaßen zusammen: 40 Zinsgroschen aus den Gefällen der Gemeinde Schweinitz, 2 Schock und 41 Groschen aus dem Dorfe Treben (nämlich 1 Schock 5 Groschen auf dem Gute des Krügers, 1 Schock auf dem des Ambrosius Peßsch und 36 Groschen auf dem des Urban Richter) und 30 Groschen aus dem Dorfe Jeßnigk (nämlich je 7 Groschen von der Hufe des Lukas Gotman, Thomas Schadewitz, Georg Tzscholpach und Paul

Krüger und 2 Groschen von einer Viertelhufe des Martin Schuß), vom sächsischen Kurfürsten lehnrührig und in den Ämtern Schweinitz und Schlieben gelegen.

Zeugen, bzw. Mitbesiegler: Mattes Löser und Hans Blumberg, Amtleute zu Liebenwerda bzw. Schweinitz.

Gescheen und geben zur Schweinitz, noch Crist geborth tausent funfhundert und im eylften jaren, am tage Eliszabett usw.

Or. Perg. Wachssiegel des Kunz von Lamperswalde, Mattes Löser und Hans Blumberg an Pergamentstreifen.

92) 1511 Dezember 15.

Urban Ruche, Vikar der Allerheiligenkirche zu Wittenberg, verkauft dem Propst, Dechant, Senior und Kapitel dieser Kirche einen auf seinem Hause an der Mühle lastenden Jahreszins von 2 rheinischen Gulden um 40 Gulden, die dem Kapitel laut Testament des Heinrich Harrer zukommen, und einen weiteren Zins von 6 Groschen um 2 Schock Silber, die er von Eberhard erhalten hat und die der Vikarie St. Elogii gehören. Beide Zinse sind zu Fastnacht fällig und nach halbjähriger Vorausverkündigung rückkäuflich. Doch soll der Vikar, wenn er durch erfolgten Rückkauf etwa das freie Verfügungsrecht über sein Haus wiedererlangen sollte, dieses nur an ein Mitglied des Allerheiligenstiftes verkaufen dürfen.

Gescheen im XV^c und XI jhare, am montage nach Lucie virginis.

Or. Pap. Das aufgedruckte Signet des Ausstellers ist ab.

***93) 1512 April 18. — Wittenberg.**

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches und Kurfürst, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, erteilt seine Zustimmung zu der in Reg. 91 näher bezeichneten Kaufverschreibung, zumal die 11 Gulden Jahreszins von Degenhard Pfeffinger zu einer ewigen Stiftung und Anniversar an das Allerheiligenstift zu Wittenberg gewiesen sind, das der Kurfürst in ihrem Genuß zu schützen verheißt.

... geben zu Wittenberg, am sonntag Quasimodogeniti, nach Cristi unsers [lie]ben herrn geburt funfzehenhundert und im zwelften jar.

Or. Perg. Siegel ab, Pergamentstreifen.

94) 1512 August 7.

Heinrich Löser zu Pretsch (Pretatsch), Erbmarschall zu Sachsen, verkauft dem Propst, Dechant, Senior und Kapitel der

Allerheiligenkirche zu Wittenberg einen zu Martini in Wittenberg fälligen Jahreszins von zwölf rheinischen Gulden, lastend auf seinem Dorfe Merschwitz, um 200 Gulden, den die dortigen Untertanen noch vor den herrschaftlichen Gefällen zu zahlen haben. Bei Säumnis erhält das Stift das Recht gerichtlicher Einklagung. Der Rückkauf kann nach vierteljähriger, schriftlicher Vorausverkündigung erfolgen. Auch verspricht Heinrich Löser, dem Stift einen landesherrlichen Gunstbrief auszuwirken, und schließlich geloben Dionysius (Thynis) Richter und Gallus Dieterich im Namen der Gemeinde Merschwitz, den Zins zu zahlen.

... nach Cristi geburt tusent funffhundert und im zwelten¹⁾ jare, off den tag Donati, dess heiligen merterers.

Or. Perg. Siegel und Pergamentstreifen ab.

***95) 1512 August 15.**

Bartel Koppin, Bürger zu Schweinitz, verkauft dem Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen zu Mariä Himmelfahrt fälligen Jahreszins von 8 Groschen, ruhend auf der sog. kleinen, an des Pfarrers Gebreite zu Schweinitz anstoßenden, zunächst dem Dorfe Dittmaßforde (= Dixförda?) gelegenen und dem Rate zu Schweinitz zinspflichtigen Wiese, um 2 Schock und 40 Groschen. Bei säumiger Zahlung soll sich das Stift an die geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit wenden. Der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten. Der Rat von Schweinitz hat dieser Verschreibung durch Anhängung seines Siegels zugestimmt und der dortige Bürger Hans Rauscher auf Bitten des Ausstellers ebenfalls sein Siegel an der Urkunde befestigt.

Gescheen an unserer liben frawen himelfart, im funfzcnhundert und zwelften jare, in beyweszen des obgedachten burgermaisters und rates zur Swinitz.

Or. Perg. Siegel der Stadt an Pergamentstreifen, vom zweiten Siegel nur der Streifen da.

96) 1512 Oktober 7.

Klaus Erckner (Erchner), Hausmann zu Wittenberg, verpflichtet sich, dem Kurfürsten und Herzog Friedrich von Sachsen die Hälfte seines Soldes für vorgestreckte 20 Gulden jedesmal zu Quatember bis zur Abtragung jener Summe abzutreten, und verschreibt für den Fall seines und seiner Ehefrau Barbara Todes sein an der Mauer neben dem Barfüßerkloster belegenes Haus nebst allem, was darin ist, dem St. Annenaltar in der Aller-

¹⁾ sic.

heiligenstiftkirche zu Wittenberg, wofür das Kollegiatstift ein Anniversar für das Ehepaar abhalten soll. Bürgermeister und Rat der Stadt Wittenberg geben ihre Zustimmung zu dieser letztwilligen Verfügung und ernennen zu deren Vollstreckern den Dekan Lorenz des Stiffts, den Archidiakonus Andreas Karlstadt (Carolostadt) und den Simon Funcke, Dechanten auf dem kleinen Chor¹⁾.

. . . dornstag nach Francisci, anno XV^CXII.

Or. Pap. Aufgedrücktes Siegel der Stadt Wittenberg unter Papier.

97) 1513 April 15.

Die Kardinalbischöfe Raphael von Ostia, Dominikus von Porto und Jakobus von Albano, die Kardinalpriester Franziskus tituli sanctorum Johannis et Pauli, Nikolaus tituli sanctae Priscae, Adrianus tituli sancti Chrysogoni, Robertus tituli sanctae Anastasiae, Leonardus tituli sanctae Susannae, Antonius tituli sancti Vitalis und Bendinelus tituli sanctae Sabinae, sowie die Kardinaldiakone Alexander sancti Eustachii und Amaneus sancti Nicolai in carcere Tulliano verheißen zum häufigeren Besuch des Hochaltars in der Allerheiligenkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, über welchem Kurfürst Friedrich von Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, ein kostbares Kruzifix hat errichten lassen, zur baulichen Instandhaltung der Kirche und zur Beschaffung der zum Gottesdienste nötigen Bücher, Kelche, Leuchter und sonstigen Schmuckgegenstände auf Bitten Kurfürst Friedrichs allen wahrhaft bußfertigen Gläubigen, welche den Altar an den Freitagen der Quatember und am Dedikationstage besuchen, dem Gottesdienst beiwohnen und zu den genannten Zwecken Beiträge leisten, für jeden Besuch einen Ablass von hundert Tagen.

Datum Rome in domibus nostris, anno a nativitate domini millesimo quingentesimo tertiodecimo, die vero quintadecima mensis Aprilis, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno primo.

Or. Perg. Hanfschnur, an der 12 Wachssiegel in Blechkapseln befestigt waren, von denen noch erhalten sind die Siegel Raphaels und Roberts.

98) 1513 April 16.

Die Kardinalbischöfe Raphael von Ostia, Dominikus von Porto und Franziskus von Sabina, sowie die unter Reg. 97 genannten Kardinalpriester und -diakone verheißen zu den eben-

¹⁾ Die Ernennung der Testamentsvollstrecker ist scheinbar bald nach Niederschrift der Urkunde, jedenfalls von derselben Hand nachgetragen.

dort bezeichneten Zwecken allen wahrhaft Bußfertigen, welche den Hochaltar der Allerheiligenkapelle an den Freitagen nach Oculi, Laetare, Judica und am Karfreitag, sowie am Dedikations-tage besuchen, einen hunderttägigen Ablaß. Alles Nähere siehe bei 97.

Datum wie in 97, nur mit der Tagesbezeichnung die . . . sextadecima mensis Aprilis.

Or. Perg. Hanfschnur mit einst 12 Wachssiegeln in Blechkapsel, davon erhalten die Siegel des Franciscus tituli sanctae Susannae¹⁾ und des Robert.

99) 1513 September 16.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wittenberg bekunden, daß der verstorbene Martin Wendt der Allerheiligenstiftkirche letztwillig 20 rheinische Gulden vermacht, und daß Urban Cranepul, nachdem Propst, Dekan, Senior und Kapitel des Stifts ihm über diese Summe hinaus noch 5 Gulden gegeben, ihnen einen Jahreszins von 30 Groschen, auf einem Garten in den Rothemarkischen Hufen lastend, wiederkäuflich verschrieben habe, wozu sie ihre Einwilligung geben.

Geben nach Christi unsers herren geburt im dreyzcehenden nach funfzcehnhundert, freitagk nach exaltationis sancte crucis.

Or. Pap. Das aufgedrückte Stadtsiegel nicht mehr vorhanden.

100) 1513 September 26.

Urban Kranepul verkauft mit Einwilligung des Rates von Wittenberg dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche daselbst einen zu St. Michaelstag fälligen Jahreszins von 30 Groschen zu einem Seelgerät für Martin Wendt, ruhend auf seinem in den Rothemarkischen Hufen zwischen dem Anwesen Michael Teuchels und dem Garten des Barbierermeisters Hans gelegenen Garten, um 25 rheinische Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs; dem Kapitel wird das Recht eingeräumt, bei säumiger Zinszahlung die Hilfe der geistlichen oder weltlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

. . . gegeben . . . montags nach Mawricii, im jare tausent funfhundert und im dreyzcehenden.

Or. Perg. Wachssiegel Kranepuls an Pergamentstreifen.

101) 1514 April 9. — Wittenberg.

Verfügung Herzog Friedrichs von Sachsen, Erzmarschalls und Kurfürsten des heiligen Römischen Reiches, Landgrafen in

¹⁾ Da das Siegel sich an dritter Stelle befindet, so ist es dem Kardinalbischof Franziskus von Sabina zuzuschreiben, der offenbar früher Kardinalpriester tituli sanctae Susannae war und sich noch einmal des alten Siegels bediente.

Thüringen und Markgrafen zu Meißen, an den Amtmann Mathes von Noppen und den Schösser Anton Niemeck zu Seyda, sowie den Geleitsmann zu Wittenberg. Der Kurfürst stiftet mit Einwilligung seines Bruders Johann in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg außer den 12 Monatsbegängnissen des ganzen Chores noch 39 Seelenämter, die nur von den 12 Knaben des großen und kleinen Chores gehalten werden sollen, so daß also alle Freitage außer Karfreitag ein Begängnis stattfindet. Wer von den Mitgliedern des Stifts bei der Vigilie, dem Placebo (mit den Kollekten „Deus pro animabus, que singulares intercessiones apud te non habent, fidelium deus“) und dem Salve regina (mit den Versikeln „In omni tribulatione et angustia nostra et in mortis hora succurre nobis, piissima virgo mater Maria“ und der Kollekte „Interveniatur pro nobis, domine Jesu Christe“ usw.) zugegen ist oder während des ebenfalls allein von den 12 Chorknaben am folgenden Samstag abzusingenden Requiems eine Vigilie (mit drei Lektionen, der ersten, zweiten und dritten Nokturn) betet, dem soll zum Entgelt Brot gereicht werden, ohne daß er darum das ganze Amt mitzumachen braucht. Während des Seelenamtes soll auch öffentlich zur Fürbitte für die Seelen derer, die kein besonderes Gebet haben, und vor allem für die Seelen des Fürstenhauses, insonderheit der Stifter, ermahnt werden. Fällt ein Fest auf den Freitag, so ist es vor- oder nachher je nach Befinden der Dekane des großen und kleinen Chores zu feiern. — Hinsichtlich der Einkünfte werden nun folgende Bestimmungen getroffen. Die 14 Domherren (einschließlich den Dekan des kleinen Chors und den Stadtpfarrer) erhalten für ihre Anwesenheit bei dem Seelenamt je 4 Brote, die andern 55 Personen (15 Vikarien einschl. den Prediger, die 3 Kaplane und den Organisten des kleinen Chores; 7 Kaplane mit dem Küster; 27 Chorschüler einschl. die 12 Knaben beider Chöre; der Kirchner mit seinem Knecht und 4 Ministranten) je 3 Brote. Für die so notwendigen 221 Brote werden 7 Scheffel Korn Wittenbergischen Maßes verschrieben, die jeder 36 Brote geben; die auf diese Weise übrigen 31 Brote, sowie die, welche wegen Nichterscheinens zum Seelenamt nicht an das Kirchenpersonal gelangt sind, sollen an die Armen verteilt werden. Von den somit notwendigen $7 \times 39 = 273$ Scheffeln Korn müssen die Ämter Seyda und Zahna je eine Hälfte übernehmen. — Außerdem werden aus dem Geleit zu Wittenberg 24 Gulden für die Stiftung verschrieben, nämlich 3 für den Priester, der das Seelenamt und bei der Vigilie die Kollekte singt und zum kleinen Chor gehören soll; sodann 2 Gulden dem Succentor des kleinen Chores, der den Gesang der Knaben leitet, $12\frac{1}{2}$ Gulden den 12 Chorknaben, die bei

Vigilie und Seelenamt singen, 1 1/2 Gulden dem jetzigen Kirdhner Hans Mist und seinen Nachfolgern, einer für dessen Knecht. Diese Zuwendungen sind in 39 Teile zu teilen und einzeln zu reichen; für Wachslichter zur Tumba bei Vigilie und Seelenamt werden 3 Gulden ausgesetzt. — Endlich verschreibt der Kurfürst noch 113 Scheffel Korns Wittenberger Maßes, davon $7 \times 12 = 84$ zu Broten für die 12 monatlichen Fürstenbegängnisse (wobei die Verteilung genau wie bei den 39 Seelenämtern vorzunehmen ist), 7 für das Seelenamt seiner Eltern, je 7 zum St. Antonius- und St. Annenfest und 8 zum Feste St. Sebastians. Auch dies Korn ist von den Ämtern Seyda und Zahna zu liefern. — Der Kurfürst gibt den Adressaten den Befehl, das Korn und Geld alljährlich zu Pfingsten dem Dechanten der Stiftung U. L. Fr. in der Stiftskirche und dem Prokurator des großen Chores gegen Quittung abzuliefern. Sie sollen diese Weisung registrieren und ins Amtbuch eintragen. An den 24 Gulden aus dem Geleit zu Wittenberg behält sich Friedrich das Recht des Rückkaufs um 500 Gulden vor; doch soll das Kapital alsdann neuerdings zinsbar angelegt werden.

... geben zu Wittemberg¹⁾, am sonntag des heyiligen Palmtags, anno domini funfczehenhundert und im vierzehenden jare.

Or. Perg. in Buchform. Reitersiegel an schwarz-roter Seidenschnur.

102) 1514 April 9. — Wittenberg.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall und Kurfürst des heiligen Römischen Reiches, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, befiehlt dem Jobst Marschal, Amtmann zu Eilenburg, da er zum Heil seiner, seiner Eltern und seiner Nachkommen Seelen mit Einwilligung seines Bruders, Herzog Johanns, für die Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 4 Knaben für den kleinen und 2 für den großen Chor gestiftet und 78 Gulden für sie ausgesetzt habe, diese aus den Amtseinkünften zu bestreitende Summe alljährlich an zwei Terminen, nämlich am Mittwoch nach Jubilate und am Barbaratage (4. Dez.), dem Dechanten des Marienstifts und Prokurator des großen Chores einzuhandigen, sich dabei von der Befolgung der in dem Stiftungsbrief getroffenen Bestimmungen zu überzeugen und über etwaige Mängel Bericht zu erstatten, und diese Verfügungen im Amtbuch zu registrieren. Der Kurfürst behält sich überdies das Recht des Rückkaufs um 1560 Gulden vor; doch soll das Kapital alsdann neuerdings zinsbar angelegt werden.

¹⁾ sic.

... geben zu Wittenberg, am heiligen Palmensonntag, nach Christi unsers lieben herrn geburt im XV^c und vierzehenden jar.

Or. Perg. Schön erhaltenes Reitersiegel an Pergamentstreifen.

103) 1514 April 9. — Wittenberg.

Kurfürst Friedrich von Sachsen usw. befiehlt dem Geleitsmann Daniel Singer zu Eilenburg, da er in der Allerheiligenstiftkirche für 4 auf dem großen Chor neu gestiftete Vikarien, die an allen Dienstagen, wenn man die St. Annamesse liest, 4 Lesemessen an den 4 dazu bestimmten Altären halten und in ihren Alben in der Prozession dieser Stiftung gehen und darnach die Messe lesen sollen, 11 Gulden 4 Groschen ausgesetzt habe, um jedem der Vikare ein Schock zu ihrem früheren Einkommen zuzulegen, den Betrag alljährlich am Montag nach Trinitatis nach Wittenberg abzuführen und diesen Befehl in das Geleitsbuch einzutragen. Das Recht des Rückkaufs um 280 Gulden behält sich der Kurfürst vor. Sonstige Bestimmungen genau wie in Reg. 102.

... geben zu Witenberg, am suntag Palmarum, nach Christi unsers lieben hern geburt funfzehnhundert und ym virzehenden jare.

Or. Perg. Schönes Reitersiegel an Pergamentstreifen.

104) 1514 April 9. — Wittenberg.

Kurfürst Friedrich von Sachsen usw. befiehlt dem Amtmann Mathes Löser zu Liebenwerda, da er zur Erinnerung an den Tod Christi jährlich einen halben Zentner Wachs für 5 Wachslichter, die vor dem Hochaltar der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg Freitags zur Zeit der Frühmette angezündet werden und so lange, als gesungen wird, mindestens aber sieben Stunden lang ununterbrochen, alsdann nochmals am Nachmittag zur Vesperzeit zwei Stunden brennen sollen, und außerdem einen Zentner Wachs für eine große Kerze, die jedesmal brennen soll, wenn im großen Chor des Stifts gesungen wird, gestiftet und dafür 23 Gulden aus den Einkünften des Amts Liebenwerda ausgesetzt hat, diese Summe alljährlich am Abend vor Walpurgistag (1. Mai) nach Wittenberg abzuführen, diesen Befehl aber im Amtbuch zu verzeichnen. Das Recht des Rückkaufs um 460 Gulden behält sich der Kurfürst vor. Sonstige Bestimmungen genau wie in Reg. 102.

... geben zu Witenberg, am sonntag Palmarum, nach Christi unsers lieben hern geburt funfzehnhundert und im virzehenden jare.

Or. Perg. Schönes Reitersiegel an Pergamentstreifen.

105) 1514 November 28. — Wittenberg.

Die Doktoren der Rechte und der Theologie, Propst Henning Göde, Dekan Lorenz Slamau und Kustos Peter Lupus des Allerheiligenstifts zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, eröffnen in Gegenwart des Würzburger Klerikers Nikolaus Fabri und des Naumburger Klerikers Nikolaus Eger das Testament des Ritters Hans Hundt laut einem auf dem Schriftstück befindlichen Vermerk des Notars Nikolaus Sybëth. — Das vom 9. Juli 1504 (Dienstag nach Kilian) datierte Testament enthält neben einer großen Zahl anderer die folgenden Bestimmungen: Der Testator wünscht in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg begraben zu werden und einen Grabstein mit Aufschrift und Wappen zu erhalten. Zu drei Memorien in der genannten Kirche sollen 100 Gulden gestiftet werden.

anno domini millesimo quingentesimo quarto decimo, die vero Martis, vicesimo octavo mensis Novembris . . . ; actum Wittenberg in prepositura ibidem.

Or. Pap. Siegel des Testators ab.

106) 1514 Dezember 28. — Wittenberg.

Kurfürst Friedrich von Sachsen usw. befiehlt dem Geleitsmann Hans Puhler zu Wittenberg, da er angeordnet, daß in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg vier Knaben des Chores sonntäglich während der Erhebung des Sakraments in der Lesemesse die Verse der Sequenz de sancta trinitate: „O adoranda unitas“, „O veneranda trinitas“ knieend vor dem Hochaltar, alsdann mit den andern Chorknaben die übrigen Verse singen sollen und schließlich den Versikel „Benedicamus patrem et filium“, während ein Priester des Chores die Kollekte „Omnipotens sempiterna deus“ zu lesen hat, und dafür 6, sowie für 3 während dieser Zeremonien anzuzündende Kerzen 3, also insgesamt 9 Gulden aus dem Geleit zu Wittenberg verschrieben hat, den Betrag alljährlich zu Pfingsten an das Stift abzuführen usw. Das Recht des Rückkaufs um 200 Gulden behält sich der Kurfürst jedoch vor. Sonstige Bestimmungen wie in Reg. 102.

.. geben .. zu Wittenberg, am dornstag nach dem heyligen Christtag, anno domini funftzehnhundert und im viertzehenden jare.

Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel ab.

107) 1514 Dezember 28. — Wittenberg.

Kurfürst Friedrich von Sachsen usw. befiehlt dem Amtmann Jobst Marschal und dem Geleitsmann Daniel Singer zu Eilenburg, da er für die tägliche Absingung des „Salve regina“ nach der Komplet während der Fastenzeit, sowie des „Regina celi“

von Ostern ab bis auf Trinitatis, im großen Chor, bei Anwesenheit des gesamten Personals der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, 104 Gulden, jährlich zu Trinitatis zu reichen, ausgesetzt hat, diesen Betrag aus den Amts- und Geleitseinkünften allemal am Dienstag nach Pfingsten in das Stift abzuführen. Das Recht des Rückkaufs um 2080 Gulden behält sich der Kurfürst jedoch vor. Sonstige Bestimmungen wie in Reg. 102.

.. geben .. zu Wittenburg¹⁾, am dornstag nach dem heyligen Christtag, anno domini funftzehnhundert und im viertzehenden jare.

Or. Perg. Schönes Reitersiegel an Pergamentstreifen.

108) 1515 April 29.

Hans von Kalow zu Herzberg verkauft dem Dekan Simon Funck auf dem kleinen (Marien)-Chor in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen zum Sonntag Misericordias domini fälligen Jahreszins von sechs rheinischen Gulden (zu je 21 Groschen) von seinem Ackergarten bei dem Klause, von der Breite bei der St. Katharinenkirche, von dem Acker bei der Egelache und von vier nach Grochwitz steuernden Rücken bei Steckelbergs Hause²⁾ um 100 Gulden. Im Falle säumiger Zinszahlung darf der Dekan die Hilfe des Rats von Herzberg oder sonstiger geistlicher oder weltlicher Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Doch behält sich Verkäufer das Rückkaufsrecht nach vierteljähriger Vorausverkündigung vor und verspricht, die Einwilligung des Rats von Herzberg zu erwirken.

.. gegeben .. am sontage Jubilate, nach Christi unsers lieben herrn geburth funftzehnhundert und im funftzehenden jare.

Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel des Ausstellers ab.

109) 1515 Mai 10.

Bürgermeister und Rat der Stadt Herzberg erteilen ihre Zustimmung zu dem von ihrem jetzigen Bürgermeister Hans von Kalow (Chalo) vorgenommenen und in Reg. 108 näher bezeichneten Verkauf eines Jahreszinses von 6 um 100 rheinische Gulden an den Dekan Simon Funck auf dem Marienchor in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg.

Datum dornstag nach dem sontage Cantate, im XV^c im funfzenden jare.

Or. Pap. Aufgedrücktes Wachssiegel der Stadt unter Papier.

¹⁾ sic.

²⁾ In der Urkunde steht nur Steckelberge; da jedoch bei Herzberg kein Ort dieses Namens nachweisbar ist, so wird die aus der Urkunde Reg. 109 übernommene Lesart vorzuziehen sein.

110) 1515 September 21.

Lorenz Schmidt, Vikarius der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, verkauft dem Propst, Dekan und ganzen Kapitel der genannten Kirche einen zu Michaelis fälligen Jahreszins von 24 Silbergroschen, ruhend auf seinem neben dem Kommissarienhause¹⁾ gelegenen Hause, um 20 Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs.

Gegeben und geschen nach Christi geburt tausentfunfhundert und funfzehen jar, am einundzwenzicigsten tage des mondes Septembris.

Or. Pap. Siegel des Ausstellers unter Papier.

111) 1515 September 22.

Stephan Schmeltzer (Smeltzer), sonst Maler genannt, Bürger zu Wittenberg, kauft von Probst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg ein Haus nebst Hof, an der Klausstraße vor Wittenberg zwischen den beiden Häusern des dortigen Schössers Anton Nymick gelegen und hinten an das Grundstück der Fährmeisterin Breiterrendt²⁾ anstoßend und gemäß dem Testament des Heinrich von Seben an das Stift gekommen, mit allem Zubehör, Freiheiten und Gerechtigkeiten um 26 rheinische Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung. Für dieses von ihm nicht bezahlte Kapital verpflichtet er sich zu einem Michaelis fälligen Jahreszins von 30 Groschen; bei Zinsversäumnis soll sich das Stift an die geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit um Hilfe wenden.

Geben und gescheen sonabendt noch Mathei, im jhar noch Christ unszers herrn geburth tausent funfhundert und funfzehen.

Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel ab.

112) 1515 November 11.

Hans Drandorf verkauft dem Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen zu Martini fälligen Jahreszins von vier rheinischen Gulden, ruhend auf dem ihm gehörigen halben Dorfe Stechau in der Pflege Schlieben, um 100 Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung. Bei versäumter Zahlung soll sich das Stift an die geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit wenden.

.. geben .. nach Cristi geborth tawsenth funfhunderth und yn dem funfzehende jare, am tage Martini, des heiligen bischofs.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

¹⁾ Lesung unsicher; vielleicht Prämissarienhause?

²⁾ Sic.

113) 1516 Januar 5. — Torgau.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reichs und Kurfürst, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, bestätigt zugleich im Namen seines Bruders, Herzog Johanns, auf Bitten des Hans Spigel zu Grunaw (Grünau oder Gruna, Kr. Delitzsch) den von diesem vorgenommenen Verkauf eines auf der Dorfgemeinde Pristäblich im Amte Düben ruhenden Jahreszinses von 6 um 100 rheinische Gulden an Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, mit der Bedingung, daß, wenn der seitens des Verkäufers vorbehaltene Rückkauf nicht binnen drei Jahren erfolgt, das Recht dazu ihm, dem Kurfürsten, zustehen soll.

.. geben zu Torgaw, an der heyligen dreyer konig abendt, anno domini XV^cXVI^o.

Or. Pap. Aufgedrücktes Sekretsiegel unter Papier auf der Rückseite.

114) 1516 April 20.

Hans Eyßemann zu Torgau verkauft an Simon Funcke, Dekan des kleinen Chores U. L. Fr. in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen am Sonntag Cantate in diese Stadt abzuführenden Jahreszins von 4 Gulden 16 Groschen 8 Pfennigen, ruhend auf einem Hause nebst Scheune und Garten zu Torgau, einer Wiese „am langen Fort“ nebst Holzleck und einem Holzleck bei Schildau, um 80 rheinische Gulden. Ansprüche Dritter an die genannten Güter werden ausgeschlossen. Bei Zinsversäumnis sollen der Amtmann und Schösser zu Torgau oder die geistlichen und weltlichen Gerichte dem genannten Dekan oder seinen Nachfolgern zur Verfügung stehen. Der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten; auch wird der Konsens des Amtsschössers Leonhard Koppe zu Torgau eingeholt.

.. gegeben am suntage Cantate, nach Christi unszers lieben hern geburt funftzehnhundert und ime sechtzehsten jare.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

115) 1516 April 20.

Leonhard Koppe, Schösser Kurfürst Friedrichs, Erzmarschalls des heiligen Römischen Reiches, und Herzog Johanns zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, in Torgau, bestätigt auf Bitten des dortigen Bürgers Hans Eisenmann den von diesem zwecks Ausführung eines Baues und zu andern Geschäften vorgenommenen Verkauf eines Jahreszinses auf einigen vom Kurfürsten zu Lehen gehenden Gütern — alles Nähere vgl. in Reg. 114! — um 80 Gulden an den Dekan Simon Funcke des kleinen Chores U. L. Fr. in der Allerheiligenstift-

kirche zu Wittenberg; erfolgt der vorbehaltene Rückkauf nicht binnen drei Jahren, so erhält der Amtmann, bzw. Schösser zu Torgau anstatt des Kurfürsten oder seiner Nachfolger das Recht dazu.

.. gegeben suntage Cantate, anno domini funfzcehnhundert und sehtzegende jare.

Or. Pap. Aufgedrücktes Siegel L. Koppes unter Papier.

116) 1516 Juni 16. — Torgau.

Schiedsspruch Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Erzmarschalls des heiligen Römischen Reiches und Kurfürsten, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, zwischen Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg und dem Guardian und Konvent des dortigen Barfüßerklosters in einem Streit über die Frage, ob Personen, die im Kloster begraben werden wollen, zuvor in die dem genannten Stift inkorporierte Pfarrkirche der Stadt zum Zwecke des Leichenbegängnisses getragen werden sollen oder nicht: Wer sich, einerlei ob Wittenberger oder Fremder, im Kloster begraben lassen will, für den soll in der Stadtkirche eine Totenfeier abgehalten werden, unbehindert vom Kloster, doch so, daß die Angehörigen des Verstorbenen dieses um seine Einwilligung ersuchen. Der Pfarrer soll jedoch nicht das Bahrtuch (spolium) und nicht das Viertel des Kirchenzehnten (quartam porcionem) nehmen. Von der Stadtkirche sollen alsdann die Schüler die Leiche unter Glockengeläute in den Klosterkirchhof tragen.

Zeugen: Niklas von Heynitz, Doktor, Domherr zu Meißen und Propst zu Bautzen; Haugolt von Einsiedel zu Gnadstein; Fabian von Feilitzsch; Hieronymus Rudlauf, Sekretarius.

.. geben zu Torgaw, am montag nach sant Veyts tag, anno domini funftzehnhundert und im sehtzehenden jar.

Or. Perg. Schönes Reitersiegel an Papierstreifen.

117) 1516 August 13.

Revers des Fürsten Wolfgang von Anhalt, Grafen zu Askanien und Herrn zu Bernburg, gegenüber dem Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, daß die von den Untertanen des Amtes Coswig und andern einzuziehende Steuer, an der das Kollegialstift wegen der ihm von den Vettern des Fürsten widerkäuflich verschriebenen Dörfer Worpen und Griebo [im genannten Amt] interessiert ist, jener Verschreibung keinen Eintrag tun soll.

.. am mitwochen nach Laurenti, anno etc. XVI.

Or. Pap. Siegelpetschaft auf der Rückseite unter Papier.

118) 1517 Januar 26. — Lochau.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reichs und Kurfürst, gibt auch im Namen seines Bruders, Herzog Johanns, auf Bitten des Christoph von Breitingen seine Zustimmung zu dessen Verschreibung eines auf dem von beiden Brüdern lehrührigen Besitztum des Paul Meyer, Georg Korgau und der ganzen Gemeinde zu Klitschen ruhenden widerkäuflichen Jahreszinses von 12 um 200 rheinische Gulden an Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, mit der Maßgabe, daß das Rückkaufsrecht auch dem Kurfürsten zustehen solle, wenn die Einlösung nicht nach drei Jahren erfolgt.

.. geben .. zur Lochaw, montag nach sand Pauls bekherungstag, anno domini XV^cXVII^o.

Dorsualnotiz: Diese durfurstliche gunst und bewilligunge uber das gut zu Klitschen ist von mir, Thymen von Kreiszcen, eingelöset und bezcalt und die universitet zw Wittenbergk zufrieden gestellt im jhare 15. und der minder zcal im neun und funfzigisten jhar am tage Martini. [1559 November 11.]

Or. Pap. Rückseitiges Sekretsiegel unter Papier.

119 — 120) 1517 September 23. — Wittenberg.

Matthäus Beskau, Doktor der Künste und der Rechte, Scholastikus der eximierten Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, als Richter und Subkonservator der Gerechtsame und Freiheiten von Rektor, Doktoren, Magistern und Scholaren der dortigen Universität, von dem eigentlich vom römischen Stuhle deputierten Richter und Konservator Abt Georg von St. Peter in Saalfeld, O. S. B., Diözese Mainz, subdeputiert, macht der gesamten Geistlichkeit der Diözese Brandenburg bekannt, daß der Syndikus von Propst, Dekan, Senior und Kapitel der genannten Stiftkirche als Gliedern der Universität bei ihm Klage erhoben habe, weil Jakob Groper, bischöflich brandenburgischer vicarius in pontificalibus, den Vikar Benedikt Zernigal (Czernigal) an der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg zum Termin vor sich nach Ziesar (Syeßer) geladen habe, obwohl diese Kirche seit hundert und mehr Jahren durch päpstliches Privileg der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und allein derjenigen des päpstlichen Stuhles unterstellt sei. Daher befiehlt Matthäus Beskau den Geistlichen der Diözese Brandenburg, den Jakob Groper von seinem Vorgehen abzuhalten, und ermahnt ihn auch selbst zur Rücknahme seiner Verfügung binnen sechs Tagen nach Empfang dieses Schreibens, bei Androhung des Bannes. Auch soll er zu diesem Termin oder doch zum nächsten Gerichtstage vor Matthäus Beskau in Witten-

berg erscheinen, um seine Unterwerfung unter das obige Gebot darzutun oder sich zu verantworten; im Falle seines Ausbleibens wird ihm ebenfalls der Bann und dessen Bekanntmachung an der Tür der Schloßkirche angedroht.

Datum Wittenbergk, anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo, die vero vicesima tertia mensis Septembris, sub nostro, quo ad hoc utimur, subimpresso sigillo.

Nicolaus Sybeth notarius subscripsit.

Or. Pap. Aufgedrücktes Wachsiegel unter Papier.

1517 September 24. — Ziesar.

Auf der Rückseite obiger Zitation Vermerk des Notars Wenzeslaus Netter als Syndikus von Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg — zugleich Gliedern der Universität —, daß er die Zitation des Matthäus Beskau, Scholastikus der genannten Kirche, sowie Richters und Subkonservators der Universität, dem Baccalaureus der Rechte Jakob Groper, bischöflich brandenburgischen Vikar, in einer von ihm, Netter, gefertigten Abschrift überreicht habe.

... presentibus ibidem providis viris Wolfgango Cnut et Francisco Kruger, laicis Misnensis et Brandenburgensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Actum prope et extra stubam cancellarie arcis episcopalis Brandenburgensis in Sieszer.

Anno domini millesimo quingentesimo decimoseptimo, indictione quinta, die vero vicesima quarta mensis Septembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providencia pape decimi anno quinto.

121) 1517 Dezember 5. — Würzburg.

Bischof Laurentius von Würzburg, Herzog von Ostfranken, inkorporiert auf Bitten Friedrichs, Erzmarschalls des heiligen Römischen Reiches und Kurfürsten, und seines Bruders Johann, Herzogs von Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen — von denen der erstere die Kollegiatkirche Allerheiligen zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, mit einem großen Chor, bestehend aus Propst, Dekan, Kanonikern, Vikaren, Kaplanen und sonstigen Klerikern, und einem kleinen Chor zu Ehren der Jungfrau Maria, bestehend aus Dekan, Vikaren, Kaplanen und Klerikern, nebst einer Universität neu errichtet und mit Kostbarkeiten und Reliquien ausgestattet hat — die in seiner Diözese gelegene, unter dem Patronat der genannten beiden Brüder stehende Pfarrkirche zu Westhausen (mit einem Jahreseinkommen von etwa 10 Mark Silbers) dem Dekanat beim großen Chor der Allerheiligenstiftkirche zur besseren Ausstattung.

Und zwar soll der nach Abgang des jetzigen Pfarrers aus dem Schoße der Universität zu präsentierende vicarius perpetuus, der einen Grad in einer höheren Fakultät erworben haben oder doch zum wenigsten Magister artium liberalium sein soll, jährlich 40 rheinische Gulden von seinen Einkünften, halb zum Walpurgis- und halb zum Michaelistage (1. Mai, bzw. 29. September) für jenes Dekanat abgeben, unbeschadet jedoch der Leistungen für den Bischof, der sich auch die ihm und dem Archidiakon zustehenden Rechte bei der Kirche zu Westhausen ausdrücklich vorbehält und Verkauf ihrer Güter oder sonstige Entfremdungen und Schmälerungen an ihren Einkünften ohne seine Zustimmung verbietet. Auch wird die Residenzpflicht des vicarius perpetuus in Westhausen besonders eingeschärft.

Datum in nostra civitate Herbipolensi, die sabati, quinta mensis Decembris, anno millesimo quingentesimo decimo septimo.

Or. Perg. Siegel des Bischofs in Blechkapsel an roter Seidenschnur.

122) 1517 Dezember 5. — Würzburg.

Bischof Laurentius von Würzburg inkorporiert auf Bitten der Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen die in seiner Diözese gelegene, unter jener Patronat stehende Pfarrkirche zu Rotha (mit einem Jahreseinkommen von etwa 8 Mark Silbers) dem Dekanat beim kleinen Chor der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg. Der vicarius perpetuus soll jährlich 20 rheinische Gulden von den Einkünften der Pfarre zu Rotha für das Dekanat abgeben. Alles Nähere wörtlich wie in Reg. 121.

Datum . . . s. Reg. 121.

Or. Perg. Siegel des Bischofs in Blechkapsel an roter Seidenschnur.

123) 1518 März 13. — Wittenberg.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches und Kurfürst, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, erteilt zugleich im Namen seines Bruders, Herzog Johanns, seine Zustimmung zu der widerkäuflichen Verschreibung eines Jahreszinses von vier alten Schock (zu je 20 Zinsgroschen) auf etlichen von den genannten Brüdern lehn-rührigen Äckern und Wiesen zu Kreischau in der Pflege Torgau seitens des Wildschützen Georg Beheim an Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg um 60 rheinische Gulden. Doch behält sich der Kurfürst das Rückkaufsrecht selbst vor, wenn die Ablösung nicht nach drei Jahren erfolgt ist.

. . . geben . . . zw Wittenbergk . . . am sambstag nach dem sonntag Oculi, anno domini XV^cXVIII.

Or. Pap. Sekretsiegel auf der Rückseite ab.

124) 1518 März 16. — Wittenberg.

Georg Beheim, Wildschütz zu Torgau, verkauft dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg einen jährlich am St. Georgstage (12. März) zu Wittenberg fälligen Zins von 3 Gulden 17 Groschen, ruhend auf seinen Äckern und Wiesen zu Kreischau in der Pflege Torgau, um 60 rheinische Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach halbjähriger Vorausverkündigung. Bei säumiger Zinszahlung soll das Stift die Hilfe der geistlichen oder weltlichen Gerichte anrufen. Zur Besiegelung der Urkunde bittet er in Ermangelung eines eigenen Siegels den kurfürstlichen Sekretarius Hieronymus Rudlauf.

Geben zu Wittenberg, am dinstag nach dem sonntag Letare, anno domini XV^cXVIII.

Or. Pap. Rest eines aufgedruckten Siegels.

125) 1518 Mai 29. — Martinskirchen.

Die Vettern und Gebrüder Christoph, Doktor beider Rechte, Christoph der ältere, Kaspar, Melchior und Hans Munch zu Martinskirchen in der Herrschaft Mühlberg verschreiben dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg einen alljährlich zu Fronleichnam in letztgenanntem Orte fälligen Jahreszins von 6 um 100 rheinische Gulden. Derselbe ist zu zahlen von ihren Bauern zu Martinskirchen und Wenzendorf, die dazu angewiesen sind und bei Zahlungsver säumnis vom Stift mit Hilfe des geistlichen oder weltlichen Gerichtes zur Entrichtung des Zinses gezwungen werden können, ohne Einspruch der Aussteller. Diese verpflichten sich, ihrem Lehnsherrn Hans Berka von der Duba (Byrgken von der Dwbe) für jene Güter weiter Lehndienste zu tun, und behalten sich den Rückkauf nach halbjähriger Vorausverkündigung vor.

Gegeben zw Mertenskyrche, am abendt Trinitatis, anno 1518.

Or. Pap. Wachssiegel unter Papier.

126) 1519 Mai 5. — Altenburg.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, Kurfürst und derzeitiger Reichsvikar in den Landen des Sächsischen Rechts, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, erteilt seinen Konsens zu der widerkäuflichen Verschreibung eines auf den Bauern zu Doblich (Döbelitz?) im Amte Torgau lastenden Jahreszinses von 6 um 100 rheinische Gulden seitens des Balthasar von Görlitz an Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg. Falls der Rückkauf nach drei Jahren nicht erfolgt, behält der Kurfürst sich das Recht dazu vor.

... geben zu Aldenburg, am donnerstag nach dem sonntag Quasimodogeniti, anno domini etc. XIX^o.

Or. Pap. Rückseitiges Sekretsiegel unter Papier.

127) 1519 Mai 11. — Wittenberg.

Balthasar von Görlitz zu Belgern verkauft dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen auf den Gütern seines Bruders Georg, des Richters Valentin Titau, sowie des Lorenz Winckeler, Mattes Loppich, Wolf Keyl, Georg Wagner, Nisius Wagner, Lorenz Gusman, Theus Blume und Blasius Tiße zu Debelitz (Döbeltitz?) im Amt Torgau ruhenden Jahreszins von 6 um 100 rheinische Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach halbjähriger Vorausverkündigung. Der Zins ist zu Martini fällig und in Wittenberg zu erstatten, wozu sich Lorenz Winckeler zugleich im Namen der andern verpflichtet hat. Bei säumiger Zahlung soll sich das Stift an die geistlichen oder weltlichen Gerichte um Hilfe wenden.

Geben Wittenberg, mithoch noch dem sonntag Misericordia domini, anno XV^c neuntzehn.

Or. Perg. Wachssiegel des Ausstellers an Pergamentstreifen.

128) 1519 Mai 11. — Wittenberg.

Balthasar von Görlitz zu Belgern gelobt, die ihm von den Kapitelsherren des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg gegebenen 100 Gulden mit 6 Gulden von den Gütern seines Bruders und seiner Leute zu Debelitz (Döbeltitz?) zu verzinsen und den erforderlichen Gunstbrief seines Bruders Georg zwischen jetzt und Johannistag beizubringen.

Gegeben zcu Witthenbergk, mytwoch nach Misericordia domini im XIX. jar.

Or. Pap. Siegelpetschaft unter Papier.

***129) 1519 September 30.**

Hans von Kaniß zu Treben verkauft dem Dekan Christoffel Blanck auf dem kleinen Chor in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen zu Michaelis in Wittenberg fälligen Jahreszins von 6 rheinischen Gulden, ruhend auf seiner an der alten Elbe gelegenen und ihm als freies Erbgut gehörigen Wiese, die Belhe genannt, zu Treben um 100 Gulden. Bei Versäumnis der Zinszahlung soll der jeweilige Dekan des kleinen Chores sich an die geistlichen oder weltlichen Gerichte wenden oder sich an den andern Gütern des Ausstellers schadlos halten. Der Rückkauf nach halbjähriger Vorausverkündigung bleibt vorbehalten.

... gegeben ... nach Cristi geburt tawsent funfhundert und ym neunzehendem jare, am tag Hieronymi.

Or. Perg. Siegelfragment an Pergamentstreifen.

130) 1520 September 19.

Hans von Taubenheim weist in Abwesenheit Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Erzmarshalls des heiligen Römischen Reiches und Kurfürsten, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, der zur Krönung des Römischen Königs nach Aachen gereist ist, die Stadt Torgau und das Amt Seyda zur jährlichen Zahlung bestimmter Beträge an für die vom Kurfürsten zu der am Freitag der Karwoche zu begehenden Erinnerung an das Leiden Christi bei dem kleinen Chor U. L. Fr. in der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg errichteten Stiftung. Den dazu verordneten Personen sollen zu jedem Quatember insgesamt 26 Gulden gezahlt werden, dazu noch 2 Gulden für Wachs. Und zwar hat der Rat zu Torgau zu der Quatember Kreuzeserhöhung und Trinitatis je 25 Gulden zu zahlen (anzufangen von Trinitatis 1521), ablösbar um 1000 Gulden Kapital, das Amt Seyda zu den genannten Quatembemern je 3, außerdem zu den Quatembemern Lucia und Remiscere je 28 Gulden, ablösbar mit 1200 Gulden. Falls sich bei der Anweisung noch Mängel herausstellen, soll der Kurfürst Änderungen treffen. Diese Urkunde ist in drei Exemplaren ausgefertigt und je eins dem Dekan des kleinen Chores Christophorus Blanck, Lizentiaten der heiligen Schrift und Verweser der Stiftung, dem Rat zu Torgau und dem Amt Seyda ausgehändigt werden.

Actum mithbodh noch exaltacionis sancte crucis, anno domini XV^c tzwenzig.

Kopie auf Papier. Das Original trug das Petschaft Hans von Taubenheims.

131) 1521 Februar 2. — Köthen.

Wolfgang Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien und Herr zu Bernburg, verkauft mit der am Schluß noch besonders beigefügten Einwilligung seiner Schwägerin Margarethe, geborenen Herzogin von Münsterberg, als der Vormünderin ihrer Söhne Johannes, Georg und Joachim, dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen alljährlich zu Mariä Reinigung in Wittenberg fälligen Zins von 20 rheinischen Gulden, ruhend auf den Einkünften aus den Dörfern Groß- und Klein-Werben, Griebo, Kobesdorf und Brilingk im Amte Coswig, um 400 Gulden, welche Summe er zur Einlösung einiger von seinem Vetter Hans „Branibalgk“ verpfändeter Güter verwendet. Der Zins soll durch keinerlei Verschreibung zu Leibzucht oder Verpfändung, durch geistliche oder weltliche Gerichte und dgl. eine Beeinträchtigung erfahren. Doch bleibt der Rückkauf nach vierteljähriger Vorausverkündigung vorbehalten.

. . . gegeben zu Cotten, am tage purificationis Marie, im funfzuehnhundert und eynundzwoantzig jare.

Or. Perg. Siegel Wolfgangs und Margarethes an Pergamentstreifen.

132) 1521 November 11. — Wittenberg.

Otto Beckmann, Magister der Künste und Lizentiat der Rechte, Syndikus und Kanonikus der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, Diözese Brandenburg, bekundet, daß der Ritter Heinrich Löser dem Bürgermeister und Rat der Stadt Aschersleben, Diözese Halberstadt, ein Darlehen von 100 rheinischen Gulden schuldig geblieben ist. Als Prokurator des Rates hat er durch Urteilsspruch des Hofgerichts zu Wittenberg die Anerkennung dieser Forderung und Schadloshaltung des Gläubigers an den unten benannten Gütern und Einkünften des Schuldners erlangt, und ist sein bzw. des Rates Besitzrecht von dem Schösser Anton Nymick zu Wittenberg als Richter im Hofgericht anerkannt worden. Überdies ist der Ritter dem Otto Beckmann 20 Gulden an Gerichtskosten schuldig geblieben. Nun hat der Rat von Aschersleben jene 100 Gulden dem Doktor der Rechte Ulrich Stibeler, Halberstädter Domherrn, abgetreten und er, Beckmann hat sich nach Stibelers Tode von dessen Testamentsvollstrecker, dem Doktor der Rechte Johannes Crispus, da der Verstorbene ihm ebenfalls verschuldet war, und über den Betrag dieser Schuld hinaus noch um 50 Gulden andere Güter erworben. Es sind dies die folgenden Güter, bzw. Einkünfte: 30 zu Allerheiligen fällige Silbergroschen auf der gegenwärtig von Brose Quant in Besbick bebauten halben Hufe im Felde Vorbeck; ebensoviel, am gleichen Termin fällig, auf der halben Hufe des Martin Zernigal in Trebig; 16 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem Eigentum des Markus Osterwitz zu Globig, rückkäuflich um 2 alte Schock; je 6 Scheffel Hafer zu Katharinä (Nov. 25) von Andreas Bosse, Heinrich Scheppentau und Valentin Richter zu Dorna, von dem wüsten Dorfe Coxa; diese Zinsen ergeben insgesamt jährlich 5 alte Schock und 18 Scheffel Getreide. Mit Einwilligung der Brüder Hans Thammo und Wolfgang Löser als der Söhne des Ritters Heinrich verkauft nun Otto Beckmann dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, den Doktoren der Theologie und der Rechte Petrus Lupinus und Matthäus Beskau, Kustos, bzw. Scholastikus, und dem Prokurator Benedikt Zernigal als Vertretern genannter Kirche jene Zinse um 100 Gulden, doch vorbehaltlich der Wiedereinlösung durch die Gebrüder Löser, denen Beckmann jene 20 Gulden Gerichtskosten nachläßt, damit sie dem Stift den neuen Besitztitel nicht streitig machen. Beckmann weist den Stiftsherren

die Obligation Heinrich Lösers zu, sowie den Konsens des Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Wenn die oben Genannten ihre Zinse nicht abführen, sollen sie durch die Gerichte dazu veranlaßt oder von ihrer Scholle, da sie außer Markus Osterwig kein Eigen besitzen, vertrieben werden, was ihnen vor Anton Nymick eröffnet ist.

Acta sunt et fuerunt hec Wittenberg . . . in die sancti Martini, anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo.

Dorsualnotiz: Littere et iura super censibus emptis pro centum florenis per doctorem Dynstad pro memoria post mortem suam servanda ecclesie numeratis, et si superstes fuerit, post mortem Jo(hannis) Rachals habebit eiusdem domum ad vitam, ut patebit in libro capituli.

Darunter: D. Jo. Rachals habet litteras consensus.

Or. Perg. Pergamentstreifen, Siegel ab.

133) 1522 Juni 17. — Wittenberg.

Schiedsspruch der Kommissarien Herzog Friedrichs von Sachsen, Erzmarschalls des heiligen Römischen Reiches und Kurfürsten, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, Hieronymus Schurf, Doktor der Rechte, und Tiel Dehn, Bürgermeister zu Wittenberg, in einem Streit zwischen Bartel Krüger als Vormund seiner Frau Gertrud, Witwe des Mathes Czilo, sonst Smidt genannt als Kläger, und Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg als Beklagten, um ein Landstück des verstorbenen Mathes Czilo, nach der Walkmühle zu vor Wittenberg bei den Rohrstücken gelegen. Krüger behauptet, der Landfleck sei durch Spruch des Gerichts in der Neustadt Wittenberg der Gertrud mitsamt dem andern Nachlaß ihres Mannes zugesprochen. Das Stift dagegen sagt, der Verstorbene habe testamentarisch ihnen jene Breite vermacht; auch unterstehe sie nicht dem Gericht der Neustadt oder des Schössers, sondern der Stadt Wittenberg selbst, in welchem Sinne auch ein Schiedsspruch von weiland Fabian von Feilitzsch, kursächsischem Rat, ergangen sei. Es wird entschieden, daß Krüger das auf 60 Gulden bewertete Landstück behalten soll, dafür aber dem Kapitel 33 Gulden an zwei Terminen, Martini 1522 und 1523, zu zahlen und dem Kunz Weyßeyder, an den die Breite vom Kapitel einige Zeit um Zins ausgetan gewesen, seine Auslagen für Bauten und Besamung zu ersetzen hat. Der Garten dient bis zur Entrichtung der Summe dem Kapitel als Unterpfand.

Gescheen und geben Wittenberg, dinstag noch Trinitatis anno domini XV^c zcweiundzcwentzig.

Or. Pap. Siegel der Kommissare unter Papier.

134) 1522 Dezember 5.

Johann Rachals, Domherr des freien Stifts Aller Heiligen zu Wittenberg, quittiert über eine ihm von seinen Mitbrüdern, dem Propst, Dekan, Senior und Kapitel, bezahlte Forderung aus dem Jahre 1508.

Gescheen freitags nach sant Barbaren tag, anno domini etc. XXII.

Or. Pap. Wachssiegel unter Papier.

135) 1523 November 6. — Wittenberg.

Notariatsinstrument des Naumberger Klerikers Nikolaus Sybeth, aufgenommen in der Kapitelsstube der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, über einen Vertrag zwischen dem persönlich erschienenen Propst Jodokus Jonas und Dekan Matthäus Beskau, Doktoren der heiligen Schrift und der Rechte, sowie den anderen Stiftsherren einerseits und dem Vikar Benediktus Zernigal andererseits über 150 Gulden, die letzterer dem Kapitel, als er noch dessen Prokurator war, schuldig geblieben. Benedikt Zernigal verschreibt dem Stift seine beiden Häuser zu Wittenberg, deren ihm das eine in der Pfaffengasse erblich, das andere auf Lebenszeit gehört, zu einer Memorie, außerdem einen von ihm den Wittenberger Bürgern Matthäus Globick und Otto Zulsdorf um 100 Gulden verschriebenen Jahreszins von 6 Gulden; doch alles das soll dem Stift erst nach Zernigals Tode zugute kommen. Zahlt er jedoch die 150 Gulden noch zu seinen Lebzeiten, so sollen seine Häuser und der Zins wieder frei sein, und es wird ihm ein ewiges Anniversar zugesagt.

Im jhar noch der geburt . . . unßers herren tausentfunfhundert dreiundzwentzig, in der elften romertzahl, indiction zu latein gnant, am sechsten tage des monds Novembris, als das babstum durch absterben ethwan des allerheiligsten vaters und herrn herrn Adriani des sechsten babsts seliger gedechtnis vorledigt.

Zeugen: der Kleriker Theoderich Philipp und der Laie und Student Johannes Cotus, aus der Mainzer, bzw. meißnischen Diözese.

Or. Perg. Notariatssignet.

136) 1525 September 5.

Heinrich von Hartwigk zu Reichenbach verkauft mit Einwilligung Kurfürst Johanns von Sachsen dem Propst, Dekan und Kapitel der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg einen zu Martini in Wittenberg fälligen, auf seinem Dorfe Reichenbach in der Pflege Torgau ruhenden Jahreszins von 7¹/₂ um 150 rheinische Gulden, vorbehaltlich des Rückkaufs nach vierteljähriger Vorausverkündigung. Bei säumiger Zahlung erhält das

Stift das Recht, die gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Geben dinstag noch Egidii, im funfzcnhunderstem und funf-
undzwcwntigsten jhar . . .

Or. Perg. Siegel und Pergamentstreifen ab.

137) 1527 August 18. — Torgau.

Johann, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches und Kurfürst, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißcn, richtet einen Vergleich auf zwischen dem Verwalter der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg, Lizentiat Christoph Blarick, und seinem Weidmann Georg Beheim, wegen der Schulden des letzteren an das Stift. Von den 12^{1/2} alten Schock Zinsen, die letzterer von den 60 Gulden Kapital noch schuldet, soll er am nächsten Martinstag dem Stiftsverwalter 6 Schock und fünf Groschen zahlen, wogegen ihm der ebenso hohe Restbetrag erlassen sein soll. Außerdem hat er das Kapital von 60 Gulden im Laufe der nächsten sechs Jahre abzahlen, je 10 Gulden zum Martinstage, zu beginnen 1528. Bei Nichtzahlung wird dem Stift Hilfe versprochen.

. . . gescheen zu Torgaw, am sontage nach assumptionis Marie, anno domini XV^c und im XXVII^o.

Dorsualnotiz: Des wiltschützen verschreybung und gunst. Ist nunmals cass[irt] und todt.

Or. Pap. Rückseitig aufgedrücktes Sekretsiegel.

Anhang II.

Die wichtigsten Urkunden über die Stiftung und Ausstattung der Universität Wittenberg.

NB. Diese Urkunden werden sämtlich in Halle aufbewahrt.

1) 1502 Juli 6. — Ulm. Kaiser Maximilians I. Privilegium zur Errichtung der Universität Wittenberg.

Maximilianus — divina favente clementia Romanorum rex semper augustus ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniole, Lymburgiae, Luxemburgiae, Geldriae, lantgravius Alsatiae, princeps Sueviae, palatinus in Habsburg et Hannoniae, princeps et comes Burgundiae, Flandriae, Tyrolis, Goritiae, Hollandiae, Zelandiae, Ferretis, in Kyburg, Arthesiae, Namurci et Zutphaniae, marchio sacri Romani imperii ad Anasum et Burgoviam, dominus Frisiae, Marchiae, Schlavonicae, Medliniae, Portus Naonis et Salinarum — notum facimus tenore presentium universis: Cum in primis ad hanc Romani imperii sublimitatem divino auspicio proventi diligenter circumquaque prospicere debeamus, ut scientiae et bonae artes ac studia liberalia foelicibus processibus summant [!] augmentum — ex quibus divinae sapientiae hausto fonte subditi nostri et ad regendam rempublicam et reliquis mortalium necessitatibus providendum reddantur aptiores, potissimum cum omnium scientiarum tutela et patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat, qui etiam ipsarum professores dignis premiis et honoribus atque privilegiis affitentes gymnasia undique in sacro Romano imperio instituerunt et erexerunt — nos itaque praedecessorum nostrorum vestigia imitantes exhibita nobis nuper petitione illustris FridERICI ducis Saxoniae, sacri Romani imperii archimarescalci, lantgravii Thuringiae et marchionis Misniae, principis electoris et consanguinei nostri charissimi, ut ad praefatorum studiorum liberalium et bonarum artium incrementum studium generale sive universitatem aut gymnasium in civitate Wittenberg sub dominio et iurisdictione sua institueremus et auctoritate nostra regia erigeremus et confirmarem, eius precibus morem gerere cupientes attentis innumeris meritis a praefato duce et praecessoribus [!] suis nobis et sacro imperio exhibitis et praestitis, considerantes etiam,

quod praefata civitas non modo ex loci opportunitate instituendo gymnasio commoda, sed et incolis et finitimis eorundem locorum universale studium ibidem necessarium sit, ut adolescentes ad studia et artes capescendas alacrius nacta opportunitate vicini gymnasii incitentur et animentur, adhibito prius sano principum, comitum, baronum, procerum et nobilium nostrorum consilio animo deliberato ex certa scientia et motu proprio ac de plenitudine regię nostrę potestatis universitatem sive studium generale et gymnasium in praefata civitate Wittenberg institui-mus, ereximus et tenore presentium erigimus et instituimus, volentes et decernentes, quod doctores quarumcumque facultatum et personę idoneę ad id per praefatum illustrem ducem aut successores ipsius, vel quibus id demandaverint, deputandę possint et valeant in praefata universitate in omnibus facultatibus, videlicet in sacra theologia, in utroque iure tam canonico quam civili, in artibus et medicina, necnon in philosophia et quibuscumque scientiis legere et lectiones, disputationes et repetitiones publicas facere, conclusiones palam sustinere ac praefatas scientias docere, interpretari, glosare et dilucidare omnesque actus scolasticos exercere eo modo, ritu et ordine, qui in caeteris universitatibus et gymnasiis publicis observari solitus est. Et quoniam ipsa studia eo foeliciori gradu summent augmentum, si ingeniis et disciplinis ipsis suus honor, suus dignitatis gradus statuatur, ut emeriti aliquando digna laborum suorum premia reportent, statuimus et ordinamus, ut per collegia doctorum a preñominato illustri duce in unaquaque facultate instituenda electis ad id idoneis et prae cęteris excellentioribus in ipsis facultatibus doctoribus hii, qui ad summendam palmam certaminis sui idonei iudicati fuerint, adhibito per ipsos doctores collegii in unaquaque facultate prius pro more et consuetudine atque solemnitatibus et ritu in cęteris universitatibus observari solitis rigoroso et diligenti examine, in quo conscientias ipsorum doctorum cuiuslibet collegii onerari volumus, quos sub iuramenti vinculo ad hoc adstringimus in ea facultate, quam edidicerint et qui examini praefato se submiserint et se pro more et iuxta statuta et ordinationes per preñominatum ducem fiendas per aliquos dignos et honestos viros de gremio ipsius collegii presentari faecerint, possint ad ipsum examen admitti et invocata spiritus sancti gratia examinari, et, si hoc modo abiles, idonei et sufficientes ad id reperti et iudicati fuerint, baccalarii, magistri, licentiati sive doctores pro uniuscuiusque scientia et doctrina creari et huiuscemodi dignitatibus insigniri necnon per bireti impositionem et annuli aurei ac osculi traditionem caeterisque consuetis solemnitatibus investiri et consueta ornamenta atque insignia dignitatum pređictarum tradi et con-

ferri; quodque doctores in eadem universitate promoti et promovendi debeant et possint in omnibus locis et terris sacri Romani imperii et ubique terrarum libere omnes actus doctorum legendi, docendi, interpretandi et glosandi facere et exercere omnibusque et singulis gaudere et uti privilegiis, prerogativis et exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, preeminentiis et favoribus ac indultis, quibus caeteri doctores in Bononiensi, Senensi, Patavino, Papiensi, Perusino, Parisiensi ac Lipsiensi et aliis studiis privilegiatis promoti et insigniti gaudent et utuntur consuetudine vel de iure. Caeterum, quo praefata universitas sive gymnasium suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori sistat fundamento, damus et concedimus doctoribus et scolaribus in dicta universitate existentibus aut futuris cum consensu praefati ducis aut successorum suorum auctoritatem et potestatem condendi et fatiendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem ceterarum universitatum, necnon creandi et eligendi rectorem scolarium ac syndicos sive alios quoscumque officiales universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire et esse opportunum, dantes et concedentes auctoritate nostra regia rectoribus sic per eos eligendis et creandis facultatem et iurisdictionem in scolasticos, necnon citandi, audiendi, iudicandi, exequendi, puniendi et omnes alios actus iudicis ordinarii exercendi et ius reddendi, eximentes nihilominus doctores et scolares universitatis prenominate a iurisdictione et superioritate cuiuscumque potestatis aut iudicis ordinarii sive cuiuscumque alterius praeterquam a nostra et praefati ducis ac successorum suorum. Praeterea, ut ipsa universitas dignis fulcita prerogativis nulli alteri quantumvis¹⁾ vetustae et celebratae universitati postponatur, volumus et decernimus per presentes, quod praenominata universitas necnon doctores et scolastici ac ibidem aliquam dignitatem seu gradum assumentes gaudeant et potiantur, uti, frui gaudere et potiri possint et valeant omnibus et quibuscumque gratiis, honoribus, dignitatibus, preeminentiis, prerogativis, privilegiis, concessionibus ac immunitatibus, favoribus et indultis ac aliis quibuslibet, quibus universitas Bononiensis, Senensis, Patavina, Papiensis, Perusina, Parisiensis et Lipsiensis ac alia studia privilegiata ac doctores et scolastici sive promoti aut aliqua dignitate sive gradu insigniti gaudent aut potiuntur quomolibet consuetudine vel de iure, non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, prerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus aut aliis quibuscumque in contrarium fatientibus; quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia praefata animo deliberato et

¹⁾ sic.

motu proprio derogamus et derogatum esse volumus per presentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrę creationis, institutionis, foundationis, erectionis, indulti, gratię, derogationis, constitutionis, concessionis et privilegii gratiam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire sive quomodolibet violare et infringere; si quis autem hoc attemptare praesumserit, nostram et imperii sacri indignationem gravissimam et poenam centum marcarum auri puri toties, quoties contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum medietatem imperialis fisci nostri sive aerarii, reliquam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari, harum testimonio litterarum sigilli nostri consueti appensione munitarum. Datum in civitate nostra imperiali Ulma, pridie Nonas Iulii, anno domini millesimo quingentesimo secundo, regnorum nostrorum Romani decimoseptimo, Hungarię vero tertio decimo.

Maxi(milianus) rex.

Ad mandatum domini
regis proprium.

Serntein.

Or. Perg. Siegel mit sehr gut erhaltenem Bild, doch teilweise abgebrochenem Rand an blau-weiß-roter Seidenschnur.

Gedruckt: G. Suevus, Academia Witteb. . . . 1655, Bl. A₁ — A₃; Universallexikon (Zedler), Bd. LVII, Sp. 1729 ff.; Grohmann, Annalen der Universität zu Witt. I 10 ff. (unvollständig).

2) 1502 August 24. — Weimar. Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen und sein Bruder Johann laden zum Besuch der neuen Universität Wittenberg ein.

NB. Den Abdruck dieses in gedruckter Form in die Welt hinausgegangenen Patents möge sein inniger Zusammenhang mit der Gründung der Universität Wittenberg rechtfertigen. Das anscheinend einzige noch erhaltene Exemplar wird in der Marienbibliothek zu Halle verwahrt und folgt der vorliegenden Arbeit als Faksimilebeilage.

Allen und yeclichen, waß stans oder wesens die synd, geistlichen und werntlichen, empieten wier von gottes gnaden Friderich, des heiligen Römischen reichs erzmarschalck und churfüste [s o], und Johannes, gebrödere, herzogon zů Sachssen, lantgraven in Döringen und marggraven zů Meissen, unnsern freüntlichen dinst, und was wir liebs und gůts vermögen, grůß, gnade und alles gůte, wie sich das eynem yeden nach seinem stande gebürt. Und fügen euch hirmit¹⁾ wissen. Nachdem wier betrachten und bewegen, das viel leüte und personen sind vom adel und anderen stenden, die zů lernen lieb und neygung haben, auch darzů geschickt erfunden werden, aber des durch unflleiß und

¹⁾ Ergänz: zu.

mangel güter und gelerter meister verhindert und verseumpft, darumb wier fürgenommen, gott dem almechtigen zu lobe, gemeynem nutz und unnsern underthanen und anderen zu fürderung etlich gelerte personen, doctores und meister in unnsere stat Wittemberg an der Elbe, in unnsers herzog Friderichs churfürstenthum zu Sachssen gelegen, zu bestellen, und verorden usß vergunst und erlaubnus der oberhant in den freyen künsten, der heiligen schrifft, geistlichen und werntlichen rechten, ertzeney, poeterey und andern künsten uff yßund Luce deß heyligen ewangelisten fest anfenglich zu lesen und exerciren, auch in denselben künsten zu promoviren. Und haben usß sundern gnaden verordent, das die jhenen, die da studiren, sollen in berürten faculteten drey jare, die nechsten nach eyinander volgend, frey promovirt werden. Wir wöllen auch die personen, so an gedachtes ende zu lesen und zu studiren kommen, mit gebührenden freyheiten fürsehen, dabey hanthaben und gnediglich beschutzen. Darnach sich ein yeder mag haben zu richten. Geben in unnsere stadt Wymar, am tag deß heyligen aposteln Bartholomei, nach Christi unnsers herren gebürt M.V^c. und II. jar.

Gedruckt: C. Wendel in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen . . ., Bd. XXIII S. 390 f., unter Beibehaltung aller graphischen Eigentümlichkeiten des Ausschreibens.

3) 1503 Februar 2. — Magdeburg. Bestätigung der Universität Wittenberg durch den Kardinallegaten Raimund.

NB. Da Papst Alexanders VI. elftes Pontifikatsjahr erst mit dem 11. August 1502 begann, so muß die Urkunde ins Jahr 1503 gesetzt werden. Dafür spricht auch, daß das kaiserliche Privileg von 1502 Juli 6 in ihr als bekannt vorausgesetzt wird.

|| Raimundus ||, miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli sancte Marie nove presbyter cardinalis, Gurgensis¹⁾, ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam omnesque et singulas illarum provincias, civitates, terras et loca eciam sacro Romano imperio in ipsa Germania subiecta ac eis adiacencia apostolice sedis de latere legatus, ad perpetuam rei memoriam. Ex iniuncto nobis a sancta sede apostolica legacionis officio intra nostre mentis archana revolventes, quam sustineat sancta mater ecclesia propter doctorum virorum carenciam graves iacturas, ad ea libenter intendimus, per que multiplicatis studiis, sine quibus sciencie acquiri non possunt, bonorum virorum disciplinis sacrarum litterarum et aliarum arcium insudare cupiencium intencio ad debitum deducatur effectum, per quos tandem utraque res publica autore domino recte possit gubernari. Exhibita si-

¹⁾ Ergänze: episcopus.

quidem nobis nuper pro parte illustrissimi principis Friderici Saxonie ducis, sacri Romani imperii electoris, peticio continebat, quod, cum ipse alias provide attenderet, quam multiplicem fructum in dei ecclesia et rebus nostre religionis bene dirigendis viri litterati afferre et producere possint, ex singulari zelo ad litterarum studia universitatem quatuor facultatum generalem in opido Wittemberg Brandenburgensis diocesis sue dicioni subiecto per dilectum nostrum invictissimum Maximilianum Romanorum regem et ex illius certa sciencia fundari, erigi et imperiali seu regio privilegio autorisari obtinuit, prout in [litter]is ipsius Maximiliani regis rite desuper conf[e]ctis plenius dinoscitur contineri, et, sicut eadem subi[un]gebat peticio, universitas quatuor facultatum generalis in dicto loco divina assistente gracia cum solempnitatibus ac iuribus et insigniis debitis e[rec]ta autore domino notabile susceperit et maius in futurum speretur suscipere incrementum, verum, si fundacioni et erectioni regie eciam apostolici splendoris lumen accederet, commoditatibus dicte universitatis, quibus perpetuis futuris temporibus tamquam firmo fundamento persistere posset, plurimum consulere; ideo pro parte dicti Friderici ducis et principis electoris nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus sibi pro dicti studii manutencione opportune consulere auctoritate nostre legacionis dignaremur. Nos igitur, qui a teneribus annis sacrarum litterarum et aliarum arcium disciplinis intenti votis illis, per que virtutum et arcium studia promoventur, libenter annuimus, dicti Friderici ducis supplicacionibus inclinati fundacionem et erectionem ac regias desuper litteras confectas predictas et prout illas concernunt in eis contenta et inde secuta quecumque cum omnium tam iuris quam facti defectuum supplecione, si qui forsitan intervenerint in eisdem, auctoritate legacionis, qua fungimur, in hac parte autorisamus, confirmamus, ratificamus et approbamus ac presentis scripto perpetuo presidio communimus, dantes et concedentes rectori, quatuor facultatum decanis ac doctoribus et magistris universitatis predictae legendi, disputandi et doctorales magistralesque et alios actus exercendi instar universitatum in litteris regiis specificatarum plenariam facultatem, una cum quorumcumque officiorum et officialium necessariorum ordinacione et deputacione, cum artibus et exercitiis quibuscumque ad sollempnem universitatem quomodolibet opportunis, decernentes nichilominus eadem auctoritate, quod universitas illa ipsiusque rector, quatuor facultatum decani, doctores, licenciati, magistri, baccalarii et scolares omnibus et singulis privilegiis, iuribus et indultis tam quoad actus prelacionis et preeminencie ac officii dicte universitatis respective eorum quemlibet iuxta condicionem sui gradus con-

cernentes, quam dignitates ceteras et beneficia ecclesiastica obtinenda, quibus ceteri aliarum in regiis litteris designatar[um u]niversitatum rectores, decani, doctores, magistri, baccalarii et scolares utuntur, potiuntur et gaudent, ipsi quoque et eorum in dicto studio successores pe[rpetu]is temporibus uti, potiri et gaudere possint et valeant pro nunc et in futurum. Quocirca dilectis nobis in Christo preceptorum domus sancti Anthonii in Liechtenberg et preposito dicti opidi Wittembergensis ac officiali Brandenburgensi per hec scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios dictis rectori, decanis, doctoribus, licenciatis, magistris, baccalariis et scolaribus in premissis efficacis defensionis auxilio assistentes non permittatis eos contra concessionem et confirmationem nostram huiusmodi quomodolibet molestari, invocato eciam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus in provincialibus et sinodalibus editis conciliis generalibus vel specialibus ceterisque contrariis quibuscumque. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam nobis inferiori quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli iussimus appensione communiri. Datum M[agdeburge], anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo, quarto Nonas Februarii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providencia pape sexti anno undecimo.

Or. Perg., zerrissen und stockfleckig. Rote Seidenschnur, Siegel ab.

Gedruckt: G. Suevus, Acad. Witteb. . . . 1655, Bl. B₃ f.; Universallexikon (Zedler), Bd. LVII, Sp. 1726 ff.; Grohmann, Annalen I 14 f. (unvollständig).

Ergänzend treten zu obiger Bestätigung noch einige weitere, ebenfalls zu Halle verwahrte Urkunden des Wittenberger Universitätsarchivs, deren Inhalt an dieser Stelle kurz folge:

a) 1503 (?)¹⁾ — Magdeburg.

Der Legat Raimund erteilt der Universität Wittenberg das Privilegium, in allen Fakultäten die gewöhnlichen Promotionen nach dem Muster anderer Hochschulen vorzunehmen.

Datum Magdeburge, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo . . . , sanctissimi in Christo patris et

¹⁾ Da das Monats- und Tagesdatum ausgerissen ist, das 11. Pontifikatsjahr Alexanders VI. aber bereits mit dem 11. August 1502 beginnt, so könnte die Urkunde noch ins Jahr 1502 fallen; wahrscheinlich jedoch wurde sie, wie die unter b, c und d verzeichneten, Anfang 1503 ausgestellt.

domini nostri domini Alexandri divina providencia pape sexti anno undecimo.

Or. Perg., wovon ein Stück gänzlich abgetrennt, der Rest stark zerrissen ist. Hanfschnur, Siegel ab.

Gedruckt: Universallexikon (Zedler), Bd. LVII, Sp. 1728 f.; Grohmann, Annalen I 15 f. (unvollständig).

b) 1503¹⁾ Januar 21. — Wittenberg.

Derselbe erteilt der genannten Universität das Privileg, daß vierzig Geistliche an ihr das bürgerliche Recht studieren dürfen.

Datum Wittenberg Brandenburgensis diocesis, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo, duodecimo Kalendas Februarii, pontificatus etc. wie sub 3 und a.

Or. Perg. Siegel und Schnur ab.

c) 1503 Februar 1. — Magdeburg.

Derselbe erteilt den Mitgliedern der Universität das Privileg, an sämtlichen Fasttagen außer in der Karwoche Butter, Käse und andere Milchspeisen zu essen.

Datum Magdeburge, anno etc. (wie oben), Kalendis Februarii, pontificatus etc. (wie oben).

Or. Perg. Rest eines Wachssiegels in Blechkapsel an roter Seidenschnur.

d) 1503 Februar 2. — Magdeburg.

Derselbe erteilt den Mitgliedern der Universität das Privilegium, daß sie zwei nach Gesetz und Herkommen sonst unvereinbare geistliche Würden gleichzeitig besitzen dürfen.

Datum wie in c und 3, mit der Tagesangabe quarto Nonas Februarii.

Or. Perg. Siegel ab, Hanfschnur.

e) 1506 Dezember 21. — Bologna.

Papst Julius II. ernennt die Bischöfe zu Meißen und Brandenburg, sowie den Abt von Saalfeld zu Konservatoren der Privilegien der Universität Wittenberg.

Datum Bononie, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo sexto, duodecimo Kalendas Ianuarii, pontificatus nostri anno quarto.

Or. Perg. Bleibulle an Hanfschnur.

Gedruckt: Universallexikon (Zedler), Bd. LVII, Sp. 1732 ff.; Grohmann, Annalen I 16 ff. (unvollständig).

4) 1507 Juni 20. — Rom.

Vgl. Anhang I Reg. 84.

¹⁾ Betr. die Datierung vgl. die Bemerkung unter dem Regest von Urkunde 3.

5) 1536 Mai 5. — Wittenberg. Fundationsurkunde Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen für die Universität Wittenberg.

Von gots gnaden wir Johannes Friderich herzogk zu Sachsen, des hailigen Römischen reichs ertzmarschalh und curfurst, landgrave in Düringen und marggrave zu Meissen, tun kunt und bekennen vor uns, unser erben und nachkommen, curfurstn und herzogen zu Sachsen etc. himit offentlich: Nachdem und als weiland der hochgeborne furst herr Friderich, auch herzog zu Sachsen und churfurst etc., unser lieber vetter seliger gedechtnus, aus gnediger vorleihung gottes des allemechtigen, und seinem hailigen gotlichen namen zu ehren, preis und lob die hohe schule zu Wittenberg mit zulassung, begnadung und privilegirung in sonderhait der zeit Romischer kaiserlichen maiestat weiland kaiser Maximilianus hochloblicher gedechtnus angefangen, auch mit bestellung tapferer furtrefflichr leute, in allen kunsten gelert und erfarn, gnediglich und mit allem vleis und willen bis in sein end underhalten, dordurch der barmhertzigige got under anderm loblichen gedeyen und wolfarten sein götlichs hailigs hailwertigs wort durch die lahr des erwirdigen und hochgelarten unsers lieben andechtigen ern Martini Luthers, der hailigen geschrift doctorn, in diesen letzten zeiten der welth mit rechtem warhaftigen und cristlichem vorstandt allen menschen zu trost und hailh (des wir ime in ewickait lob und danck sagen) reichlich und gnediglich hat erscheinen und neben andern kunsten in sonderhait auch die sprachen, als Lateinisch, Grickisch [!] undt Hebraysch, durch sunderliche furtreffliche geschicklickait und vleis des hochgelarten unsers auch lieben andechtigen ern Philippi Melanctonis zu furderung rechts undt cristlichs vorstands der hailigen geschrift und aller andern guten kunsten in berurter universitet erwachsen lassen, dordurch weiland der auch hochgeborne furst her Johans herzog zu Sachsen und curfurst etc., unser gnediger lieber herr und vater seliger, nit minder durch die gnad gottes bewegt worden, zu seinem lobe und ausbreitung seins hailwertigen worts und evangelii berurte hohe schule gnediglich ferner bis in seiner gnaden todt auch zu underhalten und dortzu aus sunderlicher liebe und gnaigten willen, die sein gnad zu gemelter hohen schulen und derselben personen, beboran aber zu dem hailigen gottes worte getragen, in seiner gnaden letztn willn und testament mit unserm als des sons und nachkommenden churfursten wissen und bewilligung gnediglichen zu gedenden und derselben universitet fundation halben vorsehung undt vorordnung zu thun, auch uns und dem hochgebornen fursten hern Johansen Ernsten, herzogen zu Sachsen,

landgraven in Düringen und marggraven zu Meissen, unsers lieben brudern dieselbig veterlich undt vleissig zu bevelhen, als das seiner gnaden testament clerlich ausweist: als haben wir bedacht, wie wir nit minder vor got dem allemechtigen vorpflicht und schuldig sein, sunderlich zu gehorsam genants unsers gnedigen lieben hern und vaters aufgerichteten testaments zu deme, das wir aus rechter naigung unsers herten mit gantzem willen dortu gnaigt, berurte hohe schule got zu lobe, erbraiterung seins hailigen ewangelii und gotlichen worts, auch zu erweiterung aller ehrlichen und guten kunste, so zu cristlichen regimenten der kirchen, dortu weltlicher politien und zu anderer notturft, behuf und dinst der menschen, sunderlich aber, domit die jugent in diesen lezten, geschwinden und gefערlichen zeiten zu gottes lob und forcht, auch zu gutem wandel und sitten destmer gezogen werde, furgenommen und bei uns entschlossen, dieselbig universitet vor uns und unser erben und nachkommen, churfursten zu Sachsen, in dem namen des allemechtigen gnediglich zu widemen, stiften und fundiren, auch mit loblichen guten ordenungen zu fassen und dieselben dorinnen aufzurichten, domit wir durch gottes hulf bei unsern erben und nachkommen kunftiger zeit (durch anbringen, zuschieben und anhalten ungeschickter leut) kainer zurruttung aus mangel der besoldungen oder andern ursachen doran zu besorgen haben, an welche unsere erben und nachkommen wir himit veterlich und freuntlich wollen begert und sie aufs treulichst und vleissigst erinnert haben, diese unsere erbliche widemung und stiftung unser hohen schulen bei iren regimenten nach uns, in betrachtung, wie hoch solchs dem glauben und liebe furderlich, auch dem ewigen got gefellig ist, mit treuem und bestem vleis (als wir uns gentlich versehen) zu erhalten und in kain zuruttung wachsen zu lassen, so lieb inen sein will, erstlichen gotes zorn des ungehorsams halben gegen ime, auch uns als dem anhern zu vermeiden, undt zum andern die kirchen und schulen irer furstentumb und lande mit rechtschaffenen, cristlichen und gelerten predigern, selhsorgern und schulmaistern (als dann cristlicher fursten ambt ist) zu vorhutung ungotlicher vorfurung, auch dempfung der uncristischen secten und ketzereien, deren bereit an etliche dieser zeit entstanden, zu besorgen, das der kunftiger zeit umb der sunden willen nach mehr entstehen werden — got wolle es gnedighen wenden —, und dan andere gelerte leute, als der recht, der ertney, auch der freien kunsten zu weltlichen regimenten und andern unvormeidlichen notturften neben irer weltlichen stende personen erstlichen bei ynen selbs und dornach an vielen orten irer lande zu haben, das alles ire liebden nach uns aus veterlicher treu, rechter und

schuldiger lieb gegen inen selbst, auch unsern landen und fromen undertanen von uns gemaint sein, wol zu hertzen nemen wolen.

I. Lehrer und
Beamte der
Universität

Theologische
Fakultät

Und wan dan erstlich vonnoten sein will, die lection, so wir in allen faculteten obgemelter unser universitet wollen gelesen haben, zu vorordenen und in ainer namhaftigen zal auszusetzen, so haben wir mit rat unser wegersten (!) rethe, auch viler der gelerten berurter universitet bedacht und entschlossen, das nu hinfurt bei uns und unsern erben undt nachkommen in der hailigen schrift und theologia drei legenten in derselben facultet promovierte doctores sein sollen; dorunter sollen die ersten zwene wochentlich vir tag, als auf den montag, dinstag, dornstag und freitag, und ides tags ain stund zu lesen schuldig sein; und der erste sol im neuen testament nachainander lesen die epistel sancti Pauli zu den Romern, die epistel zu den Gallatern und das ewangelium Johannes evangeliste; der ander soll lesen Genesim, Psalterium, Esaiam und je zu zeiten Augustinum de spiritu et littera, dem rechten vorstand de gracia in Paulo zu erhalten; der dritte soll in der wochen zwene tag, als auf den montag und dornstag, nachainander alle andere episteln sant Paulus, auch die episteln Petri und Johannes zu lesen und wochentlich zwir in unser schloskirchen, als ainmal auf den sonntag und das andere malh auf die mitwoch zu predigen vorpflicht sein. Neben denen sol ain pfarner zu Wittenberg, der ain doctor oder zum wenigsten ain licentiat der hailigen geschrift sein sol, wochentlich auch zwir, als dinstags und dornstags, und ¹⁾ den evangelistn Matheum, auch Detronomium und yhe zu zeiten ainen cleynen propheten lesen. Auch sollen sie uber die berurten burden des lesens und predigens in ehe- undt gaistlichen sachen, so wir oder unsere erben und nachkommen an sie gelangen, zu raten und ire urtail und bedencken dorinnen mitzutailen vorpflicht sein. Und ain ider der obgemelten ersten d(e)r vier lectorn soll zu besoldung haben zwaihundert gulden, je ainundtzwanzig unser zinsgroschen fur ainen gulden gerechent, und ides quatember doran funftzig gulden von der universitet zu der einnam und ausgab entpfahen. Und wiewol ain pfarner zu Wittenberg ane das zwaihundert gulden von der pfarren hat sambt etlichem getraidich, so wollen wir ime doch himit zugelegt und zu berurtem eynkommen noch sechtzig gulden jerlich aus nachvolgender unser stiftung und auf ain ides quatember den virden tail dovon zu entpfahen.

Juristenfakultät

Zum andern vorordenen und wollen wir, das in unser hohen schulen zu Wittenberg vier legenten der recht, dorunter drei

¹⁾ Steht wohl versehentlich da.

doctores, der virde zum wenigsten ain licentiat sein sollen. Der ider sol wochentlich auch vir tag, als montags, dinstags, dornstags und freitags, und des tags ain stunde zu lesen vorpflicht sein. Und sol allewege der furnemliche und elter legent die erste lection in : FF: ¹⁾ veteri inforciate ²⁾, oder : FF: ¹⁾ novo halten, wie er es nach gelegenhait in ainem der benannten bucher zu lesen den schulern am nützlichsten achten wirdet, doch soll er die besten und furnembsten titel und leges, so in welschen und andern universiteten ordinarie gelesen undt repetirt werden, dorin zu lesen vorpflicht seyn.

Der ander soll lesen in decretalibus, als in primo die titel de constitu(tionibus), de officio dele(gati) ³⁾, de officio ordinari ⁴⁾ und alle folgende titel bis zum ende desselben ersten buchs, keinen ausgenommen dann die zwene de officio legati und de maiortate et obediencia und in secundo decretalium, wie die titel nachainander ⁵⁾ bis zu end gehen.

Nachdeme wir auch ain zeit lang befunden, das sich etliche widerwertige maynungen under unsern legenten der hailigen geschrift, auch ains tails der rechten bis hier zugetragen, furnemlich der ehsachen und der erbschaften halben derer kinder und erben, so zuvor in des babstumbs gaistlichen ordenung oder in priesterstenden gewest, domit dan derwegen kain zwitracht, zwayung noch unrichtickait in unsern landen furfalle, so wollen wir derwegen mit rath unserer rete und landschaft aine sunderliche vorordenung ausgehen lassen, wellichr wir, ungeachtet, was des babsts oder andere recht dorynnen vorsehen, durch die, so sich von wegen unsers hofgerichts zu Wittenberg zu den rechtsbelernungen auf ye zu teiten überschickte fragen der unsern brauchen lassen, soldher felle halben, die sich in unsern und der unsern gebieten zutragen, vestiglich und ane alle disputation wollen nachgegangen haben. Der dritte legent in berurter facultet soll lesen in codice, der virde soll die institutiones lesen.

Und berurten vier legenten der rechten, welche unsere und unser erben rethe und uns und inen mit ratspflichten vorwant sein sollen, soll zu jerlicher besoldung gegeben werden alleweg der virde tail auf ain ydes quatember, nemlich dem ersten zwaihundert gulden, dem andern hundert und achtzig, dem dritten hundert und virzig und dem virten hundert gulden.

1) = digesto.

2) sic.

3) d. h. de officio et potestate iudicis delegati.

4) So für [iudicis] ordinarii.

5) - and - auf Rasur.

Aber gemelte drei erste legenten sollen sich brauchen lassen an unserm hofgericht zu Wittenberg als beisitzere, der virde sol an gemeltem unserm hofgericht der armen advocat und procurator sein.

Und dieweil unser lieber herr und vater seliger ain vorordnung gemacht, das alle rechtsbefragung und -belernungen, so sich in unsern furstentumben begeben, an die doctores des hofgerichts zu Wittenberg beschehen und gelangen mugen, so sollen sie alle vier zu angetaigten rechtsbelernungen in burglichen und peinlichen sachen zu sprechen getzogen und gebraucht werden und ir jeder der zugenge zu gleichem antail davon zu gewarten haben.

Medizinische
Fakultät

Ferner: Wiewol unser universitet anfenglich nit mer dan ainen und nu ain zeit lang zwene doctorn medicine gehapt, die in derselben facultet ordinarie gelesen, so wollen wir doch, das bei uns und unsern nachkommen nu fortmer drei lectores in derselben facultet, der zwene, so die ersten lection haben, doctores, der dritte aber zum wenigsten ain licentiat sein sollen. Der erste und alter lector daselbst soll die nutzlichsten bücher Hipocratis und Galeni, der ander Rasyn¹⁾ und Aviconnam¹⁾²⁾ und der dritte anathomicos libros lesen. Und der erste soll anderthalb hundert, der ander hundert und dreissig, der dritte achtzig gulden zu solde haben.

Es sollen aber die teglichen lection, wie wir die, als obstet, in dreien faculteten ausgesatzt, zu den zeiten, die do lesens zeite seint und gehaisen werden, kaine ane redliche ehhaften vorseumbt, noch underlassen werden, bei vermeidung billichs und gepurlichs einsehens, auch entlich und zuletzt bei privierung der lection, ausgenommen, wan wir und unsere erben imants aus gemelten faculteten zu uns erforderten oder in unsern sachen und gescheften gebrauchen, und sunderlich auch, wan die legenten der recht auf die vier ausgesatze jarzeiten mit unsers hofgerichts sachen zu Wittenberg beladen sein. Ob auch ainer oder mehr zufurderst von juristen und erzten je zu zeiten von frombden gefordert wurden, so sol doch ain jeder mit dem austihen die mas halten, das er die schule nit zu vil vorseume, auch sein seumnus mit lesen auf andere tage, do er sonst zu lesen nit schuldig were, widerumb vorgleiche und einbringe.

Artistenfakultät

Und nachdeme die facultet der artisten der ursprunck und stam ist und den anfang gibt zu allen andern obgemelten faculteten und kunsten, denen auch der gröser hauf der studenten

¹⁾ Al Rasi (Abubekr) und Avicenna waren zwei arabische Ärzte.

²⁾ sic.

anhangt und volgt, domit nu die jugent und die schuler, so in denselben kunsten und artibus studiren, dester bas und reichlicher mit allerlai lection in sprachen und kunsten vorsorgt und vorsehen sein, sich auch hinfurt kainer seumnus, als ob sie in unser universitet irer eltern gelt und gut vorseumlichen vorfieren, musten zu beclagen haben, so wollen und ordenen wir, das wochentlich vier tag, als montags, dinstags, dornstags und freitags, und ides tags ain stunde nachbestimpte lectiones mit vleis und ungesembt gelesen und gehalten sollen werden, nemlich aine in Hebraischer und die andere in Krigischer sprachen, die dritte in poetica, die virde in Therentio und gramatica, wie bis anher. Auch sollen zwo lection teglich gelesen werden durch zwene legenten in matematica. So sollen zwene lectores sein; der aine sol teglich lesen in dialectica, der ander in retorica. Dieselben zwen sollen neben iren lection vorpflicht sein die habitation in den collegien zu vormieten und das mitgelt einzubringen undt dem fisco zu uberantworten. Über das solln auch dieselben zwene wochentlich declamacion halten. Das seint also acht lection und lectores.

Die neunde lection soll teglich sein in phisica, die zehende in morali philosophia. Zum eilften soll umb der jugent willen nach ain geschickter magister vorordent werden das pedagogium zu halten. Und sollen in dieser facultet der artisten ausserhalb derer, so in Hebraischer und Greckischer sprachen lesen, welchem iden hundert gulden volgen sollen, ainem jeden lectori von vorbestimpten lection achtzig gulden zu solde und ain ydes quatermber der virde tail doran gegeben und entricht werden, ausgenommen aber der zu dem pedagogio vorordent soll jerlich virtzig gulden haben. Auf welche stunden aber ain jeder legent berurter vier faculteten seine lection thun und halten, das sol durch ain sunderliche ordenung mit unserm wissen und bestetigung erclert und ausgesagt werden.

Und dieweil disputationes in allen faculteten zum studio, auch zur ubung der schuler, mercklich gros ursach geben, so wollen wir himit geschafft und unvorbruchlich bei und nach uns zu halten vorordent haben, das in den dreien hohen faculteten alle virtail jar ainmal disputirt und, ob sich gleich von wegen furfallender promotion dortwuschen disputation zutragen, so sollen doch dieselben nit gerechent werden. Und es soll ain ider besoldeter lector, wan ynen die ordenung betrifft, solche disputation zu halten vorpflicht sein, und vor seine muhe und vleis sol er auf das malh seiner gehalten disputation zwene gulden, der respondent ainen gulden haben, und ainem iden arguerten oder opponenten, wo sein vleis gespurt wirdet, alsbald nach gehaltener disputation funf groschen gegeben werden.

Disputationen

In artibus sol auf den sonnabend und auf den ersten ayn disputation und auf den andern ain declamation, und also für und für wechselsweis gehalten werden, und sollen alle magistri, professores und andere, so in facultate sein, zu disputiren schuldig sein. Aber die rhetores, der Grecus lector und lector Therencii sollen vorpflicht sein, die declamationes zu bestellen, und nach ainander sol ainer im jar ain mal declamiren. Und soll ain ider president von seiner gehaltenen disputation funf und der respondent vir, ein jeder opponent aber zwen groschen, und ain jeder declamant auch funf groschen haben, die auch alsbald nach der disputation oder declamation sollen gegeben werden. Welche aber unter berurten professorn, wan inen die ordenung trifft, nit disputirn oder declamiren werden, deme soll, so oft er doran seumig, neben privirung des zugangs, auch umb ainen halben gulden gestraft und ime an seinem sold abgezogen werden.

Universitäts-
beamte

Nachdem auch unser universitet ains notarien und zwaier pedellen bedurftig, wie die auch vom anfang der universitet bishere gewest sein, so sollen dem notario ides jars funfftzig gulden und auf ain ides quatember der virde tail gegeben werden; dortzu sollen ime bleiben und volgen, was derselbig notarius hievor von zufelligen sachen und zugengen gehapt hat. Einem iden pedellen aber sollen geraicht werden zwantzig gulden und inen dortzu volgen alle zugenge, wie sie die bishere gehapt haben.

Dieweil dann vonnöten ist, ainen haushalter, speiser oder economum, zufurderst umb der armen studenten willen, die sich wochentlich mit grosem kostgelt nit mugen beladen, zu haben, domit dann denselben dester besser und vleissiger pflegung mit speisunge, tranck, stubenwermen zu winters zeiten und sonsten beschehe, so wollen wir himit ferner vorordent und geschafft haben, das demselben speiser und economo, so die universitet dortzu annehmen wirdet, aus den nachbestimpten gefellen und nutzungen jerlich virthig gulden, und auf ain ides quatembr zehen gulden, geraicht und gegeben sollen werden.

Als auch nu bishere ehrlich und loblichen gehalten ist worden, das in der comunitet stuben ainer, der zu tisch aus der hailign geschrift under der maltzeit gelesen, vorordent worden, domit got in seinem segen gelobt und ime dorumb gedandkt, auch unßuchtige oder ungeschickte reden und geschrey dest mehr vormieden werden, so wollen wir, daß ain soldher, der zu tisch lese, hinfurt auch gehalten und ain armer, geschickter und tuglicher geselh dortzu angenommen werde, der sich sonst auf sein vormugen nit vormag in unser universitet zu erhalten. Dem-

selben sollen aus berurtem einkommen jerlich zwolf gulden, und ides quatember drei gulden, gegeben werden.

Auf das auch ferner durch uns himit vorsehung beschehe, wan sich lection in obbestimpten vier faculteten entweder durch todes felh, hinweg zihen oder auch durch unser und unser erben und nachkommen enturlaubung der legenten, derer unvleis oder untugnt vormarckt wurde, vorledigen, wie andere an derselben stat gesagt, angenommen und vorordent sollen werden, so wollen wir vor uns und dieselbig unsere erben himit gewilligt haben und geschehen lassen, das unser universitet und die personen, so bishere zu derselben regiment gehort haben, zwo andere personen, die sie zu der vorledigten lection, und welchen sie dorunter vor die tuglichste, geschickste und gelertiste achten, uns und unsern erben benennen und nominiren sollen, darauf wir und unser erben alsdan aine derselben personen zu solcher lection zu bestetigen und confirmiren wollen haben.

Berufungen

So sol auch uns und unsern erben himit vorbehalten und unbenommen sein, so wir furtrefflich gelerte und geschickte leute ausserhalben unser universität wurden erfarn und mit denselben wege zu treffen wissen, sich auf unsere gestiftete besoldung oder auch unser und unser erben gnedige zulag in unser universitet zu Wittenberg zu begeben und zu der vorledigten lection bestellen zu lassen, das uns solchs freistehen und unser universitet nomination halben derselben zu ehren und besten unbenommen sein soll, wie dann unser vetter herzog Friderich gotseliger vom anfang derselbigen universitet bis in sein absterben solchs auch also gehalten hat.

Dortzu wollen wir uns und unsern erben fur das andere furbehalten haben, do wir ains oder mehrer sunderlichen guten vleis, der mit lesen und disputiren bei unser universitet von inen beschehe, auf der universitet angaig oder auf unser und unser erben glaubliche befindung vormercken wurden, das wir und gemelte unser erben sollen und wollen macht haben, den- oder demselben aus unser gestiften undt vorordenten ubermas des jerlichen einkommens uber die ausgesagten ordentlichen besoldungen ain jerliche zulegung zu tun, auch den unvleissigen ire vorordente solde ain zeit lang, bis das ir vleis widerumb befunden wirdet, zu vormindern oder dieselben, wie vorberurt, durch unser und unser erben geschefte genzlich zu enturlauben und irer lection zu entsetzen.

Landesherrliche Aufsicht

Was aber belangt die andern personen, dovon oben gemelt, nemlich annehmung des notarien, des economi oder speisers in collegio, item der pedellen und wes dergleichen personen mehr sein, die soll die universitet nach dem mehrern der

Bestellung der Universitätsbeamten

stimmen anzunehmen, zu setzen, auch widerumb zu enturlauben haben.

II. Einkommen
der Universität

Und auf das nu dem allen nach unser universitet gnediglich, auch erblich gewidembt, fundirt und gestift sey und das gelt, sovil obgemelte solde sambt den uberigen zulagen dieser zeit austragen und machen wilh, als nemlich virthalbtausent zweihundert und funfundneuntzig gulden auf zwu fristen ides jars, so hirnach bestimpt werden, gewislich gefallen und geraicht sollen werden, so soll zum ersten alles einkommen an gelt und getraidich, hunern, gensen, gehultzen und andern nutzungen, sie sein erblich oder widerkeuflich, so bishere zu unser stiftkirchen zu Wittenberg gehört und an geld und zu gelde gerechent jerlich yn summa zwaitausent funfhundert einundsechtzig guldn ain groschen, unser universitet zugewant und incorporirt sein und bleiben, nichts ausgenommen, dan was zu spenden und almusen vor arme leut durch unsere vorfarn gestiftet und wir in dieser unser fundation dem andern prediger in unser schloskirchen zu Wittenberg, auch dem organisten, calcanten, dem kuster und fur sechs chorales und zu lichten oder geleuchte, auch andern, dieweil unser lieber vetter und herr vater ir begrebnus aldo haben und wir vormittelst götlicher gnaden doselbs auch zu haben bedacht sein, hernach vorordent. Und dieweil wir dann under berurtem einkommen der stiftkirchen zu Wittenberg auch das einkommen wollen gemaint haben, so etzliche canonicken, vicarien, kaplanen und andere, die noch zur zeit am leben sein, haben und dasselbig ire leben lang ferner haben und gebrauchen sollen, doch die ausgenommen, welchen wir irer lection halben sunderliche besoldungen ausgesatzt, so wollen wir auch himit die titel und namen der digniteten, auch canonien, vicarien, caplanen nach berurter personen abgang gentlichen ausgelescht und extinguiert haben.

1. inkorporation
des Allerheiligenstifts.

Schloßkirche

Nachdeme auch die notturft erfordert, das, wie vorberurt, nach ain prediger neben obgemeltem doctor der hailigen schrift vorordent, auf das in berurter unser schloskirchen teglich gottes wort verkündigt und gepredigt werde, so wollen wir und unser erben allewege ainen geschickten man zu solchem predigambt zu vorordenen haben, der vorpflichtet sein soll, wochentlich funf predigten auf nachbenante tage dorin zu tun, als montags, dinstags, dornstags, freitags undt sonnabents; und derselbig soll jerlich achtzig gulden von solchem predigambt haben und ime aus dem einkommen berurter unser stiftkirchen durch der universitet vorordenten einnehmer oder vorwalter geraicht werden.

Dortu soll auch allewege ain kuster oder kirchenknecht yn berurter unser schloskirchen sein, dieselbig rein zu halten, auch

auf- und zugeschliessen, den saiger zu stellen und anders, wie bishere ainem kuster zugestanden, zu tun; dem sollen aus berurtem einkommen jerlich virtzig gulden fur alles gegeben werden.

Dortzu soll sein ain organist sambt ainem calcanten auf die sonntag und ander fest, auch do es sonsten die gelegenheit erforderte, die gesenge zu schlahen; und gemeltem organistn sollen sechtzig und dem calcanten siben gulden jerlich aus der kirchen einkommen, auf ides quatember der virte tail, entricht werden.

Ferner sollen dorinnen sechs chorales vorordent sein und nach absterben der itzigen arme studenten, die zum studio geschickt und sich armuts halben nit vormugen zu erhalten, an derer stat, so absterben, genommen werden. Und diese corales sollen durch ainen rectorñ der universitet sambt den vier deconen, die ider zeit sein, aufgenommen und ir idem jerlich funfundzwantzig gulden zu lon gegeben werden.

Aber under diesen sechs choralesen sollen mitgemaint sein die arme studenten, welche man bis anher aus der stiftkirchen einkommen virtzig gulden zu irer unterhaltung gegeben und ausgetailt hat, dann derselben zwene sollen under diesen sechs choralesen sein und mit inen helfen singen und andere burden, wie bisher, in der kirchen tragen.

Dortzu sollen auch jerlich zwantzig gulden aus gemelter kirchen einkommen zu lichten und das kirchengered waschen zu lassen und zu andern notturften dem kuster auf sein berechnen jerlich und ides quatember funf gulden geraicht werden.

Dieweil auch unser lieber vetter hertzog Friderich seliger ayn gute lieberey alhie zu Wittenberg zu tzeugen und aufzurichten furgenommen und wir dann unser universitet undt sunderlich armen studenten zu nutz dieselbige mit buchern in allen faculteten und kunsten, auch in obberurten Hebraischen und Greckischen sprachen statlichen zu mehren, zu bessern und an ainen bequemen ort in unserm schlos zu Wittenberg als in der obern grosen hofstuben zu legen undt vormittelst götlicher hulf zutgericht lassen entschlossen, so wollen wir zu mehrung der bucher und besserung derselbn liberey himit hundert gulden jerlich dortzu vorordent haben; und nachdeme eins sunderlichen aufsehers und warters dortzu vonnöten, wollen wir und unser erben nach uns itzt und kunftiglich ainen frommen man, der ain gelerter magister sei, dortzu zu vorordenen und zu vorpflichten haben und ime die vorwaltung solcher lieberey bevelhen lassen. Deme sollen jerlich von der universitet einnehmer oder vorwalter des fundirten einkommens virtzig gulden zu lohn, auf ydes quatember den virten tail zu bekommen, geraicht werden.

Bibliothek

Derselb soll auch dorauf warten, domit man zu bequemen stunden teglich ainen freien unvorspernten zugang dorin haben muge.

2. Zuschüsse aus
Kloster-
vermögen

Und nachdeme dieser unser widemung und fundation nach die summa aller vorberurten jerlichen solde sich auf vierthalbtausent zwaihundert und funfundneuntzig gulden erstreckt und dieser zeit, weil nach etliche canonicken, vicarien und caplanen am leben sein, der stiftkirchen einkommend auf zwaitausent funfhundert einundsechtzig gulden ain groschen nit zuraidt, so wollen wir, das die sequestratores zu Sachsen, Duringen und Meissen vorfugen, auch vorpflicht sein sollen, oder wo es sich mit unser und des hochgebornen fursten hern Johannis Ernsten herzoggen zu Sachsen etc., unsers freuntlichen lieben bruders, closter und gaistlichen stiftung vorwaltung auf andere wege zu truge, so soll es durch uns und unsere erben vorfugt werden, das aus den clostern unsers curfurstentumbs zu Sachsen funfhundert, aus den zu Duringen sibenhundert und aus den Meisnischen auch sibenhundert gulden jerlich auf zwo fristen, nemlich der halbe tailh auf den Michelsmarckt, nun negstkunfftig nach dato domit anzufahen, und der ander halbe tailh auf den Ostermarckt zu Leiptzk vilgemelten von der universitet hirtzu vorordenten auf gepurliche quitantz gewislich ane vorzug und eintrag geraicht und bezalt sollen werden.

Wenn aber nach dem willen gottes die vorordente personen unser stiftkirchen zu Wittenberg auch vorsterben, dordurch dann weiter sechshundert virtzeihen gulden und sechs groschen ungeverlich sich vorledigen und der universitet zugehn wurdn, so sol dornach an deme, das wir aus den Duringischen und Meisnischen clostern zu obberurten besoldungen zu dieser unser fundation igt vorschaffen, berurte summa und sovil sich ydesmals nach ainer personen absterben vorledigen wirdet, widerumb abgehen und vormindert werden.

Truge sich auch zu, das zwuschen uns und unserm bruder bei unser baider leben oder nach uns zwuschen unser baider erben ain tailung oder sonderung unser lande furfallen und gemacht wurde werden, so wollen wir himit vorordent und geschafft, das derjenige unser erbe, deme das churfurstenthumb zu Sachsen wirdet zustehen, den uberschus, so uber das ganze unser stiftkirchen zu Wittenberg einkommen, domit es die obgnante summa, nemlich virthalbtausent zwaihundert funfundneuntzig gulden, erraiche, zußulegen auf sich und seine nachkomen, churfursten zu Sachsen etc., allain nehmen und die closter, so unserm lieben brudern und seiner lieb erben in der tailung zufallen wurden, der zulag zu dieser unser fundation entheben und solche ubermas auf die closter, was die in der

dur zu Sachsen jerlich nit ertragen oder erraihen mochten, so ime an den andern furstenthumben zu seinem tail gefallen und zukommen wurden, ane allen vortzug, vorhinderung oder widerred vorweisen, vorsichern und doraus volgen lassen soll.

Und diese summen und besoldungen sollen aus bestimpten clostern und stiften jerlich von derselben erblichen und gewidempten gutern und zinsen gefallen und der widerkeufflichen summen halben, ob die je tu teiten abgelegt und zu nutz nicht mochten so bald wider angelegt werden, kain abzug nach vorhinderung gewinnen.

Und nachdeme die universitet zu der eyynam und ausgab bemelter vorordenten jerlichen pension, auch zu der stiftkirchn zu Wittenberg guter vorwaltung und bestellung ainer getreuen und geschickten person, wie dan zum tail oben gemeldet, werden bedurftig sein, so soll die universitet hirtzu ain person, die sie dortu fur nutz- und tuglich achtet, anzunemen, zu voraiden, auch widerumb zu enturlaubn haben; und derselben bevelhaber oder vorwalter sollen jerlich von obbemelter summen des einkommens achtzigk gulden zu lon gegeben werden.

Vermögens-
verwaltung

Diweil auch die universitet iren fiscum hat mit allerlay zugungen, als von promotion, von vormieten der wesen und wohnungen in den collegiis, auch was iren statuten nach solcher zugenge mehr seint, die sich jerlich ungetzweivelt auch auf ain zimliche summa erstrecken, so soll die universitet die andern burden, die sich kunftiglich begeben werden, selbs zu tragen und sunderlich die gebeude der collegien in beulichem wesen zu erhalten vorpflicht sein; doch wollen wir, wie dann unsere erben auch thun sollen, inen auf ir ansuchen mit holz dortu gnedige steur und hulf thun.

3. Eigene Ein-
nahmen

Zu deme allen und letzlich wollen wir uns und unsern erben furbehalten haben, wo wir und gemelte unsere erben je tu teiten nach unser und unser erben gelegenheit von vilberurter universitet der gewidempten pension auch zugenge halben beschiet und bericht fordern wurden, domit wir wissen mugen, wie ides jars obgedachte vorwisten und gewidempten einkomen ausgegeben, auch was jerlich dovon im verrat uberblieben, dortu, wie die zugeng der universitet fisci einbracht und was dovon ausgegeben oder nit, das ain rector zu yder zeit sambt den vier decanis uns und unsern erben gemelten bericht ze tun undt bericht zu geben vorpflicht sein sollen.

Landesherrliche
Aufsicht

Und das wir dis alles, wie oben im anfang dieser unser fundation und allenthalben ferner von artickel zu artickeln berurt ist, vor uns, auch unser erben nach uns, stet, vhest, erblich und unvorbruchenlich wollen gehalten und deme also

gelebt und nachgegangen werden, des haben wir vor uns und unser erben und nachkommen diesen brif mit unser aigen hand und handtgaichen unterschrieben und zu warer urkunde, stet und rechter wissenschaft und haltung unser insigel anhängen lassen, der geben ist zu Wittenbergk, auf freitag nach dem sonntag Misericordia domini, nach Cristi unsers lieben hern gepurt tausent funfhundert und der wenigern zalh yn den sechs- unddreissigstn jarn.

Jo(hans) Fridrich churfurst

m(anu) p(ro)p(ria) s(ub)s(cripsi)t.

Or. Perg. in Buchform. Beschädigtes Reitersiegel an gelber Seidenschnur. Gedruckt: J. Chr. Lünig, Codex Augusteus (Leipzig 1724 fol.), Bd. I S. 951 ff. Libellus foundationis academiae Vitebergensis a. MDXXXVI; edidit H. Hering in: Academiae Frider. Halensis... rector Henricus Keil... nomina civium suorum, qui in certamine litterario... praemia reportaverunt, renuntiat... Halis formis Hendeliis a. 1882, S. 3 ff.

6) 1537 November 24. — Torgau. Kurfürst Johann Friedrich verleiht der Universität Wittenberg die Erbgerichte in den Universitätsdörfern.

Von gots gnaden wir Johans Friderich, hertzog zu Sachsen, des hailigen Romischen reichs ertsmarschalh und churfurst, landgraf in Düringen und marggrave zu Meissen, bekennen vor uns und unser erben und thun kund menniglich: Nachdeme wir den erwidigen, wirdigen und hochgelarten unsern lieben andechtigen reten und getreuen rector, magistrern und doctorn unser universitet zu Wittenberg, so itzund seint und kunftiger zeit sein werden, neben anderm einkommen, gefellen und zulagen, damit wir gemelte unsere universitet gnediglich und erblich gewidembth, fundirt und gestiftet, auch alles einkommen an geld, getraidich, hunern, gensen, gehulßen und andern nutzungen, sie sein erblich oder widerkeufflich, so bishero zu unser stiftkirchen zu Wittenberg gehört, sunderlich aber die hernach benannten dorfer, nemlich Pratau, Pollensdorf Bischtritz, Teuchel, Ditterichsdorf, Melzwick, Reuden, Euußsch[!], Köpenick und Apsdorf, mit allen iren zinsen, rechten und nutzungen eingetan, zugewant und incorporirt haben, alles lauts und inhalts unser ynen derwegen gegebener und zugestelter fundation und vorsigelter bestetigungsbrif, domit nu solche pecht, zins und alle andere einkommen auf berurten dorfern und zugewanten gutern dester statlicher zu ider zinszeit von den leuten doselbs ermant, einbracht, auch sovil besser und mehr gehorsam bei inen möchte erhalten werden, haben bestimbte rector, magistri und doctores uns itz umb die erbgerichte auf berurten dorfern und gutern underthenigst angelangt u[n]d gebeten; als haben wir solliche

ire underthenige und vleissige bit angesehen und inen die erbgericht, und was zu erbgericht gehorig, auf angetaigten dorfern und gutern in allermassen, wie die berurte unsere stiftkirchen zuvor gehapt, aus gnaden auch gegeben, geben un[d]nen inen und iren nachkommen solche erbgericht himit wissentlich und in craft diß brives in allermassen, als ob dieselbige in gedac[h]ter unser foundation mit claren und deutlichen worten begriffen und eingeleibt weren, die wir auch dergestalt himit wollen erclert, erstreckt und ausgebraitet haben. Tun dorauf itzigen undt kunftigen unsern landvoigten und amtleuten, auch schossern, ernstlich bevelhen und gebieten, gedachte universitet oder ire vorsteher und bevelh-haber an bestimbten erbgerichten und allen fellen zu erbgericht gehorig nit zu vorhindern, nach ainichen einhalt zu thun, sondern sie und ire nachkommen dorbei von unsern wegen und in unserm namen zu schutzen, zu handhaben u[nd]jigen, als lieb inen und ainem yden unser gnad sey, auch bey vermeidung unser ernsten straf; doch sol s[i]ch a[uch ge]melte unsere universitet der obergericht, auch bete, volg und steur auf bemelten dorfern, marken und leuten nicht anmassen, sondern unvorhindert ble[i]be[n] lassen, alles treulich und an geverde. Zu urkund mit unserm hir angehangnem insigel wissentlich besigelt und geben zu Torgau am s[onnaben]d [na]ch presentacionis Marie, nach Cristi unsers lieben hern und seligmachers geburt tausent funfhundert und in dem sibenun[ddr]eissig[sten jare].

Jo(hans) Friedrich churfurst

m(anu) prop(ria) s(ub)s(cripsi)t.

Or. Perg., stellenweise zerfressen. Wachssiegel an Pergamentstreifen.

7) 1548 Januar 7. — Torgau. Foundationsurkunde Kurfürst Moritz' von Sachsen für die Universität Wittenberg.

Von gots gnaden wir Moritz, hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen reichs erßmarschalch und churfurst, landtgraf in Döringen und marggraf zu Meissen, haben vermerckt, wie sich das nehist verschine jhar, als man zalt nach Christi unsers lieben hern geburt tausent funfhundert und sieben und virtzigk, hochbeschwerliche krigsleufte in diesen landen Düringen, Meissen, auch in der chure zu Sachsen zugetragen, nachdem sich der allerdurchlauchtigist grosmechtigste furst und herre her Carolus desselben namens der funfte, Romischer kaiser und könig in Hispanien, und neben seiner kay : Mait : der auch allerdurchlauchtigste grosmechtigste furst und her her Ferdinandus, Romischer auch zu Hungern und Behem könig, beide unser allergnedigiste hern,

mit hereskraft in bemeldete lande begeben und den hochgebornen fursten hern Johansen Friederichen, hertzogen zu Sachsen, derselben zeit churfursten, unsern lieben vettern, welchen die hochgedachte kay: Mait: zuvor in die acht ercleret, ubertogen, auch gefangen und mit s(einer) l(iebden) die ding dahin gerichtet, das s(eine) l(iebden) die chure zu Sachsen irer kay: Mait: abgetreten, dornach ire Mayt: uns in ihrer Mayt: feldtlager vor Wittenbergk bemelts sibenundvirtzigsten jhares offentlich in beisein etlicher chur- und fursten, auch bischofen, graven, hern, rittern und knechten mit derselben chure zu Sachsen begabet und im bemeldetem irem feldtlager [zu] derselben stelle und zeit zwischen uns und bemeldetem unserm lieben vedtern und seiner liebden söhnen eine capitulation und vortragk aufgerichtet, wie die derhalben volgogenen brieve thun [an]sagen. Und wiewol wir den schaden, so das haus zu Sachsen domals erlieden, gangß ungerne gesehen, denen auch zum liebsten vorkommen hatten, so ist es doch in unserm vormugen nicht gewesen und haben in de[m] andern beschwörung und scheden, dorin dieser zeit das haus zu Sachsen stehet, befunden, nachdem weilandt der hochgeborne furst, her Friederich, desselben namens der dritte hertzog zu Sachsen, des heiligen Rö(mischen) reichs erßmarschalch und churfurst, eine universitet in unserer stadt Wittenbergk gestieftet, die auch begabet, das dieselbe universitet an irem einkommen und sunst geschwecht, in abfahl und schw[ere] vorwüstung kommen; die weil wir aber, wie got unser he[rre] weis, von grundt desselben geneigt, gottes ehre, auch sein he[iliges] wort und gute kunst zu fördern, damit die kirchen und sch[uelen] mit dienern mugen versehen, und das in diesen und andern [sachen] durch gottes genade prediger, sehlsorger und andere gelerte leute zu dem gemeinen nuß dienen, desto weniger entstehen, seindt wir [ent]schlossen, die gemeldete universitet zu Wittemberg bei irer stieftung, vorigen begabung und sunst dermassen zu erhalten, das darin die gotliche schriefft, gute kunste und zucht gelernet werden sollen.

Und nachdeme wir berichtet, das zu solcher universitet erstlich das einkommen des stiefts, so vor alters aldo gewesen, geschlagen, nemlich zweytausent siebenhundert firtzig gulden und zehenthalber groschen inhalts und besage der register, so wollen wir, unsere erben und nachkommen, dasselbig dabei hinfurder auch bleiben lassen. Als auch auf den clöstern Pffiffel und Nauendorf achthundert gulden jherlich zu dieser universitet geordent, sollen dieselben auch dabei bleiben. Thut in summa dreytausent funfhundert virtzig gulden zehenthalben groschen.

Dieweil aber vor dieser zeit uber das obgemeldete einkommen jherlich achthundert ein und sechtzig gulden aus unsers vetterncammer zu notturft der unversitet geben werden, wollen wir dieselben hinfurder aus dem stieft Aldenburg jherlich entrichten lassen.

Und nachdem uns angeteigt wirdet, das an des stiefts zu Wittenbergk einkommen dieser zeit mehr dan funfhundert gulden, desgleichen die achthundert gulden von den obgenanten zweien clostern nicht ganghaftig, wellen wir, soviel muglich, vofugen, das solche zinse sollen gangkhaftig werden. Was aber vor solcher wirglicher vofugung, und ehe die zinse wirgklich ganghaftig sein, der universitet jherlichen ausbleibet, auch, ab die achthundert einundsechtzig gulden aus dem stieft Aldenburgk nicht gentslich und jerlich erlegt wurden, diß alles sol der universitet jherlichen aus dem closter Buche wirglichen entrichtet und bezalt we[rden], wie wir dan hirmit und craft dieses unsers brives den itigen und kunft[igen] schössere zu Aldenburg und vorwaltere zu dem Buche ernstlich bevelen, das sie, der schösser zu Aldenburgk jerlich der universitet achthundert einundsechtzig gulden von des thumstiefts daselbst einkommen, und d[er] vorwalter zu dem Buche jerlich die unganghaftigen zinse an des stiefts zu Wittenbergk einkommen, auch dasjenige, so der schösser zu Aldenburg jerlich an den achthundert und einundsechtzig gulden nicht entrichten wurde, desgleichen die achthundert gulden, so von den clöstern Pfiffel und Nauendorff nicht entrichtet worden, bezale und solchs alles jerlich so lang von des closters einkommen ersetze, bis die obgemeldeten zinse wieder ganghaftig gemacht werden. Es soll aber der universitet procurator an seinem vleis zu der einmanung keinen ma[ngel] sein lassen und die universitet jerlich ires einnehmens und ausge[bens] uns geburliche rechnung thun, damit wir zuvor mercken, was vor zinse gefallen ader nicht, auch, wie die gefallenen angewendet werden. Und was von obgemeldeten zinsen, die itzo nicht ganghaftig sein, gangkhaftig gemacht worden, damit soll das closter Buch zu jeder zeit unbeschwert bleiben. Was aber nicht ganghaftig ist, das sol, wie gemelt, von dem closter Buch so lang jerlich ersetzt werden, bis es ganghaftig wirdet. Und nach dem wir rechnen lassen, wievil jerlich den professoribus itzo geordent, nemlich dem pfarner jerlich sechtzig gulden uber die zweihundert gulden, die er aus dem gemeinen kasten hat, zweien theologis idem dreyhundert gulden, dreien medicis einem zweihundert, einem anderthalb hundert und einem einhundert zehen gulden, den professoribus in facultate artium zweien idem einhundert gulden, sechsen jedem achtzig gulden, und sonst der universitet dienern, nem-

lich dem notario funfftig gulden, zweien pedeln jedem zwantzigk gulden, dem oeconomio virtzigk gulden, dem lectori ad mensam zwölf gulden, dem famulo communi zwölf gulden, questori fiscali achtzig gulden, dem prediger aufm schlos achtzig gulden, einem, der die ordinanden instruirt, virtzigk gulden, dreien vicarien idem virtzig gulden, dem organisten achtzig gulden, sechs corallibus idem funfundtzwantzig gulden, dem calcanten sieben gulden, dem thumcustodi virtzig gulden, dartzu funfundachtzigk gulden zu vier gestiften stipendien, vierundzwantzigk gulden zwene groschen vier pfennige zu den almusen gestieftet.

Hieruber sol die universitet hinfurder das consistorium mit unsern vorwissen und willen bestellen und geben jherlich zweien juristen jedem einhundert gulden, zweien theologis jedem achtzig gulden und dem notario consistorii achtzig gulden. Tut in summa dreythausent funfftig gulden. Uber dis alles seint von obgemelde[ten] zinsen nach uberig dreytgehenhundert einundfunfftig gulden z[ehent]halben groschen. Davon sollen jerlich dem pfarhern zu Witte[nbergk] viertzig gulden geben werden. Dakegen soll ehr die superatten[entur] in der chure zu Sachsen in sorge und bevelich haben, hern magi[stro] . . . rern zu Wittenbergk die zeit seines lebens geben werden sechtzigk gulden. So soll man auch davon nehmen die gemeine ausgabe bothenlohn und was vor dieser zeit in dieser universitet in die gemeine ausgabe bracht ist. Und als der itzige mathematicus Erasmus Reinhold zu seiner besoldung achtzig gulden hat, haben wir bewilliget, das ihme sibetzig gulden zugelegt worden, domit ehr also anderthalb hundert gulden haben sol. Dornach sollen davon besoldet werden juriesten¹⁾, die in dieser unserer universitet werden lesen, und andere, w[ie] wir das sonderlich vorordenen und schaffen werden.

Und nachdem diese unsere universitet von unsern vofaren mit [nach]volgenden privilegien gnediglichen begabet und vorsehen worden, nemlich, das uber die glieder der universitet in allen felle[n], d[ie nicht] peinlich sein ader peinlich kunten gestraft werden, niema[nd sol] zu richten haben dan der rector und die universitet; item, das die personen der universitet personlich immunitat[em haben] laut der vortrege, die zwischen der universitet und dem rathe dos[el]bst derhalben aufgerichtet; item, das die universitet magk in des collegii keller und alle doctores und andere, die aldo profitiren, und welchen personen der universitet der rector und die universitet solchs erleuben werden, frembde und eingebrawen getrencke an weine und an bire vor sich, und nicht damit zu

¹⁾ stark verlöscht.

handeln, einlegen, ohne zehent oder einige steuer, die sie davon geben, doch ausgeschlossen süsse wein, Malfasier, Reinfall¹⁾ und dergleichen; item, das das collegium das viehe, so sie vor den gemeinen thischs²⁾ kaufen, in der probstey mügen huten und weiden, wie solchs herkommen und vor dieser zeit gewesen; solche alle privilegia thun wir inen craft dieses brives wissentlich vor uns, unsere erben und nachkommen bestetigen, bestetigen und confirmiren inen die hirmit aus churfurstlicher macht, und wellen, das ihnen und iren nachkommen, die nach der zeit also sein, solche privilegia unvormindert, und das es mit dem getrencke obbemelt auch sonst, wie vor alters, gehalten werden, wie wir dan solchs allen und jeden unsern underthanen, was standes die seint, hiemit gebiten, bei vermeidung unser und unserer nachkommen strafen und ungnaden.

Wir haben auch den gliedern der mehrgenanten unserer universitet weiter diese genade gethan, das sie und ire gelassene weib und ledige kinder hinfurder in iren wegk ziehen, unbeschwert sollen bleiben des vierden pfennigs halben, den der rath do selbst von wegkziehenden burgern zu nehmen pflegt. Dagegen sollen die professores der heiligen schriefft und der andern kunste treulich und fleiss[ig] jeder in seiner profession lesen, leren, die jugent zu gottesforcht, gehorsam, auch in guten sitten underweisen und aufziehen, auch kein buch in theologia und neue zeitung hinforder drucken, nach ausgehen lassen, es sei dan durch die professores derselben facultet be[ider] universiteten Leiptzick und Wittembergk besehen und uns derhalben bericht geschehen.

Sie sollen es auch mit voreidung der newen studenten gegen [uns halten] wie gegen hertzog Johans Fridrichen, unserm lieben vedtern, geschehen, und sie alle, die alten, uns, wie seiner liebden gewesen, vorwant sein. Wa sich auch zutragen wirdt, das einer oder mehr professores anzunehmen und zu ordnen notwendigk, den- oder dieselben sollen sie nominirn und uns anzugeben haben; so wollen wir ihn oder sie unsers gefallen[s]³⁾, das sie uns auch zugesagt, doch bemelter freiheit des wegku[ges] unschedlich. Alles gott zu lobe, deme sey ehre und preis in ewigkeit, amen. Zu urkundt haben wir unser churfurstlich insigel wissentlich hiran hencken lassen, auch uns mit eigener handt unterschrieben. Geschehen und geben in unserer stadt Torgau, den sibenden tag des

¹⁾ Ein im Mittelalter hochgeschätzter Südwein.

²⁾ sic.

³⁾ Unentzifferbare Lücke.

monats Ianuarii, nach Christi unsers lieben hern geburt im funf-
teyhnhundert und achtundvrtzigsten jhare.

M(orig) churfurst etc.

m(anu) prop(ria) s(ub)s(cripsit).

Or. Perg. in Buchform, an den Rändern stark von Moder mitgenommen.
Siegel, schwach beschädigt, an schwarzgelber Seidenschnur.

8) 1555 Oktober 23. — Dresden. Fundationsurkunde
Kurfürst Augusts von Sachsen für die Universität
Wittenberg.

Von gottes gnaden wir Augustus, hertzog zu Sachsen, des
heiligen Römischen reichs ertsmarschalch und churfurst, land-
grave in Duhringen, marggrave zu Meissen und burggrave zu
Magdeburg, thun kundt vor uns, unsere erben und nachkommen,
vor idermenniglichen. Nachdem durch gottes willen nach ab-
sterben des hochgebornen fursten hern Moritzen, hertzogen zu
Sachsen, churfursten etc., unsers lieben brueders, loblicher und
seliger gedechtnus, das churfurstenthumb zu Sachsen uf uns als
den nechsten erben gefallen, und wir wissen, das weilandt der
hochgeborne furst herr Friederich, desselben namens der dritte
hertzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen reichs ertsmarschalch
und churfurst etc., unser freundlicher lieber vetter loblicher
gedechtnus, zu pflanzung christlicher lehr und anderer loblichen
kunsten, der rechten, ertnei und sprachen der christenheit nötig,
gott zu ehren eine universitet in unser stadt Wittenberg ge-
stiftet, die auch begabet, und das hernach durch die folgende
churfursten bis uf den krig, der sich anno tausent funfhundert
sechs und viertig zugetragen, dieselbige erhalten und hernach
wiederumb durch gedachten unsern freundlichen lieben brueder
hertzogk Moritzen, churfursten zu Sachsen etc. und burggraven
zu Magdeburgk, seliger gedechtnus aus christlichem gemuet uf-
gericht, und weil etliche vorige einkommen durch den krig
gefallen gewesen, mit neuem einkommen begabt worden, die-
weil wir dan betrachten, das zu erhaltung christlicher lähr und
loblicher kunsten auch in umbliegenden landen diese universitet
nützlich dienet, und wir nichts hochers begern, dan das rechte
gotteserkenntnus und -anrufung, gute kunste und christliche
lähr und zucht in unsern und andern landen durch gottes
gnaden gepflanzt und zu allen zeiten erhalten werden, wissen
auch, das gottes ernster wille ist, das darzu schulen und studia
durch die regenten gestift und erhalten werden sollen, als seint
wir endtschlossen, gedachte universitet bei iren stiftungen, vorigen
begabungen und sonst dermassen zu erhalten, das darinnen
zu allen zeiten die jugendt in reiner christlichen lahr, zucht,

und in loblichen kunsten, rechten und artzney, auch in sprachen der christenheit notig recht underwiesen werden mogen, und nachdem wir bericht, das zu gemelter universitet das einkommen des stifts, so vor alters alda zu Wittenberg gewesen, geschlagen, welchs in einer summa austregt zweitausent siebenhundert viertzig gulden und zehendthalben groschen inhalts und besage der register, so wollen wir, unsere erben und nachkommen, dasselbig darbei hinfurder auch bleiben lassen; dieweil auch durch den krieg etliche andere einkommen, die zuvorn zur universitet vorordent gewesen, gefallen sindt, dogegen gedachter unser freuntlicher lieber brueder seliger jerlich sechshundert gulden aus dem stift zu Aldenburgk vorordnet hat, die auch also etliche jar jerlichen bezalt seindt und noch itzundt davon gereicht werden, so wollen wir, das dieselbige stiftung auch crefftig bleibe, wie wir uns dan auch mit weilandt dem hochgebornen fursten, unserm freuntlichen lieben vettern hertzogk Hans Friederichen dem eltern seligen und s[einer] l[iebden] sohnen in jungstem Naumburgischen vortrag, so anno etc. vier und funftzig aufgericht, also vorglichen, das ire l[iebden] aus dem stift Aldenburg solche hauptsumma der sechshundert gulden hinfurder erblich und ewiglichen jerlichen bemelter unser universitet reichen sollen, darzu wir dan bemelter universitet jederzeit gnediglich befurdern wollen.

Nachdem auch durch gemelten unsern vettern hertzog Joans Friederichen zu Sachsen uf die closter Pfiffel und Nauendorf bei Alstedt gelegen jerlich achthundert gulden zu gedachter unser universitet Wittenberg erblich geordnet und nuhn viel jar uber jerlich entricht und bezalt werden, so wollen wir, das dieselbigen auch bei gedachter universitet bleiben und durch sie eingemant werden sollen; wo aber dieselbigen von wegen vorgefallener unrichtigkeit zwischen den graven zu Mansfeldt und den graven zu Stolberg durch die universitet nicht konten ermant werden, so wollen wir dieselb selbst einbringen und zu andern milden sachen brauchen, und damit der universitet derhalben nichts abgehe, vorordnen wir hirmit dogegen und zu erstattung desselben, das bemelter unser universitet Wittenberg achthundert gulden aus dem closter zu Brene im durfurstenthumb Sachsen gelegen, jerlichen und erblichen entrichtet werden sollen, und bevelen hirmit unserm itzigen und kunftigen vorwalter zu Brene, das sie jerlichen uf zwo tagezeit, Jubilate und Michaelis, im Leipziger markt jedes mahl vierhundert gulden der universitet zu Wittenberg procuratori bezalen. Und tregt also die ganze summa des erblichen einkommens unser universitet zu Wittenberg laut dieser fundation viertausent ein-

hundert viertzig floren zehendhalben groschen. Darvon ist zu itziger zeit die ausgabe also, wie volgt, vorordnet:

einhundert gulden dem pastori doctori Joanni Bugenhagen, Pommer;

zweihundert gulden dem einem doctori theologiae doctori Forstero, der zugleich auch lector linguae Hebraeae ist, darvon er uber die benannten zweihundert gulden noch einhundert gulden hat, und soll furthn alle zeit einem geschickten theologo, so zugleich lector linguae Hebraeae ist, so viel gereicht werden, das derselb dreihundert gulden habe. Es soll auch derselb die sontags- und mitwochs-predigten in der schloskirchen vorsorgen;

zweihundert gulden dem andern lectori theologiae doctori Georgio Maiori.

Und sollen nicht mehr lectores theologiae ordinarii, dan der pastor und zwene doctores vormoge der stiftung gehalten werden.

Den andern doctoribus und professoꝛibus, so itzundt lesen, seindt ire besoldungen dismals also geordnet:

drehundert gulden Philippo Melanchthoni;

einhundert und achtzig gulden D. Laurentio Lindeman;

einhundert und viertzig gulden D. Joachimo von Peust;

einhundert gulden D. Joanni Schneidewein;

einhundert gulden D. Georgio Cracovio;

einhundert gulden D. Christophoro Arnt;

zweihundert und funftzig gulden D. Jacobo Milichio;

einhundert und achtzig gulden D. Melchiori Fendio;

einhundert und funftzig gulden D. Vito Ortel, lectori linguae Graecae;

zweihundert gulden Casparo Beucero mathematico, lectori Euclidis;

einhundert und zehen gulden Sebastiano Ditterich, arithmetico lectori;

einhundert und funftzig gulden Paulo Ebero, phisico lectori;

achtzig gulden Anthonio Waltero, lectori rhetorices;

achtzig gulden lectori poetico;

achtzig gulden Mattheo Plochingero paedagogo, lectori grammatices;

achtzig gulden concionatori in arce;

viertzig gulden oeconomus;

achtzig gulden organistae;

zwolf gulden lectori mensae;

zwolf gulden famulo communi;

viertzig gulden catechetae ordinandorum;

achtzig gulden quaestori fiscali;
 viertzig gulden duobus pedellis, jedem zwanzig gulden.

Zu underhaltung des consistorii wirt jetzundt geraicht und geben, wie volgt:

einhundert gulden Laurentio Lindeman;
 einhundert gulden Ioanni Schneidewein;
 achtzig gulden Georgio Maiori;
 achtzig gulden Georgio Cracovio;
 achtzig gulden notario.

einhundert gulden und zwei gulden tribus vicariis in templo arcis;

einhundert siebenundneunzig gulden sex choralibus, jedem funfundzwanzig gulden inclusis viertzig gulden aedituo und acht gulden dem calcanten;

funfundachtzig gulden zu vier ewigen gestiften spenden;

vierundzwanzig gulden drei groschen vier pfenning wochentliche elemosyna, ein ewige stiftung;

zwanzig gulden botenlohn;

achtzig gulden gemeine ausgabe.

Summa aller ausgabe viertausent einhundert zweiunddreissig gulden zwene groschen vier pfenning.

Wir behalten aber uns und unsern erben fur, nach abgang der itzigen professorn den kunftigen nach gelegenheit irer personen und geschicklichkeit ire besoldung zu bessern oder zu geringern, doch das von obgemelter haubtsumma, darauf unsere universitet gewidumbt und fundirt, in alweg die anzahl obgemelter professorn und consistorialium, wie die itzundt sein, erhalten werden.

Wie vorpflichten auch unsere söhne, erben und nachkommen, das sie uber solcher unser vofarn und unserer foundation der universitet treulich halten und dieselb nicht hinderziehen oder vorandern lassen.

Und nachdeme diese universitet von unsern vofarn mit nachfolgenden privilegien gnediglich begabt und vorsehen ist, nemblich: das uber die glieder der universitet in allen fellen, die nicht peinlich seindt oder peinlich können gestrafft werden, niemandt soll zu richten haben dan der rector und die universitet;

item, das die personen der universitet personlich immunitatem haben laut der vortrege, so zwischen der universitet und dem rath daselbst ufgericht seint;

item, das die universitet mag in der collegien keller und alle doctores und andere legenten, und welche studenten speisen, frombde und eingebrauen getrenck an wein und an bier fur

sich und ire kostgenger, studenten, und nicht darmit zu handeln, einlegen ohne zehendt oder einig steuer, die sie darvon geben, doch ausgeschlossen susse wein, Malmasir [!], Reinfal und dergleichen;

item, das der universitet oconomus die ochsen, so viel er deren zu dem gemeinen tisch bedarf, in den holzern, die Probstei oder Speck genant, treiben und weiden moge, von jedermenniglich ungehindert;

item, das die professorn gedachter unser universitet und ire gelassene weib und underthane, kinder, hinfurder in irem wegziehen, unbeschwert sollen bleiben des vierdten pfennings halben, den der rath daselbst sonst von wegziehenden burgern zu nemen pflegt;

als thun wir alle diese privilegia inen craft dieses briefs wissentlich fur uns, unser erben und nachkommen, bestetigen und confirmiren inen die hirmit aus churfurstlicher macht und wollen, das inen und ihren nachkommen diese privilegia unvormindert bleiben und gehalten werden, wie wir dan allen und jeden unsern underthanen, wes stands die seindt, hirmit gebieten, sie bei vormeidung unser und unser nachkommen strafen und ungnaden darbei geruiglichen bleiben zu lassen.

Dargegen sollen alle legenten zu gottes ehre und gemeinem frieden treulich dienen, sich auch fur ire person schidlich, ehrlich und christlich halten und nichts anders in unser christlichen religion leren oder schreiben, dan was der hailigen gotlichen schrift und der lehr, so in der Augsburgischen confession, welche anno etc. dreissigk ausgegangen und jungst anno etc. zwei und funfftig wiederumb repetirt, vorneuert und itzundt in jungst gehaltener christlichen visitation unserer lande wiederumb in druck geben, vorfast, gemeß ist.

Auch sollen keine neue bucher in theologia und von neuen zeitungen hinfuro in druck ausgehen, sie seint dan durch die legenten beider universiteten Leipzig und Wittenbergk zuvor besehen und uns derhalben bericht gescheen.

Sie sollen es auch mit voreidung der neuen studenten gegen uns halten, wie es gegen den vorigen churfursten zu Sachsen gehalten ist.

So oft sich auch zutregt, das ein lector, einer oder mehr, anzunemen und zu vorordnen seindt, sollen der rector sambt den andern legenten sie an alle affection und allein nach derselben geschicklichkeit, frommigkeit und vorstandt zu nominiren und uns anzugeben haben. Es soll aber zu jeder zeit bei uns stehen, den- oder dieselben anzunemen oder nicht, doch bemelter freiheit des wegziehens unschedlichen. Alles gott zu lobe, dem sei ehre und preis in ewigkeit. Amen.

Zu urkundt haben wir unser insiegel wissentlich hiran hencken lassen, auch uns mit aigener handt unterschrieben. Gescheen und geben zu Dresden, den dreiundzwantzigsten Octobris, nach Christi unsers lieben hern geburt tausent funfhundert und im fundundfunfftigsten jare.

Augustus churfurst.

Or. Perg. in Buchform. Reitersiegel, beschädigt, an schwarz - gelber Seidenschnur.

9) 1569 April 3. — Dresden. Fundationsurkunde Kurfürst Augusts von Sachsen für die Universität Wittenberg.

Von gottes gnaden wier Augustus, hertzog zu Sachsen, des heiligen Romischen reichs erzmarschalch und churfurst, landtgraf in Doringen, marggraf zu Meissen und burggraf zu Magdeburck, vor uns, unsere erben und nachkommen, thun kunth und bekennen gegen idermenniglich: Nachdem uns die würdigen und hochgelerten, unsere liebe andechtigen und getreuen rector, magistri und doctores unserer universitet zu Wittenberck undertheniglich zu erkennen gegeben, wie das ire vorfarn und sie von der Romischen käyserlichen mayestet weiland herren Maximiliano, dieses namens dem ersten, etc., hochloblicher und christlicher gedechtnus, auch etlichen geistlichen potentaten, deßgleichen von den hochgebornen fursten herrn Friderichen, dieses namens des dritten, hern Johansen, herrn Johans Friderichen und herrn Moritzen, weilandt hertzogen und churfursten zu Sachsen etc., unsern freundlichen lieben vettern und brudern, auch seliger und milder gedechtnus, vor und nach verenderung unserer stiftkirchen ufm schlos zu Wittenberck, wie auch von uns hernacher mit gnedigster stieftung ires jerlichen einkommens, erbgerichten in ihren, der universitet, dorfern, pfarlehen und aigenthumb, allerlei privilegien, gerechtigkeiten, freihaiten, immuniteten und dergleichen, dorin wier auch begreifen alle und jede donationes, stiftung und confirmirung, so weylandt von chur- und fursten des vorigen und unsers stammes der chur- und fursten zu Sachsen, laut und vermoge irer rescript, brif und sigel zu gemeltem stift der kirchen ufm schlos gewidemet und geeigent und von dannen an vorgemelte unsere universitet uberwiesen, als haben sie uns doneben undertheniglich gebeten, inen solche unserer vorfarn und unsere gnedigste stiftung umb besser aufnehmen unserer universitet doselbst und umb der nachkommen willen gnedigst zu erneuern, zu confirmiren und in etlichen wenick artickeln zu vormehren, wie hernacher volget, als nemblichen

Zum ersten

uber ihr jerlichs einkommen an allen und jedem ihren erblichen und widerkeufflichen geldtzinsen, die sich itziger gelegenheit nach ungefer uf funftausent vierundfunftigk gulden vierzehen groschen VII n(eue) 1 a(lten) pfennig erstrecken, als:

[1.] aus den stiften, closterguetern und unserer churfurstlichen Sechsischen rentcammer zweytausent vierhundert und zwanzigk gulden, nemblichen

sechshundert gulden, welche aus dem stift ufm schloß zu Aldenburgk zuvorn gegeben, itzt aber noch bescheener außwechselunge aus unser und unserer nachkommen rentcammer uf zwene termin, als Ostern und Michaelis, jerlichen der universitet gereicht werden;

vierhundert gulden aus des nonnenclosters zu Brena jerlichen einkommen;

vierhundert gulden aus des ampts zum Henichen forwergk, scheferey, wustung und zugehörigen pferde- und handtdinsten, so zu bemeltem forwerg und scheferey gehorick, welche itzt Heinrich von Gleissenthal erblich innenhat;

eyntausent zwanzigk gulden aus unsers stifts Meissen verledigten und eingezogenen geistlichen lehen jerlichen einkommen, so wir vor uns, unser erben und nachkommen uber vorige unserer vorfahren der churfursten zu Sachsen milde stiftunge solcher unserer universitet zu Wittenbergk aus sonderlicher gnedigster zuneigunge ufs newe zugelegt. Doran haben wir verordenet

sechshundert gulden der juristenfacultet neuer zulage umb ursach willen in unserer stiftung begriffen;

ehnhundert gulden dem dritten medico;

ehnhundert und funftigk gulden den funf professorn in der facultet artium philosophiae;

siebentigk gulden dem catecheten, so die ordinanden instituirt und in der schulen doneben lieset;

funftigk gulden zu teglicher underhaltung der unvermögenden fremden ordinanden;

funftigk gulden zu underhaltung armer kranker studenten und besoldung des medici in der universitet hospitalien.

[2.] aus den ampten und gleyten siebenhundert funfundfunftigk gulden neunzehen groschen acht n(eue) pfennigk, als

funfunddreissigk gulden zehen groschen aus dem ampt Wittenberck;

ehnhundert und dreissigk gulden aus dem ampt Eilenberck¹⁾);

¹⁾ sic.

dreihundert neunundzwanzig gulden achtzehn groschen
 ausm ampt Schweinitz;
 funfundviertzig gulden dritte halben groschen auß dem
 ampt Liebenwerda;
 sieben und sibentzig gulden aus dem ampt Seydaw;
 siebentzehen gulden siben groschen aus dem ampt Bitter-
 felt;
 dreyunddreissig gulden auß dem gleith zu Wittenberck;
 dreiundsechtzig gulden neun groschen auß dem gleit zu
 Eilenbergk¹⁾;
 viertzehen gulden ein groschen zwen pfennig auß dem gleit
 zu Hertbergk;
 zehen gulden viertzehen groschen aus dem gleite zum
 Jeßen;

uf etlicher vom adel, derselben erben und nachkommen, deß-
 gleichen etlicher stedte und entgelichen (!) burgern und einwonern
 doselbst, auch flecken und dorfern, erb- und lehenguetern, in-
 halts doruber jetzundt oder kunftick ufgerichter verschreibungen,
 wie die verenderung furfallen, wohl hergebrachten verjärten
 und bißhero entfangenen erb- oder widerkeuflichen jerlichen
 zinsen, gerechtigkeiten, possession und dergleichen eyntausent
 achthundert achtundsiebentzig gulden funftzehen groschen eilf
 neue einen alten pfennigk.

Zum andern

an der universitet erbgerichten und derselben zugehorungen,
 nemblichen

die erbgerichte im fluer und felde des dorfs Polnßdorf,
 Pisteritz, Teuchel, Ditterßdorf, Meltzwick, Reuden, Eutsch,
 Köppenick und Abßdorfer marcken, auch die propsteyen zu
 Kembergk, Schliben und Cloden, sampt allen iren zinsen,
 pechten, nutzungen, und was sonsten zu erbgerichten gehörick,
 zu deme die dinste in vorgeantten der universitet dorfern,
 und stehet der universitet frey, die dinst oder dinstgelt von
 iren underthanen zu fordern;

item die gerichtsbussen in fellen die erbgericht belangende;
 item die lehenware wegen der verfelleten lehenhufen oder
 lehengerichte;

item des vierten pfennigs abzugk altem herkommen nach,
 wenn sich di underthanen entweder durch verkeufung oder
 außwechselunge ire gueter in fremde herschaft wenden, oder
 aber das erbe in linea collateralium ausserhalb landes ge-
 reicht wirdet;

¹⁾ sic.

item den fleischzehenten im dorf Utsch allein von jungen
 fullen, kelbern, lemmern und gensen;
 item die holzung des alten und neuen Werders zusamt
 dem eigenthumb desselben, so an und uf der Elben, deß-
 gleichen um berge bey Polßdorf gelegen;
 item die hasenjagt und weidewerck in und uf allen der
 universitet underthanen guetern:
 item die fischerey in oberwenten der universitet dorfern,
 marken, pechen und sonderlichen in den kocken¹⁾ zu Melt-
 wick.

Zum dritten

an getreyde, als weyßen, rocken, gersten, hafern, ungleichs stadt-
 und amptmasses.

An weyßen:

sieben scheffel weißen uf etlicher hufner und anderer gueter
 dorfs Zwisicko und Bitegast, nemblichen

ein scheffel zu Zwisicko und

sechs scheffel zu Bitegast;

An rocken, so uf wochentliche almosen, quatemberspende und
 vom ubrigen zur oeconomia gewendet wirdt, achthundert vier
 scheffel rockens, als

zweihundert funfundvierzigk und ein halben schoffel [!] rocken
 aus dem ampt Wittenbergk desselben amptmasses;

ehundert sibenthalben und dreissigk scheffel rocken im
 Wittenbergischen stadmaß an 1^c LIII schoffel Seydawisch
 maß im ampt Seyda;

zweiundsibentzigk schoffel rocken im Wittenbergischen stadt-
 maß aus der Hohen mulen;

ehundert sechsunddreissigk scheffel rocken im Wittenbergi-
 schen stadmaß hufenspacht aus dem dorf Polßdorf;

dreiundsibentzigk schoffel rocken, auch Wittenbergisch stad-
 maß, hufenspacht bei etlichen einwonern zu Polßdorf, Pisteritz,
 Brunßdorf und Schmilkendorf wegen der wuster marken
 Gallun;

achtundvierzigk scheffel rocken im Wittenbergischen stad-
 maß von den mulen zu Lubßdorf, bei der Hohen mulen
 gelegen, im Wittenbergischen ampt;

vierundzwanzigk scheffel rocken im Wittenbergischen stad-
 maß von der mulen zu Abßdorf;

zwolf scheffel rocken Wittenbergisch stadmaß aus der Kreckel-
 mulen bei Dobin;

sechs scheffel rocken Wittenbergisch stadmaß vom richtergut
 zu Bitegast;

¹⁾ so für koldken.

fünf scheffel vom guth zu Arnßdorf, so ist Peter Lehman besitz, im ampt Schweinitz, Jeßnisch maß;

sechszwanzig scheffel uf vier burger zur Zahne guetern Zanisch maß;

zwölf scheffel rocken ufm guet Niemeck, das ist Bastian Rotstock innenhat, Niemickisch maß;

acht scheffel rocken uf zweyer einwoner gueter zur Elster, als Anthoni Koppen und Blesi Malehn, Wittenbergisch stadtmäß.

Mehr haben wier aus christlicher furstlicher sonderlichen mildigkeit unserer universitet gnedigst verschrieben und geeigent zweytausent schoffel rocken neuer zulage vor die oeconomia allein zu unterhaltung armer studenten doselbst, domit sie hoher nicht dan wochentlichen mit vier groschen tischgeldes zu belegen; die sollen aus unserm ampte Wittenbergk jerlich an Wittenbergischen stadtmäß der universitet gereicht werden, als eintausent scheffel uf Weihnachten, negstkunftick anzufahren, und eintausent scheffel uf Petri Pauli negst dornach folgende, und also uf ist bemelte beide termin jerlich und erblich.

An grosser und kleyner gersten achtzig scheffel gersten im Wittenbergischen und Niemecker stadtmäß, deren vierundzwanzig schoffel Niemecker maß uf Bastian Rothstocks und Hansen Tielen guetern und sechszwanzig schoffel gersten Wittenbergischen stadtmäß grosser gersten uf vierer einwoner zu Bittegast, als itziger zeit des Hansen Richters erben, Marcus Reinharten, Hansen Buhlen und Michel Schencken, gueter jerlicher hufenpacht.

An guetem hafern adthundert drei schoffel hafern im Wittenbergischen stadtmäß, als:

sechshundert achtundvierzig schoffel hafern auß dem dorf Utsch jerlicher pecht uf der hufner guetern doselbst;

vierundsibenzig scheffel hafern uf fünf einwoner¹⁾ gueter zu Bittegast im Wittenbergischen stadtmäß, als die itzundt besitzen der richter Augustin Renitz, Hans Richters erben, Marx Reinhart, Hans Buelh und Michel Schenk;

einundzwanzig scheffel hafer uf zweyer einwonern zu Panicko guetern, welche ist Bastian Booß und Lorentz Baytsch einhaben;

achtundvierzig scheffel hafern uf dreier hufner zu Segren guetern, nemlich die ist Brosi Klering, Bartel Kahl und Hans Jenicken doselbst besitzen:

zwölf scheffel hafern uf dem hufnerguth zu Dabrun, so ist Blasi Brunßdorf innenhat.

¹⁾ sic.

An rauchem hafern:

neundehalb und zwanzigk scheffel rauchen hafern im Beltger maß, uf dreyer einhaber zu Hohen-Werwig guetern, so ist Brosi Knap, Clemen Buelhman und Trewes Gorips besitzten; acht scheffel hafern auch Beltger maß uf dem guth, so ist Thomas Heine innehat, zu Nauendorf in gemeltem ampt Beltgik.

Zum vierten

an zinßwachs, mahn, eyern, gensen und hunern, wie volget:
acht pfundt zinßwachs uf Hansen Niemecken lehenguetlein oder holzung vor der Zahne gelegen;
ein viertel zinßmahn, so mit vier groschen betalt wirdet, uf Peter Lonings cossetenguth zu Panicko;
vier schock und zwölf zinßeier, als zwei schock zweiundviertzigk eier die gemeine zu Reuden, ein schock dreissigk eier uf Andres Hennings und Peter Richters guetern zu Uppern;
vier zinßgenß uf zweier einwoner, als Jacob Richters und Brosi Kleinpauls, guetern zu Panicko;
drey schock zehen zinßhuner, als
ein schock zwanzig huner uf der gemeinde zu Reuden;
ein schock funf huner uf der gemeine zu Polßdorf;
acht huner uf etlicher einwoner zu Zwisicko;
zweiundzwanzigk huner uf der gemeine zu Eutsch;
zwei huner uf Nickel Manecken zu Dabrun;
sechs huner uf zweier einwoner zu Uppern, als Anders Hennings und Hans Richters, guetere, und
neun huner von etlicher burger von Wittenbergk, als Hansen Cantlers, Chilian Bethen, Burckhart Mattheussen, Georgen Stechers, Andres Baygen, Urban Rademachers, Peter Helm, Veidt Creutigers und Hansen Rauhen erben, erblich an sich gebrachten weinbergen, so uf dem Teuchelberge gelegen, mit eingeschlossen die zwei huner, deren ein huen uf dem zehenttagk zu Utsch und ein huen zu Zwisicko der universitet boten gehorick.

Zum funften

an probsteyen und pfarlehen, soviel das ius patronatus anlanget:
im ampt Wittenbergk: die probstey zu Kembergk, die pfar zu Schmidebergk, die pfarr zu Eutsch, die pfar zu Roketh, die pfarr zu Wartenbergk, die pfar zu Polßdorf;
im ampt Schlieben: die probstey zu Schlieben, das pfarlehen zu Lebuß, das pfarlehen zu Malißkendorf, das pfarlehen zu Hohen-Bucken, das pfarlehen zu Kuelochau;
im ampt Liebenwerda: das pfarlehen zu Widerau, das pfarlehen zu Liebenwerda;

im ampt Belgick: das pfarlehen zu Pfluckhof, dortu gehoret auch Lobessehe, das pfarlehen zu Zuden;

im ampt Schweinig: die probstey zu Cloden, das pfarlehen zum Jessen, das pfarlehen zu Schonewalde, das pfarlehen zu Rade:

im ampt Lochau: das pfarlehen zu Arnßneste;

uber das das pfarlehen zu Orlamundt, Eyßfeldt, Weyda, Schalcken, besage der confirmation und indults Iulii pontificis Romani.

Zum sechsten

uber die jerliche besoldung der eintausent funfhundert gulden stipendiatengeldes, die wir aus sonderlicher zuneigung und christlicher mildigkeit zu fortpflanzung der studien in allen vier faculteten zusamt dem inspectorn in studio philosophico gemelter stipendiaten ufs neue gnedigst gestieftet also, das die benante summa der eintausent funfhundert gulden aus unser rentcammern jerlich auf zwene termin, als halb im Leipzighischen Oster- und halb uf den Michelsmarkt zu Leipzick sollen gegeben werden. Doran gehoren vermuge unserer hiruber neu aufgerichten foundation

dreyhundert sechzig gulden den studiosis theologiae,

zweyhundert gulden den studiosis iuris,

einhundert gulden den studiosis medicinae und

achthundert und vierzig gulden den zwanzig studiosis artium philosophiae und derselben geordneten inspectorn.

Deßgleichen uber alles und jedes jerlichs einkommen an widerkeufflichen geldt- und kornzinsen, so hiebevorn von etlichen guththetigen leuten in unserer universitet doselbst zu underhaltung armer durftiger studenten aus der fundatorn freundschaft oder in mangel derselben anderer dergleichen personen, die zum studiren tuchtick, gestieftet, vermehret und gebessert, auch nochmals gestiftet, gemeret und gebessert werden mochten, als da seindt die stipendien doctoris Heningi Goden vor vier studenten in allen vier faculteten, doctoris Torgauen, doctoris Bergers withwen, doctoris Schlaumauen, hern Valentini Pollichen, Hansen Hondorffen, doctoris Melchioris Fendii, Vincentii Hasen, magistri Andreae Theobaldi seligen und dergleichen.

Zum siebenden

uber alles und jedes jerlichs einkommen, so zu underhaltung der universitet hospitalien in- und ausserhalb der stadt vor arme, krancke studenten angerichtet, von uns aus furstlicher mildigkeit aus dem stift der verledigten geistlichen lehen zu Meissen, wie obengemeldet, gnedigst dortu geschandkt und geeigenet; oder aber, was sonsten von andern an heuptsummen und zinsen vor-

mals oder hinfuro dortzu geschandt oder aber die universitet selber von dem iren dartzu gegeben oder kunftick dortzu schencken, geben und anlegen mochten.

Zum achten

uber die vier furstlichen quatemberspende, und obwol dieselben alle vier quartal und also uf vier tage jerlichen außgetheilet; doch wegen des grossen mißbrauchs lassen wir uns die angegebene ordnung und satzung gefallen, das solche vier furstlichen quatemberspende wochentlichen haußarmen leuten allein in unser schloßkirchen doselbst sollen gereicht und ausgeteilt werden.

Zum neunenden

uber das vorwasser, rohrholtz und des rormeisters gebuer wegen des Teuchelbrunnen vermuge eines sonderlichen vertrages, so bei weilandt hertzogk Johanß Friderichen, gebornen churfursten, zwischen unserm ampt, der universitet und dem rath zu Wittenbergk hiruber ufgerichtet worden.

Zum zehenden

uber die albereit inen mitgetheilten unsere stedtwerende gunst, dorin wir gnediglichen geordenet, das die universitet alle und jedere ire widerkeuffliche zinse, so uf lehen-, ritter- oder andern guetern bei denen vom adel, stedten und andern haften, inhalts irer habenden heuptverschreibungen, biß zu widerablegung der heuptsumma gewiß gewertick zu sein und die doruf eingubringen haben, auch im fall der nichthaltunge sich der heuptsumma und hinderstelligen zinse halben sampt den dorauf gelaufenen scheden auf der gleubiger lehen-, ritter- und andern guetern allerdinge betzalt machen und vor andern gleubigern die erstickeit doran haben und denselben vortziehen sollen.

Item uber die würckliche unsere execution- oder hulfsbrife, so der universitet nun anderweit von uns gnediglich bestetiget, dorin under andern ernstlichen befohlen, das ein jeder unserer empterbefelichabere, es sey in ampten, stedten, gerichtten oder dergleichen, der universitet zu den nicht entrichtten iren zinsen noch ersuchter hulfe wider diejenigen, so in reichung der geburlichen zinse seumick worden, sie seindt schrift- oder ampt-sassen, uf furgehende vorwarnung nochmals innerhalb viertzeihen tagen die würckliche hulfe in derselben seumigen schuldener bereitiste hab und guetere, so hoch sich die betagte zinse und alle dorauf gelaufene interesse und unkosten erstrecken wurden, thun, oder aber in mangel dessen ehr, der amptman oder befelichaber selber, der universitet die außstehende zinse erlegen und doruber unserer ernsten unnachleßlichen straf und ungnaden gewertick sein sol etc.

Zum eylften und letzten

uber etgliche ire sonderliche privilegia, begnadung, freyheyten, immuniteten, vertrege mit dem rath zu Wittenbergk und andere dergleichen gerechtigkeiten, nemblichen:

das der rector und die universitet allein die jurisdiction, und was derselben zugehorick, uber die professorn, studenten und andere ihnen one alle mittel zugethanen personen in allen fellen, so nicht peinlich sein oder peinlich konten gestrafft werden, haben sol, die peinlichen felle aber wir uns vorbehalten;

item, das die personen, so der universitet incorporirt, personlich immunitatem haben laut der vertrege und sonderlich dessen, so zu Torgau zwischen der universitet und dem rathe zu Wittenbergk ufgerichtet worden;

item, das sie des burgerlichen eides und aller andern burgerlichen beschwerden, wie die namen haben mochten, so der rath irer burgerschaft ufzulegen befugt sein mochte, als ein sonderer standt und als schriftsassen gentlichen entnommen, uberhaben und frei sein sollen;

item, das die professores und andere incorporirte personen der universitet oder ire withwen, underthanen und ire kindere oder derselben erben oder erbnehmen in irem wegkziehen oder erbschaften des vierden pfennigs abzugs halben vom rathe aldo unbeschwert bleiben sollen;

item, das es hinfuro in forderung der gerade, wie es der rath in underschitlichen fellen vermuge irer statuten und gewonheiten hergebracht haben, sol gehalten werden, one underschiet der verstorbenen personen und iren hinderlassenen withwen oder kinder, sie seindt vom adel oder burger;

item, das es mit erlegung der schatzung oder landtsteuer, so one mittel vom reich oder uns herkommen, mit allen incorporirten personen und iren withwen, die iren withwenstandt noch absterben derselben irer ehemenner nicht verandern werden, deßgleichen mit iren sohnen, so lang sie bei irem stande bleiben, und tochttern, aldieweil die unverehelichet, sol gehalten werden, wie der zu Torgau ufgerichte und von uns bestetigte vertrag zwischen der universitet und gemeltem rath, so anno etc. 1563, den 18. Februarii, datiret, allenthalben mitbringet.

Item, das die universitet und ire nachkommen von den zuzungen und gefellen des fisci promotionum die gemeinen gebeude der collegien, vom einkommen aber der hospitalien die gebeude der hospitalien in beulichem wesen erhalten sol; doch wen heuptgebeude angeleget oder nothwendick zu vorrichten, daß alßdan wir, wie dan auch unsere vofaren und unsere erben und nachkommen eine gnedige steuer und hulf

mit geldt, steinen, kalck, holz und andern dortzu gnedighen thun wollen;

item, das wir und unsere nachkommen die heuptgebeude sampt den dachen in unserer schloßkirchen und cüsterey doselbst, so der universitet geeigent worden, uf unser unkosten thun und erhalten wollen; aber tegliche erhaltung und besserung der ingebue, an fenstern, orgeln, seigern, liechten und dergleichen sol die universitet, wie bißhero gescheen, versorgen und ver-richten;

item, das die heuser aller collegien, als das alt, neu und juristencollegium, wie biß anhero zu iden zeiten gescheen, und denen gleich das collegium Augusti principis, wie man diß isundt von wegen unserer donation und stieftung nennet, hin-furo zu ewigen zeiten vor ein collegium der universitet un-verändert mit aller seiner zugehorung an braugerechtigkeith und andern nutzungen, wie dasselbe doctor Martinus Luther seliger und seine erben innengehapt, wirkklich gebraucht und also uf die universitet kauflich gebracht hat, welche zum theil dem gemeinen tisch, zum theil der erhaltung der gebeude und andern der universitet beschwerden zu hulfe kommen sollen, bleiben sol, zusampt den beyden hospitalien, so in- und ausserhalb der stadt Wittenbergk gelegen, von allerlei schoß, steuer, schatzung und allen andern burgerlichen anlagen und beschwerden gentslich befreyet sein sollen;

item, das die universitet in den collegiis, kellern, und alle doctores, profeßores und andere der universitet incorporirte oder verwante personen frembde und eingebrauen getrenck an wein und bier vor sich und ire kostgenger, studenten, und nicht domit zu handeln, einzulegen macht haben sollen one zehendt oder einige steuer, die sonsten davon wirdt gegeben;

item, das die universitet das viehe, so sie vor den gemeinen tisch allein durch den oeconomum keufen lest, in den holzern, als im Speck jederzeit des jars, im Friedeholz aber, wan das heu von den wisen doselbst abgemehet und abgebracht, und sonsten zu offenen zeiten one menniglichs verhinderung treiben und hueten lassen magk, wie biß anhero gescheen, vermuge unserer und unser vorfaren begnadunge;

item, das der universitet oeconomus des zols von dem viehe, so allein vor den gemeinen tisch erkaufft wirdt in allen unsern landen, wie vor alters herbracht und biß anhero gehalten, durch- aus gefreiet und entledigt sein sol; jedoch das er deßen vom rector under der universitet insigel zu jeder zeit kundtschaften bei sich habe und dieselben bei den zolnern oder gleitsleuten angebe;

item, wan professores in der universitet Wittenberck angunehmen und zu ordnen, sol der rector und die universitet denoder dieselben nominiren und uns, unsern erben und nachkommen die confirmation vorbehalten sein;

item, wan die professorn und legenten wider abziehen wollen, sol es inen freistehen, doch das sie es ein halb jar dem rectori zuvor anzeigen; do wir aber oder unsere nachkommen jemandt enturlauben wolten, sol dasselbe derselben person auch ein halb jar zuvorn, wie es dan von anfang der universitet bißhero gehalten worden, vermeldet werden; doch sollen himit nicht gemeint sein, die uns insonderheit verbunden und verhaftet seindt; item, das noch todlichem abgange der professorn und incorporirten gliedtmassen derselben weib und kinder die besoldung auf ein halb jar haben sollen, und sollen doneben die andern collegae bedacht sein, das des verstorbenen operae under des bestellet und versehen werden; do aber eine person im schoppenstuel mit tode abginge und weib und kindt nach sich verliesse, so sol demselben das einkommen aus dem schoppenstuel zu geburendem seinem antheil ein gantzes jar langk, wie es bißhero dan also gehalten, volkomlichen volgen;

item mit vereidung der studenten, deßgleichen mit druckung und zufurung der bucher in theologia und neuen zeitungen sol es in unser universitet gehalten werden vermüge unserer voreffaren und unserer vorigen befehl und ordnungen;

item alle und jedere andere der universitet und der facultet ordnungen, leges und statuta, so zu erhaltung gueter disciplin und ufnehmung der universitet hiebevorn gemacht und publicirt, sollen himit gemeinet, widerholet und bekreftiget sein etc.; als thun wier alle und ide diese vorgeschribene artickel von allen und jeden der universitet jerlichen einkommen an erblichen und widerkeuflichen geltzinsen, wo die itzundt stehen und hinfuro noch abgelegter und widerangelegten heuptsummen haften mochten, inmassen die erbgerichte und derselben zugehorunge in der universitet dorfern, flure und feldern Polnsdorf, Pisteritz, Teudeln, Ditterßdorf, Melßwig, Reuden, Eutsch, Koppenick und Abßdorfer marcken, auch probsteyen zusampt iren zinsen, pechten nutzungen, dinsten oder dinstgeldes¹⁾, gerichtsbuessen, lehenware, abzug des virden pfennigs in etlichen benenten und specificirten fellen, fleischzehenten im dorf Utsch, holzung und eigenthumb ufm alten und neuen Werdern an und uf der Elben, wie auch uf dem Polnsbergk, item hasenjagten, fischereyen, deßgleichen sonsten an jerlichen kornpächten, als an weytzen, rocken, gersten, hafern, zinßwachs, zinßmoen, zinßeiern, zinß-

¹⁾ sic.

gensen, zinßhunern, probsteyen und pfarlehen zu Kembergk, Polnßdorf, Ußsch, Rocketh, Wartenbergk, Zueden, Schliben, Le-
bueß, Malißkendorf, Hohen-Bucken, Kulochau, Widerau, Liben-
werda, Pfluckhoff, auch Lobassehe, Kloden, Jessen, Schone-
walde, Rade, Arnßneste, item zu Orlamundt, Eußfeldt, Weyda
und Schalcken, wie auch vom jerlichen einkommen vor unsere
und dergleichen stipendiaten, es sei in geldtzinsen oder korn-
pechten, die von uns oder andern in der universitet albereith
vor arme studenten gestiftet oder nochmals mochten geordent
und gestiftet werden, auch alles und jedes jerlichs einkommen,
das zu anrichtung und erhaltung der universitet hospitalien vor
arme studenten von uns aus gnaden oder andern geschandkt
und geeigent oder hernacher von uns, unsern erben und nach-
kommen oder aber andern guthhertigen leuten noch dortzu ge-
schandkt und geeigent werden mochte, beneben zweytausent
scheffel rockens jerlichs einkommens im Wittenbergischen stad-
maß zu dem gemeinen tisch, furstlichen und wochentlichen
spenden, auch der zuvor inen mitgeteilten fur und fur werenden
unserer gunst- und hulfsbrife, inmassen alle andere ire privi-
legien, immuniteten, befreyungen irer person, gueter und colle-
gien neben den beiden iren hospitalien, die in diser unserer
newen oder allen vorigen fundation, rescripten, vertregen und
dergleichen briflichen urkunden begriffen, kraft dises brifes
wissentlichen vor uns, unser erben und nachkommen bestetigen
und confirmiren inen und allen iren nachkommen dieselben
ingesampt und insonderheit himit auß churfurstlicher macht und
oberkeit und wollen, das inen und allen ihren nachkommen
diese privilegia sampt allen iren habenden gerechtikeiten und
zustandt unvermindert bleiben und gehalten werden sollen.

Wier verpflichten auch unsere sone, erben und nachkommen,
das sie uber solcher unserer voffaren und unserer erneuerten
fundation treulich halten und dieselbe nicht hindertziehen oder
verandern lassen, wie wir dan auch allen und jedern unsern
underthanen, wes standes die seyndt, himit gebieten, die uni-
versitet dobey bei vermeidung unser und unser nachkommen
ernsten strafen und ungnaden geruiglichen bleiben zu lassen.

Zu urkundt haben wir unser groß insigel an diesen brif
wissentlich hengen lassen, uns auch mit aigner handt under-
schriben. Dorbey seindt gewest und geßeugen unser cammer-
rethe und lieben getreuen Hans von Ponickau auf Pombssen,
herr Hieronimus Kißwetter uf Ditterßbach, canzler, her Geor-
gius Craco uf Schonfelt, beide der rechten doctores, Bartel
Lauterbach zu Gerßdorf, unser rentmeister, Johann Jenitz zum
Lohmen, unser cammer-secretarius, und andere der unsern ge-
genuncksam glaubwürdige. Gescheen und gegeben zu Dreßden,

am sonntage Palmarum, das war der dritte des monats Aprilis, noch Christi unsers lieben herren und selickmachers geburt tausent funfhundert und im neunundsechzigsten jare.

Augustus churfurst.

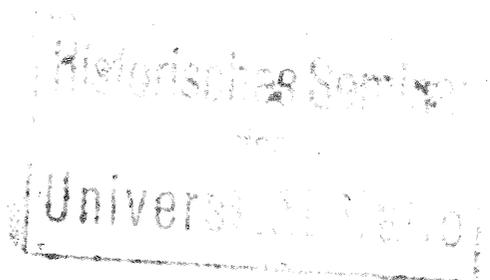
Org. Perg in Buchform. Schwarzgelbe Seidenschnur, Siegel ab.

Gedruckt auszugsweise in: Chn. Glo. Wabst, Histor. Nachricht von des Chur-Fürstenth. Sachsen . . . jetziger Verfassung der . . . Justitz (Leipzig 1732 fol.), Beyl. VIII S. (170) bis (172); Universallexikon (Zedler), Bd. LVII Sp. 1754 ff. ebenfalls auszugsweise.

10) 1586 September 1. — Dresden. Fundationsurkunde Kurfürst Christians I. von Sachsen für die Universität Wittenberg.

Dieselbe stellt inhaltlich eine genaue Wiederholung der Fundation vom 3. April 1569 dar.

Or. Perg. in Buchform. Schwarzgelbe Seidenschnur, Siegel ab.



Anhang III.

Schema der in den Jahren 1911 und 1912 hergestellten Neuordnung des Wittenberger Universitätsarchivs.

Urkunden:

- I. Ältere geistliche Stiftungen.
- II. Allerheiligen-Stiftskirche.
- III. Universität im allgemeinen.
- IV. Urkunden über Kapitalien und wiederkäufliche Zinsen der Universität.
- V. Fremde Urkunden.
- VI. Kopiare, Konsens-, Handels- und dgl. Bücher.

Akten:

- VII. Allgemeine Landes-sachen.
- VIII. Allgemeine Verfassung und Angelegenheiten der Universität.
- IX. Güterverwaltung insgemein.
- X. Einzelne Güter.
- XI. Patronatsachen.
- XII. Forst- und Jagdsachen.
- XIII. Capitalia activa.
- XIV. Capitalia passiva.
- XV. Steuersachen.
- XVI. Lehrerstellen.
- XVII. Dienststellen.
- XVIII. Universitätsverwandte.
- XIX. Pensions- und Armen-sachen.

XX. Disziplinarsachen

- A. im allgemeinen.
- B. insbesondere.

XXI. Polizeisachen.

XXII. Brausachen.

XXIII. Bausachen.

XXIV. Etats-, Kassen- und Rechnungssachen:

- A. allgemeine.
- B. Stipendien und Konviktorium.
- C. Witwen- und Wai-sensachen.

XXV. Grenzstreitigkeiten.

XXVI. Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- A. Testamente, Nachlaß- u. Vermächtnissachen.
- B. Vormundschafts-sachen.
- C. Kauf- und Verkaufssachen, Erbvergleiche usw.

XXVII. Prozeßsachen: Generalia.

XXVIII. Prozeßsachen: Specialia insgemein.

XXIX. Prozeßsachen: Specialia der akademischen Dörfer.

XXX. Kriminal-, Kommissions- und Spruch-sachen.

- | | |
|---|---|
| XXXI. Landtags-, Stände- und Huldigungssachen.
XXXII. Militaria.
XXXIII. Stipendien und andere Unterstützungen:
A. Stipendien.
B. Konviktorium.
XXXIV. Prüfungen und Promotionen.
XXXV. Wissenschaftliche Anstalten.
XXXVI. Wissenschaften und Künste.
XXXVII. Religions- und Kirchensachen.
XXXVIII. Zensursachen.
XXXIX. Jurisdiktionssachen.
XXXX. Abzugssachen.
XXXXI. Varia. | XXXXII. Archiv der theologischen Fakultät.
XXXXIII. Archiv der juristischen Fakultät.
XXXXIV. Archiv der medizinischen Fakultät.
XXXXV. Archiv der philosophischen Fakultät.
XXXXVI. Fremde Akten (einschließl. Preußische Universitätsverwaltung zu Wittenberg).

Anhänge:
A. Inventarien und Repertorien.
B. Abschriftliche Nachrichten und Urkunden, gesammelt von dem Universitätsprototyp Salomon Bretniß.
C. Privatsachen. |
|---|---|

In den neuen Abteilungen IV (entsprechend dem Urkundenanhang des Erhardschen Repertoriums; vgl. S. 13 f.), X (= III B und C der Beyerschen Akteneinteilung; vgl. S. 11 f.), XI (= alter Aktenabteilung IV, s. o. S. 12) und XXIX (= XXI B b, s. S. 13) wurde an der alphabetischen Anordnung der Ortschaften festgehalten, doch trat an die Stelle der alten Sondernummerierung für jeden einzelnen Ort eine fortlaufende Zählung zwecks Vereinfachung der Signaturen. Überhaupt wurden mehrfach kleinere Unterabteilungen miteinander verschmolzen, so in IX (= alter III A), XIII (= VI A und B), XIX (= XII A und B), XXI (= XIV A, B und C zum Teil), XXIV A (= XVIII A und C), XXVI A (= XX A, B und F) und XXX (= XXI C und D, XXII). Die noch erhaltenen Stücke der alten Abteilungen XVII, XXIII und XXVII kamen zu VIII (= alter II). Endlich entsprechen die neuen Titel XXXXI, XXXXII, XXXXIII und XXXXIV im wesentlichen den alten Titeln XXIV B, XXXII bis XXXIII, XXII und XIV C, enthalten allerdings teilweise noch erheblich mehr. Einiges aus der alten IX war auf die neuen Sektionen XXXXII bis XXXXV zu verteilen. Die frühere XX E kam zu VI, der auch einige Sammelbände aus andern Abteilungen, insbesondere aus alter VI A einverleibt wurden.



Register.

(Sämtliche Ortschaften, bei denen außer Angabe des Kreises nichts Näheres über ihre Lage vermerkt ist, gehören zur Provinz Sachsen.)

- Absdorf, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11. 13. 31. 116 f. 129. 130. 137.
- Adrianus, Kardinalpriester tituli sancti Chrysogoni 76.
- Agnes, dritte Gemahlin Herzog Rudolfs I. von Sachsen, Tochter Graf Ulrichs I. von Lindow-Ruppin 29.
- Aken, Kr. Kalbe 30.
- Albert, Fürst und Graf zu Anhalt 30.
- Alberti, Professor der Medizin in Wittenberg 1.
- Albrecht III., Herzog, später Kurfürst von Sachsen 31. 32. 34. 36 f. 40. 42. 43. 44. 48.
- Alexander VI., Papst 102. 102 Anm. 1. 103.
- Alexander, Kardinaldiakon sancti Eustachii 76.
- Alexius, Bischof von Pera 24.
- Altenburg 51. 66. 89 f.
- Altenburg, Stift 119. 123. 128.
- Altenstein, Freiherr von, preußischer Kultusminister 14.
- Amedeus, Bischof von Lango 24.
- Ameneus, Kardinaldiakon sancti Nicolai in carcere Tulliano 76.
- Amsdorf, Nikolaus von, magister artium liberalium und Stiftsherr zu Wittenberg 73.
- Anantius, Bischof von Zante 24.
- Antonius, Kardinalpriester tituli sancti Vitalis 76.
- Apollensberg bei Apollensdorf 130. 137.
- Apollensberg, Marienkapelle 38. 39.
- Apollensdorf, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11—13. 31. 35. 39. 116 f. 129. 130. 132. 137. 138.
- Arnsdorf, Kr. Schweinitz 11. 131.
- Arnsnesta, Kr. Schweinitz, Amt Lochau 12. 133. 138.
- Arnt, Christophorus, Dr. Prof. 124.
- Aschersleben 92.
- Askalon, Titularbistum 69.
- August, Kurfürst von Sachsen 4. 122 ff. 127 ff.
- Avignon 24 f. 26. 27.
- Axien, Kr. Torgau, nebst Enklave im Kr. Wittenberg 11. 65.
- Balduin, Erzbischof von Trier 25 f.
- Bamberg 27.
- Barbara, Gemahlin Kurfürst Rudolfs III. von Sachsen 45.
- Basel, Generalkonzil von 52 f.
- Bautzen 85.
- Bayß(e), Andreas, Bürger zu Wittenberg 132.
- Bayßsch, Lorenz, Einwohner zu Pannigkau 131.
- Becker, Peter, Zinsmann 62.
- Bedkmann, Otto, mag. artium et lic. iur., Stiftsherr zu Wittenberg 92 f.
- Beelit (Belcz), Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 33. 48.
- Beheim, Georg, Wildschütz zu Torgau 88. 89. 95.
- Belgern, Kr. Torgau 90.
- Belhe, Wiese bei Treben 90.
- Belit, Johannes, Pfarrer an der Stadtkirche zu Wittenberg 36. 38.
- Belzig (Belticz), Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 11. 13. 40 f. 41 Anm. 1.
- Bendinelus, Kardinalpriester tituli sanctae Sabinae 76.

- Berge, Paul vom (von dem), Stiftsherr zu Wittenberg, Propst zu Luckau 35. 37.
- Berger, Dr. 133.
- Bergwitz, Kr. Wittenberg 11. 13.
- Bergzow, Kr. Jerichow II 33. 34.
- Berka von der Duba (Byrgke von der Dwbe), Hans 89.
- Berman, Johannes, Vikar der Fronleihnamsaltars in der Pfarrkirche zu Orlamünde 70.
- Bernardus, Bischof von Ganos 24.
- Bernhardi, Jakob, Stadtpfarrer in Beelitz 48.
- Bernhardi, Petrus, Propst zu Wittenberg 54f. 56.
- Bernhardy, Prof. der klassischen Philologie an der Universität Halle 17f. 19 Anm. 1.
- Bernstorff, Graf, preußischer Minister des Auswärtigen 14.
- Bertrami, Johannes, Ratsherr zu Wittenberg 32.
- Berwisch, Heinrich, Magdeburger Kleriker 46. 48f.
- Besbick, Dorf (nicht zu identifizieren) 92.
- Beskau, Matthäus, Dr. art. et iur., Scholastikus, später Dekan des Allerheiligenstifts zu Wittenberg 86f. 87. 92. 94.
- Bethe, Kilian, Bürger zu Wittenberg 132.
- Betke, Johannes, Propst des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 40. 41. 42. (43.) 44. 46 f. 48f.
- Beucer, Kaspar, Prof. der Mathematik zu Wittenberg 124.
- Beuer, Heinrich, Halberstädter Kleriker 68.
- Beyer, Heinrich, Hilfsarbeiter am Provinzialarchiv zu Magdeburg 10. 11. 18.
- Bietegast, Kr. Wittenberg 11. 13. 34. 130. 131.
- Bietegast, Kr. Wittenberg, Richter-gut 130.
- Bindseil, Professor in Halle 8 Anm. 1. 18.
- Bitegast, Peter, Bürger zu Wittenberg 45.
- Bitterfeld, Kr. Bitterfeld 14.
—, Amt 129.
- Bland, Christophorus (Christoffel), Lic. theol., Dekan des kleinen Chores der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 90. 91.
- Blarick, Christophorus, Verwalter der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 95.
- Bleddin, Kr. Wittenberg 58.
- Blumberg, Hans, Amtmann zu Schweinitz 73. 74.
- Blume, Matthäus (Theus), Einwohner zu Debelitz 90.
- Bock, Johannes, Priester der Diözese Mainz 70.
- [Bodenstein], Andreas, s. Karlstadt.
- Böhmer, Professor der Medizin in Wittenberg 1.
- Boeltke (Boelcke?), Eberhard, Notar, Kölner Kleriker 48.
- Bologna 103.
—, Universität 98.
- Bonemilch, Georg, Notar, Mainzer Kleriker 69.
- Bonifaz VIII., Papst 53.
- Bonifaz IX., Papst 38.
- Booß, Sebastian, Einwohner zu Pannigkau 131.
- Bose, Professor der Naturgeschichte in Wittenberg 1.
- Bosse, Andreas, Einwohner zu Dorna 92.
- Brand, ein Acker bei Priesteritz 31. 32.
- Brandenburg 25. 26. 28. 30. 32. 50.
—, Bischof (Joachim von Bredow) 103.

- Brandenburg, Johannes von, kursächsischer Kanzler und Propst des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 35—37.
- Braunsdorf, Kr. Wittenberg 130.
- Brehna, Kr. Bitterfeld 11.
- , —, Nonnenkloster 123. 128.
- Breiternrendt, Fährmeisterin zu Wittenberg 83.
- Breitingen, Christoph von 86.
- Briling im anhalt. Amt Coswig 91.
- Brühl, Zeuge zu Wittenberg 58.
- Brück, Kr. Zauche-Belzig, Provinz Brandenburg 11. 51. 52.
- Brüseke, Henning, Rat Kurfürst Rudolfs III. von Sachsen 37. 38f.
- , Katharina, Gemahlin des Henning Brüseke 37.
- Brunßdorf, Blasius, Einwohner zu Dabrun 131.
- Buch, Kloster, Kreishauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen 119.
- Bülzig, Kr. Wittenberg 11. 14.
- Bünau, Heinrich von, zu Meuselwitz 66.
- Bugenhagen, Johannes, Dr. und Prof., Pomeranus 124.
- Buhl (Buelh), Hans, Einwohner zu Bietegast 131.
- Buhlman (Buellman), Klemens, Einwohner zu Hohenwerbig 132.
- Bule, Jakob, Zeuge zu Wittenberg 58.
- Bule, Lampert, Propst des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 62.
- Byern (Bygern), Gerhard von, Ritter 33.
- Byes (Bies), Goßel (Guczel), Stifths herr zu Wittenberg 35, 37.
- Cagli, Titularbistum 24.
- Calow, Professor der Theologie in Wittenberg 1.
- Cantler, Hans, Bürger zu Wittenberg 132.
- Carben, Johannes von, Präzeptor des Ordenshauses und der Ballei St. Antonii zu Lichtenburg bei Prettin 40.
- Carpentanus, Petrus, Propst zu Kemberg, Stifsherr zu Wittenberg 54f.
- Cesarius, Zinsmann des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 32.
- Chemnitz, Martin, Prof. der Theologie in Wittenberg 1.
- Chladni, Prof. der Physik in Wittenberg 1.
- Christian I., Kurfürst zu Sachsen 139.
- Clöden, s. Klöden.
- Cnut, Wolfgang, Laie aus der Diözese Meißen 87.
- Colochau, s. Kolochau.
- Costus, Dorf, wahrscheinlich Wüstung 31.
- Coswig, anhaltisches Amt 85. 91.
- Cotus, Johannes, Stud. aus der Diözese Meißen 94.
- Coxa, wüstes Dorf, Kr. Wittenberg? 92.
- Craco auf Schönfeld, Georg, Dr. iur. 138.
- Cracovius, Georg, Dr. Prof. 124. 125.
- Creußen, Thymo von 86.
- Creutziger, Veit, Bürger zu Wittenberg 132.
- Crispus, Johannes, Dr. iur. 92.
- Czapkow, wüste Dorfstätte bei Reuden 36. 37.
- Czilo, Matthäus (Mathes), genannt Smidt, Bürger zu Wittenberg 93.
- Czuden, s. Zeuden.
- Dabrun, Kr. Wittenberg 11. 12. 14. 29. 31. 35. 65. 131. 132.
- Dabrun (Dobrûn), Nikolaus, Brandenburger Kleriker 47.
- Dahnsdorf, Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 11.

- Debelitz, Amt Torgau (= Döbeltitz, Kr. Torgau?) 90.
 Dehn, Tiel, Bürgermeister zu Wittenberg 93.
 Dehnsdorf, s. Dahnsdorf.
 Dehnstet, Ulrich, Dr. theol. et iur., Kantor des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 71.
 Denstädt, Dietrich (Thicze) von, Ritter 31.
 Dessau 57.
 Dieterich, Gallus, Einwohner zu Merschwitz 75.
 Dietrich, Bischof von Brandenburg 28. 30. 32.
 Dietrichsdorf, Universitätsdorf, Kreis Wittenberg 2. 11—14. 31. 116f. 129. 137.
 Ditterich, Sebastian, Professor der Arithmetik zu Wittenberg 124.
 Dittersbach, Kreishauptmannschaft Dresden, Königreich Sachsen 138.
 Dittmaßforde (= Dixförda, Kreis Schweinitz?) 75.
 Dixförda, Kr. Schweinitz 75.
 Dobien, Kr. Wittenberg 11. 12.
 —, —, Kreckelmühle 130.
 Doblich, Amt Torgau (= Döbeltitz, Kr. Torgau?) 89.
 Döbeltitz (?; Doblich, Debelitz), Kr. Torgau 89. 90.
 Dominikus, Kardinalbischof von Porto 76.
 Dorna, Kr. Wittenberg 31. 34. 92.
 Dornbach, Bernhard, Amtmann zu Eilenburg 73.
 Drandorf, Hans, 83.
 Dresden, 7—9. 127. 138. 139.
 —, Geheimes Archiv 9.
 —, Kreuzkirche 7.
 —, Oberkirchenrat 3. 8.
 —, Oberkonsistorium 3. 9. 21. 22.
 Drössel, Gunther von 31.
 Düben, Kr. Bitterfeld 11. 54. 61. 62.
 —, Amt 84.
 Düben, Otto von 36 f. 37.
 Dynstad, Dr. 93.
 Eber, Paul, Prof. der Physik in Wittenberg 124.
 Eberhard 74.
 Eckmannsdorf, Kr. Wittenberg 11.
 Egellache, Flur bei Herzberg 82.
 Eger, Nikolaus, Naumburger Kle-riker 81.
 Egsteyn, Bartholomäus, Pfarrer zu Düben, Stiftungsherr zu Wittenberg 54.
 Eichhorn, preußischer Kultusminister 17.
 Eilenburg, Kr. Delitzsch 11.
 —, Amt 73. 79. 81. 128.
 —, Geleit 129.
 —, Rat 73.
 —, —, Bürgermeister, s. Ipsamer, Andreas und Leman, Johann.
 —, —, Ratsgeschworene, s. Heyne-mann, Johann und Greger, Jo-hann.
 Einsiedel zu Gnadstein, Haugolt von 85.
 Eisenach 69.
 Eisenmann (Eyßemann), Hans, Bürger zu Torgau 84.
 Eisfeld (Eußfeldt, Eyßfeldt), Sachsen-Meiningen 66. 67. 133. 138.
 Elbe 7—9. 30. 61. 130. 137.
 —, alte, bei Treben 90.
 Elster 131.
 Erchner oder Erckner, Klaus, Hausbesitzer zu Wittenberg 75 f.
 —, Barbara, Gemahlin des Klaus E. 75.
 Erhard, Provinzialarchivar in Magdeburg 10. 11. 13.
 Ernst, Erzbischof von Magdeburg, Administrator von Halberstadt 70.
 Ernst, Kurfürst von Sachsen 60.
 Eulenburg (Vleburch), Botho von 30.

- Eutsch (Utsch), Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11—14. 29. 31. 116 f. 129—132. 137. 138.
- Fabri, Nikolaus, Würzburger Kleriker 81.
- Falke, Mathias 58.
- Feilitzsch, Fabian von, kursächsischer Rat 85.
- Fendi, Melchior, Dr. Prof. zu Wittenberg 124. 133.
- Ferber, Freiherr von, Präsident des Oberkirchenrates zu Dresden 8.
- Ferdinand I., Römischer König 117 f.
- Ferwer, Johannes, Stifftsherr, später Propst zu Wittenberg 35. 37 f. 39.
- Flämische Hufen zu Zahna 42.
- Forster, Dr., Lektor der hebräischen Sprache 124.
- Fort, langer, Flur bei Torgau 84.
- Franziskus, Kardinalbischof von Sabina 76. 77 Anm. 1.
- , Kardinalpriester tituli sanctorum Iohannis et Pauli 76.
- , — tituli sanctae Susannae 77. 77 Anm. 1.
- Fredeck, Jodokus, vicarius perpetuus der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 46 f.
- Friedeholz bei Wittenberg 61. 136.
- Friedrich II., deutscher Kaiser 52.
- Friedrich I., Kurfürst von Sachsen 45. 47 f. 56.
- II., — 51. 52. 57. 58.
- III., der Weise, Kurfürst von Sachsen 2. 62 ff. 66—69. 71. 73—81. 84—89. 91. 93. 96. 99 f. 101. 104. 113. 118. 122. 127.
- Friedrich, Bischof von Bamberg 27.
- Frißsche, Professor der Theologie zu Halle 17.
- Funck oder Funcke, Simon, Dekan des kleinen Chores der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 76. 81. 84.
- Funcke, Albert, Zeuge zu Wittenberg 58.
- Furndalsche Hufe vor Zahna 42.
- Furstein (= Feuerstein), Rudolf, Stadtrichter in Wittenberg 32.
- Gallun, Kr. Wittenberg 11.
- Gallun, wüste Mark 130.
- Ganos, Titularbistum 24.
- Gast, Johannes, Stadtpfarrer in Rochlitz, Dr. iur. utr. 70.
- Georg, Fürst zu Anhalt 57. 59.
- , Prinz von Anhalt 91.
- , Abt von St. Peter in Saalfeld 86.
- Gerlach, G. W., mag., Kustos der Universitätsbibliothek und Professor der Philosophie zu Wittenberg 6 Anm. 3. 8. 9.
- Gersdorf 138.
- Gesenius, Professor der Theologie zu Halle 17.
- Gleißenthal, Heinrich von 128.
- Globick, Matthäus, Bürger zu Wittenberg 94.
- Globig, Janeke von 32.
- , Konrad (d. ältere?) von 32.
- , — (der jüngere?) von 32.
- , Tammo von 32.
- , Kr. Wittenberg 65. 92.
- Gluch, Gerhard oder Erhard, Propst zu Schlieben, Stifftsherr zu Wittenberg 46. 54 f. 56.
- Glyn, Thilo (Tilemann) von, Propst zu Wittenberg 47 f. 50. 51.
- Göde, Henning, D. und Prof. der Rechte zu Wittenberg, Domherr zu Altenburg 1. 66. 71. 81. 133.
- Görliß, Balthasar von, zu Belgern 89. 90.
- , Georg von, zu Debelitz 90.
- Gommlo, Kr. Wittenberg 34.
- Gorips, Andreas (Trewes), Einwohner zu Hohenwerbig 132.

- Gotman, Lukas, Einwohner zu Jeßnigk 73.
 Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld, Enklave Kr. Wittenberg 14.
 Greger, Johann, Ratsgeschworener zu Eilenburg 73.
 Gregorius, Bischof von Oppido 24.
 Griebo, im anhalt. Amt Coswig 85. 91.
 Grochwitz, Kr. Schweinitz 82.
 Groper, Jakob, bischöfl. brandenb. vicarius in pontificalibus, Baccalaureus der Rechte 86f. 87.
 Großwig, Kr. Torgau oder Kr. Wittenberg? 14.
 Gruber, Prof. der Geschichte zu Halle 17.
 Grunaw (= Grünau oder Gruna, Kr. Schweinitz) 83.
 Gunter (Ghunter), Heinrich, Verdener Kleriker 68.
 Gusman, Lorenz, Einwohner zu Debelitz 90.

 Hähnichen, Amtsdorf im Amt Schkeuditz 128.
 Halberstadt, Administrator Ernst von 70.
 Halle, paläographisch-diplomatischer Apparat des historischen Seminars der Universität 18. 19.
 —, Ponickausche Bibliothek 17.
 —, Moritzburg 70.
 —, Historisches Seminar 18. 19.
 —, Universität 9. 10. 14. 15.
 —, Universitätsbibliothek 17—19.
 —, Universitätsgebäude 18.
 —, Universitätsgericht 15.
 —, Universitätsregistratur 8 Anm. 1.
 —, Universitätsverwaltungsgebäude 18. 19.
 Hans, Barbierermeister zu Wittenberg 77.
 Hans Branibalgk, Prinz von Anhalt 91.

 Hardenberg, Fürst, preußischer Staatskanzler 10.
 Harrer, Heinrich 74.
 Hartwig, Heinrich von, zu Reichenbach 94f.
 Hase, Vinzenz 133.
 Heine, Thomas, Einwohner zu Naundorf, Amt Belzig 132.
 Heinrich, mag., Notar, Mainzer Kleriker, Auditor des Kunzo von Zwolle 46.
 Heinrichsdorf, Peter von 31.
 —, — —, Ritter 33.
 Helm, Peter, Bürger zu Wittenberg 132.
 Hemsendorf, Kr. Schweinitz 14.
 Henicke, Hans 58.
 Henning, Andreas, Einwohner zu Uppern 132.
 Herzberg a. d. E., Kr. Schweinitz 30. 43. 59 f. 82.
 —, —, St. Katharinenkirche 60. 82.
 —, —, Rat der Stadt 82.
 Heynemann, Johann, Ratsgeschworener zu Eilenburg 73.
 Heynitz, Nikolaus, Dr., Domherr zu Meißen und Propst zu Baußen 85.
 Hildesheim (Hildenseim), Heinrich von, Stiftsherr zu Wittenberg 35. 37.
 Höfer, Geh. Staatsarchivar in Berlin 10.
 Hohe Mühle (bei Wittenberg?) 130.
 Hohenbucko, Kr. Schweinitz 12. 132. 138.
 Hohenwerbig (Hohen-Werwig), Amt Belzig 132.
 Hondorf, Hans 133.
 Honorius III., Papst 52.
 Hundt, Hans, Ritter 62. 81.
 Hutter, Professor der Theologie in Wittenberg 1.

 Jahmo (Yeme), Kr. Wittenberg 31.
 Jahn (Janus), Professor der Theologie in Wittenberg 1.

- Jakob, Pfarrer zu Seyda 45.
 Jakobus, Kardinalbischof von Albano 76.
 Jenicke, Hans, Einwohner zu Seegrehna 131.
 Jenitz, Johann, zu Lohmen, kursächsischer Kammersekretär 138.
 Jessen, Kr. Schweinitz 12. 13. 66. 67. 133. 138.
 —, —, Geleit 129.
 Jeßnigk, Kr. Schweinitz 72. 73 f.
 Institor, Tilemann, Ratsherr zu Wittenberg 32.
 Joachim, Prinz von Anhalt 91.
 Johann XXIII., Papst 42.
 Johann, Herzog, später Kurfürst von Sachsen 3. 65—67. 69. 71. 73. 77. 84. 86—88. 94. 95. 99f. 104. 127.
 Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Bruder Kurfürst Johann Friedrichs 114.
 Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 104ff. 116 f. 118. 121. 123. 127. 134.
 Johannes, Bischof von Meißen 70.
 —, Pfarrer zu Zahna, Stiftsherr zu Wittenberg 45.
 —, Prinz von Anhalt 91.
 —, Propst der St. Marienkirche zu Leißkau 39.
 —, Propst zu Wittenberg 16.
 Jonas, Jodokus, Propst zu Wittenberg 94.
 Ipsamer, Andreas, Bürgermeister zu Erfurt 73.
 Jüterbog, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, Prov. Brandenburg 11. 12.
 Julius II., Papst 66 ff., 68. 70. 133.
 Jutta oder Judith, erste Gemahlin Herzog Rudolfs I. von Sachsen, Tochter Ottos des Langen von Brandenburg 29.
 Kahl, Bartholomäus (Bartel), Einwohner zu Seegrehna 131.
 Kalb, Heinrich 59.
 —, Rudolf (Rule) 57. 59.
 Kalow, Hans, zu Herzberg 59 f.
 — (Chalo), Hans von, zu Herzberg 82.
 —, Peter, zu Herzberg 59. 60.
 —, Wenzeslaus, zu Herzberg 60.
 —, Katharina, Gemahlin des Peter Kalow 59.
 Kaniß, Hans von, zu Treben 90.
 —, Ludwig von 72.
 Karl IV., Kaiser 52 f.
 — V., Kaiser 117 f.
 Karlstadt (Carlostadt), Andreas, Archidiakon des Allerheiligensstiftes zu Wittenberg 76.
 Keencz, Inhaber einer Furndalschen Hufe vor Zahna 42.
 Kemberg (Chemerig, Chemrig, Kemerik), Kr. Wittenberg 7. 11. 12. 14. 29—31. 43—45. 54. 66. 67.
 —, Propstei 129. 132. 138.
 Keyl, Wolf, Einwohner zu Debelitz 90.
 Kiesewetter (Kißwetter), Hieronymus, Dr. iur. und Kanzler, gesessen auf Dittersbach 138.
 Kind, Heino, Bürger zu Wittenberg 47.
 —, Dorothea, Witwe des Heino Kind 47 f.
 Klaus, Kaufmann aus Leipzig, Besitzer von Seußlitz 8.
 Klaus, Ländereien bei Herzberg 82.
 Klausstraße, vor Wittenberg 83.
 Kleinpaul, Ambrosius, Einwohner zu Pannigkau 132.
 Kleinzerbst (Zerbstchen), Kr. Wittenberg 12. 69.
 Klemens VI., Papst 25—27. [32].
 Kleringk, Ambrosius, Einwohner zu Seegrehna 131.
 Klewiz, von, preußischer Staatsminister, Oberpräsident der Provinz Sachsen 10. 14.

- Klißschen, Kr. Torgau 86.
 Klißschena, Kr. Wittenberg 34.
 Klöden, Kr. Schweinitz, Enklave im
 Kr. Wittenberg 12. 66. 67.
 —, Propstei 129. 133. 138.
 Kloster-Buch, s. Buch.
 Kloster-Naundorf, s. Naundorf.
 Knap, Ambrosius, Einwohner zu
 Hohenwerbig 132.
 Knin, Titularbistum 24.
 Knitsch, Erhard von, Propst zu
 Wittenberg 57.
 Kobesdorf, im anhalt. Amt Coswig
 91.
 Koburg 66.
 —, s. Solms, Philipp Graf zu.
 Koch, Klaus, Inhaber einer flämischen
 Hufe zu Zahna 42.
 Kochstedt (Kocstede, Koxstede),
 Dietrich von 32.
 —, Konrad von 23.
 —, —, Knappe 33.
 Köpnick, Universitätsdorf, Kr. Witten-
 berg 2. 11—14. 31. 116 f. 129. 137.
 Köthen 91 f.
 Kolochau (Colochau, Cuelochau), Kr.
 Schweinitz 12. 132. 138.
 Komer, mag. Johannes, Notar,
 Münsterer Kleriker 50.
 Konrad, Pfarrer der St. Katharinen-
 kirche zu Magdeburg 33.
 Konstanz 42 f.
 Koppin, Bartholomäus (Bartel),
 Bürger zu Schweinitz 75.
 Koppe, Anton 131.
 —, Bernhard, Amtsschösser zu Tor-
 gau 84.
 Korgau, Georg, Einwohner zu Kliß-
 schen 86.
 Kothen, Nikolaus, vicarius perpetuus
 der Domkirche zu Magdeburg 68.
 Krämer, Tilemann, s. Institor.
 Kranepul (Cranepul) Urban 77.
 Kreischau, Kr. Torgau 88. 89.
 Kremer, Tile 38.
 Krewe, Wüstung 29.
 Kreygen, Thymo von 86.
 Krist, mag. Johannes, 49.
 Kromsdorf, Gottschalk von 31.
 Krüger, Bartholomäus (Bartel), zu
 Wittenberg 93.
 —, Franz, Laie aus der Branden-
 burger Diözese 87.
 —, Paul, Einwohner zu Jeßnigk 74.
 —, Gertrud, Gemahlin des Bartho-
 lomäus Krüger, Witwe des
 Matthäus Czilo 93.
 Kuchel, Walter, Kanonikus der
 Bartholomäuskirche zu Zerbst 46.
 Kunigunde, zweite Gemahlin Herzog
 Rudolfs I., des älteren, von Sachsen,
 Tochter König Kasimirs III. von
 Polen 28 f.
 Kunzo von Zwolle, Dr. decr., päpst-
 licher Kaplan, sacri palatii apo-
 stolici causarum auditor, Propst
 zu Olmütz 46 f. 48 ff.
 Kußsche, Thomas, Landbesitzer zu
 Zahna 61.
 Lamperswalde (Lampertswalde, im
 Königreich Sachsen?), Kunz von,
 zu Schweinitz 72. 73.
 Lango, Titularbistum 24.
 la Poype, s. unter P.
 Lauterbach, Bartholomäus, zu Gers-
 dorf, kursächsischer Rentmeister
 138.
 Lebechow oder Lebocho (Löbichau?),
 Wald bei Teuchel 31. 60.
 Lebusa, Kr. Schweinitz 12. 131. 138.
 Lehman, Peter, Einwohner zu Arns-
 dorf 131.
 Leipzig 7. 55 f. 61. 114. 123. 133.
 —, Thomasschule 56.
 —, Universität 98. 121. 126.
 Leipzig (Leiptzk), Albrecht von 50.
 — (Lipzk), Kornelius von 32.
 Leiptkau, Kr. Jerichow I, St. Marien-
 kirche O. Praem. 39.

- Leitkau, Kr. Jerichow I, St. Marienkirche, Propst Johannes 39.
 —, —, —, Prior Lukas 39.
 —, —, —, Kapitel 39.
 Leman, Johann, Bürgermeister zu Eilenburg 73.
 Leo, Heinrich, Professor der Geschichte in Halle 15 ff. 17.
 Leonardus, Kardinalpriester tituli sanctae Susannae 76.
 Leyser, Professor der Rechte in Wittenberg 1.
 Lichtenburg, Kr. Torgau, Kloster des heiligen Augustin 102.
 —, —, Ordenshaus und Ballei St. Antonii 40.
 Liebenwerda, Kr. Liebenwerda, 11. 14. 66. 67. 132. 138.
 —, Amt 74. 80. 129.
 Lindeman, Laurentius, Dr. 124. 125.
 Listerfehrda (Lüsserforde), Kr. Wittenberg 47 f.
 Lobbese, Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 12. 133. 138.
 Lobenherbest, Konrad, Senior des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 62.
 Lochau, kurfürstl.-sächsisches Jagdhaus im Amt Wittenberg 86.
 Löbichau, s. Lebechow.
 Löser, Gunther 31.
 —, Hans 35.
 —, Hans Thammo 92.
 —, Heinrich, Ritter 92. 93.
 —, —, zu Preßsch, Erbmarschall zu Sachsen 74 f.
 —, —, Vogt zu Schweinitz und Hauptmann zu Herzberg 60.
 —, Johannes 31.
 —, —, Ritter (identisch mit dem Vorigen?) 33.
 —, Konrad 31.
 —, Matthäus (Mathes), Amtmann zu Liebenwerda 74. 80.
 —, Matthias (Matthis), kursächsischer Geheimer Rat und Propst zu Kemberg 45.
 Löser, Wolfgang 92.
 Lohmen, Kreishauptmannschaft Dresden, Königreich Sachsen 138.
 Loning, Peter, Kossät zu Pannigkau 132.
 Loppich, Matthäus (Mattes), Einwohner zu Debelitz 90.
 Lorenz, Bischof von Würzburg 87. 88.
 Loßk, s. Lußke.
 Lubsdorf (nicht zu identifizieren) 130.
 Luckau (Lüchow), Kr. Luckau, Prov. Brandenburg 35. 60.
 Ludwig, Bischof von Brandenburg 25. 26.
 Lüsserforde, s. Listerfehrda.
 Lukas, Prior der St. Marienkirche zu Leitkau 39.
 Lupinus (Lupnus, Lupus), Peter, D. Dr. iur. und Scholastikus oder Kustos des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 71. 81. 92.
 Lußke (Loßk), Jakob, Bürger zu Wittenberg 45.
 Lutembach, Reinhard, Würzburger Kleriker 56.
 Luther, Dr. Martin, 1. 3. 4 Anm. 1. 104. 136.
 Luthers Erben 3. 4.
 Magdeburg 25. 68. 102. 103.
 —, Erzbischof Ernst 70.
 —, Erzbischof Otto 25.
 —, Domkirche 33. 68.
 —, St. Katharinenkirche 33.
 —, St. Nikolaikirche auf dem neuen Markt 68.
 —, Provinzialarchiv, s. Magd., kgl. Staatsarchiv.
 —, kgl. Staatsarchiv 8 Anm. 1. 10. 14. 15. 17. 19.
 Mainz, Erzbischof Uriel von 69.
 Maior, Georg, D. und Professor der Theologie zu Wittenberg 124. 125.
 Malehn, Blasius 131.

- Maler, s. Schmelzer.
- Malitzschendorf, Kr. Schweinitz 12. 132. 138.
- Maltitz, Friedrich von 45.
- Manazguerden, Titularbistum 24.
- Manecke, Nikolaus, Einwohner zu Dabrun 132.
- Mansfeld, Grafen zu 123.
- Marano, Monte, Titularbistum 24.
- Margarethe von Anhalt, geb. Herzogin von Münsterberg 91.
- Mariana, Titularbistum 24.
- Marken, die, Fluren, nämlich: die Mark von Bodemar (Kr. Wittenberg), Gallun (ebd.), Hohenroda (Kr. Delitzsch und Wittenberg), Neuroda (Kr. Bitterfeld) 11.
- Marschal, Jobst, Amtmann zu Eilenburg 79. 81.
- Martin V., Papst 47. 48. 50.
- Martinskirchen, Kr. Liebenwerda 89.
- Matthäus (Matheus), episcopus Organthensis (nicht festzustellen) 24.
- Mattheus, Burkhard, Bürger zu Wittenberg 132.
- Maximilian I., Deutscher Kaiser und Römischer König 96 ff. 101. 104. 127.
- Meiferth, Johannes, Schösser zu Wittenberg 61.
- Meißen 8. 58.
- , Bischof Johannes 70.
- , — [Rudolf von Planitz] 42.
- , — [Johannes VI. von Salhausen] 103.
- , Hochstift 128. 133.
- Melanchthon, Philipp 1. 19. 22. 104. 124.
- Meltendorf, Kr. Schweinitz 53. 57.
- Melzwig, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11—14. 31. 116f. 129. 130. 137.
- Mergentheim, Jaxtkreis, Königreich Württemberg 34.
- Merschwig, Kr. Wittenberg 8. 75.
- Merseburg, kgl. Regierung 9. 15.
- Meuselwitz, Herzogtum Sachsen-Altenburg 66.
- Meyer, Paul, Einwohner zu Klitschen 86.
- Milichius, Jakob, Dr., Prof. zu Wittenberg 124.
- Mirisch, Dr. Melchior, Lektor der Heiligen Schrift, Prior des Augustiner-Eremitenklosters zu Wittenberg 68.
- Mist, Hans, Kirchner in der Schloßkirche zu Wittenberg 79.
- Mochau, Albrecht, zu Seegrehna 62.
- , Heinrich, —, 62.
- , Lorenz, —, 61.
- Möndch-Pfiffel, s. Pfiffel.
- Moer, Johannes, Stiftsherr zu Wittenberg 54 f.
- Mogenhofer, Johann, Dr., Domherr zu Altenburg 66. 69.
- Monetarius, Peter d. ä., Ratsherr zu Wittenberg 32.
- , Peter d. j., —, 32.
- Monte Marano, Titularbistum 24.
- Moritz, Kurfürst von Sachsen 117 ff. 122. 127.
- Mühlberg, Herrschaft 89.
- Mühle, hohe (bei Wittenberg?) 130.
- Mühlenbruch, Geh. Justizrat, außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei der Universität Halle 14.
- Münsterberg, Stadt und Herzogtum in Schlesien 91.
- , s. Solms, Philipp Graf zu.
- Münzer, s. Monetarius.
- Munch, Hans, Einwohner zu Martinskirchen 89.
- , Christoph, Dr. iur., —, 89.
- , Christoph d. ä., —, 89.
- , Kaspar, —, 89.
- , Melchior, —, 89.

- Napoleon I., Kaiser von Frankreich 6. 21.
 Naumburg 123.
 Naundorf bei Allstedt, Großherzogtum Sachsen-Weimar 118 f. 123.
 Naundorf, Amt Belzig 132.
 Nerses, Bischof von Manazguerden 24.
 Netter, Wenzeslaus, Notar 87.
 Neuroda (Nyenrode), Kr. Bitterfeld 59.
 Niemeck, Hans, Einwohner zu Zahna 132.
 Niemeck, Kr. Bitterfeld 11. 33. 34. 51. 51 Anm. 2. 131.
 — (Nymigk), Anton, Schösser zu Seyda 78. 79. 83. 92. 93.
 Nikolaus, Kardinalpriester tituli sanctae Priscae 76.
 Noppen, Matthäus (Mathes) von, Amtmann zu Seyda 78. 79.
 Nudersdorf, Kr. Wittenberg 11. 14.
 Nyel, mag. Gerlach von, Notar, Kölner Kleriker 50.

 Örtel, Veit, Dr., Lektor der griechischen Sprache zu Wittenberg 124.
 Olmützig 46 ff. 48 ff.
 Oppen, Konrad von 31.
 —, —, Ritter (identisch mit dem Vorigen?) 33.
 Oppido 24.
 Organthensis episcopus, Titularbischof 24.
 Orlamünde, Herzogtum Sachsen-Altenburg 66. 67. 70. 133. 138.
 Oschatz, Kreishauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen 12.
 Osterwitz, Markus, Einwohner zu Globig 92. 93.
 Ostia 76.
 Otto, Erzbischof von Magdeburg 25.

 Padua, Universität 98.
 Paganus, Bischof von Sagona 24.

 Pannigkau, Kr. Wittenberg 11. 65. 131. 132.
 Paris, Universität 98.
 Paßeren, Christoffel, zu Luckau 60.
 Paul, Bischof von Askalon, vicarius in pontificalibus Erzbischof Urials von Mainz 69 f.
 Pavia, Universität 98.
 Pera, Titularbistum 24.
 [Peraudi], Raimund, Kardinalpriester tituli sanctae Mariae novae, päpstlicher legatus a latere 100 ff.
 Pernice, Professor der Rechte an der Universität Halle 17.
 Perugia, Universität 98.
 Petrus, Bischof von Cagli 24.
 —, Bischof von Monte Marano 24.
 Petzsch, Ambrosius, Einwohner zu Treben 73.
 Peust, Joachim v., Dr. Professor zu Wittenberg 124.
 Pfeffinger, Degenhart, Erbmarschall in Niederbayern, kursächsischer Oberkämmerer 71 ff. 73. 74.
 —, Genteflor, Vater des Degenhart Pf. 71.
 —, Anna, Gemahlin des Genteflor Pf. 71.
 —, Magdalena, Gemahlin des Genteflor Pf. 71.
 Pfeil (Pfyl, Pfiel), Johannes, Stifftsherr zu Wittenberg 56.
 Pfiffel, Großherzogtum Sachsen-Weimar 118 f. 123.
 Pfluckhoff, Klemens, Bürger zu Wittenberg 61.
 Pflügkuf, Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 12. 133. 138.
 Pflugkhoff, s. Pflügkuf.
 Pfort, Peter, Zinsmann zu Düben 62.
 Philipp, König von Frankreich 26.
 —, Theoderich, Mainzer Kleriker 94.
 Piesteritz, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg, 2. 11. 13. 14. 31. 32. 116 f. 129. 130. 137.

- Pileus, Kardinalpriester titulus sanctae Praxedis 34.
- [Planitz, Rudolf von,] Bischof zu Meißen 42.
- Plochinger, Matthäus, Professor der Pädagogik zu Wittenberg 124.
- Plöggky (Ploßke), Kr. Jerichow I, Nonnenkloster 50.
- Pollich, Valentin, Professor zu Wittenberg 133.
- Polznitz, Johannes, Ratsherr zu Wittenberg 32.
- Pomßen (Pombsen), Kreishauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen 138.
- Ponickau, von, Kriegsrat in Dresden 4. 17.
- , Hans von, auf Pomßen 138.
- Porto 76.
- la Poype, französischer Gouverneur in Wittenberg 6. 7.
- Prambaig, Hans; zeugt in Wittenberg 58.
- Pratau, Kr. Wittenberg 11. 12. 65. 116 f.
- Prettin, Kr. Torgau 40.
- Prettin, Matthäus, Bürger zu Wittenberg 58 f.
- , Dorothea, Gemahlin des Matth. Prettin 58.
- Preßsch (Pretaßsch), Kr. Wittenberg 74.
- Priestäblich, Kr. Delitzsch 84.
- Prittin, Johannes 32.
- Proßmarke, Kr. Schweinitz 12.
- Prühlig, Kr. Wittenberg 14.
- Puhler, Hans, Geleitsmann zu Wittenberg 78. 79. 81.
- Quant, Ambrosius (Brose), Einwohner zu Besbick 92.
- Quenstedt, Professor der Theologie in Wittenberg 1.
- Rachals, Johann, Stiftsherr zu Wittenberg 93. 94.
- Rademacher, Urban, Bürger zu Wittenberg 132.
- Raimund, Kardinalpriester, s. Pe-raudi.
- Rakith, Kr. Wittenberg 12. 132. 138.
- Raphael, Kardinalbischof von Ostia 76.
- Raßdorf (?; Rotsdorf), Kr. Wittenberg 50.
- Rauchhaupt (Ruchhoubt), Thymo, kurbrandenb. Obermarschall 57.
- Rauhe, Hans, Bürger zu Wittenberg 132.
- Rauscher, Hans, Bürger zu Schweinitz 75.
- Rehfeld, Heinrich von 31.
- Reichenbach, Dorf in der Pflege Torgau 94.
- Reinhart, Markus, Einwohner zu Bietegast 131.
- Reinhold, Erasmus, Professor der Mathematik zu Wittenberg 120.
- Reinsdorf, Kr. Wittenberg 11. 38.
- Renitz, Augustin, Richter zu Bietegast 131.
- Reuden, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11. 13. 14. 36. 37. 45. 116 f. 129. 132. 137.
- Richter, Dionysius, Einwohner zu Merschwitz 75.
- , Hans, Einwohner zu Bietegast 131.
- , —, Einwohner zu Uppern 132.
- , —, Bürger zu Wittenberg 58.
- , Jakob, Einwohner zu Pannigkau 132.
- , Peter, Einwohner zu Uppern 132.
- , —, Lehnrichter zu Teuchel 58.
- , Urban, Einwohner zu Treben 73.
- , Valentin, zu Dorna 92.
- Robertus, Kardinalpriester titulus sanctae Anastasiae 76. 77.

- Rochlit, Kreishauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen 70.
- Rode, Thomas, mag. und Advokat 49 f.
- Roitsch, Kr. Bitterfeld 11. 69.
- Rom 38. 68. 76. 77. 103.
- , Kirche beatae Mariae rotundae 50.
- Rorici, Hartmann, Mainzer Priester 70.
- Rote (Royte), Balthasar 48.
- , Andreas 48.
- Rothemark, Flur bei Wittenberg 32. 77.
- Rotsdorf, s. Raßdorf.
- Rotstock, Sebastian, Einwohner zu Niemegek 131.
- Rotta (Rade), Kr. Wittenberg 12. 14. 88. 133. 138.
- Ruche, Urban, Vikar des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 74.
- Rudlauf, Hieronymus, secretarius 85. 89.
- Rudolf I., Herzog von Sachsen 25—28. 31. 38.
- II., Herzog, später Kurfürst von Sachsen 28. 30—32. 34.
- III., Kurfürst von Sachsen 36—38. 40—42. 45.
- [Rudolf von Planitz], Bischof zu Meißen 42.
- Ruleke, Johannes, Bürger zu Wittenberg 48.
- Rulike, Hans, Bürger zu Wittenberg (wahrscheinlich identisch mit Johannes Ruleke) 41.
- , Anna, Gemahlin des Hans R. 41.
- Saalfeld, Abt von 103.
- , St. Peterskloster O. S. B. 86.
- Sabina 76. 77 Anm. 1.
- Sagona, Titularbistum 24.
- Sartoris, Johannes, Subprior des Augustiner - Eremitenklosters zu Wittenberg 68.
- Sayn-Wittgenstein, Fürst von, preussischer Minister des Innern 14.
- Schadewalde, Kr. Schweinitz 44. 53.
- Schadewitz, Thomas, Einwohner zu Jeßnigk 73.
- Schalkau (Schalcken), Herzogtum Sachsen-Meiningen 66. 67. 133. 138.
- Scheidungen, Otto von, Hauptmann zu Wittenberg 58.
- Schell, Oberkonsistorialsekretär zu Dresden 9.
- Schend, Michael, Einwohner zu Bietegast 131.
- Schend von Landsberg, Albert 30.
- , Herr zu Teupitz (Tüptz), Albrecht 44.
- , —, Friedrich 44.
- , —, Georg 44.
- , —, Hans 44.
- , —, Heinrich 44.
- , Herr zu Teupitz (Tüptzk, Tuptzk) und Seyda (oder Sydow), Friedrich 53. 57.
- , —, Heinrich 53. 56 f.
- , —, Otto 56 f.
- Schend von Seyda oder Sydow, Albert 31.
- , Apeß 47.
- , Friedrich 47.
- , Georg 47.
- , Heinrich 47.
- , Johannes 47.
- Scheppentau, Heinrich, Einwohner zu Dorna 92.
- Schiker, Kaspar, D. Dr. iur. Scholastikus des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 71.
- Schildau, Kr. Torgau 84.
- Schindel, Martin, Meißener Kleriker und Protonotar Kurfürst Friedrichs I. von Sachsen 55 f.
- Schleesen, Kr. Wittenberg 14.
- Schlieben, Kr. Schweinitz 12. 46. 66. 67.
- , Amt 72. 74.

- Schlieben, Pflege 84.
 —, Propstei 129. 132. 138.
 Schlomau (Schlaumau, Slamaw, Slamau), Lorenz, D. Dr. iur., Dekan des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 71. 76. 81. 133.
 Schmelzer (Smelzer), Stephan, gen. Maler, Bürger zu Wittenberg 83.
 Schmiedeberg, Kr. Wittenberg 7—9. 11. 12. 14. 66. 67. 132.
 Schmidt, Lorenz, Vikar des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 83.
 — (Smyde), Nikolaus (Nickel), Einwohner zu Düben 61.
 Schmilkendorf, Kr. Wittenberg 130.
 Schneider, Professor der Medizin in Wittenberg 1.
 Schneidewein, Johannes, D. Prof. in Wittenberg 124. 125.
 Schönewalde, Kr. Schweinitz 12. 133. 138.
 Schönfeld 138.
 Schoneike, wüstes Dorf 33.
 Schröckh, Professor in Wittenberg 1.
 Schröder, Jakob (Koppe), Einwohner in Wittenberg 36.
 —, Elisabeth, Gemahlin des Jakob Schröder 36.
 Schützberg, Kr. Schweinitz 47.
 Schulteti, Heinrich, Halberstädter Kleriker 47.
 Schulze, Kriminaldirektor, Universitätsrichter in Halle 17.
 Schurf, Hieronymus, Dr. iur. 93.
 Schurzfleisch, Professor in Wittenberg 1.
 Schuster, Martin, Zinsmann 62.
 Schuß, Martin, Einwohner zu Jeßnigk 74.
 Schwabeck, Kr. Wittenberg 12.
 Schwarzburg, Balthasar Graf zu 66.
 Schweinitz, Amt 66. 72. 74. 129.
 —, Stadt und Stadtrat 11. 14. 60. 72. 73 f. 75.
 Seben, Heinrich von 83.
 Seegrehna, Kr. Wittenberg 11. 14. 61. 62. 131.
 Seehausen (Sehusen), Peter, Notar aus Leipzig, Merseburger Kleriker 55 f.
 Seiler, Professor in Wittenberg 9.
 Selbig, Kr. Wittenberg 14.
 Semeltreter, Johannes, Würzburger Kleriker 56.
 Serntein, Sekretär Kaiser Maximilians I. 99.
 Seußlig, Rittergut bei Meißen 8. 9.
 Seyda, Kr. Schweinitz, 11. 14. 45. 53. 56. 57.
 —, Amt 78. 79. 91. 129. 130.
 Siena, Universität 98.
 Sigmund, Herzog zu Sachsen 51. 52.
 Siliola (Sibylle oder Cäcilie), Kurfürstin von Sachsen, Gemahlin Kurfürst Wenzels 36. 44. 50.
 Smidt, s. Czilo.
 Singer, Daniel, Geleitsmann zu Eilenburg 80. 81.
 Solms, Philipp Graf zu, Herr zu Münsterberg, Pfleger zu Koburg 66.
 Specht, Heinrich der ältere 37 f.
 —, — der jüngere 37 f.
 —, Johannes, herzoglich sächsischer Protonotar und Propst zu Kemberg 30. 32.
 —, Klaus der ältere 38.
 —, — der jüngere 38.
 Specke, Holz bei Wittenberg 136.
 Spigel, Dietrich 73.
 —, Hans, Einwohner zu Grünau oder Gruna, Kr. Schweinitz 84.
 Sprute, Johannes, Notar, Brandenburger Kleriker 46 f.
 Staupitz, Günther von, zu Roitzsch und Klein-Zerbst 69.
 —, Johann, D. 69.
 —, Johann von, Generalordensvikar der Augustiner - Eremiten in Deutschland (identisch mit dem Vorhergehenden?) 69.

- Stechau, Kr. Schweinitz 83.
 Stecher, Georg, Bürger zu Wittenberg 132.
 Steckelberg, Einwohner zu Herzberg? 82. 82 Anm. 2.
 Stephan, Bischof von Brandenburg 50.
 Stibeler, Ulrich, Dr. iur., Domherr zu Halberstadt 92.
 Stolberg, Grafen zu 123.
 Stollberg, Professor der Theologie in Wittenberg 1.
 Stolpen, Kreishauptmannschaft Dresden, Königreich Sachsen 71.
 Strauch, Professor in Wittenberg 1.
 Stutterheim, Apel 45.
 Suppe, Nikolaus, Stadtpfarrer zu Orlamünde 69f.
 Sybeth, Nikolaus, Notar, Naumburger Kleriker 81. 87. 94.
 Sydow, s. Seyda.
 Symmelwitz, Georg 61.
- Taubenheim, Hans von 91.
 Tauentzien, preußischer General 8.
 Teßel, Dominikanermönch 20.
 Teuchel, Universitätsdorf, Kr. Wittenberg 2. 11—14. 31. 58. 60. 116 f. 129. 137.
 —, Michael, Grundstücksbesitzer in der Rothemark 77.
 Teuchelberg 132.
 Teuchelbrunnen 134.
 Teupitz (Tüptz), Kr. Teltow, Provinz Brandenburg 44. 53. 56.
 Theobald, Andreas, mag. 133.
 Theoderich, Pfarrer in Beelitz 33.
 Thomas, Bischof von Knin oder Tino 24.
 Thüna (Dhün), Friedrich, Ritter, zu Weißenburg 66.
 Thymo, Dekan der Bartholomäuskirche zu Zerbst 46.
 Tiele, Hans, Einwohner zu Niemege 131.
- Tiemann, Kommissionsrat, Universitätsverwalter in Wittenberg 8. 9. 14.
 Tino, Titularbistum 24.
 Titius, Professor der Naturgeschichte in Wittenberg 1.
 Titzau, Valentin, Richter zu Debelitz 90.
 Titze, Blasius, Einwohner zu Debelitz 90.
 Torgau 14. 56. 84. 85. 91. 95. 117. 121. 135.
 —, Amt 84.
 —, Dr. 133.
 Trajuhn, Kr. Wittenberg 37.
 Trassuler Hufen 62.
 Treben, Kreishauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen 72. 73. 90.
 Trebichau, wüstes Dorf 29. 31.
 Trebitz, Kr. Wittenberg 92.
 —, Hensel (?) von, Knappe 33.
 Trier 25.
 Triestewitz, Kr. Torgau 58.
 Trinkaus (Tringuß), Wilhelm (Wilke), Bürger zu Wittenberg 45.
 Truffetter (Trufetter, Trautfetter), Jodokus, Dr. art. et theol., Archidiakon der Allerheiligenstiftkirche zu Wittenberg 69 f. 71.
 Twerch (Twerchinne), Grete 30.
 Tzscholpach, Georg, Einwohner zu Jeßnitz 73.
- Udernhagen, Nikolaus, Notar, Brandenburger Kleriker, 32.
 Ulenow (Ulnow), Jakob, Stiftsherr zu Wittenberg 35. 37.
 Ulm 99.
 Unus, Johannes, Stiftsherr zu Wittenberg 35. 37.
 Uppern (nicht zu identifizieren) 132.
 Urban VI., Papst 34. 38.
 Uriel, Erzbischof von Mainz 69.
- Vater, Professor der Medizin in Wittenberg 1.

- Vincentius, Bischof von Mariana 24.
 Vinitor (= Winman oder Winzer?),
 Konrad, Ratsherr zu Wittenberg
 32.
 Vittersen, wüste Mark bei Niemegek
 34.
 Vigthum, Apel, Marschall 45.
 Vogel, Johannes, Syndikus der Uni-
 versität Wittenberg 68.
 Vogeler, Mathias (Matthis), Ein-
 wohner zu Wittenberg?, 39.
 —, Adelheid, Gemahlin des Mathias
 V. 39.
 Vorbeck, Feldflur bei Besbick 92.
- Wagner, Dionysius (Nisius), Ein-
 wohner zu Debelitz 90.
 —, Georg, Einwohner zu Debelitz 90.
 Walter, Anton, Professor der Rhe-
 torik in Wittenberg 124.
 Wartenburg, Kr. Wittenberg 11. 12.
 14. 32. 34. 132. 138.
 Wederde, Gerhard von 30.
 —, —, Kanonikus der Domkirche zu
 Magdeburg (identisch mit Vori-
 gem?) 33.
 Wedern, Hermann von (vermutlich
 = Wederde) 31.
 Weida (Weyder), Großherzogtum
 Sachsen-Weimar 66. 67. 133. 138.
 Weimar 69. 100.
 Weißenburg, Kr. Schweinitz, s. Thüna,
 Friedrich von.
 Wendt, Martin, Einwohner zu Wit-
 tenberg 77.
 Wenzel (Wenzeslaus), Herzog, seit
 1370 Kurfürst von Sachsen 31—36.
 Wenzendorf, Kreis Liebenwerda 89.
 Wep, wüste Dorfstätte 29. 31.
 Werbeck, Gregor, Dekan der St.
 Nikolaikirche auf dem neuen
 Markt zu Magdeburg, erzbischöf-
 licher Generaloffizial 68.
 Werben, Groß-, im Amt Coswig,
 Herzogtum Anhalt 85. 91.
 Werben, Klein-, im Amt Coswig,
 Herzogtum Anhalt 85. 91.
 Werbig (?; Werbek), Kr. Jerichow I
 34.
 Werder, alter und neuer 130. 137.
 Wernher, Professor der Rechte in
 Wittenberg 1.
 Westhausen, Herzogtum Sachsen-
 Meiningen oder Sachsen-Koburg-
 Gotha 87 f.
 Weyßeyder, Kunz, Einwohner zu
 Wittenberg 93.
 Wiederau, Kr. Schweinitz 12. 132. 138.
 Wilde (= Wildenau, Kr. Schweinitz?)
 12.
 Wilke, Hans, Einwohner zu Düben
 61.
 Wiltperg, Ulrich 56.
 Winckeler, Lorenz, Einwohner zu
 Debelitz 90.
 Winman (vgl. Vinitor), Nikolaus,
 Bürgermeister zu Wittenberg 32.
 —, s. auch Wynman.
 Wittenberg, Stadt 2. 3. 6—9. 11. 12.
 14. 25. 28. 30—45. 51. 56. 60. 61.
 72. 74. 79—82. 86—90. 93. 103.
 116. 118. 120 f. 133.
 Wittenberg, Rat der Stadt 20. 42.
 45. 58. 76. 77. 120 f. 126. 134. 135.
 —, —, Bürgermeister: s.
 Dehn, Tiel,
 Winman, Nikolaus.
 —, —, Ratsherren: s.
 Bertrami Johannes,
 Institor, Tilemann,
 Monetarius, Peter d. ä.,
 —, Peter d. j.,
 Polznitz, Johannes,
 Vinitor, Konrad.
 —, —, Stadtrichter: s. Furstein,
 Rudolf.
 —, Allerheiligenkapelle (= Schloß-
 und Universitätskirche) 2. 3. 4
 Anm. 1. 6—8. 10. 13. 20. 22. 24
 —31. 38. 39. 42. 50. 62 ff. 66 ff.

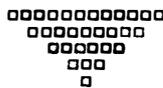
69. 70. 74. 76—82. 87. 94. 95.
112—115. 125. 127.
- Wittenberg, Allerheiligenkapelle,
Altäre: Hochaltar (= großer Chor)
71. 76—82. 87. 88.
- , —, —: Altar U.L. Fr. (= Marien-
stift oder kleiner Chor) 62 ff. 66.
69. 72. 76. 78. 79. 82. 84. 87. 88.
90. 91.
- , —, —: Altar der h. Anna 75.
- , —, —: Altar des h. Elogius 36.
42. 44. 47 f.
- , —, —: Altar des h. Kreuzes 71.
- , —, —: Altar des h. Sigismund
33. 36.
- , —, —: Altar des h. Wenzel 33.
36. 41.
- , —, Kirchner: s. Mist, Hans.
- , Allerheiligenstift 2. 22. 26—32.
34—45. 47 f. 49—54. 56—62. 65. 67.
71. 74—77. 81. 83—94. 118. 119. 123.
- , —, Pröpste: s.
Bernhardi, Petrus,
Betke, Johannes,
Brandenburg, Johannes von,
Bule, Lampert,
Ferwer, Johannes,
Glyn, Thilo von,
Johannes,
Jonas, Jodokus,
Knigsch, Erhard von.
- , —, Senioren: s.
Lobenherbest, Konrad,
Züllsdorf, Simon.
- , —, Dekane: s.
Beskau, Matthäus,
Blanck, Christophorus,
Schlommau, Lorenz.
- , —, Archidiakon: s. Karlstadt,
Andreas.
- , —, Scholastikus: s. Schiker,
Kaspar.
- , —, Kantor: s. Dehnstet, Ulrich.
- , —, Vikare: s.
Fredeck, Jodokus,
- Ruche, Urban,
Zernigal, Benedikt.
- Wittenberg, Allerheiligenstift, Stifts-
herren: s.
Amsdorf, Nikolaus von,
Beckmann, Otto,
Berge, Paul vom,
Byes, Gogel,
Carpentanus, Petrus,
Egsteyn, Bartholomäus,
Ferwer, Johannes,
Gluch, Gerhard,
Hildesheim, Heinrich von,
Johannes,
Lindau, Johannes von,
Moer, Johannes,
Pfeil, Johannes,
Rachals, Johann,
Ulenow, Jakob,
Unus, Johannes,
Zwiesigko, Wenzel.
- , Amt 19 Anmerk. 1. 20. 65. 128.
130. 131. 134.
- , Antoniuskapelle 40.
- , Augusteum 3. 4. 10. 15 ff. 136.
- , Augustinerkloster (= Luther-
haus) 3. 10. 65, 68 f.
- , —, Prior: s. Mirisch, Melchior.
- , —, Subprior: s. Sartoris, Jo-
hannes.
- , Barfüßerkloster, s. Wittenberg,
Franziskanerkloster.
- , Bürger und Einwohner, s.
Bayß, Andreas,
Bethe, Kilian,
Bitegast, Peter,
Breiternrendt,
Cangler, Hans,
Creußiger, Veit,
Czilo, Matthäus,
Erchner oder Erckner, Klaus,
Globick, Matthäus,
Hans, Barbierermeister,
Helm, Peter,
Kind, Heino,

- Wittenberg, Bürger und Einwohner, s.
 Kind, Dorothea,
 Krüger, Bartholomäus,
 Lußke, Jakob,
 Mattheus, Burkhard,
 Prettin, Matthäus,
 —, Dorothea,
 Rademacher, Urban,
 Rauhe, Hans,
 Richter, Hans,
 Schröder, Jakob,
 —, Elisabeth,
 Stecher, Georg,
 Vogeler, Mathias,
 —, Adelheid,
 Wendt, Martin,
 Weyßeyder, Kunz,
 Wynman, Kuno,
 —, Ludwig,
 Zulsdorf, Otto.
- , Franziskaner- (Barfüßer-)kloster
 50. 75. 85.
 —, Fridericianum 4.
 —, Friedhofskapelle b. M. v. 67.
 —, Geleit 129.
 —, Geleitsmann: s. Puhler, Hans.
 —, Hofgericht 92. 107. 108.
 —, Klausstraße 83.
 —, Kommissarienhaus (?; Prämissarienhaus?) 83.
 —, Konsistorium 5. 120. 125.
 —, Kreisamt 3.
 —, kgl. Landgericht 15. 19 Anm. 1.
 —, Lutherhaus, s. Augustinerkloster.
 —, kurfürstl. Mühle 65 f.
 —, Neustadt 93.
 —, Pfaffengasse 94.
 —, Pfarrkirche St. Mariä 30. 34.
 38—40. 46—48. 72. 85.
 —, —, Pfarrer, s. Belig, Johannes.
 —, Prämissarienhaus (?) 83.
 —, königl. Prediger-Seminar 9. 14.
 15. 19.
 —, Propsteihaus 61.
 —, Propsteiholz 126.
- Wittenberg, Rathaus 21.
 —, Rohrstücke 39.
 —, Schloßkapelle, Schloßkirche, s.
 Wittenberg, Allerheiligenkapelle.
 —, Schöppenstuhl 5. 137.
 —, Universität 1—4. 6. 8 Anm. 1.
 9. 10. 13. 14. 19—22. 66—68. 86
 —88. 96 ff. 100. 101 ff. 104 ff. 116 f.
 118 ff. 122 ff. 127 ff. 139.
 —, —, Anatomische Sammlung 21.
 —, —, Botanischer Garten 21.
 —, —, Chemisches Laboratorium 21.
 —, —, Klinisches Institut 21.
 —, —, Kollegienkeller 4. 11. 120.
 126.
 —, —, Physikalische Sammlung 21.
 —, —, Studentenhospital 4. 5. 20.
 133.
 —, Universitätsbibliothek 4. 7. 21.
 113.
 —, königl. preuß. Universitätsver-
 waltung 8 Anm. 1. 9. 14. 15. 19.
 —, Walkmühle 93.
 Wörlitz, Herzogtum Anhalt 11. 57.
 59.
 —, —, Kalbshufe 59.
 Wolfgang, Fürst zu Anhalt 85. 91.
 Worpen, s. Werben, Groß- und
 Klein-.
 Würzburg 87. 88.
 Wulfhayn, Hermann, oberster Schrei-
 ber Kurfürst Friedrich I. von
 Sachsen 45.
 Wolke, Matthäus (Thewis) 62.
 Wulvesluc, Flur bei Piesteritz 32.
 Wurzen, Kreishauptmannschaft Leip-
 zig, Königreich Sachsen 14.
 Wyman (= Wynman?), Kuno, Ein-
 wohner zu Apollensdorf (?) 38.
 Wynman, Kuno, Bürger zu Witten-
 berg 60. 61.
 —, Ludwig, — 60.
- Zahna, Kr. Wittenberg 11. 12. 14.
 33. 42. 45. 50. 62. 131. 132.

- Zahna, Amt 78, 79.
 —, flämische Hufen und Marken 42. 61.
 —, furndalsche Hufen 42.
 Zante, Titularbistum 24.
 Zerbst, Bartholomäuskirche 46.
 Zerbstchen, s. Kleinzerbst.
 Zerniegal, Martin, Einwohner zu Trebitz 92.
 Zernigal (Czernigal), Benedikt, Vikar des Allerheiligenstiftes zu Wittenberg 86 f. 92. 94.
 Zeuden (Czuden), Kr. Zauche-Belzig, Prov. Brandenburg 12. 35. 133. 138.
- Ziesar (Seyesar, Syeßer, Sießer), Kr. Jerichow I 50. 86. 87.
 Züllsdorf (Czülstorph), Simon, Stiftsenior zu Wittenberg 47.
 Zulsdorf, Otto, Bürger zu Wittenberg 94.
 Zwiesigko, Kr. Schweinitz 12. 33. 130. 132.
 —, (Swysikow, Swiesikow, Swieskow), Johannes 48.
 — (Zeweskow, Swysekaw), mag. Wenzel (Wenzeslaus), Stiftsherr zu Wittenberg 49. 54 f.
 —, Anna, Witwe des Johannes Zwiesigko 48.
 Zwolle (Zwola) 46 f. 48 ff.

Berichtigungen.

- Seite 1, Zeile 22 von oben statt Leiser lies Leyser.
 „ 11, „ 11 von unten in der rechten Spalte . . „ Reutßsch lies Roitßsch.
 „ 35, „ 21 und 33 von oben . „ Czuden lies Zeuden.
 „ 47, „ 5 von unten „ Lüsserforde lies Listerfehrda.
 „ 66, „ 2 von unten und
 „ 67, „ 20 von oben „ Schalcken lies Schalkau.
 „ 85, „ 4 von unten „ Worpen lies Werben.
 „ 103, „ 1 über dem Strich . . „ 83 lies 84.



Allen und yedliche. walz stans. oder wselens die
 synd/geistlichen/ vnd werntlichen Kmpieten wier von gottes gnaden finde
 rich des heiligen Römischen reichs Krtzmarſchalck vnd Churfürste/vñ Johannes
 gebrodere Herzogen zu Sachsen. Lautgrauen in Döringen/ vnd Marggrauen
 zu Meissen. Vnnsern freündlichen diñst vñ was wirlichs vñ güts vermögen. Gruff
 gnade vnd alles güte. Wie sich das eynem yeden nach seinem stande gebürt. Vnd
 fügen auch hirmit wissen. Nachden wier betrachten/ vnd bewegen/ das viel leute
 vnd personen sind vom Adel/ vnd anderen stenden/ die zu lernen lieb vnd neygun
 haben. Auch darzu geschickt erfunden/ werden aber des durch vnfließ vnd mangel
 güter vnd geleter meyster/ verzhinder/ vnd geseumt. Darumb/ wier fürgnomen/
 Gott dem almechtigen/ zu lobe/ Gencynem nütz/ vnd vnnsern vnderthanen vnd
 anderen zu fürderung. Etlich geleerte personen/ Doctores vñ meyster in vnnsrer Stat
 Wittenberg an d' Elbe in vnnsers Herzog Friderichs Churfürstentum zu Sachs
 sen gelegen/ zübestellen/ vnd verorden vñ vergunst vnd erlaubnus der oberhant in
 den freyen künsten/ der heiligen schrift/ geistlichen vñ werntlichen rechten. Krtzeney
 procterey/ vnd andern künsten. Vff ytzund luce des heyligen ewangelisten fest ansenz
 glich zü lesen/ vnd exerciren. Auch in den selben künsten zü promouiren. Vnd haben
 vñ sundem gnaden verorden/ das die ihenen/ die da studiren sollen in berürten fa
 cultete drey Jare die nechsten nach eynand' volged/ frey promouirt werde. Wir wöl
 len auch die personē so an gedachtes ende zü leien vñ zü studire kōmen. mit gebürde
 freyheiten fürsehen/ da bey hant haben vnd gnediglich beschutzen. Darnach sich ein
 yedermag haben zü richten. Geben in vnnsrer Stadt Wymar am tag des heyligen
 aposteln Bartholomei. Nach Chafft vnnsers herren gebürt. M. d. vñ. ij. Jar